

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

68. Jahrgang.

Bern, den 12. April 1916.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Eintrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über seine

Geschäftsführung im Jahre 1915.

Volkswirtschaftsdepartement.

I. Abteilung für Industrie und Gewerbe.

I. Allgemeines.

a. Die Sachlage betreffend die Vorbereitung der Gewerbe-gesetzgebung im weitern Sinne blieb unverändert.

Zu verzeichnen ist eine Eingabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine vom 27. Oktober über die Arbeitsverhältnisse der Krankenpflegerinnen in der Schweiz.

b. Die Vorarbeiten für den Erlass eines Gesetzes über die Beaufsichtigung der Banken schritten vorwärts, und zwar wurde zunächst vom Departement eine Enquête über den Umfang der durch die Bankkatastrophen herbeigeführten Kapitalverluste durchgeführt. Nach den Schlussresultaten der Enquête sind seit Beginn des Jahres 1910 bis zum Ausbruch des Krieges rund 50 Bankunternehmungen in ihren Existenzgrundlagen erschüttert worden, und es sind hierbei die Bankunternehmer (öffentliche Körperschaften, Aktionäre, Genossenschafter usw.) mit rund 53¹/₂ Millionen Franken, die Bankgläubiger mit rund 59 Millionen

Franken zu Verlust gekommen. Zusammen sind demnach im Laufe von $4\frac{1}{2}$ Jahren rund $112\frac{1}{2}$ Millionen Franken verloren gegangen. Die Ergebnisse dieser Enquête lassen die geplante Gesetzgebung als dringliche Notwendigkeit erscheinen.

Der im Detail durchgearbeitete Gesetzesentwurf mit einem ausführlichen Motivenberichte lag dem Departement im August 1915 vor. Die Diskussion des Projektes liess einzelne Änderungen als wünschbar erscheinen. Diese Arbeiten sind nunmehr gefördert, so dass der Entwurf im Sommer 1916 publiziert und der öffentlichen Diskussion unterstellt werden kann. Ob zur weiteren Behandlung des Entwurfes eine Expertenkommission im Laufe des Jahres 1916 einberufen werden kann, lässt sich heute mit Sicherheit noch nicht sagen.

Im Verlaufe der Arbeiten am Bankgesetz zeigte sich je länger je deutlicher die Notwendigkeit einer Ergänzung dieses Gesetzes durch ein weiteres Bundesgesetz über die Emission von Wertpapieren. Das Bankgesetz soll den in der Organisation und in der Geschäftsführung schweizerischer Bankunternehmungen vorhandenen Missständen entgegenwirken; es soll die ökonomisch rationelle Organisation und Geschäftsführung, welche die gut geleiteten Institute vielfach aus eigener Initiative und Kraft geschaffen haben, den anderen, die dies zu tun versäumten, durch gesetzlichen Eingriff aufzwingen. Ein Gesetz über die Emission von Wertpapieren, das vor allem eine zentrale schweizerische Prospektprüfungs- und Börsenzulassungsstelle bringen würde, hätte die Aufgabe, das Publikum in wirksamer Weise vor Kapitalverlusten zu schützen und den volkswirtschaftlichen Gefahren eines nach Zeitpunkt oder Umfang irrationalen Kapitalexportes entgegenzuwirken. Studien über diese Erweiterung der ursprünglich gestellten Aufgabe waren bereits im Gange, als im Dezember 1915 auch aus der Mitte der Bundesversammlung nach der gleichen Richtung eine Anregung gemacht und vom Departementsvorsteher zur Prüfung entgegengenommen wurde.

c. Über die Frequenz der schweizerischen Arbeiterkolonien und über die Beteiligung des Bundes an den Kosten geben folgende Zahlen Aufschluss:

Anstalt	Gründungs- jahr	Kolonistentage	Bundesbeitrag
			Fr.
Tannenhof	1889	26,504 zu 5 Rp.	1,325. 20
Herdern	1895	28,391 „ 5 „	1,419. 55
Dietisberg	1904	8,073 „ 10 „	807. 30
Devens	1909	8,952 „ 20 „	1,790. 40
Schwamendingen	1909	2,857 „ 20 „	571. 40
Im Jahre 1915		74,777	5,913. 85
Im Jahre 1914		84,122	8,666. 10

II. Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund.

a. Die Vermittlungstätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter und die Beteiligung des Bundes an den Kosten ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Arbeitsamt	Offene Stellen	Arbeit- suchende	Besetzte Stellen	Auswärts- wohnende und Durch- reisende	Bundes- beitrag
					Fr.
Zürich	12,382	17,490	9,183	3,582	13,164
Winterthur	1,213	1,385	632	2,990	1,477
Bern	13,827	18,353	10,291	5,661	7,562
Biel	4,426	3,420	3,097	4,265	1,710
Luzern	4,386	4,337	3,191	5,757	3,378
Freiburg	4,972	6,186	3,149	1,550	3,967
Basel	14,610	18,044	12,157	1,670	7,723
Liestal	760	1,127	558	1,486	1,569
Schaffhausen	4,375	4,351	3,154	5,787	1,348
St. Gallen	4,834	4,995	3,105	1,114	4,333
Rorschach	3,488	2,902	970	2,214	1,505
Aarau	1,928	1,825	975	7,321	2,002
Lausanne	9,153	11,774	7,468	5,546	2,108
La Chaux-de-Fonds	1,037	1,487	541	1,571	1,739
Genf	8,167	9,802	6,384	2,267	6,835
Im Jahre 1915	89,558	107,478	64,855	52,781	60,420
Im Jahre 1914	87,797	117,519	62,952	103,550	58,239

Von den 64,855 im Jahre 1915 besetzten Stellen entfallen 49,025 auf Männer; davon sind 15,529 (31,8 %) Berufsarbeiter, 27,868 (56,8 %) ungelernete Arbeiter (Hülfсарbeiter, Erdarbeiter, Handlanger, Tagelöhner usw.) und 5330 (10,8 %) landwirtschaftliche Arbeiter.

b. Die Naturalverpflegungsverbände weisen auf:

Kanton	Arbeitsvermittlungen	Bundesbeitrag
		Fr.
Zürich	1,225	612. 50
Bern	2,088	1,044. —
Zug	35	17. 50
Basel-Land	68	34. —
Schaffhausen	5	2. 50
Appenzell A.-Rh.	42	21. —
St. Gallen	182	91. —
Thurgau	55	27. 50
Im Jahre 1915 (8 Kantone) . . .	3,700	1,850. —
Im Jahre 1914 (8 Kantone) . . .	3,994	1,997. —

III. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

a. Nebenstehende Tabelle weist nach Massgabe der Eintragungen in der Fabrikliste die Bewegung der Zahl der Fabriken während des Jahres 1915 auf.

Die Zunahme der Unterstellungen (365 gegenüber 206 im Vorjahre) ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern eine Anzahl schon vorhandener, unterstellungspflichtiger Betriebe gemeldet hat und dass auch neue Fabriken entstanden sind.

Leider kann die Zahl der Arbeiter in den unterstellten Betrieben nicht mitgeteilt werden. Bei den fortwährenden starken Schwankungen wäre sie nur dann, und zwar für eine bestimmte Zeit, richtig, wenn sie besonders erhoben würde. Dies musste im Berichtsjahre aus verschiedenen Gründen unterbleiben, dagegen ist beabsichtigt, die Lücke demnächst wieder zu ergänzen.

b. Der Inhaber einer Sägerei ersuchte um Prüfung der Frage, ob die Unterstellung seines Betriebes unter das Fabrik-

Kanton	Zahl der Fabriken Ende 1914	Unterstellungen	Streichungen	Zahl der Fabriken Ende 1915
Zürich	1292	60	30	1322
Bern	1155	48	25	1178
Luzern	196	9	8	197
Uri	18	—	—	18
Schwyz	84	2	1	85
Obwalden	22	—	1	21
Nidwalden	27	1	1	27
Glarus	113	3	2	114
Zug	51	1	1	51
Freiburg	104	—	2	102
Solothurn	283	34	12	305
Basel-Stadt	305	13	10	308
Basel-Land	130	5	2	133
Schaffhausen	105	2	3	104
Appenzell A.-Rh.	208	5	7	206
Appenzell I.-Rh.	11	1	—	12
St. Gallen	925	45	46	924
Graubünden	160	2	6	156
Aargau	536	28	9	555
Thurgau	423	13	5	431
Tessin	244	7	6	245
Waadt	579	16	21	574
Wallis	80	7	4	83
Neuenburg	513	43	22	534
Genf	534	20	23	531
Zusammen	8098	365	247	8216

Firmaänderungen wurden eingetragen: 420.

gesetz wegen Verminderung der Arbeiterzahl nicht aufgehoben werden könne.

Das Departement erteilte folgende Antwort:

Es ist festgestellt, dass im betreffenden industriellen Betrieb in der ersten Hälfte des Jahres 1914 zeitweise und in der zweiten Hälfte des Jahres 1913 regelmässig mehr als 5 Arbeiter beschäftigt waren. Wenn zufolge der durch den Krieg verursachten

aussergewöhnlichen Verhältnisse eine Verminderung der Arbeiterzahl eingetreten ist, so darf dieser Zustand nicht als Grund gelten, um ein Geschäft, das bei gewöhnlichem Betrieb dem Fabrikgesetz zu unterstellen war, von der Fabrikliste zu streichen. Die Frage, ob die Unterstellung der Sägerei fortzudauern habe oder nicht, kann also erst nach der Wiederkehr normaler Zustände entschieden werden, und die Entscheidung wird davon abhängig sein, ob nach diesem Zeitpunkte die Arbeiterzahl dauernd unter der massgebenden Grenze stehen werde. (24. Juni.)

c. Wir verweisen auf die unter Ziffer VI mitgeteilten Entschiede über die Anwendung des Fabrikgesetzes in Verbindung mit dem Fabrikhaftpflichtgesetz.

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit, ununterbrochener Tagesbetrieb.

Es wurde bewilligt:

Nachtarbeit: 2 Maschinenfabriken, 1 Giesserei, 2 Zeitungsdruckereien, 1 chemischen Fabrik, 1 Fabrik künstlicher Edelsteine, 1 Viscosefabrik, 1 Bleicherei, 1 Aluminiumtubenfabrik;

Nacht- und Sonntagsarbeit: 1 chemischen Fabrik, 3 elektrochemischen Fabriken, 1 Elektrodenfabrik, 1 Eisfabrik, 1 Glashütte;

Sonntagsarbeit: 1 Sauerstoffwerk, 1 Wurstfabrik;

Hilfsarbeit: 2 Bleichereien, 1 Wurstfabrik;

zweischichtiger Tagesbetrieb: 1 Kokosnussfettfabrik, 1 Fabrik künstlicher Edelsteine;

schichtweise Arbeit über Mittag: 3 Buchdruckereien.

In einem Falle wurde die nachgesuchte Bewilligung der Nachtarbeit aus dem Grunde verweigert, weil die betreffenden Räume für die Ausführung der Arbeit durchaus ungeeignet waren.

3. Verschiedenes.

a. Eine Motorwagenfabrik stellte an den Bundesrat das Gesuch, es möchte die von der Kantonsregierung getroffene Verfügung betreffend Vornahme zweier Abänderungen in Art. 16 ihrer zur Genehmigung vorgelegten neuen Fabrikordnung aufgehoben, beziehungsweise der Firma gestattet werden, den Art. 16 in seinem Absatz 1, g, und in seinem Absatz 2 unverkürzt in das Reglement aufzunehmen.

Die streitigen Punkte bildeten die zwei folgenden Bestimmungen der genannten Fabrikordnung:

Art. 16, Absatz 1, g. Die Direktion ist zu sofortiger Entlassung eines Arbeiters berechtigt bei bedeutender Verletzung der Fabrikordnung, insbesondere „bei jedem auf Abrede erfolgenden Fernbleiben, unzeitigem Weggehen von der Arbeit oder Verweigern derselben“.

Art. 16, Absatz 2. „Abgesehen von obgenannten Fällen können beide Teile den Vertrag aus wichtigen Gründen im Sinne des Art. 352 des Obligationenrechtes sofort auflösen“.

Der Regierungsrat hatte der Fabrikordnung die Genehmigung erteilt, unter dem Vorbehalt, dass in Art. 16, Absatz 1, g, die Voraussetzung der wiederholten Verfehlung eingefügt, das Moment der Verabredung ausgeschaltet und Absatz 2 gestrichen werde.

Zur Begründung ihres Gesuches machte die Firma im wesentlichen folgendes geltend:

Die angefochtenen Vorschriften verstossen in keiner Weise gegen das Gesetz. Gerade das auf Abrede erfolgende Fernbleiben und Weggehen von der Arbeit oder deren Verweigern bedeute eine so schwere Verletzung der Vertragspflicht, dass das Verlangen nach Einführung des Wortes „wiederholt“ in den Text als Unbilligkeit erscheine. Ferner sei die Streichung von Absatz 2 des Artikels 16 nicht gerechtfertigt. Gemäss Art. 8, Absatz 1, des Fabrikgesetzes könne die Kantonsregierung nur verlangen, dass eine Fabrikordnung nichts enthalte, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstosse.

Wir zogen in Erwägung:

Die Bestimmung von Art. 16, g, richtet sich in allen drei Teilen (Fernbleiben von der Arbeit, unzeitiges Weggehen von der Arbeit, Verweigern der Arbeit) gegen gemeinsame Handlungen der Arbeiter, indem sie die „Abrede“ voraussetzt. Damit wird das Gebiet der Fabrikpolizei und der Beziehungen des Fabrikinhabers mit dem einzelnen Arbeiter verlassen und dasjenige der Kollektivstreitigkeiten betreten. Die auf Abrede beruhenden Handlungen der Arbeiter können begründet sein, sei es im Verhalten des Fabrikinhabers, sei es in Verhältnissen des Betriebes (Versagen der Heizung, Eindringen von Wasser, Entwicklung schädlicher Stoffe usw.). In diesen Fällen ist die Entlassung ohne Kündigung seitens des Fabrikinhabers nicht zulässig, und die lit. g, die diese Entlassung unbeschränkt vorsieht, geht also zu weit. Sind dagegen jene Handlungen unbegründet, so ist der Fabrikinhaber berechtigt, Gegenmassnahmen zu treffen.

Da er jedoch Partei ist, so kann ihm darüber, ob diese Voraussetzung vorhanden sei oder nicht, namentlich bei Anständen von allgemeiner Bedeutung, das Urteil nicht zustehen. Die Entscheidung liegt vielmehr beim Richter, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Die bezeichnete Stelle in der Fabrikordnung ist daher von der Kantonsregierung mit Recht beanstandet worden.

Durch die Streichung der Worte „auf Abrede“ hat die Bestimmung ihren ursprünglichen Sinn vollständig verloren, denn auf das „verabredete“ Fernbleiben, Weggehen von der Arbeit oder Verweigern der Arbeit hatte die Firma Wert gelegt. Nach der Ausschaltung der Worte „auf Abrede“ musste die Bestimmung von lit. *g* entweder in eine veränderte Form gebracht oder ebenfalls gestrichen werden. Es ist wohl selbstverständlich, dass der Fabrikhaber nicht berechtigt sein kann, bei jedem Fernbleiben, Weggehen von der Arbeit oder deren Verweigern den Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen. Dies wäre von einer aussergewöhnlichen Härte, wenn es sich um leichte Fälle handelt.

Der Regierungsrat hat es daher für zweckmässig erachtet, den Begriff der auch für lit. *d* von der Firma verlangten Rückfälligkeit in lit. *g* durch Einführung des Wortes „wiederholt“ einzuschalten. Bezüglich des Fernbleibens genügt dann die Bestimmung der lit. *d*, wonach sofortige Entlassung zulässig ist bei „wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben“. Die neue Fassung von lit. *g* lautet daher wie folgt: Die Direktion ist zu sofortiger Entlassung eines Arbeiters berechtigt insbesondere „bei wiederholtem unzeitigem Weggehen von der Arbeit oder wiederholtem Verweigern der Arbeit“. Diese Fassung, wenn sie auch der Absicht der Rekurrentin nicht entspricht, ist nicht gesetzwidrig, und der Bundesrat sieht sich nicht veranlasst, hinsichtlich lit. *g* von Art. 16 die durch die kantonale Behörde getroffene Verfügung aufzuheben.

Die in Art. 16, Absatz 2, enthaltene Erwähnung von Art. 352 des Obligationenrechtes ist überflüssig. Die genannte Bestimmung ist wirksam, ohne dass sie in der Fabrikordnung erwähnt wird. Die Regierung hat daher mit Recht den betreffenden Absatz gestrichen.

Schliesslich ist zu sagen, dass eine Fabrikordnung für den Richter nicht bindend ist. Das Gesetz steht über der Fabrikordnung.

Unser Beschluss lautete demnach:

Das Rekursbegehren wird abgelehnt und die durch den Regierungsrat getroffene Verfügung betreffend Abänderung des

Art. 16, Absatz 1, g, und Streichung des Art. 16, Absatz 2, der von der Firma zur Genehmigung unterbreiteten Fabrikordnung bestätigt. (15. Oktober.)

b. Die ausserordentlich zu bedauernde Katastrophe, die sich am 30. September in der Kammfabrik O. Walter-Obrecht in Mümliswil ereignete und auf die Explosion von Zelluloidstaub zurückgeführt wurde, gab in der Dezembersession Anlass zu einer Verhandlung im Nationalrate, auf die wir verweisen.

An dieser Stelle sei wiederholt, dass das Departement, um künftiger Schädigung der Arbeiter in Betrieben mit hoher Unfallgefahr nach Möglichkeit zu begegnen, folgende Anordnungen traf.

Am 26. und 29. Oktober erhielten die Fabrikinspektoren den Auftrag:

1. in jedem Kreis alle Fabriken, die Zelluloid verarbeiten, in der nächsten Zeit zu besuchen und hierbei zu ermitteln:
 - a. ob die bisherigen Anordnungen zum Zwecke der Unfallverhütung befolgt worden seien,
 - b. welche neuen Massnahmen zum nämlichen Zwecke als erforderlich erscheinen;
2. betreffend diejenigen Betriebe, für welche die erste Frage ganz oder teilweise verneint werde, der zuständigen Kantonsregierung unverzüglich die für den Vollzug der Anordnungen erforderlichen Anträge zu stellen;
3. hernach in gleicher Weise zu verfahren bei den andern Fabriken, in denen eine erhebliche Explosionsgefahr bestehe;
4. zu prüfen, ob die Bauvorschriften vom 13. Dezember 1897, soweit sie sich auf die Sicherung der Arbeiter bei Explosion, Feuerausbruch oder Panik aus andern Ursachen beziehen, auf schon bestehende Fabriken auszudehnen oder ob auf andere Weise diesen Gefahren entgegenzutreten sei.

Die Fabrikinspektoren erstatteten am 3. Dezember einen ausführlichen ersten Bericht. Es geht aus ihm hervor, dass die vorgeschriebene Sonderinspektion der Fabriken, die Zelluloid verarbeiten, stattgefunden hat; sie ergab, dass die bisherigen Anordnungen nicht überall befolgt worden sind. In den Fällen, wo diese Tatsache auf Grund der Sonderinspektion zu konstatieren war, wurde den kantonalen Behörden der Erlass der nötigen Verfügungen beantragt. Den solothurnischen Kammfabriken in Mümliswil und Oensingen sind die betreffenden Weisungen durch

Regierungsbeschluss vom 11. Dezember erteilt worden. Für die Erledigung der übrigen Aufträge musste natürlich den Inspektoren die erforderliche Zeit eingeräumt werden. Eine vorläufige Behandlung erfolgte in einer Konferenz vom 23./24. November.

Ein Bericht der solothurnischen Regierung vom 6. Dezember enthielt Anregungen betreffend:

1. die Ausdehnung gewisser Teile der Bauvorschriften von 1897 auf die schon bestehenden Fabriken;
2. die gänzliche (für neue Anlagen) oder teilweise (für bestehende Anlagen) Umwandlung der Anleitung von 1910 für Fabriken von Zelluloidwaren in allgemein verbindliche Erlasse;
3. die Erweiterung des schweizerischen Fabrikinspektorats;
4. die Genehmigung und Kontrollierung der Staub- und Späneabsaugungsanlagen, Konzessionierung der Installationsfirmen;
5. den Erlass von Bestimmungen für die Kontrolle der Zellosekocher.

Einen Teil dieser Punkte haben wir schon vor Eingang des Berichtes in Erwägung gezogen. Wir werden auch den übrigen unsere volle Aufmerksamkeit widmen.

Einen Einfluss auf die zu suchenden Lösungen, insbesondere auch betreffend die Organisation des Fabrikinspektorats, wird die Umschreibung der Befugnisse der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern ausüben. Sie ist nach Art. 65 des Versicherungsgesetzes befugt, Weisungen betreffend die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu erlassen; der Bundesrat ordnet die Mitwirkung der Fabrikinspektoren bei der Unfallverhütung. Der Art. 83 des neuen Fabrikgesetzes bestimmt, dass die der Anstalt in Luzern zustehenden Befugnisse betreffend die Unfallverhütung vorbehalten bleiben. Für die Organisation dieses wichtigen Dienstes müssen also die durch die neue Gesetzgebung gegebenen Grundlagen aufgestellt werden, was natürlich nicht hindern soll, in der Zwischenzeit auf Grund des alten Fabrikgesetzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Fall Mümliswil gab im übrigen Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des Fabrikgesetzes und der Ausführungsbestimmungen den Kantonsregierungen obliegt. Der Bund hat die Kontrolle über diesen Vollzug auszuüben, indessen besitzen seine Fabrikinspektoren kein Verfügungsrecht. Will der Fabrikinspektor eine verbindliche Verfügung herbeiführen, so muss er der kantonalen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen.

Diese hat in erster Linie die Pflicht, darüber zu wachen, ob die von ihr dem Fabrikhaber erteilten Weisungen befolgt worden sind, und sie hat es in der Hand, durch Einleitung des Strafverfahrens Widerstände zu beseitigen.

c. **Fabrikinspektorat.** Die Zahl der vorgenommenen Inspektionen betrug 3838 (1914: 4332), war also wiederum weit geringer als die normale. Die Tatsache ist bedauerlich, aber zu erklären mit der ausserordentlichen Inanspruchnahme des Inspektors durch Spezialaufträge, insbesondere betreffend Vorarbeiten für den Vollzug des neuen Fabrikgesetzes, und mit der Verhinderung von Inspektionsbeamten, indem von den 6 Adjunkten 4 im ganzen zirka 23 Monate Militärdienst zu leisten hatten.

d. Die Vorarbeiten für den Vollzug des neuen Fabrikgesetzes wurden im Berichtsjahre fortwährend weitergeführt. Wie wir vorausgesehen hatten, waren hiebei umfassende Studien erforderlich und eine Reihe schwieriger Fragen zu lösen. Nachdem ein erster Entwurf zu einer das ganze Gebiet des Gesetzes beschlagenden Verordnung in mehrfachen Konferenzen mit den Fabrikinspektoren beraten worden war, gelangte er auf Ende des Jahres zu einem vorläufigen Abschluss, sodass die Bestellung der Fabrikkommission eingeleitet werden konnte.

Betreffend die durch die Kantone aufzustellenden Vollzugsbestimmungen wurde den Regierungen in unserm Kreisschreiben vom 12. Oktober (Bundesbl. III, 352) eine Wegleitung gegeben.

IV. Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Auf diesem Gebiete ist nichts von Belang zu berichten.

V. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.

Im Sinne von Art. 2 des Gesetzes erteilte das Departement unter gewissen Vorbehalten die Zustimmung dazu, dass der Kanton das Gesuch einer neuen Firma, die Fabrikation überall entzündbarer Streichhölzchen betreiben zu dürfen, bewillige. In einem andern Falle wurde der Übertragung einer frühern Bewilligung auf die Nachfolgerin der Firma beigeplichtet.

Das Gesuch von Fabrikanten, es möchte ihnen, in Abweichung von Art. 4, lit. b, der Verordnung vom 30. Dezember 1899, die

Benutzung des ersten Stockes ihrer Zündholzfabrik als Wohnung gestattet werden, wurde abgelehnt.

VI. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde vom Departement, das nun in erster Instanz zu entscheiden hat, die Frage der Unterstellung unter die Haftpflicht bejaht für 17, verneint für 26 Betriebe. Auf ein Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten.

In keinem der Fälle fand ein Weiterzug an den Bundesrat statt. Von den Entscheiden erwähnen wir folgende:

a. Die Grossmetzgerei, Wurst- und Konservenfabrik A.-G. in St. Fiden (St. Gallen) besitzt in Schachen, Gemeinde Tablat, eine Schweinemästerei, Hühnerzüchtereier, Fettschmelzerei, Knochenmühle und eine maschinelle Wäscherei. Zu entscheiden ist, ob die Anlagen in Schachen der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung zur Zeit eines Unfalles unterstellt gewesen seien.

Es fragt sich in erster Linie, ob in den genannten Betriebsanlagen tatsächlich eine industrielle Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Schweinemästerei (mit Knochensiederei zur Bereitung von Schweinefutter) und die Hühnerzüchtereier sind als landwirtschaftliche Betriebe aufzufassen, die nach der ständigen Praxis für die Frage der Unterstellung unter das Fabrikgesetz nicht in Betracht fallen können.

Anders verhält es sich mit den übrigen Abteilungen.

In der Fettschmelzerei wird das vom Hauptgeschäft in St. Fiden gelieferte Tierfett verarbeitet und in Fässer usw. verpackt. Dieses Behandeln der Fette stellt die Verarbeitung eines Produktes dar, so dass der Charakter einer industriellen Tätigkeit durchaus vorhanden ist.

Was die Knochenmühle anbelangt, so werden hier die von der Grossmetzgerei gelieferten Knochen, nachdem sie ausgesotten worden sind, zu Knochenmehl vermahlen.

Die maschinelle Waschanstalt, die zur Reinigung der Betriebswäsche des Hauptgeschäftes dient, ist auch als industriell betrieben zu betrachten.

Für die drei letztgenannten Abteilungen werden die bestehenden maschinellen Einrichtungen benützt, und zwar ein Dampfkessel und eine Dampfmaschine.

Diese industriellen Anlagen könnten weder als ganzes, noch im einzelnen als selbständiger Betrieb dem Fabrikgesetz unterstellt werden. Aus den amtlichen Erhebungen ergibt sich zwar, dass dabei im ganzen sechs Personen beschäftigt werden. Es dürfte aber nicht angehen, die Wäscherei (eine Person) mit der Schmelzerei als einen Betrieb zusammenzufassen, denn die erstere dient der letzteren in höchst untergeordneter, rein zufälliger Weise.

Vielmehr sind die in Frage kommenden Anlagen, in Anbetracht ihres organischen Zusammenhanges mit dem schon unter das Fabrikgesetz gestellten Hauptbetriebe, als dessen akzessorische Teile und mit ihm zusammen als unter dem Fabrikgesetz stehend zu betrachten. Der Einwand, wonach angesichts der örtlichen Trennung von einem einheitlichen Ganzen nicht gesprochen werden könne, ist unerheblich. Sämtliche in Frage kommenden Betriebe gehören der gleichen Geschäftsfirma, sie arbeiten füreinander und haben einen industriellen Charakter. Das Zerlegen eines grösseren Betriebes in mehrere kleine ist für die Frage der Unterstellung unter das Fabrikgesetz nicht massgebend. Eine gegenteilige Lösung würde in zahlreichen Fällen dessen Umgehung ermöglichen. Im vorliegenden Falle geschah die Verlegung gewisser Anlagen in den Schachen möglichst entfernt von menschlichen Wohnungen wohl aus öffentlich-gesundheitlichen Gründen. Der innige Zusammenhang der erwähnten Anlagen mit dem Hauptbetrieb in St. Fiden wurde dadurch nicht berührt. Die räumliche Entfernung beträgt übrigens nach Angabe der Firma selbst nur $2\frac{1}{2}$ Kilometer.

Die Fettschmelzerei, Knochenmühle, Wäscherei und die Dampfanlage in Schachen sind also zur Zeit des Unfalls mit dem Hauptgeschäft in St. Fiden der Fabrik- und der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen. (23. Februar.)

b. Die Firma Gebrüder Röchling betreibt in Basel ein Eisen- und Kohlengeschäft. Sie besitzt im Industriebahnhof Dreispitz ein Lager. Dasselbst werden Eisen und Kohlen auf- und abgeladen und Fassoneisen aller Art auf die von den Kunden bestimmte Länge abgeschnitten. Zum Abschneiden der schweren Eisenbalken sind auf dem Lagerplatz eine Kreissäge mit elektrischem Antrieb und 2 T-Balkenscheren für Handbetrieb aufgestellt. In einem Wellblechhäuschen von nicht einmal 3×3 m Grundfläche sind ferner noch eine kleine Handbohrmaschine und

eine Feldschmiede untergebracht. Diese Werkstätte dient aber nur für das Zurichten der Meissel und Scherenbacken, für die Reparatur der oben genannten Maschinen und für grobe Arbeiten am Automobil der Firma.

Im Jahre 1912/13 beschäftigte die Firma immer mehr als 20 Arbeiter; auch jetzt sind stets mehr als 10 Arbeiter auf dem Lagerplatz beschäftigt. Für die oben genannten Reparaturen und für die Führung der Maschinen ist ein Schmied angestellt, der mit Hilfe von 2 bis 4 Handlangern auch das Abschneiden der Stangen und Balken besorgt.

Der Betrieb ist keine industrielle Anstalt im Sinne von Art. 1 des Fabrikgesetzes. Er kann nicht als eine Anlage betrachtet werden, die zur Fabrikation oder Bearbeitung eines Produktes dient. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Eisen nicht immer in den Stücken und Dimensionen, wie es von den Gebrüder Röchling gekauft wird, weiter veräussert werden kann, sondern dass von den grösseren Stücken kleinere zum Zwecke des Verkaufs abgeschnitten werden müssen. Das Eisen wird erst von den Kunden der Firma, von den Schlossern, Spenglern usw., bearbeitet.

Die in dem Wellblechhäuschen untergebrachte Handbohrmaschine wird selten und nicht zu Fabrikationszwecken verwendet. Die kleine Schmiede dient auch nicht irgendwelcher Verarbeitung des Eisens, sondern nur dem eigenen Bedarf. Für die Bedienung der Maschinen wird gleichzeitig selten mehr als ein Mann beschäftigt. Auch wenn man annehmen wollte, in der Verwendung der Maschinen liege das wesentliche eines Fabrikbetriebes, so könnte von einer Unterstellung unter das Fabrikgesetz schon wegen der Kleinheit des Betriebes keine Rede sein.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, dass die Firma Gebrüder Röchling über den Rahmen eines Handelsgeschäftes nicht hinausgeht.

Entgegen der durch den Anwalt des Verletzten vertretenen Auffassung kann das in Ludwigshafen liegende, übrigens gleichartige Geschäft der Gebrüder Röchling, auch wenn es mit demjenigen in Basel in Zusammenhang steht, für die Frage der Unterstellung unter das Fabrikgesetz nicht in Betracht gezogen werden. Dieses Gesetz kann nur auf Betriebe, die in der Schweiz liegen, Anwendung finden.

Es ist noch zu bemerken, dass die Firma keine Fuhrhalterei betreibt, wenn sie auch fast ausschliesslich sich mit dem Auf-

und Abladen von Gütern befasst. Sie überträgt die Fuhrleistungen einem selbständigen Fuhrhalter. (12. März.)

c. In Uitikon a./A. besteht eine kantonale Korrekptionsanstalt. Für einen in deren Sägerei vorgekommenen Unfall wurde Haftpflicht geltend gemacht.

Es liegt zunächst ausser allem Zweifel, dass die Korrekptionsanstalt als solche weder dem Fabrik- noch dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellt werden kann. Für die Frage der Unterstellung unter die Haftpflichtgesetzgebung könnte nur die mit der Anstalt verbundene mechanische Holzsägerei in Betracht fallen.

Die Sägerei weist die zur Unterstellung unter das Fabrik- und Fabrikhaftpflichtgesetz erforderlichen Betriebsverhältnisse (Ziffer 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891) auf. Gleichwohl kann ihre Unterstellung nicht ausgesprochen werden, weil der Charakter der „industriellen Anstalt“ im Sinne von Art. 1 des Fabrikgesetzes fehlt. Den Detinierten ist Arbeitsgelegenheit in der Holzsägerei zugewiesen für den Fall, dass die Umstände deren Beschäftigung im Freien, im grossen landwirtschaftlichen Betrieb, nicht gestatten. Die Arbeit ist nicht ein Mittel zum Gewinn oder Erwerb, sie bezweckt, die Detinierten an ein tätiges Leben zu gewöhnen, in moralischer Beziehung zu heben und wieder auf richtige Wege zu führen. Zwischen dem Kanton, beziehungsweise der Anstaltsverwaltung, und den Detinierten besteht kein Dienstverhältnis. Die Anstaltsinsassen erhalten ausser den Kleidern und dem Unterhalt keinerlei Lohn; der Ein- und Austritt steht ihnen nicht frei; Fabrikarbeiter sind sie demnach nicht. Die Korrekptionsanstalt Uitikon a./A. erhält sich nicht selbst, sondern hat jährlich die finanzielle Unterstützung des Staates nötig.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 1900 hat der Bundesrat eine Haftpflichtfrage betreffend die Schlosserei der Strafanstalt Lenzburg dahin entschieden, dass Werkstätten von Strafanstalten nicht unter das Fabrikgesetz, also auch nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb fallen (Bundesbl. IV, 934 und 935). In einem Entscheid vom 21. Juni 1909 hat er auch aus den gleichen Erwägungen die Holzspalterei des Bürgerasyls Herisau der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt (Bundesbl. 1910, II, 182).

Das Departement sah sich nicht veranlasst, von der bisherigen Praxis abzugehen. (2. November.)

d. Um Arbeitslosen einen Verdienst zu bieten, liess der Kanton Neuenburg im Januar 1915 in der Gemeinde Rochefort Arbeit anweisen, bestehend in der Zerkleinerung von Steinen für die Beschotterung von Strassen.

Selbst wenn diese Arbeit unter die in Art. 1 und 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes erwähnten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten einzureihen wäre, könnte sie diesem Gesetze doch nicht unterstellt werden, weil ihr der gewerbliche Charakter fehlt. Indem er sie ausführen liess, bezweckte der Staat keinen Gewinn, sondern er wollte nur Arbeitslosen vorübergehend eine Beschäftigung und einen Erwerb bieten. Diese Arbeiten waren unabhängig von der allgemeinen Staatsverwaltung. Sie entsprachen nicht einer Notwendigkeit. Jeder, welchen Berufes er war, konnte sich an ihnen ohne Anstellung beteiligen, ohne an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden zu sein und ohne beaufsichtigt zu werden. Es kam ihnen der ausgesprochene Charakter eines Unterstützungswerkes zu. Gemäss der bisherigen Praxis ist die Haftpflichtgesetzgebung auf Arbeiten, die den Zweck der Unterstützung verfolgen, nicht anwendbar (siehe Entscheide des Bundesrates vom 17. August 1907, Bundesbl. 1908, I, 654 und 655, und vom 21. Juni 1909, Bundesbl. 1910, II, 182). (29. Dezember.)

e. A. Glanzmann, Steinhauermeister in Delsberg, betreibt die Ausbeutung von Steinbrüchen.

Hinsichtlich der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeiterzahl gilt als Betriebsjahr das Jahr vor dem Unfall, wenn es sich nicht um ein Saisongeschäft handelt. Bei den durch den Krieg geschaffenen ausserordentlichen Zuständen kann indessen diese Regel keine absolute Geltung haben. Es ist bekannt, dass der Krieg in vielen Geschäften einen Rückgang bewirkt. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Unternehmung zur Zeit eines seit Kriegsausbruch vorgekommenen Unfalles der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei, können daher, je nach den Umständen des einzelnen Falles, nicht nur die seit August 1914 herrschenden, sondern auch die vor dieser Zeit vorhanden gewesenen normalen Betriebsverhältnisse in Betracht fallen.

Aus der amtlichen Untersuchung, beziehungsweise aus den eigenen Angaben des Arbeitgebers Glanzmann geht hervor, dass er bis zum Kriegsausbruch durchschnittlich 10—14 Arbeiter beschäftigte. Während des Jahres vor dem Unfall (Ende Juni 1914 bis Ende Juni 1915) betrug die durchschnittliche Zahl seiner Arbeiter 4,8. Berücksichtigt man aber auch die diesem Zeitraum

vorangegangene Geschäftsperiode, so ergibt sich eine Durchschnittszahl von erheblich mehr als 5 Arbeitern. Angesichts dieser Verhältnisse ist die Unterstellung unter die Haftpflichtgesetzgebung gerechtfertigt, und infolgedessen braucht die Frage der gewerbmässigen Verwendung explodierbarer Stoffe nicht erörtert zu werden. (2. November.)

VII. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

Zu Ziffer VII—IX ist allgemein zu bemerken, dass der Masstab für die Anwendung der drei Bundesbeschlüsse in unsern Botschaften zu den Voranschlägen für 1915 und 1916 bezeichnet worden ist.

a. Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus nachstehender Zusammenstellung (s. folgende Seite) ersichtlich.

b. Über die ständigen Schulen und Kurse der gewerblichen und industriellen Richtung bieten nachfolgende statistische Angaben einigen weitem Aufschluss. Die andern Gebiete der Berufsbildung sollen in künftigen Berichten an die Reihe kommen.

Die Zahlen beruhen auf dem Jahre 1914/15 oder, wenn eine Schule in diesem nicht im Betriebe war oder nicht inspiziert wurde, auf dem Jahre 1913/14.

1. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Zahl der Schulen: 344.

Eigentümer: 195 Schulen gehörten Gemeinden,

26 " " Kantonen,

123 " waren private Unternehmungen (von Vereinen, Stiftungen usw.).

Zahl der Lehrer, bezw. Leiter: 1997.

Werktags- und Sonntagsunterricht:

An 284 Schulen wurde nur Werktags unterrichtet,

An 60 Schulen wurde Werktags und Sonntags unterrichtet.

Unterricht nach 8 Uhr abends:

139 Schulen hatten nach 8 Uhr abends keinen Unterricht,

16 " " bis spätestens 8¹/₂ Uhr abends Unterricht,

85 " " " " 9 " " "

69 " " " " 9¹/₂ " " "

34 " " " " 10 " " "

1 Schule hatte bis 11 Uhr abends Unterricht.

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschulen und Lehrmittelsammlungen		Fachschulen und Museen	
	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge
		Fr.		Fr.
Zürich	38	128,572	7	173,463
Bern	54	84,574	11	171,624
Luzern	13	15,458	2	12,199
Uri	1	1,200	—	—
Schwyz	12	6,876	—	—
Obwalden	5	1,779	—	—
Nidwalden	4	1,753	—	—
Glarus	10	7,403	—	—
Zug	6	5,099	—	—
Freiburg	11	8,335	3	32,403
Solothurn	17	17,078	1	2,534
Basel-Stadt	1	51,572	2	12,386
Basel-Land	9	7,252	—	—
Schaffhausen	7	7,858	—	—
Appenzell A.-Rh.	11	3,891	1	1,490
Appenzell I.-Rh.	1	418	—	—
St. Gallen	31	25,977	4	82,008
Graubünden	9	10,374	—	—
Aargau	20	16,166	1	22,385
Thurgau	14	9,153	—	—
Tessin	19	36,574	—	—
Waadt	21	8,500	7	29,120
Wallis	5	3,215	1	1,176
Neuenburg	6	7,675	6	118,129
Genf	2	26,549	4	160,016
	327	493,301	50	818,933

Zusammen: Anstalten 377, Bundesbeiträge Fr. 1,312,234.
Die Zuteilung der Anstalten zu den beiden Gruppen hat gegenüber dem Vorjahr eine kleine Verschiebung erfahren.

Halb- und Ganzjahrschulen:

91 Schulen hatten nur im Winter Unterricht,
253 Schulen waren Ganzjahrschulen.

Gebühren: 188 Schulen verlangten Haftgelder,
63 " " Schulgelder,
28 " " Materialgelder,
7 " " Eintrittsgelder,
104 " waren unentgeltlich.

Zahl der Schüler (einmal gezählt): 253 Ganzjahrschulen zählten zusammen im Sommersemester 1914 (bzw. 1913): 20,293 Schüler, wovon 17,758 männliche und 2535 weibliche.

Alle 344 Halb- und Ganzjahrschulen zählten zusammen im Wintersemester 1914/15 (bzw. 1913/14): 25,631 Schüler, wovon 22,227 männliche und 3404 weibliche.

2. Gewerbliche und industrielle Fachschulen.

Zahl der Schulen: 40 (Techniken, Schulen für Kunstgewerbe, für Metall-, Holz-, Textil-, Uhrenindustrie usw.).

Eigentümer: 18 Schulen gehörten Gemeinden,
6 " " Kantonen,
16 " waren private Unternehmungen (von Vereinen, Stiftungen usw.).

Zahl der Lehrer, bzw. Leiter: 490.

Werktags- und Sonntagsunterricht:

An 36 Schulen wurde nur Werktags unterrichtet,
" 1 Schule wurde nur Sonntags unterrichtet,
" 3 Schulen wurde Werktags und Sonntags unterrichtet.

Unterricht nach 8 Uhr abends:

32 Schulen hatten nach 8 Uhr abends keinen Unterricht,
2 " " bis 9 " " Unterricht,
3 " " " 9¹/₂ " " "
3 " " " 10 " " "

Halb- und Ganzjahrschulen:

4 Schulen hatten nur im Winter Unterricht,
36 " waren Ganzjahrschulen.

Gebühren: 8 Schulen verlangten Haftgelder,
32 " " Schulgelder,
7 " " Materialgelder,
6 " " Eintrittsgelder,
5 " waren unentgeltlich.

Zahl der Schüler (einmal gezählt): 36 Ganzjahrschulen zählten zusammen im Sommersemester 1914 (bezw. 1913): 3837 Schüler, wovon 3455 männliche und 382 weibliche.

Alle 40 Halb- und Ganzjahrschulen zählten zusammen im Wintersemester 1914/15 (bezw. 1913/14): 3906 Schüler, wovon 3486 männliche und 420 weibliche.

c. Seitens des Oeuvre, Association suisse romande de l'art et de l'industrie, der eidgenössischen Kunstkommission und des schweizerischen Werkbundes wurden Eingaben eingereicht, die das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die Förderung des inländischen Kunstgewerbes durch den Bund. Das Departement beantwortete sie, wie folgt:

„Zunächst möchten wir betonen, dass auch wir von der aesthetischen und wirtschaftlichen Bedeutung, die der Anwendung der Kunst auf Gewerbe und Industrien in hervorragender Weise zukommt, vollkommen überzeugt sind. Wir begrüßen es daher lebhaft, dass in unserem Lande Organisationen entstanden sind, die es sich zur Aufgabe machen, für die Hebung des künstlerischen Geschmackes einerseits, für die Vervollkommnung der Erzeugnisse andererseits zu wirken. Unsere Sympathie bringen wir diesen Bestrebungen um so mehr entgegen, als sie nach unserer Ansicht nicht Sache der öffentlichen Verwaltung sind, sondern von innen heraus sich entwickeln müssen, unter initiativer Führung von Personen, die im künstlerischen und gewerblichen Leben stehen und daher seine Verhältnisse und Bedürfnisse kennen. Sollte also auf der einen oder anderen Seite die Meinung bestehen, dass der Bund die Methoden und Ziele jener Entwicklung mehr oder weniger massgebend zu beeinflussen hätte, so könnten wir diese Auffassung nicht teilen. Diese Verhältnisse sind ja in beständigem Flusse, bald gewinnt die eine, bald eine andere Anschauung die Oberhand; es wäre für die freie Entfaltung der Kräfte schädlich, wollte der Bund diese in bestimmte Bahnen lenken, und er könnte überhaupt für die Richtigkeit der einen und andern Wegweisung eine Verantwortung nicht übernehmen.

Die letztgenannte Erwägung fällt auch in Betracht, wenn es sich bloss um finanzielle Mitwirkung des Bundes handelt, indem er durch solche in einem gewissen Masse Partei nähme. Aber ganz abgesehen hiervon, ist leider zu sagen, dass die gegenwärtigen Verhältnisse, deren Dauer sich nicht ermassen lässt, dem Bunde neue Aufwendungen für derartige Zwecke schlechterdings nicht gestatten. Es ist Ihnen bekannt, dass er seit dem Jahre 1884 für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung sehr bedeutende

Summen ausgerichtet hat; auf diese Weise ist auch für die Förderung des Kunstgewerbes vieles getan worden. Die Finanzlage, schon diejenige vor dem Kriegsausbruch, erheischte aber gebieterisch die Einführung von Ersparnissen, und wir waren genötigt, die verschiedenen Kredite für das Bildungswesen herabzusetzen. Weil in zwei Eingaben auch auf die Gewährung von Stipendien Nachdruck gelegt wird, erwähnen wir insbesondere, dass auch die früheren Stipendienkredite eine Kürzung erfahren mussten. Eine Wiederherstellung der vorherigen Leistungen des Bundes ist zurzeit gänzlich ausgeschlossen, um so mehr eine Erhöhung in dem von Ihnen gewünschten Sinne. Man wird vielmehr sich zufrieden geben müssen, wenn weitere Reduktionen unterbleiben können.

Wir verstehen sehr wohl, dass Oeuvre und Werkbund für eine erfolgreiche Ausübung ihrer Tätigkeit erheblicher Geldmittel bedürfen. Wenn wir zu unserem lebhaften Bedauern nicht in der Lage sind, solche von Seite des Bundes in Aussicht zu stellen, möchten wir immerhin der Hoffnung Ausdruck geben, dass es trotz dieser Sachlage den Verbänden möglich sein werde, an der Erfüllung der Aufgaben, die sie sich gestellt haben, weiter zu arbeiten. Falls die Leitungen sich in günstigerer Zeit wieder an den Bund wenden, möchten wir ihnen empfehlen, nicht wieder seine allgemeine Beteiligung nachzusuchen, sondern sich auf ganz bestimmte Projekte zu beschränken und vorzusehen, dass diese von beiden Seiten gemeinsam auszuführen wären.

Schliesslich dürfen wir nicht unterlassen, zu erwähnen, dass zur Beurteilung der ganzen Angelegenheit noch eine Erwägung gehört, nämlich die, dass nicht nur die Zweige der angewandten Kunst, sondern auch andere Gewerbe und Industrien der Förderung bedürfen. Das darf bei den Anforderungen, die von der einen Seite an den Staat gestellt werden, nicht ausser Acht gelassen werden. Die Vielseitigkeit der Interessen erschwert natürlich ihre Berücksichtigung in hohem Masse⁴. (27. April.)

Inzwischen erklärten sich verschiedene Gewerbemuseen bereit, auf die vom schweizerischen Werkbunde nachgesuchte Förderung seiner Bestrebungen einzutreten. Das Departement erklärte, dass zu solcher Betätigung der Museen, soweit sie der gewerblichen und industriellen Berufsbildung diene, die ordentlichen Bundesbeiträge mitverwendet werden dürfen, indem es das bezeichnete Zusammenwirken als zweckmässig ansah. Es sei auch bei entsprechender Erhöhung der anderweitigen Beiträge, eine gewisse Erhöhung des Bundesbeitrages an die Gewerbemuseen

nicht ausgeschlossen, wenn sie einer solchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. (17. Dezember.)

d. Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden Stipendien bewilligt:

für den Besuch von Schulen	Fr. 11,325
für den Besuch von Lehrerkursen	„ 3,893
für Studienreisen	„ 250

Zusammen Fr. 15,468

e. Es fanden 4 Fortbildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen statt (in Zürich, Winterthur, Aarau und Weinfelden); der Bund beteiligte sich an den Kosten mit Fr. 1058.

Für ihre Fachblätter erhielten Bundesbeiträge:

Der schweizerische Verband für Zeichen- und Gewerbeunterricht	Fr. 4,300
Der schweizerische Verein für Handarbeits- unterricht	„ 1,000

VIII. Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung.

a. Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für kommerzielle Bildung sind aus nebenstehender Zusammenstellung ersichtlich.

b. Das Departement hat stets in der Aufstellung von „Anleitungen“ für die Organisation der Schulen und für die Gestaltung des Unterrichts ein wirksames Mittel zur Förderung der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildung erblickt. Die letzten Bearbeitungen für beide Schularten wurden im Januar 1915 herausgegeben. Die auf den genannten Gebieten gemachten Erfahrungen ermutigten zu einem ähnlichen Vorgehen für gewisse Zweige der kaufmännischen Berufsbildung. Es darf für sie auf diesem Wege ebenfalls eine zweckmässige und erspriessliche Weiterentwicklung erwartet werden, die weniger in der Vermehrung der Bildungsgelegenheiten, als in der Einwirkung auf die schon vorhandenen zu suchen ist. Die Aufstellung einer Anleitung für gewisse Gruppen kaufmännischer Bildungsanstalten wurde daher an die Hand genommen. Der Zeitpunkt erschien um so günstiger, als die neuen Bestrebungen betreffend die Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts auch auf dem Boden der Berufsschule Beachtung erheischen.

Kanton	Handels- hochschulen		Handels- schulen		Verkehrs- schulen		Kaufmännische Fortbildungs- schulen	
	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	1	13,653	3	96,234	1	5,380	9	108,165
Bern	1	10,114	7	59,219	1	5,081	17	41,272
Luzern	—	—	2	21,490	1	6,836	3	18,225
Uri	—	—	—	—	—	—	1	400
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1	453
Glarus	—	—	—	—	—	—	1	2,500
Zug	—	—	1	5,283	—	—	1	1,050
Freiburg	1	5,660	2	16,084	—	—	2	1,346
Solothurn	—	—	2	16,482	—	—	4	9,950
Basel-Stadt	2	5,206	3	58,552	—	—	1	19,800
Basel-Land	—	—	—	—	—	—	1	700
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	2	5,032
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	1,444	—	—	3	1,824
St. Gallen	1	31,320	2	33,044	1	30,242	14	52,680
Graubünden	—	—	2	14,538	—	—	2	1,950
Aargau	—	—	1	9,313	—	—	9	13,703
Thurgau	—	—	1	5,055	—	—	8	4,845
Tessin	—	—	2	28,271	—	—	4	7,300
Waadt	1	18,927	2	60,823	—	—	10	9,039
Wallis	—	—	3	8,868	—	—	1	840
Neuchâtel	1	5,142	3	80,155	—	—	6	7,866
Genève	—	—	3	38,681	1	13,110	2	7,565
Ausland	—	—	—	—	—	—	4	17,610
	8	90,022	40	553,536	5	60,599	106	334,115

Zusammen: Anstalten 159, Bundesbeiträge Fr. 1,038,272.
 Von den kaufmännischen Fortbildungsschulen sind 75 solche von Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

Die Förderung der nationalen Erziehung bildet auch den Gegenstand einer Eingabe der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen vom 3. November, worin insbesondere die Prüfung der Frage angeregt wird, „inwiefern die Subvention des Bundes an die Fachschulen für kaufmännische Bildung an die Bedingung zu knüpfen sei, dass der nationalen Erziehung besondere Aufmerksamkeit zugewendet und bestimmte Forderungen erfüllt werden“. Das Departement wird die Frage, die natürlich nicht nur den kaufmännischen Unterricht berührt, weiter verfolgen.

c. Im Interesse der kaufmännischen Berufsbildung wurden Stipendien bewilligt:

für den Besuch von Schulen	Fr. 4,785
für den Besuch von Lehrerkursen	„ 200
für Studienreisen	„ 375
Zusammen	Fr. 5,360

d. Bundesbeiträge erhielten:

Die schweizerische Sammelstelle für Lehrmittel der Warenkunde, Technologie und Geographie in Zürich	Fr. 1,000
Die schweizer. Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen für ihr Fachblatt	„ 1,600

IX. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

a. Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus nebenstehender Zusammenstellung ersichtlich.

b. Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften wurden Stipendien bewilligt:

für den Besuch von Schulen	Fr. 3,950
für den Besuch von Lehrerinnenkursen	„ 1,450
Zusammen	Fr. 5,400

c. Es fanden 6 Kurse für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen statt (je 2 in Zürich und Lausanne, je 1 in Winterthur und Aarau); der Bund beteiligte sich an den Kosten mit Fr. 4,224.

Für sein Fachblatt erhielt der schweizerische Verein der Lehrerinnen für gewerblichen und hauswirtschaftlichen Unterricht einen Bundesbeitrag von Fr. 920.

Kanton	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen		Fachschulen	
	Zahl	Bundesbeiträge	Zahl	Bundesbeiträge
		Fr.		Fr.
Zürich	79	40,045	3	19,933
Bern	41	33,820	6	19,314
Luzern	9	5,695	3	14,314
Uri	1	130	—	—
Schwyz	9	3,458	—	—
Obwalden	2	687	—	—
Nidwalden	4	1,295	—	—
Glarus	24	7,538	—	—
Zug	7	2,238	—	—
Freiburg	43	22,546	5	15,243
Solothurn	12	10,155	—	—
Basel-Stadt	4	9,901	1	40,559
Basel-Land	15	4,494	—	—
Schaffhausen	18	8,567	—	—
Appenzell A.-Rh.	26	6,223	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	112	—	—
St. Gallen	56	24,708	3	24,838
Graubünden	20	1,901	1	3,194
Aargau	38	6,539	3	3,847
Thurgau	63	11,832	1	536
Tessin	3	11,982	—	—
Waadt	11	8,886	4	12,345
Wallis	14	23,535	2	3,485
Neuenburg	3	5,570	3	21,682
Genf	2	10,093	1	41,445
	505	261,950	36	220,735

Zusammen: Anstalten 541, Bundesbeiträge Fr. 482,685.

II. Abteilung. Bundesamt für Sozialversicherung.

A. Allgemeines.

I. Organisation und Personal.

Im Berichtsjahre fanden im Personalbestand folgende Änderungen statt:

Es wurde der bisherige Kanzlist I. Klasse als Revisor I. Klasse gewählt und zudem ein Revisor II. Klasse provisorisch angestellt. An Stelle des beförderten Kanzlisten I. Klasse wurde als Kanzlistin I. Klasse die bisherige Kanzlistin II. Klasse und an deren Stelle ein Kanzlist II. Klasse neu gewählt. Der Mathematiker des Amtes ersuchte im Herbst 1915 um seine Entlassung, die ihm erteilt wurde. Er wird aber noch während einiger Zeit mathematische Fragen für das Amt bearbeiten. Die Wahl seines Nachfolgers, von dem wir neben mathematischer auch staatswissenschaftliche Kenntnisse verlangen, fällt nicht mehr in das Berichtsjahr. Der eine der im Bericht für das Jahr 1914 erwähnten aushülfsweise angestellten Juristen verliess das Amt wieder, nachdem der grösste Andrang der Anerkennungsgesuche etwas abgeflaut hatte.

II. Tätigkeit des Amtes im Allgemeinen.

Durch Art. 51 des auf den 1. Januar 1915 in Kraft getretenen Bundesbeschlusses vom 17. November 1914 ist der selbständige Geschäftskreis des Bundesamtes für Sozialversicherung umschrieben. Er besteht hinsichtlich der Krankenversicherung in der Anerkennung von Krankenkassen, der Zuteilung der Bundesbeiträge an dieselben und deren Beaufsichtigung, sowie dem Entschiede über Beschwerden betr. Verletzung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Krankenversicherung und dem Erlass bezüglicher Verfügungen. Von allen diesen Befugnissen hatte das Amt regelmässig Gebrauch zu machen. Zu diesem im Bundesratsbeschluss ausdrücklich erwähnten Geschäftskreis kommen als selbstverständliche Aufgaben des Amtes die Auskunfterteilung an Behörden und an Privatpersonen, die Begutachtung kantonaler Erlasse und aller anderen Fragen aus dem Bundesgesetze, sowie die Vorbereitung der in den Geschäftskreis des Departements und des Bundesrates fallenden Angelegenheiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Das Bundesgesetz hat zweifellos trotz der Ungunst der Zeit eine fühlbare Belebung der Krankenversicherung in der Schweiz gezeitigt; ob die Wirkungen diejenigen sein werden, die bei Erlass des Gesetzes erhofft wurden und die den kräftigen finanziellen Beistand des Bundes rechtfertigen, wird naturgemäss erst nach Verlauf mehrerer Jahre und auf Grund der statistischen Bearbeitung des Materials erkannt werden können.

Hinsichtlich der Unfallversicherung besteht die Tätigkeit des Amtes in der Mitwirkung beim Vollzuge der bundesgesetzlichen

Bestimmungen. Während im Jahre 1914 die Arbeit auf dem Gebiete der Krankenversicherung bedeutend überwog, gab das Jahr 1915 dem Amte reichlich Gelegenheit, sich auch mit den Vorarbeiten für die Unfallversicherung zu befassen.

Es sind 8239 registrierte Geschäfte schriftlich behandelt worden, gegenüber 7157 im Vorjahre.

B. Krankenversicherung.

I. Die anerkannten Kassen.

1. Wenn auch nicht im gleichen Masse wie im Jahre 1914, so war doch auch im Berichtsjahre eine bedeutende Zahl von Anerkennungs gesuchen zu behandeln und infolgedessen insbesondere die diesen Gesuchen zugrunde liegenden Statuten zu prüfen. Dabei handelte es sich teils um Gesuche, die noch im Vorjahre eingereicht worden waren, teils um neu eingelangte. Es ist anzuerkennen, dass sich die Kassen im allgemeinen willig den vom Amte verlangten Änderungen der Statuten und den übrigen an die Anerkennung geknüpften Bedingungen unterzogen, wenn sie sich auch gelegentlich nur ungern von eingelebten Bestimmungen und als erprobt befundenen Gepflogenheiten trennten. Nur ganz vereinzelt Kassen zogen es vor, zur Vermeidung der behördlichen Aufsicht das gestellte Anerkennungs gesuch wieder zurückzuziehen. Fälle der Weiterziehung von Anerkennungs begehren an das Departement und an den Bundesrat sind nicht vorgekommen. Allerdings ist von seiten der Société de secours mutuels pour femmes à Lausanne, unterstützt durch die Fédération des caisses de secours du Canton de Vaud, am 3. März 1915 der Rekurs an den Bundesrat ergriffen worden gegen eine vom Bundesamt einer Gesetzesbestimmung gegebene Auslegung. Da die formellen Voraussetzungen eines Rekurses nicht vorhanden waren, indem ein solcher nur gegen eine Verfügung des Departements zulässig ist, und da ferner noch gar kein Anerkennungs gesuch vorlag, das in dem in der Verordnung I vom 7. Juli 1913 vorgesehenen Verfahren an den Bundesrat hätte weitergezogen werden können, so trat der Bundesrat auf den Rekurs als Rechtsmittel nicht ein. Weil es sich aber um eine grundsätzliche Frage handelte, so erachtete es der Bundesrat als wünschenswert, dass die Rekurrenten seine Auffassung kennen lernen; in diesem Sinne nahm er zu der Eingabe Stellung. Streitig zwischen dem Amte und den Rekurrenten war die Frage der im Gesetz vorgeschriebenen Gleich-

stellung der Geschlechter. Während das Amt die Auffassung vertrat, dass gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes unter den daselbst vorbehaltenen Voraussetzungen nicht nur Frauen berechtigt seien, in eine Männerkrankenkasse einzutreten, sondern dass auch den Männern der Eintritt in eine Frauenkrankenkasse offen stehe, wollten die Rekurrenten aus dem Bundesgesetz zwar wohl das Recht der Frauen zum Eintritt in eine Männerkrankenkasse, nicht aber auch die Pflicht eine Frauenkrankenkasse zur Aufnahme von Männern ableiten. Unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes (Art. 6), auf die Botschaft zu demselben (S. 127 unten), sowie auf die Diskussion in den Räten (spez. sten. Bull. Nationalrat 17. Juni 1908, S. 269) billigte der Bundesrat durch Beschluss vom 10. April 1915 die vom Amte dem Art. 6 gegebene Auslegung.

Auf den 31. Dezember 1915 waren mit den bereits früher behandelten im ganzen 534 Kassen, oder unter Einbeziehung der Sektionen von grossen Kassen im ganzen 2167 Kassen auf den Bundesbeitrag berechtigt.

Verschiedene Kassen sahen sich veranlasst, auf Grund der mit der Anwendung des Bundesgesetzes gemachten Erfahrungen ihre genehmigten Statuten abzuändern. Solche Statutenrevisionen waren nach Art. 4, letzter Satz des Bundesgesetzes ebenfalls durch das Amt zu genehmigen.

2. Gemäss Art. 23 der bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 wird den Kassen jeweils für das laufende Jahr ein Vorschuss auf den Bundesbeitrag gewährt, der auf Grund von ungefähren Angaben festgesetzt wird. Die endgültige Berechnung der Beiträge geschieht im folgenden Jahre gestützt auf die durch Vermittlung der Kantonsregierungen beizubringenden Ausweise. Diese Berechnung erfolgte erstmals im Berichtsjahr für das Jahr 1914. Mit Einschluss der bereits geleisteten Vorschüsse wurden für das Jahr 1914 Beiträge von total Fr. 1,424,094. 50 ausgerichtet. Die Summe der für das Jahr 1915 verabfolgten Vorschüsse beläuft sich auf Fr. 1,073,574. 50.

Die für die Festsetzung der Bundesbeiträge zu erstellenden Ausweise bilden in Verbindung mit den Betriebsrechnungen ein wertvolles Material für die statistische Bearbeitung des Kassenwesens des jeweiligen Vorjahres. Allerdings sind die Ausweise für das Jahr 1914, da die Frist zu deren Einreichung für das Jahr 1915 ausnahmsweise verlängert wurde, in der Hauptsache erst im Herbst eingelangt. Überdies erheischt eine eingehende Statistik die Beibringung verschiedener über die Ausweise und die Betriebsrechnungen hinausgehender Angaben von seiten der

Kassen. Da aber die letzteren ohnehin durch die Neuordnung der Dinge in Anspruch genommen sind, glaubten wir, vorläufig auf ihre über die Verordnung hinausgehende Mitwirkung verzichten zu sollen. Wir beabsichtigen aber, den Ausbau des statistischen Dienstes im Laufe der Zeit vorzunehmen. Denn es ist nicht zu verkennen, dass eine zahlenmässige Darstellung des Kassenwesens geeignet ist, wertvolle Aufschlüsse über die Entwicklung, den Wert und die Bedürfnisse der Krankenversicherung, sowie über volkswirtschaftliche und volksgesundheitliche Fragen zu geben. Allerdings ist zu bedauern, dass sich die Statistik vorerst wohl auf die anerkannten Kassen beschränken muss, da der Bund den nicht anerkannten gegenüber keinerlei Befugnisse besitzt. Nachstehende den Ausweisen für das Jahr 1914 entnommene Angaben können als Grundlage einer künftigen Statistik Interesse beanspruchen.

Statistik.

Am 31. Dezember 1914 zählten die 453 anerkannten Kassen 361,621 Mitglieder. Nach Wirksamkeit der Anerkennung gruppiert, ergibt sich folgendes Bild:

Wirksamkeit der Anerkennung	Kassen	Versicherte			
		Kinder	Männer	Frauen	Total
ab 1. I. 14	444	15,807	232,925	81,697	330,429
„ 1. VII. 14	8	1,480	5,857	3,054	10,391
„ 1. X. 14	1	7,532	4,248	9,021	20,801
	453	24,819	243,030	93,772	361,621

Die Grosszahl der Kassen versichert nicht ausschliesslich für Krankheit, sondern auch für Sterbegeld. Nach den Versicherungszweigen verteilt, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Es versichern für	Kassen	Versicherte			
		Kinder	Männer	Frauen	Total
Krankheit allein	137	22,915	92,872	59,407	175,194
Krankheit, Tod	302	1,897	143,675	33,791	179,363
Krankheit, Tod, Alter	3	—	425	286	711
Krankheit, Tod und Invalidität	5	—	2,938	196	3,134
Krankheit, Tod, Alter u. Invalidität	4	7	2,183	25	2,215
Krankheit, Tod, Arbeitslosigkeit	1	—	883	—	883
Krankheit, Inva- lidität	1	—	54	67	121
	453	24,819	243,030	93,772	361,621

Die vom Industriedepartement über das Jahr 1903 erhobene Statistik ergab, dass 57 % aller Hilfskassen den Frauen den Eintritt verweigerten. Welch günstigen Einfluss das Bundesgesetz von 1911 in dieser Beziehung hatte, mögen folgende Zahlen be-
weisen :

Aufnahme	Kassen	Versicherte			
		Kinder	Männer	Frauen	Total
Kinder	5	2,200	—	—	2,200
Kinder, Frauen und Männer	73	22,619	75,722	49,645	147,986
Frauen u. Männer	319	—	149,808	42,593	192,401
Frauen	6	—	—	1,534	1,534
Männer	50	—	17,500	—	17,500
	453	24,819	243,030	93,772	361,621

Von den bis Ende 1914 anerkannten Kassen waren rund 88 % den Frauen zugänglich*). Die Zahl der versicherten Frauen beträgt auf den gleichen Zeitpunkt 26 % (1903: 21 %), jene der Kinder 7 % (1903: 2 %) des gesamten Mitgliederbestandes.

Das Verhältnis der offenen zu den geschlossenen Kassen wird durch folgende Aufstellung veranschaulicht:

Art	Kassen	Versicherte			
		Kinder	Männer	Frauen	Total
Offene Kassen	254	24,373	140,932	67,878	233,183
Geschlossene Kassen:					
Betriebskassen	142	62	49,049	14,886	63,997
Berufskassen	41	45	43,360	2,292	45,697
Beruflich - konfess. Kassen	8	—	832	207	1,039
Beruflich-politische Kassen	1	—	120	—	120
Polit. Kassen	3	12	4,335	5,684	10,031
Konfessionelle Kassen	4	327	4,402	2,825	7,554
	453	24,819	243,030	93,772	361,621

Gemäss Bundesgesetz ist die Karenzzeit auf 3 Monate beschränkt. Innerhalb dieser zulässigen Grenze verteilen sich die Kassen hinsichtlich der Unterstützungsberechtigung nach dem Eintritt, wie nachstehende Tabelle zeigt. Es kommt auch vor, dass eine Kasse verschieden lange Karenzzeiten aufstellt, je nachdem es sich um Krankenpflege- oder Krankengeldversicherung handelt. Eine öffentliche Kasse setzt die Karenzzeit für obligatorische und freiwillig Versicherte verschieden an. Bei einer anderen öffentlichen Kasse ist die Karenzzeit für Versicherte mit vollem kantonalem Beitrag und für die von ihrem Arbeitgeber Versicherten kürzer als für die übrigen Kassenmitglieder.

*) Krankenkassen solcher Berufe, Berufsverbände oder Betriebe, die nur Angehörige des einen Geschlechtes in sich schliessen, sind nämlich nach Gesetz berechtigt, Vertreter des anderen Geschlechtes von der Versicherung auszuschliessen.

Karenzzeit	Kassen	Versicherte			
		Kinder	Männer	Frauen	Total
keine	54	353	22,800	3,788	26,941
bis 1 Monat	72	2,121	17,889	6,306	26,316
„ 2 Monate	58	2,023	15,348	4,595	21,966
„ 3 Monate	262	12,179	178,555	65,787	256,521
verschieden lang	7	8,143	8,438	13,296	29,877
	453	24,819	243,030	93,772	361,621

Je nach Art und Dauer der Leistungen sind die Bundesbeiträge verschieden. Auf welche Einheitssätze die zu Ende 1914 anerkannten Kassen Anspruch hatten, zeigt folgende Zusammenstellung:

Einheitssätze	Kassen	Versicherte			
		Kinder	Männer	Frauen	Total
Fr. 3. 50 bezw. Fr. 4. —	158	1,209	80,339	20,250	101,798
Fr. 4. — bezw. Fr. 4. 50	78	20,162	72,045	38,904	131,111
Fr. 5. —	119	59	21,270	8,856	30,185
Fr. 5. 50	28	—	8,101	1,977	10,078
Verschieden für Mitglieder derselben Kasse	70	3,389	61,275	23,785	88,449
	453	24,819	243,030	93,772	361,621

Hinsichtlich der finanziellen Gestaltung der Kassen mögen nachstehende Hauptergebnisse aufgeführt werden:

A. Einnahmen:

1.	Beiträge	genussberechtigter Mitglieder	.	Fr.	7,321,774.	11
2.	"	von Passivmitgliedern	.	"	12,143.	75
3.	"	" Kantonen	.	"	70,751.	10
4.	"	" Gemeinden	.	"	5,712.	60
5.	"	" Arbeitgebern:				
		regelmässige	Fr.	425,124.	52	*)
		einmalige	.	"	38,434.	73
						"
					463,559.	25

B. Ausgaben:

1.	Krankengelder	.	.	.	Fr.	5,335,889.	87
2.	Arztkosten	.	.	.	"	1,200,146.	91
3.	Arzneikosten	.	.	.	"	385,366.	87
4.	Sonstige Heilmittel	.	.	.	"	40,945.	69
5.	Kur- u. Verpflegungskosten in Heilanstalten	.	.	.	"	366,389.	73
6.	Rekonvaleszentenunterstützung	.	.	.	"	11,456.	10
7.	Stillgelder	.	.	.	"	16,013.	60
8.	Sterbegelder	.	.	.	"	109,196.	70
9.	Unterstützungen dürftiger genussberechtigter Mitglieder	.	.	.	"	30,580.	23
10.	Auslagen für Krankheitsverhütung	.	.	.	"	7,305.	31

Das Vermögen der 453 auf Ende 1914 anerkannten Kassen betrug Fr. 9,632,569. 37.

3. Gemäss Art. 10, Abs. 3, der mehrerwähnten Verordnung II stellt das Amt jeder anerkannten Kasse periodisch ein Verzeichnis der Kassen mit Angabe des Tages der Wirksamkeit der Anerkennung zu. Die Kassen bedürfen dieser, insbesondere für die Feststellung, welche Kasse bei doppelter Mitgliedschaft eines Versicherten den Anspruch auf den Bundesbeitrag besitzt. Im Mai 1915 gelangte das Kassenverzeichnis Nr. 2 zur Ausgabe. Es enthält u. a. Name, Sitz und Natur von 506 Kassen, bezw. mit Einschluss der Sektionen von 1999 Kassen, die bis am 12. Mai 1915 die Anerkennung erwirkt hatten. Dieses Verzeichnis, das den Kassen unentgeltlich zugestellt wurde, ist auch für andere Interessenten, als welche namentlich Behörden, Pfarrer, gemeinnützige Gesellschaften, Spitäler und Ärzte in Betracht fallen dürften, mit

*) Davon entfallen auf 7 Kassen von Bundes-, bezw. Gemeindebetrieben Fr. 248,794. 50.

den zukünftigen periodischen Nachträgen auf dem Amte zum Selbstkostenpreis erhältlich.

4. Das Bundesgesetz stellt in seinem Titel betreffend die Krankenversicherung in der Hauptsache nur allgemein und grundsätzlich die an die Erwerbung und die Erhaltung der Anerkennung geknüpften Bedingungen fest, ohne die Einzelheiten zu ordnen. Dies ist damit dem Vollzuge des Gesetzes vorbehalten. Das Amt ist deshalb auch im Berichtsjahr sehr häufig in die Lage gekommen, auf Anfragen oder Beschwerden hin Gesetzesauslegungen vorzunehmen und beinahe jeder Artikel des Gesetzes hat Anlass zu einer Verfügung gegeben. In verschiedenen zweifelhaften Fällen holte das Amt die Weisung des Departementes ein. Die Wiedergabe aller Entscheide würde über den Rahmen eines Geschäftsberichtes hinausgehen. Die wichtigsten derselben sind in einer im Februar 1916 als Fortsetzung zu den zwei früheren Veröffentlichungen herausgegebenen Sammlung 3 veröffentlicht und in dieser Form allen Kassen zugestellt worden. Diese Sammlung kann vom Amte zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Die Entscheide betreffen hauptsächlich die Umschreibung der Sicherheit der Kassen und der Gegenseitigkeit, die Durchführung der Krankenpflegeversicherung, insbesondere das Verhältnis zwischen Kassen, Ärzten und Versicherten, die Ausübung der Freizügigkeit, die Doppelversicherung, die Ansprüche der Wöchnerinnen, die Berechnung der Bundesbeiträge usw. Soweit es sich um Verfügungen handelt, deren sofortige Kenntnis für alle Kassen von Bedeutung war, wurden sie vorgängig der Aufnahme in die Sammlung durch 9 Zirkulare den Kassen eröffnet.

5. Im Sommer 1915 setzte die Tätigkeit der Revisoren des Amtes ein, durch die gemäss Art. 29 der Verordnung II die periodische Prüfung der Kassenausweise bei den Kassen selbst erfolgt. Die Revision wurde bei 184 Kassen vorgenommen. Sie hat in erster Linie zum Zwecke, festzustellen, ob der im Kassenausweis erhobene Anspruch auf Bundesbeiträge dem Betrage nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Kassen entspricht. In dieser Beziehung fallen namentlich in Betracht die Bestimmungen von Art. 36, Abs. 2, des Gesetzes und von Art. 12 der Verordnung II. Art. 36, Abs. 2, des Bundesgesetzes bestimmt, dass im Falle gleichzeitiger Mitgliedschaft bei mehr als einer Kasse Bundesbeiträge nur an die Kasse ausbezahlt werden, der die versicherte Person am längsten angehört. Art. 12 der Verordnung II regelt den Fall, in dem eine Person zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Kasse geworden ist. Die Befolgung

dieser Vorschriften verlangt von den Kassen eine peinliche Kontrolle gegenüber ihren Mitgliedern und gestaltet sich oft recht schwierig, was übrigens bereits in der Botschaft zum Gesetze (S. 134) vorausgesagt worden ist. Bedenkt man dazu noch die in der mehrfachen Mitgliedschaft liegende Gefahr der Überversicherung, so darf die Zweckmässigkeit der gesetzlichen Bestimmung (Art. 26, Abs. 1), die den Kassen erlaubt, eine zweifache Mitgliedschaft zu dulden, zum mindesten als fragwürdig bezeichnet werden. Sollte einmal das Gesetz in seinem Abschnitt über die Krankenversicherung revidiert werden, so wird zu prüfen sein, ob nicht von den Kassen als Anerkennungsbefreiung das statutarische Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft bei mehr als einer Kasse verlangt werden soll. Allerdings müssten bis dahin die Kassen derart erstarkt sein, dass sie in der Lage sein werden, das Versicherungsbedürfnis ihrer Mitglieder voll zu befriedigen. Heute, wo manche Kassen nur die Minimalleistungen des Gesetzes gewähren, ist es für viele Personen ein Gebot der Klugheit oder geradezu eine Pflicht gegenüber der Familie, sich gleichzeitig bei zwei Kassen zu versichern.

Die Revisionen haben verschiedene Fälle zutage gefördert, in denen die Kassen die ihnen zukommenden Bundesbeiträge unrichtig berechnet hatten, was bei der Neuheit und der Mannigfaltigkeit der zu befolgenden Bestimmungen auch nicht verwundern darf. Allerdings sind die infolge der Revisionen gemachten Abstriche nicht so gross, dass sie die Auslagen des Amtes für diese Revisionen decken würden. Doch darf der Wert der letzteren nicht an der Summe ihrer direkt erkennbaren Ersparnisse an Bundesbeiträgen gemessen werden. Ihr finanzieller Nutzen für den Bund liegt darin, dass sie den Kassen überhaupt bevorstehen, dieselben dadurch zu möglichster Sorgfalt in der Aufstellung der Ausweise veranlassen und so unrichtige Berechnungen nicht sowohl aufdecken als vielmehr verhüten helfen. Überdies bilden sie ein starkes Bindeglied zwischen dem Amt und den Kassen. Die Revisoren haben die Aufgabe, nicht nur begangenen Fehlern nachzuspüren, sondern insbesondere auch den Kassen in der Einrichtung und Führung der Mitgliederkontrollen, sowie in Fragen der Befolgung des Gesetzes überhaupt mit Rat zur Seite zu stehen. Werden die Revisionsbesuche bei den Kassen in diesem Sinne vorgenommen, so werden sie viel zu einer gleichmässigen und reibungslosen Durchführung des Gesetzes beitragen.

6. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres liefen zahlreiche Beschwerden gegen eine Kasse ein wegen Verweigerung oder

Verkürzung der statutarischen Leistungen und wegen anderer Unregelmässigkeiten. Eine vom Amt vorgenommene Revision der Kasse förderte einen bedeutenden Ausgabenüberschuss zutage. Das Amt sah sich veranlasst, zum erstenmal den Art. 33 des Gesetzes anzuwenden und der Kasse den Antrag an den Bundesrat auf Entzug der Anerkennung anzudrohen für den Fall, dass sie die nötigen Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes nicht treffen würde. Die Angelegenheit kam nicht mehr im Berichtsjahr zur Erledigung.

Im übrigen waren die Beschwerden gegen Kassen wegen Verletzung bundesrechtlicher Bestimmungen im Verhältnis zu der Zahl der anerkannten Kassen selten. Wo die Beschwerden als begründet erschienen, lag in der Regel Unkenntnis des Gesetzes oder eine falsche Auslegung desselben vor, so dass sie durch Belehrung der Kassen erledigt werden konnten. In Fällen, in denen vom Gesetze nicht beherrschte statutarische Bestimmungen in Frage standen, wurden die Beschwerdeführer an die in den Statuten vorgesehene Instanz, beziehungsweise an den ordentlichen Richter verwiesen. Weiterziehungen von Verfügungen des Amtes an das Departement und den Bundesrat kamen nicht vor.

7. Ein durch das Gesetz angestrebter Zweck, vor allem aus die Versicherung der Krankenpflege zu fördern, kann zurzeit noch nicht als erreicht betrachtet werden; versichern doch von 534 Kassen, die bis zum Ende des Jahres 1915 die Anerkennung erwirkt haben, nicht weniger als 214 (also 40 %) ihre Mitglieder nur für Krankengeld. Von den anderen Kassen gewähren 290 oder 54 % beide Arten von Versicherungsleistungen, ein Grossteil von ihnen aber Krankenpflege nur in einzelnen Klassen, während in den anderen lediglich Krankengeld verabfolgt wird. 30 Kassen oder 6 % endlich versichern ausschliesslich für Krankenpflege. Die Gründe, die einen so grossen Prozentsatz der Kassen abhalten, die Arzt- und Arzneiversicherung einzuführen, sind mannigfach. In erster Linie ist zu bedenken, dass das Versicherungsrisiko für Naturalleistungen viel schwerer einzuschätzen ist, als dasjenige für ein bestimmtes tägliches Krankengeld. Für diese Versicherungsleistung kann der Gegenwert an Beiträgen auf Grund der Erfahrungen mit einer wünschbaren Genauigkeit berechnet werden, für jene dagegen nicht, da der durchschnittlich auf einen Krankheitstag entfallende Betrag für Arzt- und Arzneikosten von einer ganzen Reihe von Faktoren beeinflusst wird. Diese Tatsache allein schreckt zahlreiche Kassen von der Einführung der Krankenpflegeversicherung ab. Sodann besteht - seit dem Erlass

des Bundesgesetzes zwischen vielen Ärzten und Kassen ein gewisses Misstrauen, das vielleicht zum Teil auf die Meldungen über den in Deutschland vor Jahren gewalteten Streit zwischen diesen Interessentengruppen zurückzuführen ist. Wenn aber auch die Krankenkassen mit ihren verhältnismässig geringen Beiträgen darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Arztrechnungen ein gewisses Mass nicht übersteigen, so ist es doch andererseits auch billig, in den Ansätzen für ärztliche Leistungen die allgemeine Verteuerung in der Lebenshaltung nicht ausser Acht zu lassen. Wo diese beiderseitigen Ansprüche in billiger Weise berücksichtigt werden, ist eine befriedigende Durchführung der Krankenpflegeversicherung auf Grund der freien oder der bedingt freien (vertraglichen) Ärztwahl sicher möglich.

Es war von vorneherein anzunehmen, dass der Grossteil von Kassen, die ihre Mitglieder für Arzt- und Arzneikosten zu versichern beabsichtigen, Verträge gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes abschliessen werden. Von den 310 Kassen mit Naturalleistungen (ausschliesslich oder kombiniert mit Krankengeld) weisen denn auch 230 oder 74 % das Vertragsverhältnis auf. Leider sind die in der allerdings kurzen Zeit des Bestehens solcher Verträge gemachten Erfahrungen bis jetzt nicht durchwegs befriedigende. Teils hat die Anwendung der durch die Kantonsregierungen aufgestellten Tarife der ärztlichen Leistungen für die Kassen Folgen gehabt, die beim Abschluss der Verträge nicht in richtiger Weise eingeschätzt werden konnten. Teils beklagen sich Kassen über hohe Arztrechnungen, trotzdem die im Verträge festgesetzten Tarife an sich niedrig sind. Es wird den Ärzten u. a. ein zu häufiges Besuchen der erkrankten Mitglieder vorgeworfen, ein Vorwurf, dem nicht ohne weiteres wenigstens der Schein einer Berechtigung abzusprechen ist, da man den nämlichen Klagen sozusagen bei allen Kassen der betreffenden Kantone oder Landesteile begegnet. Es beabsichtigen denn auch viele Kassen, zur ausschliesslichen Krankengeldversicherung zurückzukehren, und eine Betriebskrankenkasse hat dieses Vorhaben bereits ausgeführt. Es läge wohl weder im Interesse der Krankenversicherung, noch in dem der Ärzte, wenn solche Misstimmungen anhalten oder sich gar noch häufen sollten. Vermehrtes gegenseitiges Vertrauen und Entgegenkommen tut hier Not.

8. Im Berichtsjahr hatte sich das Amt zum erstenmal mit der in Art. 32 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung der Betriebsrechnungen der Kassen zu befassen. Dabei hat sich das in der Verordnung I vom 7. Juli 1913 vorgeschriebene Formular für

diese Rechnungen im allgemeinen als zweckmässig erwiesen. Wenn auch mehr als die Hälfte der erstmals erstellten Rechnungen zwecks Abänderung oder Ergänzung den Kassen zurückgesandt werden musste, so ist dies nur der Neuheit zuzuschreiben. Die Kassen waren übrigens für die ihnen vom Amte erteilten Ratschläge dankbar und haben die angeordneten Korrekturen bereitwilligst vorgenommen. Wir sind überzeugt, dass die Erstellung der Betriebsrechnungen und deren Prüfung in Zukunft weniger Arbeit verursachen wird, als dies für das erste Betriebsjahr der Fall gewesen ist.

Aus den Rechnungen hat es sich gezeigt, dass bei rund 70 Kassen das vorhandene Vermögen nicht die Höhe erreicht, die für die finanzielle Sicherheit der Kasse verlangt werden muss. Bei diesen Kassen wurde die Ausrichtung künftiger Bundesbeiträge an die Bedingung geknüpft, dass ein gewisser Prozentsatz derselben nicht zu Betriebszwecken zu verwenden, sondern in Reserve zu stellen ist. Auf diese Weise wird das Vermögen solcher Kassen allmählig auf die erforderliche Höhe gebracht werden können.

Aus den Betriebsrechnungen ergab sich auch, dass zahlreiche Betriebskassen ihr Vermögen ganz oder teilweise beim Betriebsinhaber ohne besondere Sicherheit angelegt haben. Da das Amt nicht in der Lage ist, die Solvenz der Betriebsinhaber in jedem einzelnen Falle zu prüfen, wurde ihm auf seinen Antrag vom Departement die Weisung erteilt, von den Betriebskassen grundsätzlich zu verlangen, dass sie ihre Gelder beim Betriebsinhaber nicht anders als gegen Leistung mündelsicherer Realgarantie anlegen. Immerhin wurde das Amt ermächtigt, Ausnahmen von diesem Grundsatz in dem Sinne zu gestatten, dass die dem Versicherungsbetrieb dienenden Mittel von Kassen bis zu einem Betrag von höchstens 20 % des gesamten Kassenvermögens beim Betriebsinhaber zinstragend ohne Sicherheitsleistung eingelegt werden. Man wollte mit dieser Ausnahme den Fällen gerecht werden, in denen sich am Sitz der Kasse keine Bank befindet oder in denen der Einzug der Mitgliederbeiträge und die Bezahlung der Versicherungsleistungen durch das Bureau des Betriebsinhabers erfolgen, oder in denen der Betriebsinhaber an die Kasse Beiträge leistet und deshalb ein Interesse daran hat, das Gebahren der Kasse zu überblicken.

Die Führung der in der Verordnung II vom 30. Dezember 1913 vorgeschriebenen Mitgliederkontrolle, als Grundlage für die

Ausrichtung des Bundesbeitrages ist, wie zu erwarten war, anfangs auf verschiedene Schwierigkeiten gestossen. Dies liegt in den mannigfaltigen an die Ausrichtung und die Höhe des Bundesbeitrages geknüpften gesetzlichen Bedingungen, sowie in den vielgestalteten Verhältnissen der einzelnen Kassen begründet. Das Amt hat durch die in allen Landesteilen organisierten Instruktionkurse und durch die Beihülfe seiner Organe anlässlich der Revisionen am Sitz der Kassen denselben Aufklärung verschafft, so dass sich jetzt die Führung der Mitgliederkontrolle in befriedigender Weise eingelebt hat. Viele Kassen stunden der Neuerung anfangs etwas misstrauisch gegenüber und haben zum Teil eigene Wege betreten, indem sie selbst anscheinend zweckmässigere Kontrollen erstellten. Die Schwierigkeiten, denen sie dabei begegneten, veranlassten aber den Grossteil, sich endgültig für die amtliche Form zu entscheiden. Dies geht am deutlichsten daraus hervor, dass bis zum Schlusse des Berichtsjahres vom Amte rund 40,000 Stück Formulare, (gemäss Art. 4 der Verordnung II) dieulich für 800,000 Mitglieder, bezogen wurden.

9. Eine unerfreuliche Nebenerscheinung der gesetzlichen Freizügigkeit soll hier nicht unerwähnt bleiben. Es kam gelegentlich vor, dass Kassen einem Züger, der im Zeitpunkte der Ausübung der Freizügigkeit krank war, hinsichtlich seiner Aufnahme Schwierigkeiten bereiteten, aber auch, dass Kassen, die ein zur Freizügigkeit berechtigtes Mitglied noch weiter behalten hatten, sich bei dessen Erkrankung an dieselbe erinnerten und versuchten, das Mitglied einer anderen Kasse zuzuschieben. Entspringen derartige Engherzigkeiten auch einer an sich zu begrüssenden Sorge für den Haushalt der Kasse, so wurden sie doch, sobald sie vom Gesetz nicht voll gedeckt waren, vom Amte nicht geduldet.

10. Die im Hinblick auf die Einführung der Krankenversicherung eingesetzte Kommission wurde im Februar zur Beratung verschiedener Fragen der Gesetzesanwendung einberufen. Soweit die Kommission die ihr unterbreiteten Fragen nicht selbst begutachtete, beschloss sie die Einsetzung von Subkommissionen, um deren Bezeichnung das Departement ersucht wurde. Von den durch dieselben erledigten Fragen ist von Bedeutung diejenige nach dem Umfang der Prüfung, die den Kantonsregierungen hinsichtlich der durch sie aufzustellenden Ausweise für die Bundesbeiträge zugemutet werden soll. Das Ergebnis der vom Amte mit der Subkommission gepflogenen Beratung wurde vom Bundesrate angenommen; es bildete den Ausgangspunkt für das am

12. April 1915 an sämtliche Kantonsregierungen erlassene Kreisschreiben *).

Auch die Frage der Bezeichnung der dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit, in denen der Bund einen Gebirgszuschlag leistet, wurde zur Prüfung einer Subkommission überwiesen, die vom Amte im Sommer 1915 einberufen wurde und in Verbindung mit demselben vorerst einige Grundsätze feststellte. Das Amt nahm darauffhin nach Anhörung von Experten verschiedene topographische und statistische Erhebungen für die Ermittlung der Gegenden im einzelnen vor. Seine Vorschläge werden der Subkommission und den beteiligten Kantonen unterbreitet werden, worauf der Bundesrat die Bezeichnung vorzunehmen haben wird. Man konnte sich fragen, ob nicht vorläufig eine Bezeichnung von Fall zu Fall für die in Frage stehenden bereits anerkannten Kassen stattfinden solle, damit wenigstens diesen die Zuschläge ausgerichtet werden können. Aber da jede Bezeichnung einer einzelnen Gebirgsgegend einen Präzedenzfall bilden würde, erscheint es als ratsamer, die ganze Frage einheitlich zu lösen, um so mehr, als sie nicht nur für bereits bestehende, sondern namentlich auch für Kassen von Bedeutung ist, die im Hinblick auf den Gebirgszuschlag erst gegründet werden sollen und demnach ein Interesse daran haben, über ihre Berechtigung schon im Zeitpunkt der Gründung unterrichtet zu sein.

II. Die kantonalen Erlasse.

1. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes sind die Kantone berechtigt, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären und öffentliche Kassen einzurichten. Es steht ihnen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. Im letzten Geschäftsbericht erwähnten wir, dass die Kantone St. Gallen, Basel-Stadt und Uri von ihrer Berechtigung Gebrauch gemacht haben. Der erstgenannte Kanton hat inzwischen das ursprünglich auf den 1. Januar 1915 angesetzte Inkrafttreten seines Gesetzes vom 28. Mai 1914 verschoben. Im Berichtsjahre wurden dem Amte eine Anzahl Entwürfe von kantonalen Gesetzen zur Begutachtung unterbreitet. Der Erlass der Gesetze hat sich aber verzögert, wohl infolge der Kriegszeit und namentlich, weil viele Kantone gegenwärtig vor der für eine

*) Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausweise für die Festsetzung der Bundesbeiträge in der Krankenversicherung vom 12. April 1915. Bundesbl. 1915, II, 10.

richtige Durchführung der obligatorischen Versicherung wünschbaren Beitragsleistung an dieselbe zurückschrecken. Einzig der Kanton Luzern hat dem Bundesrat das Gesetz vom 2. März 1915 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zur Genehmigung unterbreitet. Dieses Gesetz ermächtigt die Einwohnergemeinden, im Sinne des Bundesgesetzes die Krankenversicherung einzuführen. Der Versicherungszwang kann ausgesprochen werden für alle Einwohner, welche nicht ein Vermögen von Fr. 3000 oder einen Erwerb, wenn sie verheiratet sind, von Fr. 2000, wenn sie ledig sind von Fr. 1800 versteuern. Es kann dies innerhalb dieser Grenzen auch für einzelne Bevölkerungsgruppen geschehen. Ehefrauen und minderjährige Kinder können versicherungspflichtig erklärt werden, sofern nicht sie selber oder ihr Ehegatte bzw. ihre Eltern ein Vermögen von Fr. 3000 oder einen Erwerb von Fr. 2000 versteuern. Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse. Für Versicherungspflichtige, welche nicht Mitglieder einer anerkannten Kasse sind, ist eine öffentliche Krankenkasse zu errichten. Zwei oder mehrere Gemeinden können zur Durchführung der Krankenversicherung eine gemeinsame öffentliche Kasse gründen. Obligatorisch Versicherte dürfen wegen Nichtbezahlung der Beiträge nicht ausgeschlossen werden; für dürftige Versicherungspflichtige haben die Gemeinden die unerhältlichen Beiträge ganz oder teilweise zu entrichten. Für allfällige Defizite der öffentlichen Kassen (Gemeindekrankenkassen) haben die betreffenden Gemeinden aufzukommen, sofern die Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Statuten der öffentlichen Kasse erreicht werden kann. Den Gemeinden, welche für die in anerkannten Krankenkassen dürftigen Versicherungspflichtigen die Prämien ganz oder teilweise übernehmen, gewährt der Kanton Beiträge bis zu drei Viertel der von der Gemeinde gemachten Aufwendungen, soweit sie sich auf die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei beziehen. Wenn wenigstens die Hälfte der Gemeinden, welche mindestens die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Kantons umfassen, die obligatorische Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen eingeführt hat, kann der Grosse Rat auf dem Dekretswege ein kantonales Obligatorium einführen. Vor Eintritt dieser Voraussetzung darf ein kantonales Obligatorium nur auf dem Gesetzgebungswege eingeführt werden.

Das Gesetz hat am 19. Juni 1915 die Genehmigung des Bundesrates erhalten.

Im Kanton Solothurn wurde ein Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung am 12. Dezember 1915 vom Volke verworfen. Es war insbesondere auch aus Krankenkassenkreisen bekämpft worden, und zwar mit der Begründung, es fördere die soziale Wohlfahrt in zu geringer Weise, indem die staatliche Hilfe zu wenig ausgebaut sei. Ferner wurde geltend gemacht, das Gesetz enthalte namentlich Polizeivorschriften und Fragen der Rechtsprechung, während unterlassen worden sei, die wichtigere Einführung der obligatorischen Kinderversicherung zu unterstützen, trotzdem dies ohne grosse staatliche Beiträge möglich gewesen wäre.

Die dem Amte von anderen als den genannten Kantonen vorgelegten Entwürfe stammen, ausgenommen den Kanton Tessin, alle aus der deutschen Schweiz. Sie sehen alle ein auf bestimmte Bevölkerungsklassen beschränktes Obligatorium und mit drei Ausnahmen die Überlassung der kantonalen Befugnisse an die Gemeinden vor. Der Entwurf des Kantons Tessin will sämtliche im Kanton Tessin domizilierten Personen dem Obligatorium unterstellen, macht aber eine Ausnahme für die Gemeinden Chiasso, Mendrisio, Lugano, Bellinzona und Locarno, welche berechtigt sein sollen, die obligatorische Versicherung auf gewisse Bevölkerungsklassen zu beschränken.

Auf Ansuchen des Kantons Graubünden hat der Bundesrat am 3. August 1915 beschlossen:

„Der Bundesrat anerkennt bis zur Genehmigung eines auf Grund von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 erlassenen graubündnerischen Gesetzes über die Krankenversicherung den Art. 40 der revidierten Verfassung für den Kanton Graubünden als Bestimmung, durch welche die in Art. 2 des Bundesgesetzes erwähnten Befugnisse durch den Kanton Graubünden seinen Gemeinden überlassen sind.

Die Genehmigung der von den Gemeinden in Ausübung dieser Befugnisse erlassenen Bestimmungen durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.“

Von Gemeinden gestützt auf diese Befugnis erlassene Bestimmungen sind dem Bundesrate zur Genehmigung noch nicht unterbreitet worden.

2. Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes haben die Kantonsregierungen die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien festzusetzen. Bis am Schluss des Berichtsjahres haben, soweit dem Amt bekannt, im ganzen 22 Kantonsregierungen diese Fest-

setzung vorgenommen. Dabei kam das Amt wiederholt in die Lage, allgemeine Bestimmungen von Tarifen zu beanstanden, die in einer über das Bundesgesetz hinausgehenden Weise die Beziehungen zwischen den Ärzten und den Kassen berührten. Während die Tarife für die Arzneien eine ziemliche Gleichmässigkeit aufweisen, indem sie alle auf die schweizerische Militärtaxordnung abstellen und einen Rahmen durch prozentuale Abzüge oder Zuschläge schaffen, weisen die Tarife für die ärztlichen Leistungen nicht unwesentliche Abweichungen zwischen den einzelnen Kantonen vor. So schwanken die Taxen für Tagesbesuche zwischen einem Minimum von Fr. 1. 50 bis 2.— und einem Maximum von Fr. 2 bis 4, und zwar in der Regel für den Ortsrayon, d. h. im Umkreise von 1 bis 2 km vom Wohnort des Arztes, während für weitere Distanzen Kilometer- oder Zeitzuschläge vorgesehen sind. Die Grundtaxen für Nachtbesuche schwanken zwischen Fr. 3 bis 10; einige Kantone sehen die doppelte oder dreifache Tagestaxe vor. Verlangte Sonntagsbesuche werden zum Teil besonders taxiert, Fr. 3 bis 10, zum Teil wird ein Zuschlag zur gewöhnlichen Taxe festgelegt.

3. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres haben 18 Kantonsregierungen dem Bundesrate Kenntnis von der Bezeichnung des für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern zuständigen Schiedsgerichtes und von dessen Verfahren gegeben. Das Amt hatte zu prüfen, ob der Vorschrift des Bundesgesetzes, dass beide Parteien eine Vertretung von gleicher Zahl erhalten, Genüge geleistet sei. Im übrigen sind die Erlasse an keine weiteren bundesrechtlichen Bestimmungen gebunden. Sie weisen zwischen den einzelnen Kantonen mannigfache Verschiedenheiten auf.

4. Der Bundesrat hatte sich mit einigen Rekursen gegen kantonale Verfügungen zu befassen. Die bezüglichen Entscheide sind auszugsweise in der mehrerwähnten Sammlung enthalten und werden hier nur ihrem Gegenstande nach erwähnt:

- a. Auf den Rekurs eines Basler Arztes gegen die regierungsrätliche Genehmigung einer zwischen der medizinischen Gesellschaft und der öffentlichen Krankenkasse abgeschlossenen Vertrages mit Tarif trat der Bundesrat mangels Legitimation des Rekurrenten nicht ein. Er nahm aber von Amtes wegen zu der Streitfrage Stellung und lud den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ein, auf seine Genehmigung des Vertrages in gewissen Punkten zurückzukommen (26. Februar 1915). Es handelte sich um die Stellung der Spezialärzte.

- b. Auf einen Rekurs des Verbandes der Krankenkassen im Kanton Zürich gegen die vom Regierungsrat dieses Kantons erlassene Arzntaxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen wurde nicht eingetreten (10. April 1915).
- c. Eine Beschwerde verschiedener anerkannter Kassen des Kantons Appenzell A.-Rh. gegen die Zulassung nicht anerkannter Kassen zur Durchführung der obligatorischen Versicherung der Aufenthalter wurde gutgeheissen (14. September 1915).
- d. Eine Beschwerde des Apothekervereins des Kantons Zürich gegen die Genehmigung eines Arzneilieferungsvertrages durch den Regierungsrat des Kantons Zürich wurde abgewiesen (9. November 1915).

5. Gemäss § 4 des Gesetzes vom 12. März 1914 betreffend die öffentliche Krankenkasse des Kantons Basel-Stadt übernimmt dieser Kanton die Beiträge versicherter Kassenmitglieder teils ganz, teils in einem bestimmten Verhältnis. Er hat sich damit die besonderen Bundesbeiträge gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes gesichert, soweit es sich um die Beiträge obligatorisch versicherter Mitglieder handelt.

Wer als dürftig im Sinne des Art. 38 betrachtet werden soll, ist bundesrechtlich noch nicht entschieden. Der Bundesrat lehnte es auch ab, jetzt schon, bevor ihm die Auffassungen mehrerer Kantone und damit deren Ansprüche aus Art. 38 bekannt sind, eine bindende Erklärung abzugeben. Er nahm aber als feststehend an, dass auch bei enger Auslegung des Begriffes der Dürftigkeit derselbe jedenfalls auf eine grosse Zahl der vom Kanton Basel-Stadt unterstützten Mitglieder anwendbar sei. Der Bundesrat beschloss deshalb die Ausrichtung eines Bundesbeitrages gemäss Art. 38 an den Kanton Basel-Stadt für das Jahr 1914 in der runden Summe von Fr. 5000 mit dem Vorbehalt, dass dadurch die zukünftige Anwendung des Art. 38 nicht präjudiziert sein solle (18. Dezember 1915).

C. Unfallversicherung.

I. Mitwirkung an der Tätigkeit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

1. Durch den Tod des Herrn Grossrat Adrien Le Cointe in Genf musste ein Sitz im Verwaltungsrat der Anstalt wieder

besetzt werden; der Bundesrat wählte an dessen Stelle als Vertreter des Bundes Herrn Léon Latour, Schulinspektor in Corcelles. Herr Ständerat Dr. G. Heer in Hätzingen hat auf 31. Dezember 1915 das Gesuch um Entlassung als Mitglied des Verwaltungsrates eingereicht.

2. In Ausübung seines Oberaufsichts- und Genehmigungsrechtes prüfte und genehmigte der Bundesrat den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Anstalt für das Jahr 1914. Ferner wurde den folgenden 2 Erlassen des Verwaltungsrates die bundesrätliche Genehmigung erteilt:

1. Vorläufige statutarische Vorschriften der Anstalt vom 2. September 1915 betreffend die Anstellungsverhältnisse des Personals, die Verteilung der Wahlbefugnisse auf die Anstaltsorgane und die allgemeinen Obliegenheiten dieser als Wahlinstanzen.
2. Beschluss vom 16. Juli 1914 betreffend Uebertragung der Befugnisse des Rates: zur Entscheidung der Rekurse gegen die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Gefahrenklassen und Gefahrenstufen an besondere Rekursausschüsse.

Gestützt auf eine Eingabe des Verwaltungsrates hat der Bundesrat unter gleichzeitiger Genehmigung einer bezüglichen vorläufigen statutarischen Vorschrift der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beschlossen, die Direktion der Anstalt durch einen vom Bundesrat zu wählenden Subdirektor zu erweitern.

Die Wahl selbst fiel nicht mehr in das Berichtsjahr.

3. Mit Eingabe vom 14. Juni 1915 rief der Schweiz. Gewerbeverein gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes das Einschreiten des Bundesrates an gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates der Anstalt betreffend Festsetzung von Gefahrenklassen. Diese Eingabe gab dem Bundesrate Veranlassung, sich zur Frage seines Interventionsrechtes gegen Beschlüsse der Anstalt auszusprechen. Er kam zu folgenden Schlüssen:

„Eine förmliche Beschwerde an den Bundesrat als Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates ist im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung nicht vorgesehen.
 „Die Eingabe stützt sich denn auch lediglich auf Art. 50 des Bundesgesetzes, der die Anstalt unter die durch den Bundesrat auszuübende Oberaufsicht des Bundes stellt. Die Eingabe bedeutet

„also einen Mahnruf an den Bundesrat zum Aufsehen, ein Ersuchen um Ausübung seines Oberaufsichtsrechtes. Es ist demnach zu untersuchen, ob überhaupt die Oberaufsicht ein Interventionsrecht des Bundesrates gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates in sich schliesst.“

Gestützt auf die Entstehungsgeschichte des Art. 50, insbesondere auf die in den Räten gefallenen Voten stellte der Bundesrat fest:

„Die Meinung war also die, dass das Interventionsrecht des Bundesrates in dessen Ausübung der Oberaufsicht des Bundes inbegriffen ist, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze bedürfte. In der Tat würde ja die Oberaufsicht illusorisch sein, wenn ihr ein Eingreifen versagt wäre. Begrifflich und notwendigerweise bildet das Interventionsrecht einen Bestandteil und sogar den hauptsächlichsten Inhalt der Oberaufsicht.

„Dabei wird nun aber zu unterscheiden sein zwischen den Erlassen der Anstalt, die ausdrücklich der Genehmigung des Bundesrates vorbehalten sind, und zwischen Beschlüssen, die durch das Gesetz in die Befugnisse von Anstaltsorganen gelegt sind. Wo der Bundesrat gemäss Art. 50, Abs. 2, zu genehmigen hat, wird er seine Genehmigung nicht nur davon abhängig machen können, dass die Erlasse dem Gesetz nicht widersprechen, sondern er wird auch die Zweckmässigkeit der zu genehmigenden Erlasse zu prüfen berufen sein. Anders bei den in die Kompetenz des Verwaltungsrates und der Direktion gelegten Beschlüssen und Verfügungen. Soll sich die Oberaufsicht des Bundes hier nicht zu einer mit der grundsätzlichen Autonomie der Anstalt unvereinbaren Detailkontrolle ausgestalten, so hat sie sich zu beschränken auf die Fälle, in denen eine Verletzung des Buchstabens oder von Sinn und Geist des Gesetzes vorliegt. Wird also die Intervention des Bundesrates gegen Beschlüsse angerufen, die die Anstaltsorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gefasst haben, so ist in erster Linie zu prüfen, ob der Beschwerdeführer nach Wortlaut oder Inhalt seiner Beschwerde eine Gesetzesverletzung behauptet. Trifft dies nicht zu, so wird die Behandlung der Beschwerde ohne materielle Prüfung von der Hand zu weisen sein.“

Die angefochtenen Massnahmen fielen nun in die Kompetenz der Organe, von denen sie ausgingen. Die weitere Frage, ob sie, wie in der Eingabe behauptet wurde, eine Gesetzesverletzung bedeuten, wurde verneint. Der Bundesrat beschloss deshalb, dem

Begehren des Schweiz. Gewerbevereins um Intervention gegenüber der Anstalt keine Folge zu geben. (24. August 1915).

II. Direkter Gesetzesvollzug.

1. In den Kantonen.

a. Gemäss Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes haben die Kantone eine einzige kantonale Instanz als kantonales Versicherungsgericht zu bezeichnen und das Verfahren vor demselben gemäss den in Art. 121 enthaltenen Vorschriften zu ordnen. Das Amt hatte auch im Berichtsjahr verschiedene bezügliche kantonale Erlasse auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesgesetze hin zu prüfen. Ausser den im letzten Geschäftsbericht erwähnten hat der Bundesrat folgenden Erlassen die Genehmigung erteilt:

- a. Luzern: Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, vom 2. März 1915.
- b. Unterwalden ob dem Wald: Vollziehungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 25. April 1915.
- c. Unterwalden nid dem Wald: Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 24. Dezember 1914.
- d. Baselland: Verordnung betreffend das kantonale Versicherungsgericht vom 28. Juni 1915.
- e. Aargau: Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, vom 30. März 1915.
- f. Waadt: Loi du 17 mai 1915 concernant l'application, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents.
- g. Wallis: Dekret vom 19. Mai 1915 betreffend die Organisation der Gerichtsstelle für die Versicherungen und die Bezeichnung der im Bundesgesetze vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gerichtsbehörde.

Von den bis Ende des Berichtsjahres genehmigten Erlassen setzen diejenigen der Kantone Luzern und Aargau ein Spezialgericht als kantonales Versicherungsgericht ein; die übrigen bezeichnen als solches das Kantonsgericht (Obergericht) oder eine Abteilung (Kammer) desselben.

Es stunden am 31. Dezember 1915 noch die Erlasse von 12 Kantonen aus.

b. Art. 73 des Bundesgesetzes bezeichnet die Art. 15 bis 25 der Krankenversicherung als auf die Unfallversicherung sinngemäss anwendbar. Demnach sind auch für die Krankenpflege der Unfallversicherten kantonale Tarife aufzustellen und kantonale Schiedsgerichte einzusetzen. Der Bundesrat erliess am 3. September 1915 ein bezügliches Kreisschreiben *) an sämtliche Kantonsregierungen. Einige derselben haben demselben hinsichtlich der Bezeichnung des Schiedsgerichtes bereits im Berichtsjahr Folge gegeben.

2. Durch den Bund.

a. Der im letzten Geschäftsbericht unter C II, 3, angekündigte Entwurf einer Novelle zum Unfallversicherungsgesetz wurde mit Botschaft des Bundesrates vom 6. April 1915 **) den Räten als „Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung“ unterbreitet. Er erfuhr in den Räten einige Abänderungen und Erweiterungen. Das Gesetz wurde am 18. Juni 1915 angenommen und nach unbenutzt verstrichener Referendumsfrist vom Bundesrat am 9. November 1915 in Kraft erklärt, soweit es sich um Massnahmen zur Vorbereitung der Unfallversicherung handelt. ***)

Das Ergänzungsgesetz ordnet das Verhältnis zwischen der obligatorischen Versicherung und der allfällig bestehenden privaten Versicherung von obligatorisch versicherten Personen, schafft eine rasche Vollstreckbarkeit der Prämienforderungen, gewährt denselben ein Pfändungs- und Konkursprivileg und erteilt dem Bundesrate Vollmachten für eine zweckmässige Durchführung der obligatorischen Versicherung.

b. Schon vor dem Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes wurde der Erlass einer bundesrätlichen Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung auf Grund des Gesetzes und des Ergänzungsgesetzes vorbereitet. Dabei wurde in der Weise vorgegangen, dass in eine Verordnung I aufgenommen wird, was für die Anstalt hinsichtlich der Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe erforderlich ist, während die übrigen Bestimmungen einer Ver-

*) Kreisschreiben betreffend die Unfallversicherung vom 3. September 1915. Bundesbl. 1915, III, 214.

**) Bundesbl. 1915, I, 933.

***) Gesetzessammlung 1915, 381.

ordnung II vorbehalten sind. Da es sich bei der Ausübung der dem Bundesrate erteilten Vollmachten (Art. 16 des Ergänzungsgesetzes) in der Hauptsache nicht sowohl um die Vollziehung, als vielmehr geradezu um die Schaffung materiellen Rechtes handelt, da ferner die obligatorische Unfallversicherung ein dem schweizerischen Recht bis jetzt unbekanntes Gebiet darstellt, und da schliesslich weite Kreise der Bevölkerung an der Gestaltung der Dinge ein wesentliches, zum teil sich widerstreitendes Interesse haben, so war für die Vorbereitung der Verordnung eine gründliche und darum zeitraubende Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, sowie die Anhörung von Vertretern der beteiligten Bevölkerungsklassen und die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich. Auf Ende des Berichtsjahres war der Erlass der Verordnung I, die den Kreis der versicherungspflichtigen Unternehmungen und der versicherten Personen, sowie das Verfahren bestimmt, nahe bevorstehend.

c. Der im letztjährigen Geschäftsbericht C. II, 2, erwähnte Beschluss betreffend das Eidgenössische Versicherungsgericht ist den Räten mit Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1915 als Entwurf „Bundesbeschluss betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes*)“ in der Dezembersession unterbreitet worden. Gleichzeitig bereitete das Amt Erhebungen hinsichtlich der Unterbringung des zu schaffenden Gerichtes in Luzern vor.

d. Verschiedene Anfragen und Anregungen betreffend die Ordnung der freiwilligen Versicherung bei der Anstalt mussten dahin beantwortet werden, dass der Bundesrat für seine bezüglichen Anträge an die Bundesversammlung die ihm gemäss Art. 116 des Bundesgesetzes von der Anstalt zu unterbreitenden Vorlagen abzuwarten habe.

D. Verschiedenes.

In den Versicherungsfonds wurde keine Einlage gemacht; im Gegenteil wurde sein Zinsertrag für Zwecke der Sozialversicherung mit Fr. 946,269.50 in Anspruch genommen. Der Fonds belief sich am 31. Dezember 1915 auf Fr. 52,244,261.07 gegenüber Fr. 54,886,383.07 am 31. Dezember 1914.

Der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern wurden im Berichtsjahre Beträge von zusammen Fr. 876,000 angewiesen.

*) Bundesbl. 1915, IV, 233.

III. Gesundheitsamt.

Am 17. Februar 1916 hat das schweizerische Gesundheitsamt seinen langjährigen Vorsteher, Herrn Dr. J. F. Schmid, nach kurzer Krankheit verloren. Wir wollen nicht bis zur Herausgabe des nächsten Geschäftsberichtes warten, um der hervorragenden Verdienste zu gedenken, die der Verstorbenen dem schweizerischen Gesundheitswesen während mehr als 26 Jahren geleistet hat. Er hat dasselbe tatsächlich geschaffen, organisiert, entwickelt und mit unermüdlichem Eifer und grosser Umsicht geleitet.

Die Bundesverwaltung verliert in ihm einen Mitarbeiter, dessen Andenken sie allezeit in hohen Ehren halten wird.

1. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Die in unserem letztjährigen Berichte geäusserten Befürchtungen betreffend den Ausbruch gemeingefährlicher Epidemien sind glücklicherweise bis jetzt nicht eingetroffen. Von den exotischen Seuchen, Pest und Cholera, blieben wir verschont, und auch die gewöhnlichen übertragbaren Krankheiten: Pocken, Unterleibstypus, Diphtherie, Scharlach usw. hielten sich so ziemlich auf dem Stande früherer Jahre (siehe nachstehende Tabelle). Wir verdanken dieses günstige Ergebnis zum Teil dem schon letztes Jahr erwähnten Umstände, dass durch den Krieg unser Verkehr mit dem Auslande und damit die Möglichkeit einer Seucheneinschleppung wesentlich eingeschränkt wurde, dann aber auch der Tätigkeit unserer kantonalen Behörden sowie den von ihnen ergriffenen Massnahmen.

In einem Kreisschreiben vom 1. Juli 1915 hat unser Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen diese Schutzmassnahmen wieder in Erinnerung gerufen und dabei die Notwendigkeit betont, die sanitarischen Wohnungsverhältnisse zu überwachen und zu verbessern, die Lebensmittel- insbesondere die Trinkwasserkontrolle streng durchzuführen und auf gewissenhafte Beobachtung unseres Beschlusses vom 27. Oktober 1914 betreffend Ausdehnung der Anzeigepflicht auf weitere übertragbare Krankheiten zu dringen. Das Kreisschreiben verwies auch auf die Wichtigkeit von bakteriologischen Untersuchungsstellen

und Desinfektionsanstalten für die Seuchenbekämpfung und fasste zum Schlusse die Massnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten zusammen, gegen welche wir uns wirksam schützen können. Dabei hob es die nun allgemein anerkannte Rolle hervor, welche die Insekten, insbesondere Läuse, Fliegen und Mücken bei der Übertragung gewisser Seuchen spielen.

Unserm oben erwähnten Beschluss vom 27. Oktober 1914, der die im Epidemiegesezt geforderte Anzeigepflicht der Pocken, Cholera, Pest und Fleckfieber auf Abdominal- und Paratyphus, Scharlach und Diphtherie, Genickstarre und Kinderlähmung ausdehnt, ist im allgemeinen zur Zufriedenheit nachgelebt worden. Auf ihrer gewissenhaften Beobachtung fussen aber auch unsere Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, indem es sonst nicht möglich wäre, Seuchenherde im Beginne zu ersticken. Deshalb ermahnen wir die kantonalen Behörden, sich ja die strenge und unablässige Durchführung der Anzeigepflicht angelegen sein zu lassen und ihre Notwendigkeit Ärzten wie Gesundheitsbeamten immer wieder vor Augen zu führen, um so den an gewissen Orten gegen diese Vorschrift noch herrschenden Widerstand zu beseitigen.

Mit Bezug auf die Desinfektion weist unser Seuchenabwehrdienst immer noch grosse Lücken auf, auf welche wir neuerdings die Aufmerksamkeit kantonalen und Gemeindebehörden hinlenken möchten. Da es mancherorts noch an geschulten Desinfektoren fehlt, so hat unser Gesundheitsamt versucht, mit Unterstützung kantonalen und städtischer Behörden Desinfektorenkurse zu veranstalten und hofft, so für die ganze Schweiz ein seiner Aufgabe gewachsenes Desinfektorenpersonal heranzubilden zu können. Auf seine Anregung haben sich die Behörden der Stadt Zürich und des Kantons Genf bereit erklärt, die Ausbildung von Desinfektoren für die deutsche und die französische Schweiz an die Hand zu nehmen, was bei ihren vortrefflichen Einrichtungen und ihrem wohlgeschulten Personal sehr zu begrüssen ist. Diese Kurse werden 1916 beginnen, und sind die Kantone eingeladen, je nach Bedarf eine entsprechende Zahl von Teilnehmern an dieselben abzuordnen. Wir behalten uns vor, Ihnen im nächsten Geschäftsberichte eingehendere Angaben über diese Neuerung mitzuteilen, von der wir uns besten Erfolg versprechen.

Da die Desinfektoren wie die mit der Pflege ansteckender Kranker betrauten Personen nicht geringen Ansteckungsgefahren

Zusammenstellung der im Jahre 1915 angezeigten

Kantone	Pocken	Varizellen	Masern	Rotlauf
Zürich	3	222	1657	28
Bern	—	305	912	30
Luzern	—	—	182	—
Uri	—	—	38	—
Schwyz	—	7	77	20
Unterwalden ob dem Wald	—	—	7	—
Unterwalden nid dem Wald	—	17	18	—
Glarus	—	—	164	4
Zug	—	2	144	2
Freiburg	—	3	13	2
Solothurn	—	1	1	—
Baselstadt	—	230	1314	38
Basellandschaft	—	10	52	5
Schaffhausen	—	21	6	1
Appenzell A.-Rh.	—	14	41	2
Appenzell I.-Rh.	—	15	1	3
St. Gallen	—	131	770	—
Graubünden	1	86	542	—
Aargau	—	46	181	5
Thurgau	—	41	267	—
Tessin	—	27	35	4
Waadt	—	9	20	—
Wallis	—	85	148	64
Neuenburg	—	53	396	4
Genf	—	87	623	12
Schweiz	4	1412	7609	224
1914	19	1204	4748	229
1913	23	1100	7368	288
1912	21	1418	7624	225
1911	94	1199	8277	230

Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Sechsfach	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Mumps	Abdominal- typhus	Paratyphus	Kindbettfieber	Kinderlähmung	Genickstarre
1226	1214	256	68	43	10	16	11	14
645	671	326	142	104	4	1	—	20
114	196	70	—	74	1	8	12	3
5	8	—	2	7	—	—	—	—
50	72	65	6	5	1	1	—	—
32	16	8	—	—	—	—	—	—
4	13	5	—	—	—	—	—	—
30	72	6	22	1	—	—	—	—
91	31	19	21	3	—	2	—	1
147	233	52	5	9	—	4	—	—
80	205	—	2	37	2	3	8	—
319	264	172	111	11	1	2	1	3
18	85	39	—	13	—	—	1	6
249	89	11	—	6	3	1	1	—
17	101	1	—	7	18	—	—	—
3	12	23	—	—	—	—	—	—
245	701	135	—	25	27	14	36	4
128	169	87	—	20	—	2	1	5
220	354	47	7	25	1	3	6	6
86	311	85	—	3	—	4	7	—
45	67	13	38	25	1	3	—	11
531	260	172	—	104	—	12	—	5
222	128	221	32	67	1	8	1	4
141	57	547	15	15	—	—	—	10
335	199	229	105	17	2	—	2	10
4983	5528	2589	576	621	72	84	87	102
4044	4051	2416	552	446		125	54	30
4405	4505	3332	222	511		132	46	30
4744	4927	3764	423	436		137	?	31
5858	5416	2513	357	797		134	?	38

ausgesetzt sind, so dürfte die Gewinnung des in Epidemiezeiten erforderlichen Personals auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, welche der schweizerische Krankenpfliegerbund schon 1911 in einer Eingabe an unser Departement des Innern hervorgehoben hat. In derselben wurde nämlich bemerkt, das Epidemien-gesetz biete den zur Pflege ansteckender Kranker berufenen Personen gar keine Haftung für die Gefahren, denen sie infolge ihrer Berufstätigkeit ausgesetzt seien, weshalb es schwer halten dürfte, Pflegepersonal zu finden, das bereit sei, ohne weiteres Gesundheit oder Leben für das allgemeine Wohl zu opfern. Demgemäss verlangte die Eingabe, es sei den mit der Pflege ansteckender Kranker betrauten Personen nicht nur ein den Gefahren des Berufs entsprechender Lohn auszurichten, sondern auch eine angemessene Entschädigung für sie oder ihre Familie, falls sie in Ausübung ihres Dienstes angesteckt, und von einer der im Epidemien-gesetz genannten Krankheiten ergriffen oder dahingerafft werden sollten. Da wir die Berechtigung des Begehrens anerkennen mussten, so versuchten wir ihm zu entsprechen. Nach vorgenommener Prüfung ergab sich, dass es hierzu keines besonderen Gesetzes und keiner besonderen Verordnung bedürfe, dass im Gegenteil die von den Gesuchstellern verlangte Haftpflicht der Behörden gegenüber der Ansteckungsgefahr füglich aus Art. 5 des Epidemien-gesetzes abgeleitet werden könne. Der Bund hätte dann gemäss Art. 8 den Kantonen die aus dieser Haftpflicht entstehenden Kosten ebenso gut zur Hälfte zu ersetzen, wie die übrigen Auslagen, die sie und die Gemeinden nachweisbar für die Durchführung der in Art. 5 vorgeschriebenen Massregeln gemacht haben. Nach dieser Auffassung genügt es, das Reglement vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien im Sinne obiger Ausführungen zu ergänzen, weshalb wir am 14. Mai 1915 die Aufnahme eines neuen Art. 12^{b18} als Zusatz zu diesem Reglement beschlossen haben. Danach haben Ärzte, Krankenpflegepersonen und Desinfektoren, die mit der Ausführung amtlich angeordneter Verhütungs- und Bekämpfungsmassregeln oder mit der Behandlung und Verpflegung internierter oder in Absonderungshäusern untergebrachter Kranker beauftragt sind, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung und Verpflegung in einem Absonderungshaus und auf ein angemessenes Krankengeld, wenn sie infolge ihres Dienstes von einer der im Gesetz genannten Krankheiten befallen werden. Tritt infolge der Erkrankung Erwerbsunfähigkeit oder der Tod ein, so haben in

ersterem Falle die Betroffenen, in letzterem ihre Hinterlassenen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

* * *

Wie schon gesagt, scheinen die gegen gemeingefährliche Epidemien ergriffenen Massnahmen bis jetzt ihren Zweck erreicht zu haben, da wir ja von Seucheneinbrüchen verschont blieben. Immerhin kann sich infolge des Krieges die Lage von einem Tage zum andern verschlimmern. Wir möchten deshalb die kantonalen Behörden warnen, sich in falsche Sicherheit einlullen zu lassen, ersuchen sie vielmehr, ihre Seuchenabwehreinrichtungen unablässig zu verbessern und zu vervollständigen, um, wenn Gefahr droht, sofort eingreifen zu können.

Diesen allgemeinen Betrachtungen fügen wir noch eine Zusammenstellung der uns im Jahre 1915 von den Kantonen gemeldeten Anzeigen übertragbarer Krankheiten hinzu.

Zu den einzelnen gemeingefährlichen Krankheiten haben wir noch folgendes zu bemerken.

a. Pocken.

1915 wurden bloss 4 Pockenfälle gemeldet gegenüber 18 im Jahr 1914, 1913 : 22, 1912 : 17, 1911 : 92 und 1910 : 28. Es ist das die geringste Zahl seit Inkrafttreten des eidgenössischen Epidemiengesetzes. Wir gehen kaum fehl, wenn wir diese Erscheinung neben anderen Umständen auch den zahlreichen Impfungen und Wiederimpfungen zur Zeit der Mobilisation zuschreiben (wurde ja doch damals die ganze Armee geimpft).

Drei dieser Pockenfälle ereigneten sich im Kanton Zürich, und zwar zwei in Seen und einer in Dübendorf, der vierte in Igis (Graubünden). Drei der Erkrankten, im Alter von $2\frac{1}{2}$ Monaten, $8\frac{1}{2}$ und 15 Jahren waren ungeimpft, der vierte ein 50jähriger Mann, war in der Kindheit geimpft worden. Von den Ungeimpften ist einer gestorben; der Geimpfte genas von den Blattern, um später einer Lungenentzündung zu erliegen.

Es war nicht zu ermitteln, wo und wie sich der Kranke von Dübendorf angesteckt hatte. Der von Igis, ein ungeimpftes Kind, wohnte in einem Hause, in dem 1912 Blattern aufgetreten

waren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die damals vorgenommene Desinfektion unzureichend war und Pockenkeime zurückgeblieben sind, die zu einer neuen Ansteckung führten. Da einer der beiden Fälle aus Seen in einer Baumwollenspinnerei arbeitete, so rührte die Ansteckung möglicherweise von roher Baumwolle aus Mexiko. Der Ursprung des andern Falles blieb unbekannt.

Die im Jahr 1915 gemäss Art. 8 des Epidemiengesetzes an Kantone und Gemeinden für Pockenbekämpfung ausgerichteten, 50% der Gesamtkosten ausmachenden Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 1584. 80, nämlich für Dübendorf Fr. 295. 10, für Seen Fr. 1159. 50 und für Igis Fr. 130. 20.

b. Cholera.

Infolge des Krieges liefen die Nachrichten über die Verbreitung der Cholera in Europa nur sehr lückenhaft ein. In Österreich brach die in unserem letztjährigen Berichte erwähnte Epidemie 1915 wieder aus und wütete in Galizien und der Bukowina, wo sie im September mit 5000 und mehr Fällen in der Woche ihren Höhepunkt erreichte. Einige meist wenig ausgedehnte Herde wurden aus Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenland, Mähren und Schlesien gemeldet; andere entstanden in Ungarn, Kroatien und Slawonien, Bosnien und der Herzegowina. Die einen wie die andern liessen allmählich an Heftigkeit nach, und gegen Ende des Jahres kamen nur noch ganz wenig Fälle zur Anzeige.

Im Deutschen Reich wurde das Auftreten der Cholera aus verschiedenen Orten, namentlich aus Ostpreussen, berichtet; doch handelte es sich, abgesehen von einigen Gefangenenlagern, meist um vereinzelte Fälle, und niemals hat die Krankheit bedrohlichen Charakter angenommen.

Es war nicht möglich, sichere Nachrichten über das Vorkommen der Cholera in den Balkanstaaten zu erlangen, wo sie angeblich stark gewütet haben soll; doch scheint sie nach Angaben von Flüchtlingen, wenn sie überhaupt registriert hat, gegen Ende des Jahres erloschen zu sein.

Ebenso sind wir ganz im Unklaren, ob die 1914 aus Russland gemeldeten Choleraherde erloschen sind, oder ob weitere Gegenden befallen wurden. Endlich ist auch das zu gewissen Zeiten behauptete Vorkommen der Cholera in Italien, insbesondere in Oberitalien, niemals bestätigt worden.

In den übrigen Staaten Europas wurde sie nirgends festgestellt. Dagegen sind verschiedene der in unseren früheren Berichten erwähnten aussereuropäischen Choleraherde noch in voller Tätigkeit, so am persischen Meerbusen, in Britisch Indien, Hinterindien, China und andern Orten.

Da wir bei dem Fehlen genauer Nachrichten nicht wissen konnten, ob die Cholera nicht eines Tages an unserer Grenze ausbrechen würde, so haben wir, um auf alle Fälle gerüstet zu sein, die Verordnung vom 30. Dezember 1899 und 4. Februar 1908 über die Massnahmen gegen die Cholera und die Pest, von welcher bis dahin nur die Bestimmungen betreffend die Überwachung der Reisenden am Ankunftsorte und über den Waren- und Gepäckverkehr in Kraft waren, in vollem Umfang in Vollziehung gesetzt, aber mit der Einschränkung, dass einige dieser Vorschriften, wie z. B. die ärztliche Überwachung des Personenverkehrs, vorläufig nur an den grösseren in der Nähe der bedrohten Grenze gelegenen Bahnstationen zur Anwendung gelangen sollten.

Die von den Kantonen in Vollziehung unserer Beschlüsse getroffenen Choleramassnahmen haben Kosten im Betrag von Fr. 7919. 70 verursacht, die sich auf die Kantone wie folgt verteilen: Zürich Fr. 379. 30, Bern Fr. 36, Baselstadt Fr. 150. 80, St. Gallen: Fr. 2974. 60, Tessin: Fr. 4257, Waadt: Fr. 86, Neuenburg: Fr. 47. Gemäss Art. 8 des Epidemiengesetzes haben wir diesen Kantonen die Hälfte ihrer Auslagen oder insgesamt Fr. 3959. 85 vergütet.

c. Pest.

Dieselbe gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Sie regierte in ihren gewohnten Gebieten weiter, insbesondere in Britisch-Indien, wo 1915 382,824 Todesfälle gemeldet wurden. Die Zahl der seit Beginn der Epidemie im Jahre 1896 amtlich festgestellten Pesttodesfälle steigt damit auf 8,652,088.

In Egypten wurden 235 Fälle ermittelt, wovon 10 in Alexandrien und 19 in Port Said.

In Europa wurden Pestfälle einzig im April aus Saloniki und im September aus den Inseln Chios und Zante angezeigt.

Da uns die Pest nie bedrohte, so hatten wir auch keine Massnahmen gegen sie zu treffen.

d. Fleckfieber.

Das infolge des Krieges wieder in den Vordergrund getretene Fleckfieber herrschte das ganze Jahr hindurch in gewissen Gegenden Österreichs, besonders Galiziens. Zahlreiche Opfer hat es jedenfalls auch in den Balkanstaaten gefordert; namentlich scheint Serbien heimgesucht worden zu sein; nur fehlt uns jede genaue Angabe über die Ausdehnung und Schwere der Seuche.

Trotz zahlreicher Flüchtlinge ist die Schweiz bis jetzt ganz verschont geblieben. Sämtliche aus verseuchten oder seucheverdächtigen Bezirken kommenden Reisenden wurden bei ihrer Ankunft in unserm Lande ärztlich untersucht. Ebenso wurden alle Massnahmen getroffen, um Personen mit Krankheitserscheinungen abzusondern und Verlauste zu entlausen, da die Rolle der Läuse bei der Übertragung des Fleckfiebers heute feststeht.

e. Diphtherie.

Mit Genugtuung stellen wir auch dieses Jahr wieder fest, dass alle Kantone ohne Ausnahme unserm Gesundheitsamt die ihnen angezeigten Diphtheriefälle, im ganzen 5528, d. h. etwas mehr als im Durchschnitt der letzten Jahre, gemeldet haben.

Dagegen hat die Zahl der Kantone, welche mit Unterstützung des Bundes ihren Ärzten die unentgeltliche bakteriologische Untersuchung diphtherieverdächtiger Ausscheidungen ermöglichen, um einen abgenommen (1914: 15, 1915: 14). Die Zahl der Untersuchungen stieg auf 7665 (1914: 6966), unter welche wir die uns zur Verfügung stehenden Fr. 10,000 zu verteilen hatten, was einem Beitrag von Fr. 1. 30 für jede Untersuchung entspricht (1914: Fr. 1. 40).

f. Genickstarre.

Das Jahr 1915 zeichnete sich durch starkes Auftreten der Genickstarre aus, von der nicht weniger als 102 Fälle gemeldet wurden gegenüber je 30 in den Jahren 1914 und 1913. Diese 102 Fälle verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 14 (1914: 3), Bern 20 (10), Luzern 3 (0), Zug 1 (0), Baselstadt 3 (3), Baselland 6 (0), St. Gallen 4 (1), Graubünden 5 (3), Aargau 6 (0), Tessin 11 (0), Waadt 5 (1), Wallis 4 (4), Neuenburg 10 (2) und Genf 10 (2). Nicht nur hat die Zahl der Fälle zugenommen; das Verbreitungsgebiet der Krankheit ist auch grösser geworden, indem fünf 1914 verschonte Kantone befallen wurden.

Zum Teil ist diese Zunahme wohl darauf zurückzuführen, dass die besser gekannte Krankheit nun eher erkannt und die Anzeigepflicht strenger gehandhabt wird, vielleicht auch auf Truppenverschiebungen, da von den 102 Fällen 27 Soldaten betrafen. Doch reichen diese Gründe nicht hin, um die starke Zunahme zu erklären, so dass wir annehmen müssen, die Krankheit sei wieder in einer jener Flutperioden begriffen, die ihr eigen sind und deren Ursachen wir nicht kennen.

Unser Vertrag mit dem bernischen Serum- und Impfinstitut, wonach letzteres Behörden und öffentlichen Spitalern Genieckstarreheilserum zum halben Preise zur Verfügung halten soll, blieb unverändert in Kraft.

g. Unterleibstypus.

Bisher stand in unsern Berichten nichts über diese Krankheit. Da unser Beschluss vom 27. Oktober jedoch die Anzeigepflicht auch auf sie ausgedehnt hat, so seien ihr einige Zeilen gewidmet. Die Zahl der gemeldeten Fälle stieg 1915 auf 621, erheblich mehr als in den letzten Jahren, wie vorstehende Tabelle zeigt. Die grössere Häufigkeit des Unterleibstypus, sowie ein ständiges Vorkommen in gewissen Gegenden erweckten die Besorgnis kantonaler Behörden. Dabei ergaben die angeordneten Nachforschungen, dass die Gesundheits-, insbesondere die für die Übertragung des Typhus so bedeutsamen Trinkwasserverhältnisse mancherorts noch viel zu wünschen übrig lassen, und dass dauerliche Übelstände eingerissen und geduldet worden sind. Seither hat sich die Lage gebessert; doch bleibt noch vieles zu tun, und es wird anhaltender Bemühungen bedürfen, um überall den Anforderungen der Gesundheitspflege genügende Zustände zu schaffen. Jedenfalls möchten wir die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden nachdrücklich auf diese Verhältnisse lenken und sie bitten, der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung alle Sorgfalt angedeihen zu lassen.

* * *

Da sich unser Beschluss vom 27. Oktober 1914 auch auf Scharlach, Paratyphus und Kinderlähmung erstreckte, so finden sich in unserer Zusammenstellung auch die gemeldeten Anzeigen dieser Krankheiten; dieselben geben uns jedoch zu keinen Bemerkungen Anlass.

h. Absonderungshäuser und Desinfektionsanstalten.

Auf Grund von Art. 8 des Epidemien-gesetzes und der Art. 5, 7 und 11 des Vollziehungsreglementes vom 4. November 1887 haben wir 1915 an die Kosten der Erstellung und Einrichtung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanstalten Beiträge von insgesamt Fr. 96,574 ausgerichtet, nämlich: Dem Kanton Zürich an das Absonderungshaus in Horgen Fr. 14,000, dem Kanton Bern an das Absonderungshaus der Stadt Bern Fr. 14,266. 65 (Restzahlung) und an dasjenige von Erlenbach Fr. 10,200, dem Kanton Aargau an das Absonderungshaus in Baden Fr. 1281. 70, dem Kanton Waadt an das Absonderungshaus in Vallorbe Fr. 18,037. 50, dem Kanton Neuenburg an das Absonderungshaus der Stadt Neuenburg Fr. 14,183 und an die Desinfektionsanstalt in Couvet Fr. 4000, sowie dem Kanton Genf an das Absonderungshaus in Vernier Fr. 19,500. Hierzu kommen noch Fr. 1000 dem Kanton St. Gallen an die Erstellung von Klärgruben beim Absonderungshaus des Kantonsspitals in St. Gallen und ein Beitrag von Fr. 105. 15 an den Kanton Zürich für die Anschaffung zweier Formaldehyd-desinfektionsapparate durch die Gemeinde Turbenthal.

Nach langen, schon in frühern Berichten erwähnten Unterhandlungen hat sich die Gemeinde Brig endlich zum Bau eines Absonderungshauses entschlossen, und wir haben nach Genehmigung der Pläne dem Kanton Wallis einen Beitrag von Fr. 37,500 an die Kosten zugesichert. Da Brig als Grenzstation mit gehörigen Seuchenabwehreinrichtungen versehen sein sollte, so war es Pflicht des Bundes, dem Kanton Wallis und der Gemeinde Brig bei der Durchführung ihrer Aufgabe nach Kräften an die Hand zu gehen; daher der hohe Beitrag. Ebenso haben wir dem Kanton Zürich an die Kosten eines Absonderungshauses in Bülach einen Beitrag von Fr. 16,150. 50 zugesichert.

Leider befindet sich das Absonderungshaus von Pruntrut, dessen Erstellung wir seit vielen Jahren erhoffen, immer noch im Stadium des Entwurfes.

i. Pasteurinstitut in Bern.

1915 unterzogen sich 19 Personen der Wutschutzimpfung in dem vom Kanton gegründeten, von Bunde unterstützten Berner Pasteurinstitut. 10 stammten aus Basel, je 3 aus den Kantonen Solothurn und Waadt und je 1 aus Bern, Tessin und Zürich. Die Behandlung wurde innert 12 bis 57 Tagen nach dem Biss

eingeleitet, und bis jetzt sind bei den Behandelten keine Erscheinungen von Tollwut aufgetreten. Überdies hat das Institut die Gehirne von 8 Hunden, eines Kalbes und einer Katze auf das Vorhandensein von Tollwut untersucht und in 6 Fällen ein positives Resultat zutage gefördert.

2. Tuberkulosegesetzgebung.

Wie schon in unserm letztjährigen Berichte erwähnt, haben die Kriegsereignisse die Ausarbeitung eines eidgenössischen Tuberkulosegesetzes verzögert und dürften dies auch in Zukunft tun; doch werden wir die Vorarbeiten wieder aufnehmen, sobald die Lage es gestatten wird.

3. Leichentransport.

Um den durch die Mobilisation geschaffenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, haben wir durch Beschluss vom 12. November 1915 die Verordnung betreffend den Leichentransport vom 6. Oktober 1891 durch einen Zusatz zu Art. 13 a ergänzt, wonach beim Transport der Leiche einer im aktiven Militärdienst verstorbenen Person an Stelle des ordentlichen Totenscheines die schriftliche, bzw. die telegraphische Bescheinigung des eidgenössischen Zivilstandsamtes treten kann, dass der Tod in seinem Register eingetragen worden ist.

4. Einfuhr von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial aus Deutschland.

Da die deutsche Regierung die Einfuhr von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial nach der Schweiz ausdrücklich nur unter der Bedingung gestattet hat, dass solche nicht wieder ausgeführt werden, so haben wir zwecks Innehaltung dieser Bedingung eine besondere Kontrolle einrichten und durch allerlei vom Volkswirtschaftsdepartement am 25. August 1915 erlassene Vorschriften regeln müssen. Dieselbe wurde dem Gesundheitsamte übertragen, das zur Durchführung dieser neuen Aufgabe eine besondere Abteilung schaffen musste. Deren Geschäftskreis hat sich rasch vergrössert, und sie beschäftigt gegenwärtig ein zahlreiches Personal.

5. Medizinalprüfungswesen.

a. Eidgenössische Reifeprüfungen für Kandidaten medizinischer Berufsarten.

Professor Jérôme Franel an der eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, der seit einigen Jahren die eidgenössische Maturitätskommission leitet und ihr hervorragende Dienste geleistet hat, war aus Gesundheitsrücksichten genötigt, seine Entlassung einzureichen. Die Wahl seines Nachfolgers fällt ins Jahr 1916.

Mit Rücksicht auf vorgekommene Beschwerdefälle haben wir am 2. März zwei Zusätze zur Maturitätsprüfungsordnung vom 6. Juli 1906 beschlossen, durch welche das Verfahren beim Rücktritt und bei der Unterbrechung der Prüfung geregelt wird.

Nachdem die höhere Töcherschule von Neuenburg ihren Lehrplan den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms angepasst hat, haben wir sie am 19. Oktober 1915 auf das Verzeichnis derjenigen schweizerischen Schulen aufgenommen, deren Reifezeugnisse bei der Anmeldung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden.

Über Ort und Zeit der Prüfungen, Herkunft und Zahl der angemeldeten, geprüften oder durchgefallenen Kandidaten gibt nachfolgende Tabelle Auskunft.

b. Eidgenössische Medizinalprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Der Leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, dessen Zusammensetzung sich 1915 nicht verändert hat, trat nur einmal im Jahr zusammen.

Wie 1914, hatte er sich auch dieses Jahr wiederholt mit den durch die Mobilisation geschaffenen besondern Verhältnissen zahlreicher Kandidaten zu befassen, von welchen viele beim besten Willen den Anforderungen der Prüfungsordnung nicht genau nachkommen konnten. Infolgedessen hatte der Leitende Ausschuss nicht weniger als 59 einzelne oder gemeinsame Begehren zu prüfen. Wo es irgendwie anging, kam er denselben entgegen, teils durch Gewährung der gewünschten Aufschübe, teils durch Einschaltung von Extraprüfungen. Überall haben die Examinatoren bereitwillig der schwierigen Lage Rechnung getragen, und ebenso haben auch die Militärbehörden die Aufgabe des Leitenden Ausschusses erleichtert, indem sie die erforderlichen Urlaube bewilligten. Auf der andern Seite wurden ihm freilich auch ungerechtfertigte Begehren eingereicht, die er abweisen musste. So wollten Kandidaten, ohne mobilisiert gewesen zu sein, gleich-

**Eidgenössische Maturitätsprüfungen 1915 für Kandidaten
medizinischer Berufsarten.**

Ort und Zeit	Kandidaten	Angemeldete	Die Prüfung bestanden	Durchgefallen	Zurückgetreten
I. Vollständige Prüfungen.					
Zürich	Einheimische . . .	31	20	7	4
15.—18. März	Fremde	8	5	1	2
Neuenburg	Einheimische . . .	9	7	2	1
22.—25. März	Fremde	4	1	1	1
Basel	Einheimische . . .	28	16	7	5
28. Sept. bis 1. Okt.	Fremde	7	4	2	1
Lausanne	Einheimische . . .	11	8	3	1
20.—23. Sept.	Fremde	4	3	—	—
Ausserordentliche Prüfungen.					
15.—18. Januar in Zürich	Einheimische . . .	1	—	1	—
		103	64	24	15
II. Nachprüfungen in Latein.					
Zürich (Frühjahr)	Einheimische . . .	10	6	3	1
Neuenburg "	"	7	2	4	1
	Fremde	1	1	—	—
Basel (Herbst)	Einheimische . . .	13	7	4	2
Lausanne "	"	7	4	2	1
Ausserordentliche Prüfungen.					
6. Februar 1915 in Bern	Einheimische . . .	1	1	—	—
9. Februar 1915 in Zürich	"	1	1	—	—
8. Mai 1915 in Zürich	"	1	—	1	—
29. Mai 1915 in Zürich	"	1	1	—	—
3. Juli 1915 in Bern	"	1	1	—	—
		43	24	14	5

wohl vom Entscheid des Leitenden Ausschusses profitieren, wonach die Frist zur Ablegung der Fachprüfung nach alter Ordnung für Mobilisierte bis Ende 1916 verlängert wurde.

1915 haben 772 Prüfungen stattgefunden, oder 67 mehr als 1913, das die höchste Zahl aufgewiesen hatte. Diese Zunahme darf nicht befremden, nachdem 1914 die Zahl der Prüfungen so ausnahmsweise niedrig gewesen war; sie beweist nur, dass die vielen Kandidaten, die 1914 durch die Mobilisation an der Ablegung der Prüfungen verhindert worden waren, sie 1915 nachholen konnten. Übrigens weicht das Mittel der beiden Jahre 1914 (705) und 1915 (772) nicht wesentlich vom Durchschnitt der früheren Jahre ab.

Die Verteilung der 772 Prüfungen auf die 4 Berufsarten und die 7 Prüfungsorte, sowie ihre Ergebnisse, finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Von den 772 Prüfungen waren 113 = 14,6 erfolglos.

Darunter waren

666	erstmalige	Prüfungen, wovon erfolglos	87 = 13,1 %
85	zweite	„ „ „	20 = 23,5 %
21	dritte	„ „ „	6 = 28,6 %
311	naturwissenschaftliche	„ „ „	73 = 23,5 %
319	ärztliche	„ „ „	26 = 8,2 %
51	zahnärztliche	„ „ „	2 = 4,0 %
41	pharmazeutische	„ „ „	5 = 12,3 %
50	tierärztliche	„ „ „	7 = 14,0 %

Es fanden statt:

in	Basel . . .	94	Prüfungen, wovon erfolglos	15 = 16,0 %
„	Bern . . .	153	„ „ „	23 = 15,0 %
„	Freiburg . .	23	„ „ „	6 = 26,1 %
„	Genf . . .	118	„ „ „	16 = 13,6 %
„	Lausanne . .	98	„ „ „	12 = 12,2 %
„	Neuenburg .	11	„ „ „	4 = 36,4 %
„	Zürich . . .	275	„ „ „	37 = 13,5 %

oder mit Abzug der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen:

in	Basel . . .	94	Prüfungen, wovon erfolglos	15 = 16,0 %
„	Bern . . .	131	„ „ „	21 = 16,0 %
„	Freiburg . .	23	„ „ „	6 = 26,1 %
„	Genf . . .	118	„ „ „	16 = 13,5 %
„	Lausanne . .	98	„ „ „	12 = 12,2 %
„	Neuenburg .	11	„ „ „	4 = 36,4 %
„	Zürich . . .	247	„ „ „	32 = 13,0 %

Eidgenössische Medizinalprüfungen 1915.

Bundesblatt. 68. Jahrg. Bd. II.

Art der Prüfungen	Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Alle		Total
	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	
Med. etc. naturwissenschaftl. Prüfungen	24	7	39	9	14	5	32	9	27	7	7	4	73	24	216	65	281
Pharm. naturwissenschaftl. Prüfungen .	3	1	2	1	3	1	2	1	8	4	—	—	4	—	22	8	30
Alle naturwissenschaftlichen Prüfungen	27	8	41	10	17	6	34	10	35	11	7	4	77	24	238	73	311
Med.-anatom.-physiolog. Prüfungen . .	28	4	33	4	—	—	21	2	10	—	—	—	55	5	147	15	162
Med. Fachprüfungen	21	3	28	6	—	—	25	—	22	—	—	—	50	2	146	11	157
Alle ärztlichen Prüfungen	49	7	61	10	—	—	46	2	32	—	—	—	105	7	293	26	319
Zahnärztl.-anatom.-physiolog. Prüfungen	2	—	3	—	—	—	10	1	5	—	—	—	4	—	24	1	25
Zahnärztl. Fachprüfungen <i>alt</i>	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	17	—	25	—	25
Zahnärztl. Fachprüfungen <i>neu</i>	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Alle zahnärztlichen Prüfungen	3	—	3	—	—	—	17	2	5	—	—	—	21	—	49	2	51
Pharm. Gehülfenprüfungen <i>alt</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	6	—	6
Pharm. Assistentenprüfungen <i>neu</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	5	—	5
Pharm. Fachprüfungen <i>alt</i>	—	—	5	1	—	—	4	2	6	1	—	—	9	1	24	5	29
Pharm. Fachprüfungen <i>neu</i>	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Alle pharmazeutischen Prüfungen	—	—	5	1	—	—	5	2	14	1	—	—	12	1	36	5	41
Veter.-anatom.-physiolog. Prüfungen . .	—	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	26	6	32
Veter. Fachprüfungen	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	17	1	18
Alle tierärztlichen Prüfungen	—	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	23	5	43	7	50
Alle Prüfungen	79	15	130	23	17	6	102	16	86	12	7	4	238	37	659	113	772
Total	94		153		23		118		98		11		275		772		

1 = erfolgreich, 0 = erfolglos.

Die Exclusio in perpetuum musste in 6 Fällen erfolgen: dreimal bei den naturwissenschaftlichen, je einmal bei medizinisch-anatomischen, medizinischen Fach- und veterinär-anatomischen Prüfungen.

Von den 772 Kandidaten waren

I. Schweizer aus den Kantonen:

Zürich	111	Waadt	44	Baselland	5
Bern	115	Wallis	31	Schaffhausen	10
Luzern	29	Neuenburg	35	Graubünden	46
Glarus	10	Uri	4	Aargau	56
Zug	4	Schwyz	12	Thurgau	28
Freiburg	24	Obwalden	4	Tessin	8
Appenzell A.-Rh.	7	Nidwalden	5	Genf	45
Appenzell L.-Rh.	3	Solothurn	27		
St. Gallen	38	Baselstadt	42		743

worunter 57 Damen.

II. Ausländer aus den Staaten:

Deutschland	9	Russland	8	Österreich	1
Italien	3	Polen	4	Argentinien	1
Frankreich	2	England	1		29

worunter 12 Damen.

6. Ausführung des Lebensmittelgesetzes.

a. Eidgenössische und kantonale Vollziehungsbestimmungen.

Durch Eingabe vom 17. September 1915 hat der schweizerische Obst- und Weinbauverein das Gesuch gestellt, es sei die Entsäuerung mit reinem gefällttem kohlenurem Kalk auch für die Weine des Jahres 1915 ohne Deklaration zu gestatten, bzw. der Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1914 auf die Weine des Jahres 1915 auszudehnen. Diesem Gesuch ist durch Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1915 entsprochen worden mit dem Zusatz: „Die Kantone sind jedoch berechtigt, diese Entsäuerung auf ihrem Gebiete zu untersagen“. Von letzterem Zusatz haben Gebrauch gemacht, d. h. die Entsäuerung des Weines durch das genannte Verfahren untersagt die Kantone Bern, Waadt, Wallis und Genf.

Durch die ausserordentlichen Zeitverhältnisse infolge des Krieges sind folgende Beschlüsse veranlasst worden:

1. Bundesratsbeschluss vom 30. November 1915 betreffend Abänderung der Art. 43 und 54 (Margarine und Kochfett) der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914. Mittels dieses Beschlusses sind die Bestimmungen, wonach die Margarine, bzw. das gelbgefärbte Kochfett zur Erleichterung der Erkennbarkeit Sesamöl enthalten mussten, bis auf weiteres aufgehoben.
2. Bundesratsbeschluss vom 30. November 1915 betreffend Aufhebung der Abänderung von Art. 82 (Einfuhr gefärbter Teigwaren) der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914. Infolge einer Eingabe der Genossenschaft schweizerischer Teigwarenfabrikanten tritt nach diesem Beschluss die Bestimmung des Art. 82, Absatz 3 der Lebensmittelverordnung, wonach künstlich gefärbte Teigwaren nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wieder in Kraft. Die in der Schweiz befindlichen, unschädlich gefärbten Teigwaren, dürfen jedoch noch innert Jahresfrist, d. h. bis zum 30. November 1916 feilgehalten und verkauft werden.

Der Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, vom 27. August 1914, revidiert am 13. Dezember 1915, sowie die Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Militärdepartementes, revidiert durch Verfügung vom 15. Dezember 1915, haben auch in diesem Jahre die nachgesuchte Mithilfe der amtlichen Organe für die Lebensmittelkontrolle und insbesondere einiger Beamter des schweizerischen Gesundheitsamtes in hohem Grade notwendig gemacht.

Folgende kantonale Erlasse, für die eine Genehmigung durch den Bundesrat erforderlich ist, sind hier zu erwähnen:

1. Kanton Appenzell A.-Rh. Verordnung vom 27. Mai 1915 über die Ausführung der Brotkontrolle;
2. Kanton Genf. Arrêté concernant le poids des miches de pain au dessous de $\frac{1}{2}$ kilogramm (24 août 1915);
3. Kanton Aargau. Verordnung vom 19. November 1915 über die Ausführung der Brotschau.

b. Laboratorium des Gesundheitsamtes.

Im Publikationsorgan „Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene“, Band VI, sind folgende Arbeiten aus dem Laboratorium des Gesundheitsamtes veröffentlicht worden:

Über den Nachweis des Methylalkohols nach Dénigès und seine Verwertung zur quantitativen Bestimmung in wässriger Lösung,

Über das Vorkommen des Methylalkohols im Harn bei verschiedener Ernährung,

Vollmehle verschiedener Schweizermühlen Ende 1914,

Die Milchzucker- und Rohrzuckerbestimmung in Milehschokolade, Säurebestimmung im Mehl,

Die Bestimmung des Coffeins in Tee nach dem Sublimierverfahren,

Schwefelsäurebestimmung in Gegenwart von Phosphorsäure, Beitrag zur Untersuchung von Rohrzucker,

Über den Nachweis und die Bestimmung von Zitronensäure im Wein,

Über minderwertige Zimte. Eine kolorimetrische Bestimmungsmethode des Zimtaldehyds in Zimt,

Eine kolorimetrische Bestimmungsmethode von Vanillin in Vanille,

Untersuchung des Vollmehls durch Färbungsversuche, Bestimmung des Wassergehaltes im Brot.

Ferner wurden wiederum zahlreiche Versuche und Einzelbestimmungen vorgenommen, über die keine Publikation erfolgte, die aber zur Beantwortung und Begutachtung eingelangter Anfragen oder zur Prüfung neuer Methoden notwendig waren. Auch die dem Laboratorium zustehende Überprüfung der Grenzkontrolle machte wiederholt die Untersuchung verschiedener Objekte notwendig. Von diesen Arbeiten seien erwähnt:

Zahlreiche Weinuntersuchungen,

Dextrinbestimmungen im Bier (Reisbier),

Rahmuntersuchungen,

Käseuntersuchungen,

Untersuchungen ätherischer Öle,

Liqueur- und Limonadenanalysen,

Nachprüfung von Fettuntersuchungsmethoden,

Fettanalysen,

Zahlreiche Untersuchungen von Mehl, Mastmehl und Kleie,

Brotuntersuchungen,

Zuckeruntersuchungen,

Untersuchung von Kakaopräparaten,

Serologische Honiguntersuchungen,

Bakteriologische Untersuchung mehrerer Fleischkonserven,

Bakteriologische Untersuchung von Cervelatwürsten,

Bakteriologische und chemische Trinkwasseranalysen,
Zahlreiche Prüfungen von Briefen und Postkarten auf Geheimschrift (im Auftrage des Armeestabes).

Die von seiten der Militärbehörden infolge der Mobilisation eingelangten Aufträge haben derart zugenommen, dass zeitweilig der grössere Teil des Personals dadurch in Anspruch genommen war. Neben Analysen von Brot und andern Nahrungsmitteln betraf dies namentlich zahlreiche Vollmehluntersuchungen. Für die Aushilfe bei den Mühlenexpertisen wurden auf Wunsch des Oberkriegskommissariats Beamte des Gesundheitsamtes während längerer Zeit stark beansprucht.

Die Gelegenheit, unentgeltlich spezifische Sera zum biologischen Nachweis von Pferdefleisch und zur Unterscheidung des Kunsthonigs von echtem Bienenhonig beziehen zu können, wurde von den amtlichen Untersuchungsanstalten wiederholt benutzt. Es wurden im Laufe des Jahres abgegeben:

Pferdefleischantiserum	15	Röhrchen à 1 cm ³
Bienenhonigantiserum	31	„ „ „ „
Normalserum	1	„ „ „ „

Die Arbeiten für die Revision des schweizerischen Lebensmittelbuches wurden fortgesetzt. Im Jahre 1915 konnte der dritte Abschnitt, umfassend 1. Speisefette und Speiseöle und 2. Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee und Schokolade zur Genehmigung vorgelegt und herausgegeben werden. Das Laboratoriumspersonal beteiligt sich auch an der Revisionsarbeit für die noch übrig gebliebenen Abschnitte in ergiebiger Weise.

Neben der Publikation der Versuchsergebnisse umfassten die schriftlichen Arbeiten des Laboratoriumspersonals wieder viele Berichte, Gutachten, Anträge etc.

Im Personalbestand des Laboratoriums haben keine Veränderungen stattgefunden.

c. Die Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und Gebrauchsgegenstände.

I. In den Kantonen.

Aus den durch die Kantonsregierungen und ihre Organe nach Art. 56, Absatz 4, des Lebensmittelgesetzes erstatteten Berichten über die Ausführung des Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse entnehmen wir folgendes:

Es kann konstatiert werden, dass die Ausführung des Lebensmittelgesetzes Jahr für Jahr bessere Resultate zeitigt. Die Kon-

trolle stösst nur noch ausnahmsweise auf Schwierigkeiten. Die Neuerungen, welche die revidierte Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 8. Mai 1914, gebracht hat, werden im allgemeinen begrüsst und haben unzweifelhaft schon Erfolge herbeigeführt.

Während 1914 nach dem Kriegsausbruch die Lebensmittelkontrolle in ihren Funktionen stark gehindert war, konnte sie im Jahre 1915 in den meisten Kantonen wieder in nahezu normaler Weise einsetzen. Wo trotz der aussergewöhnlich schwierigen Zeitverhältnisse und der dadurch geschaffenen gedrückten Geschäftslage nicht vermehrte Beanstandungen notwendig wurden, war dies der intensiveren Überwachung zu verdanken. In mehreren Kantonen musste allerdings eine Zunahme der Fälle von Verfälschungen insbesondere bei der Milch festgestellt werden, was die Kontrollbeamten mit der Preiserhöhung in Zusammenhang bringen wollen. Ähnliches wurde von einzelnen Orten auch hinsichtlich der Butter gemeldet. Bei den gegenwärtigen hohen Preisen erscheint eine Nachsicht gegenüber Verfälschungen am wenigsten angezeigt.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Lebensmittelkontrolle wieder auf den Truppenplätzen geschenkt. Namentlich die Trinkwasserverhältnisse gaben zu vielen Untersuchungen Anlass, und es zeigte sich, dass noch mancherorts eine intensivere Überwachung der Trinkwasserversorgung notwendig ist. Trotzdem auf diesem Gebiete schon viele Verbesserungen geschaffen worden sind, wird es noch einer Jahrzehnte langen gründlichen systematischen Arbeit bedürfen, um überall zu erreichen, was vom Hygieniker verlangt werden muss.

Die Zahl der Einsprachen gegen Befunde von kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten (Art. 16 des Lebensmittelgesetzes) ist wieder etwas gestiegen. Nach Tabelle II wurden infolge solcher Einsprachen 53 administrative Oberexpertisen angeordnet. Von diesen ergaben 31 Bestätigung des Befundes der Vorinstanz; in 7 Fällen wurde der vorinstanzliche Befund nicht bestätigt, und 15 Fälle waren bei Abschluss des Berichtes noch nicht erledigt. Wesentlich seltener sind die Einsprachen gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Instruktionskurse für Ortsexperten und Mitglieder von Gesundheitskommissionen nach Art. 9, Absatz 3 des Bundesgesetzes kamen nur in wenigen Kantonen zustande und werden wohl erst nach Beendigung des Krieges wieder überall regelmässig möglich sein.

Auch die Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren ist durch Einberufung zum Militärdienst teilweise beeinträchtigt worden. Dass diese Organe für eine erspriessliche Lebensmittelkontrolle unentbehrlich sind, davon hat man sich auch in denjenigen Kantonen überzeugen können, wo man sie früher nicht kannte. Trotz des wohl überall vorhandenen guten Willens sind die Ortsexperten und Gesundheitskommissionen namentlich in kleineren abgelegenen Gemeinden aus den verschiedensten Gründen öfters nicht im Falle, die ihnen obliegenden Funktionen richtig auszuüben.

Die Überwachung der Fabriken von Lebensmittelsurrogaten wurde überall vorschrittgemäss ausgeführt. Es handelt sich hierbei vorwiegend um die Fabrikation von Margarine und Kochfett, Kaffeesurrogaten und Kunsthonig. Die vorgeschriebene Anmeldung neu erstellter solcher Fabriken bei den Behörden scheint nicht immer freiwillig zu erfolgen. Die Bezeichnung der Lebensmittelsurrogate so, dass im Verkehr jede Täuschung über ihre Natur und Herkunft unmöglich ist (Art. 54, Absatz 2, des Bundesgesetzes), wird überall richtig verlangt und stösst nur in einzelnen Fällen noch auf Widerstand.

Absinthverbot. Beanstandungen von Getränken, die als Absinth oder als Nachahmungen von Absinth zu betrachten waren, kamen in 9 Kantonen vor. Neben den Kantonen der französischen Schweiz und Tessin fallen hier noch 3 deutschschweizerische Kantone in Betracht, in denen vereinzelte Fälle von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot konstatiert wurden.

Kunstweinverbot. Obwohl die Berichte mehrerer Kantonsbehörden die günstige Wirkung des Verbotes von Kunstwein und Kunstmost anerkennen, musste doch wieder eine nicht unbedeutende Zahl von Übertretungen dieses Verbotes verzeichnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch durch unerlaubte Zusätze veränderte, übermässig gallisierte, gewässerte und Tresterweine, sowie Verschnitte von Wein mit Obstwein unter den Begriff Kunstwein fallen. Die von verschiedenen Seiten eingelangte Anfrage, ob der Verkauf des letzterwähnten Verschnittes von Wein mit Obstwein unter Angabe dieses Umstandes nicht erlaubt sei, musste nach dem Wortlaute des Bundesgesetzes verneint werden. Das Motiv, dass mit einem solchen Verschnitt dem herrschenden Mangel an Wein gesteuert werden könne, ist nicht stichhaltig, da das vorhandene Quantum Wein oder Obstwein dadurch nicht vermehrt würde. Wer für seinen Tisch Wein mit

Obstwein mischen will, wird dies selber besorgen können und dabei, abgesehen von eventuellen Ersparnissen, den Vorteil haben, dass ihm das Mischungsverhältnis bekannt ist.

Bau von Untersuchungsanstalten. Die als Abteilung des neuerstellten hygienischen Institutes in Genf eingerichtete kantonale Untersuchungsanstalt konnte im Laufe des Jahres bezogen werden. Während diese Anstalt vorher in ganz ungenügenden Lokalitäten untergebracht war, in welchen die Erledigung der vielen Aufträge oft fast unmöglich wurde, sind die jetzt zur Verfügung stehenden schönen und hellen Räume mit ihrer praktischen Einrichtung in mancher Hinsicht mustergültig. Sie beweisen, welche Bedeutung man in Genf der Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen beimisst, und werden auch in ferner Zukunft den Anforderungen noch vollauf genügen. Der Neubau der Untersuchungsanstalt in Basel wird demnächst ebenfalls bezogen werden können, und es ist Aussicht vorhanden, dass auch die — wie wiederholt hervorgehoben wurde — mit ihren Anstalten und Einrichtungen noch im Rückstande befindlichen Kantone Wallis, Freiburg und Neuenburg trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse bald den aufgestellten Anforderungen nachkommen werden.

Wie aus Tabelle I hervorgeht, hat trotz der aussergewöhnlichen Zeitverhältnisse die Zahl der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte gegenüber dem Vorjahre wesentlich zugenommen. Sie betrug im ganzen 59,011 (1914: 53,468). Von diesen Objekten wurden 8556 oder 14,50 % (1914: 13,36 %) beanstandet. Somit hat auch die Zahl der Beanstandungen im ganzen und prozentual zugenommen. Dies darf neben andern teilweise schon erwähnten Gründen als Beweis dafür gelten, dass gegenwärtig eine gründliche Lebensmittelkontrolle mehr als je notwendig ist.

Nach Tabelle III belief sich die Zahl der untersuchten Proben wieder am höchsten bei Milch (36,397), Wein (5253) und Trinkwasser (4225). 50 und über 50 % der in den Laboratorien untersuchten Proben mussten beanstandet werden bei frischem Gemüse, Hülsenfrüchten und frischem Obst, ferner bei Kinderspielwaren und Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel. Ein so hoher Prozentsatz von Beanstandungen lässt sich nur dadurch erklären, dass die betreffenden Objekte schon durch blosse Besichtigung oder Sinnenprüfung anderer Art oder Vorprüfung ausserhalb der Untersuchungsanstalt als verdächtig erklärt werden mussten. Serienuntersuchungen finden bei diesen Objekten gewöhnlich nicht statt. Die Milch allein ist, wie schon erwähnt,

mit 36,397 Untersuchungen (1914: 32,807) vertreten. Dies sind 61,68 % aller untersuchten Objekte. Der Prozentsatz der Beanstandungen ist bei Milch auf 9,79 gestiegen (1914: 8,67 %), und zwar haben hier hauptsächlich die Verfälschungen zugenommen, wie aus den meisten Laboratoriumsberichten hervorgeht.

Die Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten) ist wohl infolge der Einberufung vieler dieser Beamten in den Militärdienst etwas zurückgegangen. Dagegen hatten die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden insbesondere bei den Lebensmitteln wesentlich mehr Beanstandungen als im Vorjahre. Es wäre zu begrüßen, wenn dies als Anfang einer allgemein regsameren Tätigkeit dieser Organe der Lebensmittelkontrolle betrachtet werden könnte.

II. An der Landesgrenze.

Die Schwierigkeiten, die uns der Krieg in der Lebensmittelzufuhr gebracht hat, macht sich auch in einer starken Verminderung der Probesendungen zum Zwecke genauerer Untersuchung in den Laboratorien bemerkbar. Während im Jahre 1913 im ganzen 1465 Proben von der Landesgrenze bei den Laboratorien einlangten, ging diese Zahl letztes Jahr auf 527 zurück (Tabelle V). Dementsprechend hat sich auch die Zahl der durch die Untersuchungsanstalten erfolgten Beanstandungen auf ungefähr einen Drittel der vor dem Kriege vorgekommenen Fälle reduziert. Am meisten Anlass zu Probesendungen und Untersuchungen gab wiederum der Wein (Tabelle VI).

Es mussten im ganzen 66 Sendungen im Gewichte von 635,721 kg beanstandet werden. Der von den Zollämtern durch Einsendung von Proben bekundete Verdacht wurde durch genauere Untersuchung in 65,28 % der Fälle und in bezug auf 66,62 % des Gewichtes der Sendungen bestätigt.

Kunstkäse kommt nur noch ausnahmsweise zur Einfuhr, wird aber auch kaum in einem Falle unbeanstandet eingeführt werden können, da niemand sich dazu verstehen will, seinen Kunstkäse nach der Vorschrift von Art. 29 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln durch die ganze Masse deutlich rot zu färben.

Wegen augenscheinlicher Verderbenheit wurden gestützt auf Art. 35 des Lebensmittelgesetzes an der Landesgrenze zurückgewiesen 16 Sendungen (1914: 7) im Gewicht von 44,835 kg (1914: 24,106 kg). Es betraf dies hauptsächlich angeblich frische Früchte und Gemüse.

**Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen
(und städtischen) Untersuchungsanstalten.**

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Objekte			Beanstandete Proben	
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungsanstalten	Von Zoll- ämtern	Aus dem inländ. Verkehr	Zu- sammen	Zusammen	
		Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . .	86	2,245	2,331	580	22,74
Zürich, Stadt	„ . .	—	9,785	9,785	778	7,95
Bern	Bern	55	1,114	1,169	495	42,35
Luzern	Luzern	16	725	741	175	23,62
Uri	} Brunnen	—	316	316	61	19,30
Schwyz		13	1,073	1,086	147	13,54
Obwalden		—	126	126	24	19,05
Nidwalden		—	235	235	22	9,55
Glarus	Glarus	—	1,546	1,546	232	15,01
Zug	Zug	1	1,958	1,959	287	14,65
Freiburg	Freiburg	4	2,462	2,466	319	12,94
Solothurn	Solothurn	8	1,019	1,027	84	8,18
Baselstadt	} Basel	59	5,520	5,579	424	7,60
Baselland		—	122	122	32	26,33
Schaffhausen	Schaffhausen	3	1,346	1,349	89	6,60
Appenzell A.-Rh.	} St. Gallen	6	116	122	40	32,70
Appenzell I.-Rh.		—	49	49	20	40,62
St. Gallen		20	3,502	3,522	483	13,71
Graubünden	Chur	12	1,215	1,227	220	17,93
Aargau	Aarau	10	3,747	3,757	595	15,83
Thurgau	Frauenfeld	3	2,576	2,579	509	19,78
Tessin	Lugano	8	1,755	1,763	624	35,39
Waadt	Lausanne	87	7,137	7,224	1,625	22,40
Wallis	Sitten	2	678	680	164	24,13
Neuenburg	Neuenburg	39	1,929	1,968	267	13,57
Genf	Genf	28	6,255	6,283	310	4,93
		460	58,551	59,011	8,556	14,50

Tabelle II.

Zusammenstellung der administrativen Oberexpertisen gegen Befunde von kantonalen (und städtischen) Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren (Art. 16 des Lebensmittelgesetzes).

Kantone (und Städte)	Es wurden Oberexpertisen verlangt gegen Befunde von							
	Untersuchungsanstalten				Lebensmittelinspektoren			
	Zusammen	Der Befund der Vorinstanz wurde		Noch nicht erledigt	Zusammen	Der Befund der Vorinstanz wurde		Noch nicht erledigt
		bestätigt	nicht bestätigt			bestätigt	nicht bestätigt	
Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	
Zürich, Kanton	4	—	—	4	7	6	1	—
Zürich, Stadt	6	3	1	2	—	—	—	—
Bern	5	3	2	—	—	—	—	—
Luzern	7	6	1	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	4	4	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	1	—	—	1	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	4	2	—	2	2	2	—	—
Übertrag	31	18	4	9	9	8	1	—

Tabelle II.

Zusammenstellung der administrativen Oberexpertisen gegen Befunde von kantonalen (und städtischen) Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren (Art. 16 des Lebensmittelgesetzes).

Kantone (und Städte)	Es wurden Oberexpertisen verlangt gegen Befunde von							
	Untersuchungsanstalten				Lebensmittelinspektoren			
	Zusammen	Der Befund der Vorinstanz wurde		Noch nicht erledigt	Zusammen	Der Befund der Vorinstanz wurde		Noch nicht erledigt
		bestätigt	nicht bestätigt			bestätigt	nicht bestätigt	
Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	
Übertrag	31	18	4	9	9	8	1	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzel A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzel I.-Rh	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	4	3	1	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	4	1	1	2	—	—	—	—
Thurgau	2	1	—	1	—	—	—	—
Tessin	2	—	—	2	—	—	—	—
Waadt	8	6	1	1	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	2	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—
	53	31	7	15	9	8	1	—

Tabelle III.

Übersicht der in den kantonalen (und städtischen) Untersuchungsanstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren, nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Unter- suchte Objekte	Beanstandungen	
			Zahl	%
a. Lebensmittel.				
1	Bier	369	85	23,03
2	Branntweine und Liköre	1,094	451	41,28
3	Brot	294	84	28,57
4	Butter	1,036	265	25,57
5	Eier	21	7	33,33
6	Eierkonserven	24	11	45,83
7	Eis (Tafeleis)	—	—	—
8	Essig und Essigessenz	366	111	30,88
9	Fleisch und Fleischwaren	1,677	193	11,51
10	Fruchtsäfte	21	8	38,10
11	Gemüse, frisches	34	17	50,00
12	Gemüse, gedörrtes	—	—	—
13	Gemüsekonserven	71	16	22,54
14	Gewürze	666	129	19,37
15	Honig	243	82	33,74
16	Hülsenfrüchte	7	4	57,14
17	Kaffee	206	103	50,00
18	Kaffeessurrogate	103	44	42,72
19	Kakao	203	35	17,24
20	Käse	153	28	18,80
21	Kohlensäure Wasser (künstliche)	126	29	23,02
22	Konditoreiwaren	64	20	31,25
23	Konfitüren	58	11	18,96
24	Körperfrüchte	70	40	57,14
25	Limonaden	178	65	36,56
26	Mahlprodukte	2,500	724	28,96
	Übertrag	9,584	2,562	—

Nr.	Warengattungen	Unter- suchte Objekte	Beanstandungen	
			Zahl	%
	Übertrag	9,584	2,562	—
27	Milch	36,397	3,564	9,79
28	Milchkonserven	36	1	2,78
29	Mineralwasser	8	1	12,50
30	Obst, frisches	16	8	50,00
31	Obst, gedörrtes	36	4	11,11
32	Obstkonserven	17	5	29,41
33	Obstwein	339	28	8,26
34	Paniermehl	—	—	—
35	Pilze, frische	—	—	—
36	Pilze, gedörrte, und Konserven .	—	—	—
37	Presshefe	29	8	27,59
38	Schokolade	114	20	17,54
39	Sirupe	266	69	25,94
40	Speisefette (ausgenommen Butter)	528	67	12,69
41	Speiseöle	451	70	15,52
42	Tee	49	12	24,49
43	Teigwaren	297	92	30,98
44	Trinkwasser	4,225	632	14,96
45	Wein	5,253	1,163	22,14
46	Zucker (Glukose)	534	15	2,81
47	Verschiedene andere Lebensmittel	267	58	21,72
	Zusammen Lebensmittel	58,446	8,379	14,34
	b. Gebrauchs- und Verbrauchs- gegenstände.			
1	Farben für Lebensmittel	23	5	21,74
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungs Zwecken	17	—	—
3	Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel	110	32	29,09
4	Kinderspielwaren	27	17	62,96
	Übertrag	177	54	—

Nr.	Warengattungen	Unter- suchte Objekte	Beanstandungen	
			Zahl	%
	Übertrag	177	54	—
5	Kosmetische Mittel	26	5	19,83
6	Mal- und Anstrichfarben	44	7	15,91
7	Petroleum	24	4	16,67
8	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	55	33	60,00
9	Zinn (zum Lötten und Verzinnen)	26	8	30,77
10	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	213	66	30,99
	Zusammen Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände	565	177	31,88
	<i>Zusammensug.</i>			
	Lebensmittel	58,446	8,379	14,84
	Gebrauchs- und Verbrauchsgegen- stände	565	177	31,88
	Zusammen	59,011	8,556	14,80

Tabelle IV.

Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten vom 29. Januar 1909).

Kantone	Die Beanstandung erfolgte durch								Zusammen
	Lebensmittelinspektoren				Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden				
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Lokalitäten	Apparate und Gerätschaften	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Lokalitäten	Apparate und Gerätschaften	
Zürich, Kanton . . .	198	11	475	402	1015	115	125	214	2,550
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	2198	48	256	325	2,827
Bern	767	49	129	226	466	84	116	210	2,047
Luzern	190	103	11	37	115	18	6	19	499
Uri	18	25	35	52	44	—	23	151	348
Schwyz	30	36	42	85	52	—	5	99	349
Obwalden	26	28	21	24	—	—	2	24	125
Nidwalden	9	11	7	14	12	—	6	102	161
Glarus	61	—	7	14	30	—	8	11	131
Zug	284	11	9	8	—	—	—	—	312
Freiburg	66	8	48	89	—	—	—	—	211
Solothurn	9	—	—	—	148	1	—	9	167
Baselstadt	454	12	45	72	—	—	—	—	583
Baselland	263	46	86	67	38	32	17	32	581
Schaffhausen	12	—	4	—	—	—	—	—	16
Appenzel A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzel I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	373	2	45	74	645	12	38	253	1,442
Graubünden	67	62	50	85	54	45	14	38	415
Aargau	368	1176	442	757	254	18	124	1036	4,176
Thurgau	107	—	420	144	109	28	85	52	945
Tessin	320	31	1940	144	104	1	—	63	2,603
Waadt	868	—	53	97	2693	1	513	24	4,249
Wallis	52	—	1	24	126	52	68	111	434
Neuenburg	196	—	140	137	—	—	—	—	473
Genf	112	—	6	2	—	—	—	—	120
	4845	1611	4016	2554	8103	455	1406	2773	25,763

Tabelle V.

Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle in den einzelnen Zollgebieten.

Probenentnahmen von verdächtigen Waren und Meldungen über unrichtig bezeichnete oder nicht vorschriftsgemäss verpackte Lebensmittel (Art. 28 LG) und Rückweisungen von augenscheinlich verdorbenen Waren (Art. 35 LG).

Zollgebiete	Von der Grenzkontrolle Proben zur Untersuchung eingesandt		Durch die Untersuchungsanstalt beanstandet		Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit an der Grenze zurückgewiesen		Total Beanstandungen und Rückweisungen	
	Sendungen	Gewicht kg	Sendungen	Gewicht kg	Sendungen	Gewicht kg	Sendungen	Gewicht kg
I. Zollgebiet . . .	104	395,546	88	275,278	—	—	88	275,278
II. " . . .	23	92,850	13	87,415	—	—	13	87,415
III. " . . .	36	132,007	21	56,241	—	—	21	56,241
IV. " . . .	137	913,395	75	487,976	4	5,070	79	493,046
V. " . . .	131	942,070	80	402,251	3	85	83	402,336
VI. " . . .	96	1,353,065	67	1,240,784	9	39,680	76	1,280,464
Zusammen	527	3,828,933	344	2,549,945	16	44,835	360	2,594,780

Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Warengattungen	Beanstandungen				Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit an der Grenze zurückgewiesen	
	Von d. Grenzkontrolle Proben zur Untersuchung eingesandt		Durch die Untersuchungsanstalt beanstandet			
	Sendungen	Gewicht kg	Sendungen	Gewicht kg	Sendungen	Gewicht kg
a. Lebensmittel.						
1. Butter	36	75,109	13	27,778	—	—
2. Eier und Eierkonserven	26	113,784	15	107,457	—	—
3. Fruchtsäfte und Sirupe	3	1,014	1	879	—	—
4. Gewürze	21	136,760	18	136,546	—	—
5. Honig	26	55,343	19	18,691	—	—
6. Kaffee	47	257,447	38	174,048	1	60
7. Kaffeesurrogate	1	87	1	87	—	—
8. Kakao und Schokolade	3	13,263	3	13,263	—	—
9. Käse	2	150	2	150	1	215
10. Kunstkäse	1	107	1	107	—	—
11. Mehl und Getreide	22	852,035	19	848,840	2	3,895
12. Speisefette (ausgen. Butter)	16	107,886	14	97,191	—	—
13. Speiseöle	15	69,431	11	58,900	—	—
14. Tee	61	61,369	59	61,171	—	—
15. Teigwaren	3	1,851	3	1,851	—	—
16. Wein	137	1,653,281	66	635,721	—	—
17. Zucker (Glukose)	9	98,447	8	88,228	—	—
18. Verschiedene Lebensmittel	51	317,102	24	273,686	12	40,665
Zusammen Lebensmittel	480	3,814,466	315	2,544,594	16	44,835
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände						
	47	14,467	29	5,351	—	—
Zusammen	527	3,828,933	344	2,549,945	16	44,835

d. Bundesbeiträge an die Kosten der kantonalen Untersuchungsanstalten.

Tabelle VII gibt eine Übersicht der die Lebensmittelkontrolle betreffenden Rechnungen und der von uns gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes bewilligten Beiträge.

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1915.

Kantone	Bruttoausgaben				Einnahmen	Nettoausgaben	Bundesbeitrag
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des Laboratoriumspersonals und der Lebensmittelinspektoren	Kosten der kantonalen Instruktionkurse	Zusammen			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich, Kanton	8,644. 66	32,339. 50	—	40,984. 16	4,530. 15	36,454. 01	18,227. —
Zürich, Stadt	7,485. 82	36,823. 60	—	44,309. 42	9,967. 50	34,341. 92	17,170. 95
Bern	11,292. 62	39,269. 20	—	50,561. 82	7,221. 20	43,340. 62	21,670. 30
Luzern	10,095. 06	18,500. —	—	28,595. 06	3,551. 50	25,043. 56	12,719. 75
Urikantone	2,984. 27	11,462. 50	442. 90	14,889. 67	1,533. 95	13,355. 72	6,677. 85
Glarus	2,536. 35	9,860. —	—	12,396. 35	1,024. 30	11,372. 05	5,686. —
Zug	1,884. 16	6,951. —	—	8,835. 16	87. —	8,748. 16	4,374. 10
Freiburg	6,073. 11	10,750. —	—	16,823. 11	2,788. 10	14,035. 01	7,017. 50
Solothurn	3,146. 82	11,141. 70	—	14,288. 52	1,020. —	13,268. 52	6,634. 25
Baselstadt	7,792. 23	39,300. 35	—	47,092. 58	9,919. 93	37,172. 65	18,586. 30
Baselland	3,666. 40	3,900. —	—	7,566. 40	1,155. 70	6,410. 70	3,205. 35
Schaffhausen	1,995. 97	9,138. 25	—	11,134. 22	1,272. 50	9,861. 72	4,930. 95
Appenzel A.-Rh.	2,478. 15	2,000. —	200. —	4,678. 15	—	4,678. 15	2,339. 10
Appenzel I.-Rh.	915. —	1,500. —	—	2,415. —	—	2,415. —	1,207. 60
St. Gallen	11,051. 73	25,311. —	—	36,362. 73	18,899. 85	17,462. 88	8,731. 45
Graubünden	5,442. 20	15,090. 60	—	20,532. 80	1,514. 50	19,018. 30	9,509. 65
Aargau	14,368. 36	21,700. —	—	36,068. 36	4,497. 60	31,570. 76	15,785. 40
Thurgau	5,823. 45	19,685. 95	—	25,509. 40	5,639. 95	19,869. 45	9,934. 70
Tessin	6,098. 89	14,900. —	—	20,998. 89	2,554. 10	18,444. 79	9,222. 40
Vaud	10,920. 72	44,252. —	—	55,172. 72	17,608. 20	37,564. 52	18,782. 25
Wallis	1,668. 15	11,593. —	—	13,261. 15	788. 45	12,472. 70	6,236. 35
Neuchâtel	3,221. 23	14,933. —	—	18,154. 23	3,098. 80	15,055. 43	7,527. 70
Genève	5,233. 30	26,540. 45	—	31,773. 75	2,891. 60	28,882. 15	14,441. 10
	134,818. 65	426,942. 10	642. 90	562,403. 65	101,168. 88	461,234. 77	230,617. 80

IV. Abteilung für Landwirtschaft.

Allgemeines.

Die der Abteilung für Landwirtschaft zur Behandlung übertragenen ausserordentlichen Geschäfte nahmen das Personal dergestalt in Anspruch, dass die ordentlichen Geschäfte nicht immer mit der wünschbaren Raschheit erledigt werden konnten. Aus dem gleichen Grunde musste die Behandlung verschiedener Geschäfte verschoben werden, so das Postulat Nr. 652 betreffend vermehrte landwirtschaftliche Berufsbildung, die Revision der Vorschriften über die Förderung der Pferdezucht, die Vorarbeiten betreffend die Massnahmen zur Förderung des inländischen Getreidebaues. Die Abteilung hatte sich insbesondere mit der Handhabung der Ausfuhrverbote auf Nahrungs-, Futter- und Düngemittel schweizerischer Herkunft, auf Holz, Vieh, Häute, Felle und Leder, mit der Beschaffung von Saatgut, Speisekartoffeln, Kalbermagen und Labpulver für die Käsefabrikation, von Düngemitteln, Kupfervitriol, und mit der Sicherung der Inlandsversorgung mit Milch und Milchprodukten, sowie mit der Lederversorgung des Landes zu befassen.

Die Abteilung für Landwirtschaft hat sich auch nachhaltig bemüht, Hand in Hand mit den schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten, den landwirtschaftlichen Vereinigungen und dem schweizerischen Bauernsekretariate aufklärend und belehrend zu wirken, um der Landwirtschaft die Anpassung an die durch die Kriegsergebnisse geschaffenen ausserordentlichen Verhältnisse zu erleichtern und ihre Produktivität im Interesse der Inlandsversorgung zu heben. Die unerlässliche Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Bodenerträge ist aber eine ausreichende Beschaffung der unentbehrlichen Hilfsstoffe, wie Saatgut und Kunstdünger, der volle Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

1. Stipendien.

Im Berichtsjahre wurden nur zwei Stipendien im Betrage von je Fr. 150, zusammen Fr. 300, für Studierende der landwirtschaftlichen Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule ausgerichtet; davon das eine an St. Gallen, das andere an Aargau.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die vier Schulen erhielten für 1915 folgende Bundesbeiträge:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich) . . .	53	29,912. 83	14,956. 42
2. Rätti (Bern)	70	29,665. 07	14,832. 53
3. Ecône (Wallis)	35	16,956. 40	8,478. 20
4. Cernier (Neuenburg) . . .	20	27,175. 89	13,587. 94
	1915:	178	103,710. 19
	1914:	181	108,511. 94
			51,855. 09
			54,255. 97

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Schule zählte im Berichtsjahre 58 Schüler. Die Unterrichtskosten betragen Fr. 35,707. 45, woran der Bund den im Voranschlag vorgesehenen Beitrag von Fr. 17,200 leistete.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Den landwirtschaftlichen Winterschulen konnte aus dem verfügbaren Kredit die Hälfte der Unterrichtskosten zurückerstattet werden. Sie erhielten folgende Beiträge:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten	Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.
1. Strickhof mit Filiale Winterthur	34	14,956. 52	7,478. 26
2. Affoltern a. A. (Zürich)	18	4,471. 02	2,235. 51
3. Wetzikon (Zürich) . . .	22	4,584. 74	2,292. 37
4. Stäfa (Zürich)	19	4,933. 50	2,466. 75
5. Wädenswil (Zürich) . . .	11	4,648. 43	2,324. 21
6. Rätti (Bern)	90	18,951. 95	9,475. 98
7. Schwand - Münsingen (Bern)	103	29,197. 18	14,598. 59
8. Pruntrut (Bern)	33	9,176. 26	4,588. 13
Übertrag	330	90,919. 60	45,459. 80

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Übertrag	330	90,919. 60	45,459. 80
9. Sursee (Luzern)	88	25,521. 57	12,760. 78
10. Freiburg	44	17,477. 06	8,738. 53
11. Solothurn	*)	8,665. 32	4,332. 65
12. Schaffhausen	21	8,747. 28	4,373. 64
13. Custerhof (St. Gallen)	66	26,836. 91	13,418. 45
14. Plantahof (Graubünden)	50	22,020. 95	11,010. 47
15. Brugg (Aargau)	99	23,477. 45	11,738. 72
16. Arenenberg (Thurgau)	76	25,260. 03	12,630. —
17. Lausanne (Waadt)	44	18,166. 15	9,083. 07
18. Cernier (Neuenburg)	12	9,058. 63	4,529. 32
19. Genf	28	8,059. —	4,029. 50
1915:	858	284,209. 95	142,104. 93
1914:	1145	308,166. 94	154,083. 45

Die Frequenz der Schulen wurde durch die andauernde Mobilisation eines Teiles der Armee, die der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte entzog, erheblich beeinträchtigt. Die st. gallische Winterschulfiliale Sargans wurde im Schuljahr 1914/15 nicht eröffnet. Entsprechend der kleineren Schülerzahl blieben auch die Ausgaben hinter denen des Vorjahres zurück.

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die ausserordentlichen Verhältnisse des Berichtsjahres hatten eine weitere starke Einschränkung der Kurse und Vorträge und damit bedeutende Minderausgaben zur Folge. Die Tabelle auf nachstehender Seite gibt Auskunft über die Ausgaben der Kantone und die geleisteten Bundesbeiträge.

Da auf diesem Kredit eine Restanz von nahezu Fr. 10,000 blieb, vergüteten wir daraus ausnahmsweise dem Verband schweizerischer Ziegenzuchtgenossenschaften, der keinem vom Bunde

*) Der Betrieb der Winterschule Solothurn war im Winterhalbjahr 1914/15 wegen Militärdienst des Vorstehers und Inanspruchnahme des Anstaltsgebäudes zu militärischen Zwecken eingestellt.

Ausgaben für landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse 1915.

Kantonale Auslagen.

Kantone	Kurse und Vorträge	Käserei- und Stalluntersuchungen	Alpinspektionen	Wiesendüngungsversuche	Zusammen	Bundesbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	9,299. 30	—	—	—	9,299. 30	4,649. 65
2. Bern	7,923. 90	7,758. 24	—	—	15,682. 14	7,841. 06
3. Luzern	1,506. 40	—	—	—	1,506. 40	753. 20
4. Freiburg	627. 50	1,084. 40	—	—	1,711. 90	855. 95
5. Solothurn	426. 40	—	—	—	426. 40	213. 20
6. Schaffhausen	1,144. 50	—	—	—	1,144. 50	572. 25
7. St. Gallen	7,584. 55	278. 65	—	275. 85	8,139. 05	4,069. 50
8. Graubünden	1,356. 45	—	—	—	1,356. 45	678. 20
9. Aargau	2,921. —	775. —	—	—	3,696. —	1,848. —
10. Thurgau	2,949. 90	135. —	—	—	3,084. 90	1,542. 45
11. Tessin	8,277. 64	—	—	—	8,277. 64	4,138. 82
12. Waadt	1,798. 80	276. 95	—	—	2,075. 75	1,037. 87
13. Wallis	2,008. 35	—	—	50. 45	2,058. 80	1,029. 40
14. Genf	3,071. 65	—	—	—	3,071. 65	1,435. 82
1915:	50,896. 34	10,308. 24	—	326. 30	61,530. 88	30,665. 37
1914:	67,101. 26	10,741. 82	408. 75	658. 70	78,910. 53	39,455. 15

subventionierten landwirtschaftlichen Hauptvereine angehört, für die Förderung der schweizerischen Ziegenzucht aber nach den vorgelegten Ausweisen bedeutende Opfer gebracht hat, seine Ausgaben für Vorträge und Kurse mit Fr. 635. 40.

6. Weinbauversuchsstationen.

Den Kantonen wurde wie üblich die Hälfte ihrer Ausgaben für Weinbauversuche zurückvergütet. Es erhielten:

Kanton	Ausgaben für Versuche	Bundesbeitrag
	Fr.	Fr.
1. Waadt	35,377. 40	17,688. 70
2. Neuenburg	10,169. 27	5,084. 63
3. Aargau	1,488. 70	744. 35
4. Zürich	999. 52	499. 76
5. Thurgau	320. 70	160. 35
6. Bern	3,500. —	1,750. —
1915:	<u>51,855. 59</u>	<u>25,927. 79</u>
1914:	53,837. 68	26,918. 84

Am 1. November 1915 trat das durch Bundesbeschluss vom 17. Juni 1915 genehmigte Abkommen mit dem Kanton Neuenburg betreffend den Betrieb der kantonalen Weinbauversuchsstation in Auvernier in Kraft. Die obengenannten Ausgaben dieses Kantons für das Weinbauversuchswesen umfassen deshalb nur die ersten zehn Monate des Jahres. Dagegen konnte die Übernahme der kantonalen Weinbauversuchsstation Lausanne durch den Bund noch nicht stattfinden, weil vorerst die im Bundesbeschluss vom 17. Juni 1915 vorgesehenen Bauten erstellt werden müssen. Diese Bauten werden im Jahre 1916 in Angriff genommen.

7. Schweiz. landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit hat insofern eine Ausdehnung erfahren, als sich die Anstalten in weitgehendem Masse auch mit der Untersuchung von Produkten befassten, die als Ersatz für die wegen der Kriegswirren nicht mehr erhältlichen Düngemittel und andere landwirtschaftliche Hilfsstoffe in Frage kommen können, deren Wirkung aber noch nicht genügend bekannt war.

In der Kontrolltätigkeit machte sich der lähmende Einfluss des Krieges auf Produktion, Handel und Verkehr in grösserem Masse bemerkbar als im vorausgegangenen Jahre, indem die Einsendung von Dünger-, Futtermittel- und Samenproben noch weiter abnahm, während umgekehrt mehr Beanstandungen wegen ungenügender Qualität notwendig wurden.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt über einzelne Zweige der Tätigkeit der Anstalten Auskunft.

Anstalten	Versuche			Anzahl Einsen- dungen	Ausgaben Fr.
	auf den Feldern	in den Wein- bergen	in Töpfen		
	Versuche Parzellen				
a. Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld	14	239	—	—	58,135. 73
b. Agrikulturchemische Anstalten:					
1. Oerlikon	32	145	—	3,645	59,326. 13
2. Bern	46	607	27	599	87,464. 63
3. Lausanne	43	183	5	—	26,057. 69
c. Samenuntersuchungsanstalten:					
1. Oerlikon	120	2,494	—	6,589	75,861. 69
2. Lausanne	36	3,856	—	1,163	30,987. 27
d. Milchwirtschaftliche u. bakteriologische Anstalt Liebefeld	—	—	—	180	63,766. 17
				Zusammen	401,599. 31
				1914:	439,786. 03

Zu a. Die Zahl der Kontrollfirmen für Dünge- und Futtermittel beträgt 97, diejenige für Samereien 61.

Alle Versuchsfelder der Zentralverwaltung befinden sich auf dem Liebefeld. Sie umfassen Versuche aus dem Gebiete des Futter-, Getreide-, Kartoffel- und Runkelrübenbaues, sowie der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen. Im Rindviehbestande sind verschiedene Fütterungs- und Aufzuchtversuche teils zum Abschlusse gebracht worden, teils noch in der Durchführung begriffen. Ein Versuch mit der Melkmaschine „Omega“ fand seinen Abschluss.

Zu b, 1. Die Versuchsfelder befinden sich in Oerlikon, am Käferberg, im Neugut und in der Ziegeleiwiese beim Strickhof und auf den stadtzürcherischen Liegenschaften im Hard-Altstetten.

Von den eingelaufenen 3645 Proben waren: Düngemittel 2185, Futtermittel 444, Ernteprodukte 805, Verschiedene 211. Die auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen umfassten 12,651,305 kg Düngemittel, 1,998,530 kg Futtermittel

und 45,000 kg Rebenschutzmittel oder insgesamt 1469,4 Wagenladungen zu 10,000 kg.

Zu b, 2. Sämtliche Versuchsfelder liegen im Kanton Bern.

Von den zur Untersuchung eingelangten 7616 Proben waren: Düngemittel 2667, Futtermittel 1084, Erntesubstanzen 3660, Bodenproben 50, verschiedene Objekte 155. Die auf Grund von Kontrollverträgen ausgeführten Untersuchungen betreffen 18,766,541 kg Düngemittel und 7,201,718 kg Futtermittel, entsprechend 2596,8 Wagen.

Zu b, 3. Die Versuchsfelder befinden sich in den Kantonen Waadt, Freiburg, Neuenburg, Wallis und Genf.

Von den zur Untersuchung eingelangten 1400 Proben waren: Düngemittel 693, Futtermittel 118, Ernteproben 440, Rebenschutzmittel 45, Bodenproben 96, Verschiedene 8. Von den auf Grund von Kontrollverträgen untersuchten Lieferungen entfallen auf Düngemittel 4,110,600 kg, auf Futtermittel 488,000 kg und auf Rebenschutzmittel 221,000 kg, entsprechend 482 Wagen.

Zu c, 1. Die zur Untersuchung eingelangten 6589 Proben erforderten 18,644 Einzelbestimmungen. Auf Grund von Kontrollverträgen wurden 699 Proben kostenfrei untersucht. Die Zahl der Handelsfirmen und Genossenschaftsverbände, die mit der Anstalt Spezialverträge für die Untersuchungen im Abonnement abgeschlossen haben, beträgt 179.

Auf den Versuchsfeldern der Anstalt und auswärts wurden im Jahre 1915 51 Futter- und Streueanbauversuche durchgeführt, nämlich 5 mit Kleearten, 14 mit Gräsern, 12 mit Mischungen, 3 Einsaatversuche, 7 Streueanbauversuche, 1 Versuch mit Comfrey und 9 mit einjährigen Futterpflanzen.

Auf den eigenen Versuchsfeldern waren 53 Getreidezuchtversuche im Gange, während gleichzeitig auswärts bei den Züchtern 40 Versuche dieser Art angelegt wurden. Zur Prüfung kamen 761 Stämme verschiedener Getreidearten. Ausserdem wurde die Züchtung der Andelfinger Runkelrübe neu aufgenommen. Vergleichende Anbauversuche waren 35 angelegt mit verschiedenen Getreide-, Hackfrucht-, Bohnen- und Erbsensorten, und zwar wurden 15 in den ständigen Versuchsfeldern der Anstalt und 20 auswärts in den Kantonen Zürich, Bern, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau durchgeführt.

Die Feldbesichtigungen erstreckten sich über 10 Kantone der deutschen Schweiz und umfassten 223 Getreidefelder mit zusammen 357,8 ha. In den Saatgutlisten der Anstalt wurden

im Frühjahr 1915 unter Kontrolle und Garantie für Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit 791,300 kg zum grossen Teile ausländisches Getreidesaatgut angeboten und im Herbst 222,800 kg ausschliesslich inländische Ware.

Zu c, 2. Es kamen 1163 Proben zur Einsendung, wovon 297 auf Grund von Kontrollverträgen kostenfrei untersucht wurden.

Auf den Versuchsfeldern der Anstalt kamen insgesamt 519 Stämme Wintergetreide und 193 Stämme Sommergetreide zur Prüfung. Von den unter der Leitung der Anstalt Getreidezucht treibenden praktischen Landwirten befassten sich 79 mit der Kultur von Wintergetreide und 7 mit dem Anbau von Sommergetreide. Sie haben im Berichtsjahre 67 Stämme Wintergetreide und 14 Stämme Sommergetreide geerntet und im Herbst 65 Stämme Wintergetreide neu angepflanzt. Im eigenen Versuchsfeld kamen 232 Klee-, Luzerne- und Esparssettevarietäten zur Prüfung und bei den auswärts mitwirkenden Landwirten 44. Die Anstalt betätigte sich auch mit dem Sortenanbau von Hackfrüchten, Futterbohnen und Erbsen. Im ständigen Versuchsfeld sind 106 Kartoffel-, 5 Rüben- und 22 Bohnen- und Erbsensorten nebst 9 verschiedenen andern Pflanzenvarietäten zum Anbau gekommen, während bei 88 auswärtigen Züchtern 9 Kartoffel- und 2 Rübensorten zur Erprobung gelangten.

Auch bei dieser Anstalt hat die Feldbesichtigung und die Mitwirkung bei der Saatgutbeschaffung einen grossen Umfang angenommen.

Zu d. Die 180 Einsendungen betreffen 441 Einzelproben, die sich in folgender Weise verteilen: Milchproben verschiedener Art und Form 238, Käseerlab, Labmagen und Labpulver 15, Käseerikultur 9, Sauer 1, Zentrifugenmolke 3, Rahm 1, Butter 3, Käse 50, Wasser 12, Bienenwaben 68, Bienen 31, verschiedene Kraftfuttermittel 10.

An Reinkulturen zum Labansatz, für Rahmsäuerung und für Bereitung von Käseerikultur, Sauer, Weichkäse und Yoghurt kamen 6007 Flaschen zur Abgabe. Die wissenschaftliche Tätigkeit erstreckte sich auf eine Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Milchwirtschaft.

Die Jahresberichte, sowie besondere Abhandlungen über durchgeführte Versuche der verschiedenen Anstalten werden grösstenteils im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz“ veröffentlicht. Kleinere Veröffentlichungen erscheinen in den „Mitteilungen des Veterinärarnes und der Abteilung für Landwirtschaft“ des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, sowie in der landwirtschaftlichen Fachpresse.

Einnahmen und Ausgaben der schweiz. landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.
Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Zentralverwaltung, einschlüssl. Käserei- und Gutsbetrieb Liebefeld	Agrikulturchemische Anstalten			Samenuntersuchungsanstalten		Milchwirt- schaftliche und bakteriologische Anstalt Liebefeld	Zusammen
		Orlikon	Bern	Lausanne	Orlikon	Lausanne		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen . . .	7,789. 60	44,236. 50	55,271. 15	18,500. —	44,906. —	16,000. —	45,770. 65	232,473. 90
2. Bureankosten . . .	1,809. 51	1,063. 09	2,291. 49	441. 05	4,700. 71	799. 03	1,137. 96	12,242. 84
3. Mobiliar	4,417. 94	2,380. 45	3,700. 45	745. 53	2,991. 40	675. 20	2,463. 72	17,374. 69
4. Betriebskosten . . .	42,546. 08	11,646. 09	26,196. 54	6,308. 91	23,211. 58	13,513. 04	14,162. 94	137,585. 18
5. Verschiedenes . . .	1,572. 60	—	5. —	62. 20	52. —	—	230. 90	1,922. 70
Zusammen	58,135. 73	59,326. 13	87,464. 63	26,057. 69	75,861. 69	30,987. 27	63,766. 17	401,599. 31

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen . . .	—	2,973. 40	1,785. 50	525. 50	2,072. 34	93. 30	392. 15	7,842. 19
2. Gebühren laut Kontrollverträgen . . .	19,164. 10	—	—	—	—	—	—	19,164. 10
3. Gebühren laut Spezialverträgen . . .	—	995. 90	50. —	—	19,822. 89	424. 30	—	21,293. 09
4. Verschiedenes	319. 54	1,937. 80	2,551. 10	74. 25	2,147. 15	419. 85	3,281. 15	10,730. 84
5. Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei	36,310. —	—	—	—	—	—	—	36,310. —
6. Gutsbetrieb Mont-Calmé	—	—	—	410. —	—	—	—	410. —
Zusammen	55,793. 64	5,907. 10	4,386. 60	1,009. 75	24,042. 38	937. 45	3,673. 30	95,750. 22

Untersuchungsgebühren und Verschiedenes	Fr. 59,030. 22
Gutsbetrieb Liebefeld und Versuchskäserei	„ 36,310. —
„ Mont-Calmé	„ 410. —
Zusammen	Fr. 95,750. 22
1914:	Fr. 101,974. 36

8. Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Diese Anstalt hatte 1915 folgende Ausgaben:

1. Besoldungen	Fr. 56,300. —
2. Bureaustkosten und Drucksachen	" 1,823. 15
3. Mobiliar, Apparate und Bibliothek	" 4,712. 33
4. Betriebskosten	" 51,996. 90
5. Reisekosten und Verschiedenes	" 2,158. 85
Zusammen	Fr. 116,991. 23

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,290. 50
2. Betrieb des Anstaltsgutes	" 12,698. 21
3. Kurzzeitige Kurse	" 1,401. 70
4. Mietzins für Dienstwohnungen	" 2,760. —
5. Verschiedenes	" 163. 65
Zusammen	Fr. 18,314. 06

Der Zuschuss aus der Bundeskasse beträgt somit Fr. 98,677. 17

Die an der Anstalt abgehaltenen kurzfristigen Kurse wiesen folgende Teilnehmerzahlen auf:

Kurs über Krankheiten und Feinde der Reben	22 Teilnehmer
Kurs über Krankheiten und Feinde der Obstbäume und Gartenpflanzen	56 " "
Obstverwertungskurs für Kursleiterinnen	40 " "
3 Obstverwertungskurse für Frauen	109 " "
Obstverwertungskurs für Männer	44 " "
Kurs über Entsäuerung der Weine	142 " "
2 Kurse über Behandlung der Obstweine	130 " "
Weinbehandlungskurs für Küfer, Weinbauer, Weinhändler und Wirte	37 " "

Zusammen 11 Kurse mit 580 Teilnehmern

Über die Tätigkeit der Anstalt gibt ein bei den Akten der Abteilung für Landwirtschaft liegender summarischer Bericht Aufschluss. Eingehendere Berichte werden jeweils im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

9. Molkereischulen.

Die Unterrichtskosten der drei kantonalen Molkereischulen, die zur Hälfte vom Bunde getragen wurden, erreichten folgende Beträge:

Anstalten	Schülerzahl	Unterrichtskosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.
1. Rütli-Bern . . .	50	34,083. 44	17,041. 72
2. Pérolles-Freiburg .	15	21,116. 93	10,558. 46
3. Moudon-Waadt . .	10	15,750. 25	7,875. 12
Zusammen 1915:	75	70,950. 62	35,475. 30
1914:	94	72,307. 83	36,153. 91

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten; Zuchtergebnisse.

Im Berichtsjahre wurden zwei im Berner Jura gezüchtete Hengste zum Preise von Fr. 10,000, sowie ein im Inland geborener Eselhengst für Fr. 2500 für das eidgenössische Depot in Avenches angekauft. Für drei von Pferdezuchtgenossenschaften importierte Holsteinerhengste wurden 50 % der Ankaufskosten mit Fr. 8490.45 rückvergütet. Die definitive Anerkennung mit Bundesbeitrag wurde elf im Inlande geborenen Zuchthengsten zuteil. An die Schätzungssumme dieser Tiere wurden 50 %, gleich Fr. 12,600, ausgerichtet. Für acht in früheren Jahren eingeführte oder anerkannte Hengste wurden Nachsubventionen im Betrage von Fr. 1265 ausbezahlt.

Von den vom Bunde eingeführten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1915 laut den eingelangten Beleg-scheinen 17,858 Stuten gedeckt, und zwar:

von den im Besitz von Privaten befindlichen . .	{	88 Hengsten . . .	7908 Stuten oder per Hengst	87 Stuten
		1 Eselhengst . . .	11 " " " "	11 "
von den Hengsten des eidg. Depots	{	57 Halbbluthengsten	5629 " " " "	106 "
		39 Hengsten des Zugschlages . . .	4127 " " " "	99 "
		3 Eselhengsten . . .	183 " " " "	61 "
1915: zusam. von	188 Hengsten . .	17,858 Stuten oder per Hengst	95 Stuten	
1914: " " "	170 " . .	8,010 " " " "	47 "	

Die grosse Zahl der im Berichtsjahre belegten Stuten ist namentlich eine Folge des Krieges, der die Einfuhr von Pferden sehr erschwerte und auch im Inlande eine starke Preissteigerung für Pferde bewirkt hat. Durch eine vom schweizerischen Militärdepartement erlassene Verfügung betreffend die Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung wurde der Pferdezucht Vor-
schub geleistet.

Diese starke Zunahme der Pferdezucht ist erwünscht, obwohl zuzugeben ist, dass auch minderwertige Stuten gedeckt worden sind, von denen kaum gute Fohlen erwartet werden können.

Die Statistik über die Zuchtergebnisse der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Von den 8010 im Jahre 1914 belegten Stuten

haben geworfen	}	Hengstfohlen (einschl. Mehrgeburten)	1626
		Stutfohlen (einschl. Mehrgeburten)	1772
		Geschlecht nicht angegeben	20
haben verworfen	.	.	178
sind umgekommen	}	als trächtig	45
		als nicht trächtig	12
		ohne Angabe	12
sind nicht trächtig geworden	.	.	685
ist keine Nachricht eingelangt	.	.	3660

Es sind von den 4338 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluss geben, 3641 oder 83,9% trächtig geworden, 697 oder 16,1% unträchtig geblieben; 44,6% haben Hengstfohlen, 48,6% Stutfohlen und 0,6% Fohlen geworfen, deren Geschlecht nicht angegeben wurde; 4,9% haben verworfen und 1,3% sind als trächtig umgekommen.

2. Eidgenössisches Hengsten- und Fohlendepot in Avenches.

a. Zuchthengste.

	Halblut- hengste	Hengste des Zugschlages	Esc- hengst
Bestand zu Anfang des Jahres	51	41	2
Zuwachs durch Ankauf im Inlande	—	2	1
durch Übernahme aus dem Fohlendepot	3	2	—
	Zusammen 54	45	3

Davon gingen ab:

durch Tod	2	—	—
durch Kastration	2	1	—
Bestand auf Ende des Berichtsjahres	50	44	3
zusammen 97 Hengste im Schätzungswerte von Fr. 413,500. —			

Die Hengste waren während der Deckperiode 1915 auf folgende Stationen verteilt:

Pfäffikon, Corgémont, Delsberg, Glovelier, Lamboing, Langnau, Les Breuleux, Montfaucon, Pruntrut, Sumiswald, Tramelan-dessus, Zweisimmen, Luzern, Schüpfheim, Willisau, Einsiedeln, Galgenen, Schwyz, Sarnen, Tafers, Romont, Breitenbach, Lüsslingen, Önsingen, Allschwil, Liestal, Schaffhausen, Grabs, Gossau, Altstätten, Landquart, Ilanz, Thusis, Zofingen, Weinfelden, Aigle, Avenches, Cossonay, Jouxkens, Moudon, Nyon, Orbe, Ormont-dessus, Oron, Rougemont, Charrat, Sitten, Turtmann, Areuse, Les Eplatures und Châtelaine (Genf).

b. Kastraten.

Bestand bei Beginn des Jahres . . . 61 Pferde mit einem Schätzungswerte von Fr. 62,850.

Zuwachs: Übernahme kastrierter Fohlen

aus dem Hengstfohlendepot 62 „

Zusammen 123 Pferde

Abgang: An die Militärverwaltung . . . 3 Pferde

An Private 78 „

Zusammen 81 Pferde

Bestand auf 31. Dezember 1915 = 42 Pferde mit einem Inventarwert von Fr. 40,650.

Für die verkauften $1\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ jährigen Fohlen wurde ein Durchschnittspreis von Fr. 1274, für die vier- und mehrjährigen ein solcher von Fr. 1543 erzielt.

c. Hengstfohlen.

Bestand bei Beginn des Jahres 128 Fohlen mit einem Schätzungswerte von Fr. 78,770.

Zuwachs während des Jahres:

Ankauf an den Pferdeprämierungen im Herbst 1915 zum Preise von Fr. 23,290 oder das Fohlen Fr. 542. 43 „

Zusammen 171 Fohlen

Abgang während des Jahres:

Durch Abgabe an das Hengstendepot 5 Fohlen

Durch Kastration und Übergabe an das Fohlendepot 61 „

Durch Tod (abgeschlachtet oder umgestanden) . . . 2 „

Zusammen 68 Fohlen

Bestand auf Ende des Berichtsjahres 103 Hengstfohlen mit einem Inventarwerte von Fr. 100,850.

d. Betriebsrechnung.

Ausgaben:	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	14,695. 40	
Betriebskosten	253,524. 39	
Pferdeankauf	38,271. 05	
Inventaranschaffungen	4,626. 10	
Unvorhergesehenes	2,847. —	
Zusammen	313,963. 94	
Hierzu Inventarverminderung: Fr.		
Bestand Ende 1914	701,275. 95	
„ „ 1915	691,476. 20	
Abnahme	9,799. 75	
		323,763. 69
Einnahmen:		
Sprunggelder	98,724. —	
Pferdeverkauf	107,915. —	
Weidezins	16,690. —	
Verschiedenes	5,107. 20	
Zusammen		228,436. 20
Betriebsfehlbetrag 1915:		95,327. 49
1914:		166,822. 65

Das günstigere Betriebsergebnis ist hauptsächlich eine Folge der gesteigerten Zuchtverwendung der Hengste und daherigen erhöhten Einnahmen an Sprunggeldern, sowie der höhern Verkaufspreise der versteigerten Kastraten.

In sanitärischer Beziehung kann das Jahr 1915 als ein recht gutes bezeichnet werden. Die im Herbst angekauften Hengstfohlen blieben von Druse ganz verschont; einige Tiere erkrankten an Bronchitis, die aber in allen Fällen einen guten Ausgang nahm. Ob die Verwendung von Teertorfstreue in den Stallungen der jungen Tiere bewirkt hat, dass die Fohlen von der genannten gefährlichen Jugendkrankheit verschont geblieben sind, wird erst die Zukunft anhand weiterer Beobachtungen lehren.

Ausser den eigenen Fohlen wurden vom 28. Februar bis 29. September 6 Pferde von der Regieanstalt in Thun, vom 2. Mai bis 24. September 10 Fohlen vom Zentralremontendepot in Bern und vom 3. Mai bis 28. September 248 Rinder auf den Weiden des Depots gesömmert. Die Lebendgewichtszunahme der Rinder während der Weidezeit betrug im Durchschnitt 93,2 kg, gegenüber nur 79 kg im Vorjahre.

Die Heuernte war quantitativ und qualitativ gut. Der Ertrag betrug 368 Fuder Heu und 58 Fuder Emd. Die Fütterung von Emd als teilweiser Ersatz für Hafer an die Fohlen hatte keine ungünstigen Folgen.

Das dienstpflichtige Personal wurde für die Dauer der Besetzung der auswärtigen Deckstationen vom Militärdienst befreit; während der übrigen Zeit hatte aber auch wiederum ein grosser Teil der Wärter mit ihren Truppeneinheiten Dienst zu leisten.

3. Prämiiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Diese Prämiiierungen wurden in Verbindung mit den Genossenschaftsprämiiierungen in den Monaten August, September und Oktober abgehalten.

Das Ergebnis der Schauen ist folgendes:

Kanton	Prämiierte Stutfohlen und Zuchtstuten					
	2—3jährig		3—5jährig		Zusammen	
	Anzahl	Prämien- betrag Fr.	Anzahl	Prämien- betrag Fr.	Anzahl	Prämien- betrag Fr.
Bern	13	780	3	660	16	1440
Waadt	1	60	—	—	1	60
1915:	14	840	3	660	17	1500
1914:	8	480	1	220	9	700

Von den in frühern Jahren zuerkannten Prämien für Stutfohlen und Zuchtstuten wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Stutfohlen und Zuchtstuten			
	2—3jährige zu Fr. 60	3—5jährige zu Fr. 220	Zusammen ausbezahlt	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Betrag Fr.
Bern	8	2	10	920
Graubünden	—	1	1	220
Zusammen	8	3	11	1140
Davon waren zugesichert worden:				
im Jahre 1912	—	1	1	220
„ „ 1913	—	2	2	440
„ „ 1914	8	—	8	480
Zusammen	8	3	11	1140

Von den im Jahre 1912 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 12 damals prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 10 oder 83,3 %; davon haben 5 Stutfohlen und 5 Hengstfohlen geworfen.

4. Prämierung von Pferdezuchtgenossenschaften.

An den im Herbst 1915 abgehaltenen Genossenschaftsprämierungen beteiligten sich 19 Genossenschaften für die Zucht des Halbblutpferdes und 38 Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes, zusammen 57 Genossenschaften, gegenüber 56 im Jahre 1914.

Die Prämierungsbedingungen erfuhren gegenüber dem Vorjahre keine Änderungen; ebenso blieb die Art der Prämienberechnung die gleiche. Die Vergütung für den Prämienpunkt wurde wieder auf 40 Rp., das Prämienminimum für Stuten auf Fr. 15 und für Fohlen auf Fr. 10 festgesetzt.

Die Zahl der prämierten Stuten ist gegenüber dem Vorjahre um 894 Stück gestiegen. Diese Erscheinung ist eine Folge der bereits erwähnten Ausdehnung der Pferdezucht, unterstützt durch die vom schweizerischen Militärdepartement erlassene Verfügung betreffend die Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung. Infolge dieser Verfügung wurden viele bisher nicht oder nur gelegentlich zur Zucht verwendete Stuten belegt und zur Schau gebracht. Viele Genossenschaften haben infolge dieser Verhältnisse einen ansehnlichen Zuwachs erhalten.

Die Ergebnisse der einzelnen Genossenschaften wurden in Nr. 7 der „Mitteilungen des Veterinärarnes und der Abteilung für Landwirtschaft“ vom Jahre 1916 veröffentlicht. Über das Gesamtergebnis der Genossenschaftsprämierung gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Prämierung der Pferdezuchtgenossenschaften 1915.

	Zahl der Genossenschaften	In den Zuchtbestand aufgenommen		Prämiiert									
				Stuten mit Fr. 220		Fohlen mit Fr. 60		Mit Punktprämien				Gesamtprämien	
		Stuten	Fohlen	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Stuten		Fohlen		Anzahl	Betrag
								Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	19	815	457	38	Fr. 8,360	60	Fr. 3,600	657	Fr. 25,248	397	Fr. 5,261	1152	Fr. 42,469
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	38	2413	1467	97	21,340	115	6,900	2095	42,200	1852	18,800	3659	89,240
1915:	57	3228	1924	135	29,700	175	10,500	2752	67,448	1749	24,061	4811	131,709
1914:	56	2334	1708	119	26,180	121	7,260	1829	44,080	1551	21,688	3620	99,208
Differenz	+1	+894	+216	+16	+3,520	+54	+3,240	+923	+23,368	+198	+2,373	+1191	+32,501

Von den im Jahre 1914 zugesicherten Prämien wurden ausbezahlt:

	Zahl der Genossenschaften	Prämien von Fr. 220		Prämien von Fr. 60		Punktprämien				Gesamtprämien	
		Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	für Stuten		für Fohlen		Anzahl	Betrag
						Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag		
Genossenschaften für die Zucht des Reitpferdes	19	28	Fr. 6,160	33	Fr. 1980	200	Fr. 7,775	239	Fr. 3,152	500	Fr. 19,067
Genossenschaften für die Zucht des Zugpferdes	37	66	14,520	72	4320	906	18,473	522	7,118	1566	44,431
Zusammen	56	94	20,680	105	6300	1106	26,248	761	10,270	2066	63,498*

* Aus dem Kredit 1916 bezahlt: Fr. 898.

5. Prämierung von Fohlenweiden.

An Prämien für Fohlenweiden wurden ausbezahlt:

Kantone	Zahl der Weiden	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung	Höhe des Bundesbeitrages Fr.
Bern	41	639	24,971. —
Luzern	4	54	2,263. 25
Schwyz	7	98	3,312. 75
Obwalden	1	13	299. —
Freiburg	3	65	2,536. —
Solothurn	7	102	3,431. —
Baselland	1	9	306. —
Schaffhausen	1	14	581. —
St. Gallen	4	67	2,978. 50
Aargau	1	53	2,332. —
Thurgau	1	19	912. —
Waadt	12	232	10,049. —
Wallis	1	12	330. —
Neuenburg	2	26	1,156. —
Genf	1	20	970. —
1915:	87	1423	56,427. 50
1914:	94	1735	66,794. 50

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1914 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Herbst 1914 und im Frühjahr 1915 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte Beiprämien		Ausbezahlte Beiprämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	253	24,285. —	228	22,210. —
Bern	576	48,570. —	534	46,110. —
Luzern	216	21,142. —	205	20,487. —
Uri	25	1,980. —	25	1,980. —
Schwyz	95	6,805. —	95	6,805. —
Übertrag	1165	102,782. —	1087	97,592. —

Kantone	Zugesicherte	Beiprämien	—	Ausbezahlte	Beiprämien	—
	Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag	
		Fr.			Fr.	
Übertrag	1165	102,782.	—	1087	97,592.	—
Obwalden . . .	32	2,684.	—	31	2,615.	—
Nidwalden . . .	30	2,140.	—	29	2,085.	—
Glarus	32	3,411.	—	30	3,245.	—
Zug	35	4,000.	—	34	3,911.	—
Freiburg	225	20,797.	—	218	20,287.	—
Solothurn	175	12,629.	—	171	12,376.	—
Baselstadt	3	292.	50	3	292.	50
Baselland	53	3,922.	75	47	3,600.	25
Schaffhausen . . .	75	5,467.	—	73	5,342.	—
Appenzell A.-Rh.	48	4,280.	—	45	3,065.	—
Appenzell I.-Rh.	18	1,165.	—	16	1,180.	—
St. Gallen	446	45,319.	50	379	38,688.	50
Graubünden	327	*28,152.	—	306	26,972.	—
Aargau	128	12,686.	30	124	12,334.	60
Thurgau	200	14,514.	50	189	13,541.	50
Tessin	100	7,290.	—	96	7,060.	—
Waadt	407	31,950.	—	362	28,625.	—
Wallis	149	8,366.	50	140	7,836.	50
Neuenburg	123	7,360.	50	112	6,822.	—
Genf	49	4,507.	—	39	3,558.	50
1914:	3820	323,716.	55	3531	301,819.	35
1913:	4752	399,997.	75	4423	374,312.	25

Die im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 auf neun Monate festgesetzte Haltefrist für prämierte Zuchtstiere wurde durch Bundesratsbeschluss vom 27. April 1915, mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Verhältnisse, für das Jahr 1915 auf sieben Monate herabgesetzt. Dadurch konnte der mit Beginn der Grünfütterung eingetretenen Knappheit an Schlachtvieh begegnet und zugleich die weitere Fütterung der für die Schlachtbank bestimmten alten Stiere vermieden werden.

Die Verbände schweizerischer Braunvieh- und Fleckviehzuchtgenossenschaften erhielten je Fr. 2000 als Prämienbeitrag an die Zuchtstiermärkte in Zug und Ostermündigen. Ferner

* Zugesichert im Frühjahr 1915.

wurde diesen Verbänden die Hälfte der von ihnen zur Förderung der Rindviehzucht gemachten Nettoausgaben rückvergütet. Der Verband schweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften erhielt Fr. 3830. 97, der Verband schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften Fr. 1264. 74.

2. Einzelprämiierung von Zuchtstieren im Jahre 1915.

Im Berichtsjahre wurden für eidgenössische Beiprämiierungen für Zuchtstiere folgende, den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämiierungen gleichwertige Beträge zugesichert:

Kantone	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämiierungen	
	Anzahl	Betrag
		Fr.
Zürich	252	21,387. —
Bern	638	46,880. —
Luzern	221	21,144. —
Uri	25	1,850. —
Schwyz	85	11,360. —
Obwalden	23	2,208. —
Nidwalden	30	1,990. —
Glarus	28	2,987. —
Zug	36	4,000. —
Freiburg	211	21,883. 50
Solothurn	176	12,875. —
Baselstadt	9	650. —
Baselland	58	4,179. 25
Schaffhausen	79	5,761. 50
Appenzell A.-Rh.	49	4,280. —
Appenzell I.-Rh.	20	1,215. —
St. Gallen	469	48,209. —
Graubünden	327	*28,152. —
Aargau	124	12,768. —
Thurgau	202	14,365. —
Tessin	122	8,125. —
Waadt	586	39,800. —
Wallis	208	11,646. —
Neuenburg	129	7,898. —
Genf	59	5,749. —
1915:	4166	341,362. 25
1914:	3850	324,845. 55

* Ausbezahlt im Herbst 1915.

3. Einzelprämierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die Zusicherung und die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1915:

Kantone	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.
Zürich	469	3,290. —	43	575. —
Bern	3523	44,995. —	1304	22,775. —
Uri	30	300. —	23	235. —
Schwyz	—	—	67	535. —
Obwalden	51	506. —	17	243. 50
Nidwalden	40	330. —	39	670. —
Glarus	—	—	14	200. —
Zug	—	—	6	46. 50
Baselstadt	—	—	2	17. 40
Baselland	24	260. 65	15	158. 50
Appenzell A.-Rh.	—	—	44	625. —
Appenzell I.-Rh.	—	—	84	344. —
St. Gallen	—	—	35	400. —
Graubünden	—	—	1	10. —
Aargau	—	—	5	50. 50
Thurgau	313	4,055. —	193	2,595. —
Tessin	430	2,410. —	308	1,790. —
Neuenburg	—	—	51	257. —
Genf	—	—	26	188. —
1915:	4880	56,146. 65	2277	31,715. 40
1914:	3034	42,400. —	4654	58,331. 05

Die Erhöhung der zugesicherten Prämien rührt daher, dass die Kantone, die im Vorjahre infolge Herabsetzung des Kredites für die Förderung der Rindviehzucht die Einzelprämierung weiblicher Tiere entweder fallen gelassen oder stark eingeschränkt hatten, im Berichtsjahre auch für Kühe und Rinder wieder mehr Einzelprämien zusicherten.

4. Prämierung von Zuchtbeständen.

Von den im Jahre 1914 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	90	10,828. —	90	10,828. —
Bern	139	23,546. —	139	23,546. —
Luzern	23	18,951. —	23	18,951. —
Uri	5	1,606. —	5	1,606. —
Schwyz	31	2,876. 16	31	2,876. 16
Obwalden	5	1,472. 80	5	1,472. 80
Nidwalden	6	102. —	6	102. —
Glarus	11	366. —	11	366. —
Zug	9	1,047. —	9	1,047. —
Freiburg	86	12,492. —	85	12,377. 70
Solothurn	24	1,506. —	24	1,506. —
Baselland	8	3,616. 25	8	3,616. 25
Appenzell A.-Rh.	13	2,912. —	13	2,912. —
Appenzell I.-Rh.	5	1,542. 50	5	1,542. 50
Aargau	25	16,178. 70	25	16,178. 70
Thurgau	25	4,687. 20	24	4,609. 20
Tessin	36	4,714. 35	36	4,714. 35
Waadt	131	*4,841. 70	119	4,535. 50
Wallis	51	14,263. 50	50	14,217. 70
	1914:	723 127,549. 16	708	127,004. 86
	1913:	531 120,148. 84	531	120,148. 84

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände zugesichert:

Kantone	Zahl der prämierten Zuchtbestände	Gesamtstückzahl der prämierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eidgenössischen Prämien Fr.	Betrag der zugesicherten kantonalen Prämien Fr.
Zürich	92	10,009	10,436. —	34,514. —
Bern	133	14,113	13,586. —	—
Luzern	23	2,701	18,949. —	3,179. —
Übertrag	248	26,823	42,971. —	37,693. —

* Im Frühjahr 1915 zugesichert.

Kantone	Zahl der prämierten Zuchtbestände	Gesamtstückzahl der prämierten Bestände und Familien	Betrag der zugesicherten eidgenössischen Prämien Fr	Betrag der zugesicherten kantonalen Prämien Fr
Übertrag	248	26,823	42,971. —	37,693. —
Uri	5	441	1,736. —	—
Obwalden	5	733	1,563. —	1,547. —
Nidwalden	6	643	650. —	650. —
Glarus	11	1,209	790. —	2,600. 64
Zug	9	1,437	1,047. —	3,150. —
Freiburg	88	10,476	11,409. 50	46,683. 65
Solothurn	24	1,530	1,260. —	2,289. —
Baselland	9	308	3,375. 10	4,343. 15
Appenzell A.-Rh.	13	1,246	2,912. —	329. —
Appenzell I.-Rh.	5	570	2,015. —	—
Aargau	25	2,197	16,097. —	2,217. —
Thurgau	24	1,951	4,658. 06	—
Tessin	36	1,339	3,493. 36	—
Wallis	27	3,269	10,984. —	9,852. —
1915:	535	54,172	104,961. 02	111,354. 44
1914:	723	61,373	127,549. 16	106,400. 34

5. Beiträge zur Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden 7 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 1850 ausgerichtet. Die unterstützten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 1, Bern 1, Glarus 2 und Graubünden 3.

* * *

Die schweizerische Rindviehzucht hat die in sie gesetzten Hoffnungen seit Kriegsausbruch in vollem Umfange erfüllt. Trotzdem die Zufuhr von Kraftfuttermitteln auf ein Minimum zurückging und die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch fast ganz aufhörte, vermochte sie die Versorgung unseres Landes mit Milch, und Milchprodukten und mit Fleisch in befriedigender Weise zu sichern. Wohl sind die Preise auch für diese Lebensmittel infolge der höhern Produktionskosten gestiegen, aber ihre Zunahme ist im Vergleich zu den Preissteigerungen, welche die aus dem Ausland eingeführten Nahrungsmittel erfahren haben, eine bescheidene.

Die Nachzucht von Jungvieh ist eine sehr grosse, und eine Reihe von Kantonen melden grössere Rindviehbestände als zu normalen Zeiten. Die beschränkte Ausfuhr von Zuchtvieh, die in Rücksicht auf die eigentlichen Zuchtgebiete und nach Massgabe von Kompensationsabkommen gestattet werden musste, beeinträchtigte demnach weder die Ergänzung unseres Rindviehbestandes noch die Versorgung des Landes mit tierischen Produkten.

C. Kleinviehzucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Auszahlung der im Jahre 1914 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1915 zugesicherten Prämien für Zuchteber, Ziegenböcke und Widder.

I. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien für Kleinvieh im Jahre 1915.

Kantone	Für Zuchteber		Für Ziegenböcke		Für Widder	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	55	2,520.—	166	2,817.75	15	165.—
Bern	100	2,200.—	273	3,853.—	85	550.—
Luzern	165	4,090.—	24	195.—	4	70.—
Schwyz	7	130.—	22	400.—	15	300.—
Obwalden	17	445.—	23	135.—	12	66.—
Nidwalden	7	145.—	6	80.—	—	—
Glarus	4	140.—	30	289.—	1	18.—
Zug	7	50.—	5	50.—	10	50.—
Freiburg	57	1,776.25	38	570.—	32	415.—
Solothurn	32	705.—	82	1,715.—	29	198.—
Baselstadt	2	70.—	—	—	—	—
Baselland	11	185.—	67	660.—	—	—
Schaffhausen	43	1,088.50	38	489.50	—	—
Appenzell A.-Rh.	21	790.—	19	280.—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	435.—	24	171.50	—	—
St. Gallen	91	2,620.25	130	1,789.—	76	1002.80
Aargau	11	354.—	60	696.—	—	—
Thurgau	35	970.85	45	675.—	—	—
Tessin	28	910.—	—	—	—	—
Waadt	47	1,145.—	76	685.—	74	482.50
Wallis	26	960.—	50	298.—	114	808.75
Neuenburg	12	202.50	7	55.—	5	25.—
Genf	6	270.—	4	120.—	—	—
1915:	797	22,202.35	1189	16,003.75	472	4146.05
1914:	806	23,191.25	1206	17,539.35	430	3894.60

II. Auszahlung der im Jahre 1914 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Kleinvieh

Kantone	Für Zuchteber				Für Ziegenbücke				Für Widder			
	Zugesichert		Ausbezahlt		Zugesichert		Ausbezahlt		Zugesichert		Ausbezahlt	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	62	3,100. —	41	2,440. —	155	2,631. 10	136	2,342. 20	11	152. 50	8	117. 50
Bern	107	2,520. —	94	2,110. —	303	6,308. —	261	5,313. —	59	401. —	47	312. —
Luzern	142	4,095. —	124	3,745. —	20	175. —	12	125. —	4	61. —	3	45. —
Obwalden	19	495. —	15	435. —	20	122. —	15	94. —	8	43. —	8	43. —
Nidwalden	7	145. —	5	110. —	6	60. —	6	60. —	—	—	—	—
Glarus	5	200. —	5	200. —	33	355. —	22	262. —	—	—	—	—
Zug	5	50. —	4	41. —	7	50. —	6	46. —	9	50. —	5	28. —
Freiburg	57	1,737. —	49	1,463. 25	50	704. —	46	657. 50	44	522. 50	34	412. 50
Solothurn	29	605. —	29	605. —	85	1,684. —	75	1,509. —	19	212. —	17	187. —
Baselland	16	300. —	9	170. —	63	607. 50	51	502. 50	—	—	—	—
Schaffhausen	44	1,077. —	36	891. —	43	544. 50	38	479. 50	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	22	770. —	17	650. —	9	160. —	6	110. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	400. —	9	290. —	21	139. —	12	83. 50	—	—	—	—
St. Gallen	85	2,487. —	65	1,881. —	144	1,811. 25	124	1,593. 50	97	1238. —	81	1042. 75
Aargau	16	470. —	15	445. —	59	530. —	47	446. 50	—	—	—	—
Thurgau	38	1,027. 75	33	898. 45	41	607. 50	36	542. 50	—	—	—	—
Tessin	34	1,015. —	33	985. —	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	57	1,350. —	48	1,140. —	55	495. —	44	405. —	51	327. 50	36	230. —
Wallis	27	920. —	26	895. —	73	320. 50	63	275. 50	124	869. 60	105	764. 40
Neuenburg	17	277. 50	13	205. —	13	105. —	7	55. —	4	17. 50	2	10. —
Genf	4	150. —	3	125. —	6	130. —	5	110. —	—	—	—	—
1914:	806	23,191. 25	673	19,724. 70 ¹	1206	17,539. 35	1012	15,012. 20 ²	430	3894. 60	346	3192. 15
			(84,2 %) (85,0 %)				(83,8 %) (85,6 %)				(80,5 %) (82,0 %)	
1913:	944	26,055. 50	818	22,824. 35	1546	19,305. 70	1336	17,036. 95	1004	8610. 75	903	7719. 25
			(89,3 %) (87,6 %)				(86,3 %) (88,2 %)				(89,0 %) (89,5 %)	

Aus dem Kredit 1916 wurden ausbezahlt: ¹ Fr. 3745. ² Fr. 3906. 80.

Dem Verband schweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter wurde an den in Langenthal abgehaltenen interkantonalen Zuchtebermarkt ein Beitrag von Fr. 1000 und dem Verband zentralschweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter für die Zuchtebermärkte in Weinfelden und Zug ein solcher von Fr. 1700 verabfolgt.

Der Verband der Ziegenzuchtgenossenschaften des Kantons Bern und der Nachbarkantone erhielt an den interkantonalen Ziegenmarkt in Bern-Ostermundigen einen Bundesbeitrag von Fr. 250 und der schweizerische Ziegenzuchtgenossenschaftsverband für den in Rapperswil abgehaltenen Ziegenbock- und Widdermarkt einen Beitrag von Fr. 400.

III. Prämierung von Kleinviehzuchtgenossenschaften.

Von den im Jahre 1914 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

1. Schweinezuchtgenossenschaften.

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.
Luzern	7	894. —	7	526. —
Freiburg	8	674. 30	8	674. 30
Appenzell I.-Rh.	1	265. —	1	207. —
St. Gallen	14	1221. 80	14	1221. 80
Aargau	2	186. 50	2	186. 50
Thurgau	3	195. 80	3	195. 80
Wallis	2	400. —	2	400. —
Zusammen 1914:	37	3837. 40	37	3411. 40
1913:	29	3713. 20	27	2783. 70

2. Ziegenzuchtgenossenschaften.

Kantone	Zugesicherte eidgenössische Prämien		Ausbezahlte eidgenössische Prämien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
	Zürich	65	5,913. 25	25
Bern	21	3,770. —	19	3,167. —
Luzern	1	80. —	1	80. —
Freiburg	5	416. —	5	406. —
Solothurn	28	2,018. 90	28	1,009. 45
Baselland	1	85. —	1	85. —
Schaffhausen	3	248. 50	3	248. 50
Appenzell I.-Rh.	1	220. —	1	120. —
St. Gallen	43	2,656. 25	39	2,586. —
Aargau	5	507. 50	5	507. 50
Thurgau	9	239. 85	9	239. 85
Wallis	2	46. 80	2	46. 80
Neuenburg	2	80. —	2	80. —
Zusammen 1914:	186	16,282. 05	140	*11,814. 70
1913:	157	14,925. 45	131	12,465. 20

Im Berichtsjahre wurden eidgenössische Prämien zugesichert:

Kantone	Schweinezuchtgenossenschaften			Ziegenzuchtgenossenschaften		
	Anzahl	Zahl der prämierten Tiere	Betrag der eidg. Prämien Fr.	Anzahl	Zahl der prämierten Tiere	Betrag der eidg. Prämien Fr.
Zürich	1	60	315. —	65	3,135	5,284. —
Bern	1	21	271. —	24	744	4,346. —
Luzern	7	188	976. —	1	42	84. —
Freiburg	8	254	659. 55	5	293	486. —
Solothurn	1	31	97. 75	32	1,011	1,017. 30
Baselland	—	—	—	2	45	180. —
Schaffhausen	—	—	—	3	97	256. —
Appenzell I.-Rh.	1	36	253. —	1	81	175. —
St.-Gallen	14	345	1,045. 90	39	1,283	2,142. 60
Aargau	2	61	182. 50	5	167	537. 50
Thurgau	3	164	271. 50	9	321	321. 60
Wallis	2	53	462. 50	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	2	109	139. 50
Zusammen	40	1,213	4,534. 70	188	7,328	14,969. 50

* Aus Kredit 1916 wurden ausbezahlt Fr. 4256. 45.

IV. Gründungsbeiträge von Kleinviehzuchtgenossenschaften für 1915.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die im Jahre 1915 an Kleinviehzuchtgenossenschaften ausgerichteten Gründungsbeiträge.

Kantone	Eberhaltungs- genossenschaften		Ziegenzucht- genossenschaften		Bockhaltungs- genossenschaften		Total	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich . . .	—	—	1	100	—	—	1	100
Solothurn . .	—	—	1	100	—	—	1	100
St. Gallen . .	1	70	—	—	1	70	2	140
Aargau . . .	—	—	1	120	1	70	2	190
Zusammen	1	70	3	320	2	140	6	530

Für Schweinezucht- und Widderhaltungsgenossenschaften mussten im Berichtsjahre keine Gründungsbeiträge verabfolgt werden.

In einer wenig beneidenswerten Lage befanden sich im Berichtsjahre und befinden sich heute noch die Schweinezüchter und Schweinemäster. Das Verbot der Verfütterung von mahlfähigem Getreide, die hohen Preise und die geringe Produktion von Mühlenabfällen, besonders aber die ganz unzureichende Zufuhr von Mais und andern Futtermitteln aus dem Auslande bereiten unserer Schweinehaltung ausserordentliche Schwierigkeiten. Die hohen Preise für junge Schweine vermögen dem Züchter ebensowenig die Rendite seines Betriebes zu sichern, wie die hohen Preise für Schlachtschweine dem Mäster. Der Futtermittelmangel bildet eine ernste Gefahr für unsere Schweinezucht und -mast. Im Interesse des Landes sind die Schweinebesitzer ermuntert worden, durchzuhalten und die ausserordentlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Aufgabe der Behörden ist es, sie hierin nach Kräften zu unterstützen.

D. Förderung der Schlachtviehproduktion.

Der für die Förderung der Schlachtviehproduktion bewilligte Kredit von Fr. 6000 wurde auf die nachbezeichneten Mastviehausstellungen nach Massgabe des Lebendgewichts der aufgeführten und prämierten Tiere verteilt:

Ausstellungsort	Lebendgewicht	Bundesbeitrag
	der aufgeführten Tiere	
	kg.	Fr.
Winterthur	181,666	2,381
Langenthal	125,132	1,645
Freiburg	149,874	1,974
Zusammen	<u>456,672</u>	<u>6,000</u>

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Boden- und Alpverbesserungsunternehmen, einschliesslich Nachsubventionen und Nachträge für früher genehmigte Projekte, wurden im Berichtsjahre zugesichert bzw. ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte Bundesbeiträge		Ausbezahle
	Zahl der Projekte	Fr.	Bundesbeiträge Fr.
Zürich	20	89,577. —	123,405. 55
Bern	13	340,048. —	188,713. 80
Luzern	5	54,195. —	14,950. 40
Uri	1	6,375. —	—
Schwyz	6	6,512. 50	28,750. 70
Obwalden	3	1,713. —	9,585. 25
Nidwalden	3	2,540. —	4,663. 05
Glarus	13	16,422. —	11,447. 53
Zug	3	1,875. —	7,365. 27
Freiburg	10	57,096. —	37,055. 87
Solothurn	5	17,753. —	19,292. 92
Baselland	2	1,200. —	15,969. 70
Schaffhausen	2	2,700. —	8,097. 03
Appenzell A.-Rh.	—	—	8,002. 73
Appenzell I.-Rh.	4	11,330. —	1,989. 40
St. Gallen	7	11,170. —	44,002. 01
Graubünden	26	69,152. —	35,331. 60
Aargau	1	8,995. —	71,097. 38
Thurgau	4	11,800. —	26,721. 90
Tessin	19	74,017. —	49,596. 23
Waadt	16	59,395. —	110,427. 63
Wallis	3	6,750. —	54,718. —
Neuenburg	—	—	310. 83
Genf	6	57,011. —	75,669. 07
Zusammen	<u>172</u>	<u>907,626. 50</u>	<u>947,163. 85</u>

In den ausgerichteten Beträgen sind auch Abschlagszahlungen an die Kantone von noch nicht vollständig ausgeführten Unternehmen inbegriffen. Die Leistung von Teilzahlungen auf Rechnung der zugesicherten Bundessubvention erfolgt, wenn gleichzeitig der entsprechende Anteil der übrigen, von den Kantonen, Gemeinden etc. zuerkannten Beiträge ausgerichtet wird.

An die Besoldungen der kantonalen Kulturingenieure und für kulturtechnische Arbeiten der Kantone wurden Bundesbeiträge von Fr. 50,720. 56 ausgerichtet. Für die Besichtigung und Begutachtung von Projekten wurden verausgabt Fr. 1958. 90. Der im Voranschlag aufgenommene Kredit von Fr. 1,000,000 wurde somit vollständig aufgebraucht, so dass eine Einlage in den Bodenverbesserungsfonds nicht gemacht werden konnte. Derselbe weist einen Bestand auf von Fr. 215,909. 47.

Auch im Berichtsjahre sind vom Abteilungssekretär für Bodenverbesserungen mit Bundesbeiträgen ausgeführte Unternehmen auf ihren gegenwärtigen Zustand untersucht worden. Die betreffenden kantonalen Behörden wurden jeweilen, vom Befund verständigt und, wo nötig, angewiesen, die für Ausbesserung und den Unterhalt erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Manchenorts konnten Bodenverbesserungen als Notstandsarbeiten ausgeführt und so der Arbeitslosigkeit gesteuert werden.

IV. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Das Zollamt Lausanne-Entrepôt wurde für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 geöffnet.

b. Die Anlage neuer Versuchsfelder mit amerikanischen Reben wurde gestattet den Kantonen Zürich 3, Freiburg 1, Baselland 5, St. Gallen 1, Aargau 1 und Thurgau 1.

2. Beiträge an die Kosten der Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1914.

Den Weinbaukantonen wurden an die Kosten der Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1914 folgende Bundesbeiträge verabfolgt:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigungen	Zu- sammen	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	13,740. 75	367. 15	4,964. 81	19,072. 71	9,536. 35
2. Aargau	989. 65	202. 06	2,775. 80	3,967. 51	1,983. 75
3. Thurgau	2,207. —	82. 50	300. 15	2,539. 65	1,269. 82
4. Waadt.	17,335. 34	36,333. 60	7,692. 20	61,361. 14	30,680. 57
5. Neuenburg	3,483. 15	2,142. 60	282. 25	5,908. —	2,954. —
1915:	37,755. 89	39,077. 91	16,015. 21	92,849. 01	46,424. 49
1914:	109,304. 35	75,418. 48	34,128. 13	218,850. 96	109,425. 45

Die starke Abnahme der Ausgaben ist die Folge der allgemeinen Mobilisation der Armee im August 1914, die dem Weinbau die besten Arbeitskräfte entzog und die gründliche Untersuchung der verseuchten und gefährdeten Weinberge und umfassende Bekämpfungsarbeiten unmöglich machte.

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1915.

Hierüber enthalten die Berichte der Kantone folgende Angaben:

Kantone	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche m ²
	infi- zierten Gemeinden	Infektions- punkte	infi- zierten Stöcke	
1. Zürich 1915	16	53	245	1587
„ 1914	8	19	65	599
Zunahme	8	34	180	988
2. Bern 1915	1	16	311	880
„ 1914	—	—	—	—
Zunahme	1	16	311	880
3. Freiburg 1915	2	14	117	1067
„ 1914	—	—	—	—
Zunahme	2	14	117	1067
4. Aargau 1915	2	17	3364	2826
„ 1914	2	5	5576	2661
Ab- bzw. Zunahme	—	+12	—2212	+165

Kantone	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche m ²	
	infizierten Gemeinden	Infektions- punkte	infizierten Stöcke		
5. Thurgau	1915	1	5	26	200
"	1914	1	5	16	120
	Zunahme	—	—	10	80
6. Waadt	1915	83	1425	61,684	134,253
"	1914	56	630	14,847	48,220
	Zunahme	27	795	46,837	86,033
7. Neuenburg	1915	10	498	9537	17,589
"	1914	8	108	3418	4,568
	Zunahme	2	390	6119	13,021

Die übrigen Kantone, mit Ausnahme des Kantons Tessin, wo die Nachforschungen infolge der starken Verbreitung des Schädlings eingestellt sind, können zurzeit als reblausfrei betrachtet werden.

Die gründlicheren Nachforschungen des Jahres 1915 führten zur Entdeckung zahlreicher Herde, die zweifellos schon im Vorjahre bestanden hatten, den wegen Arbeitermangel stark eingeschränkten Untersuchungen aber damals entgingen.

B. Bekämpfung des falschen Mehltäues der Reben.

Die Beschaffung des Kupfervitriols zur Bekämpfung des falschen Mehltäues begegnete im Berichtsjahre grossen Schwierigkeiten. Nicht nur stieg der Preis gegenüber normalen Zeiten sehr erheblich, sondern Aus- und Durchfuhrbewilligungen konnten von den kriegführenden Staaten erst nach längeren Verhandlungen erreicht werden. Da es den Kantonen nicht gelang, die nötigen Mengen hereinzubringen, musste sich die Bundesbehörde mit der Einfuhr befassen. Wir kauften im ganzen 1,285,865 kg, die zum grössten Teil über Bordeaux, zum kleineren Teil über Genua in die Schweiz kamen. Diese Ware wurde den weinbautreibenden Kantonen und landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden, kleinere Mengen auch an industrielle Etablissements zum Selbstkostenpreise abgegeben. Ungefähr die Hälfte der eingeführten Menge, die für die letztjährigen Bedürfnisse nicht benötigt wurde,

konnte für das Jahr 1916 reserviert werden und wird zunächst ausschliesslich für den Weinbau zur Verfügung gehalten.

Die Kantone erhielten für die Bekämpfung des falschen Mehltaus der Weinreben Bundesbeiträge in der Höhe der von ihnen selbst oder von Gemeinden geleisteten Beiträge, jedoch nicht mehr als 25 % der Kosten der Kupfersalze und höchstens 20 Rappen für das Kilogramm Kupfervitriol. Die ausgerichteten Beiträge sind aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Kanton	Reb- besitzer	Reb- area ha	Kosten der Kupfersalze Fr.	Beitrag v. Kanton und Gemeinden Fr.	Bundes- beitrag Fr.
1. Zürich	9,627	2,431	196,376. 32	52,391. 21	45,796. 95
2. Bern	1,047	311	22,834. 83	5,735. 98	5,703. 60
3. Freiburg	341	187	10,714. --	2,715. 50	2,678. 50
4. Solothurn	97	13	633. 30	131. 40	131. 40
5. Baselstadt	158	15	1,300. 60	650. 30	325. 15
6. Baselland	1,206	127	9,346. 65	3,508. 35	2,012. 69
7. Schaffhausen	3,421	654	54,678. 90	14,248. 45	13,091. --
8. St. Gallen	2,220	254	21,277. --	5,171. 23	5,171. 22
9. Graubünden	949	250	17,295. 16	4,022. 17	4,022. 17
10. Aargau	6,091	926	34,084. 20	5,432. 55	5,432. 50
11. Thurgau	1,352	301	31,997. 24	8,726. 52	7,272. 10
12. Tessin	2,978	853	61,222. 32	11,514. 30	10,826. 10
13. Wallis	8,478	1,904	172,630. 76	43,994. 13	42,872. 82
14. Neuenburg	989	560	32,766. 10	8,191. 30	8,191. 30
15. Genf	1,258	1,092	59,953. 46	18,000. --	14,988. 36
Zusammen 1915:	40,212	9,828	727,110. 84	184,433. 39	168,515. 86
1914:	43,278	15,999	902,756. 95	306,739. 14	293,516. 04

C. Hagelversicherung.

Für die Berechnung der Bundesbeiträge an die Kosten der Hagelversicherung gelangten zum ersten Male die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 11. Dezember 1914 zur Anwendung. Danach darf der Bundesbeitrag nicht mehr gewährt werden an kantonale Stempelgebühren auf die Versicherungspoliceen und soll 20 % der Versicherungsprämien für Weinreben und 12 $\frac{1}{2}$ % der Prämien für andere landwirtschaftliche Kulturen nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich der Bundesbeitrag nach den kantonalen Leistungen.

Im Berichtsjahre wurden die in der Tabelle auf folgender Seite angegebenen Beiträge ausbezahlt.

D. Viehversicherung.

Der Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1914, der die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der obligatorischen

Förderung der Hagelversicherung 1915.

Kantone	Policen	Versicherungs- summe	Prämien	Kantonale Auslagen (ohne Bundesbeitrag)			Bundesbeitrag
				a. Policen- kosten (inkl. Stempelgebühr)	b. Beitrag an die Prämien	c. Zusammen	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	5,351	5,987,220. —	103,633. 40	5,525. 30	12,954. 12	18,479. 42	17,409. 21
2. Bern	14,893	23,732,630. —	275,057. 10	13,526. 40	29,098. 81	42,625. 21	42,625. 21
3. Luzern	6,023	14,189,120. —	200,488. 90	5,100. 45	20,048. 89	25,149. 34	25,149. 34
4. Schwyz	847	1,561,890. —	27,069. 30	150. 81	2,706. 93	2,857. 74	2,857. 74
5. Unterwalden ob d. W.	523	417,260. —	9,881. 50	442. 95	988. 15	1,431. 10	1,431. 10
6. Unterwalden nid d. W.	446	494,480. —	9,769. 50	—	976. 95	976. 95	976. 95
7. Zug	1,074	2,274,050. —	42,228. 70	1,252. 80	7,390. 02	8,642. 82	6,209. 19
8. Freiburg	1,986	3,718,460. —	33,244. 50	1,796. 55	3,324. 45	5,121. —	5,121. —
9. Solothurn	5,354	4,860,420. —	54,692. 90	4,679. 85	5,522. 83	10,202. 68	10,175. 91
10. Baselstadt	44	159,670. —	1,915. 90	45. 95	526. 87	572. 82	267. 84
11. Baselland	2,795	2,068,080. —	25,820. 60	2,558. 25	4,355. 40	6,913. 65	6,269. 17
12. Schaffhausen	2,330	2,168,470. —	32,149. 50	1,940. 25	4,018. 68	5,958. 93	5,958. 92
13. Appenzell A.-Rh.	821	1,101,990. —	16,839. 20	717. 90	2,104. 90	2,822. 80	2,822. 79
14. Appenzell I.-Rh.	137	253,960. —	2,640. 50	68. 50	198. 04	266. 54	266. 53
15. St. Gallen	3,755	4,575,920. —	50,465. 10	5,093. 50	5,455. 89	10,549. 39	8,671. 88
16. Aargau	12,405	7,918,570. —	98,471. 30	10,074. —	8,634. 35	18,708. 35	18,708. 35
17. Thurgau	3,633	3,383,230. —	36,080. 40	2,989. 20	5,090. 16	8,079. 36	8,079. 36
18. Waadt	4,211	8,423,400. —	161,361. 10	7,787. 90	28,537. 69	36,325. 69	32,114. 69
19. Wallis	74	61,560. —	2,331. 80	125. 05	349. 77	474. 82	415. 62
20. Neuenburg	1,396	1,752,781. —	71,132. 07	369. 69	17,780. 43	18,150. 12	14,067. 65
21. Genf	731	1,961,810. —	76,607. —	988. 15	22,982. 09	23,970. 24	18,797. 21
1915 :	68,829	91,014,971. —	1,331,880. 27	65,233. 45	183,045. 42	248,278. 87	225,395. 56
1914 :	66,661	81,356,404. —	1,324,499. 82	69,017. 25	192,441. 25	261,458. 50	261,458. 47

Förderung der Viehversicherung 1914.

Kantone	Ver- sicherungs- summe	Stückzahl	Schaden- fälle	Schadenvergütung		Kantonsbeitrag		Bundes- beitrag	
				absolut	für den Schadenfall	absolut	für ein Stück Vieh		
	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich	Grossvieh	?	121,097	4,593	924,942. —	201. —	237,045. 36	1. 68	181,645. 50
	Kleinvieh	?	20,094	829	30,987. 30	37. —			
2. Bern	Grossvieh	?	227,346	5,782	821,042. 01	142. —	227,346. —	1. —	227,346. —
	Kleinvieh	?	3,806	247	5,584. 68	23. —	761. 20	— 20	761. 20
3. Uri		6,292,310	13,452	392	90,484. 23	231. —	30,357. 51	2. 45	20,178. —
4. Glarus		6,161,820	12,851	522	101,287. 06	194. —	20,000. —	1. 56	19,276. 50
5. Freiburg		38,287,000	75,250	2,049	154,241. 76	75. —	60,200. —	— 80	59,320. —
6. Solothurn	Grossvieh	16,768,894	42,400	1,171	120,207. 43	103. —	42,400. —	1. —	42,400. —
	Ziegen	286,036	7,695	474	9,664. 14	20. —	2,308. 50	— 30	2,308. 50
7. Baselstadt		?	1,720	47	8,206. 15	175. —	4,973. 50	2. 89	2,580. —
8. Baselland	Grossvieh	?	18,953	649	49,316. 89	76. —	18,953. —	1. —	18,953. —
	Ziegen	?	602	48	898. 70	19. —	240. 80	— 40	240. 80
9. Schaffhausen	Grossvieh	6,703,035	14,577	415	119,222. 92	287. —	29,788. 72	2. 04	21,865. 50
	Kleinvieh	328,025	5,154	218	9,618. 18	44. —	2,404. 55	— 46	2,577. —
10. Graubünden		34,500,707	74,676	2,204	631,771. 61	287. —	138,736. 65	1. 66	112,014. —
11. Aargau	Grossvieh	?	75,329	2,260	206,328. 99	92. —	75,329. —	1. —	75,329. —
	Ziegen	?	7,653	516	10,850. 60	21. —	3,826. 50	— 50	3,826. 50
12. Thurgau	Tiere th. 1 ¹ / ₂ J.	?	57,050	2,887	843,098. 61	119. —	57,050. —	1. —	57,050. —
	„ unt. 1 ¹ / ₂ J.	?	12,942	368	18,162. 45	49. —	6,471. —	— 50	6,471. —
13. Tessin		2,142,374	7,435	214	35,912. 55	168. —	5,376. 20	— 72	5,376. 20
14. Waadt		28,308,639	64,795	1,601	293,731. 99	183. —	77,194. 50	1. 19	77,194. 50
15. Wallis		8,457,926	30,312	621	97,269. 40	157. —	30,312. —	1. —	30,312. —
16. Neuenburg		?	11,029	244	40,268. 16	165. —	11,575. 35	1. 05	11,575. 35
17. Gené		6,222,283	10,691	378	151,396. 54	141. —	21,382. —	2. —	16,036. 50
Zusammen	Grossvieh	?	871,905	26,397	4,207,390. 75	159. —	—	—	984,923. 05
	Kleinvieh	?	45,004	2,332	67,603. 60	29. —	—	—	19,761. —
1914 :	—	916,909	28,729	4,274,994. 35	—	1,104,032. 34	—	1,004,684. 05	
1913 :	—	878,033	27,875	4,314,147. 30	—	1,084,042. 53	—	1,084,042. 53	

Viehversicherung neu ordnet und den Bundesbeitrag für jedes versicherte Stück Rindvieh auf Fr. 1 und für jedes Stück Kleinvieh auf 40 Cts. beschränkt, gestattet in Art. 2 den Kantonen, welche den Viehbesitzern höhere Beiträge ausrichten, für das Übergangsjahr 1914 den kantonalen Leistungen entsprechende Bundesbeiträge, jedoch nicht mehr als Fr. 1. 50 für das versicherte Stück Rindvieh und 50 Rappen für das Stück Kleinvieh zu verabfolgen. Ferner wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages für dieses Jahr ausnahmsweise noch sämtliche im Laufe des Jahres in die Versicherung aufgenommenen Tiere berücksichtigt, nicht nur die zu Beginn des Versicherungsjahres versicherten Tiere, wie es im Kreisschreiben des Landwirtschaftsdepartements vom 20. November 1914 vorgesehen ist.

Der Umfang der obligatorischen Viehversicherung im Jahre 1914 und die von den Kantonen und vom Bunde geleisteten Beiträge sind aus der Tabelle auf vorhergehender Seite ersichtlich.

V. Beiträge an die Kosten der Erneuerung der Weinberge.

Für die Unterstützung der Erneuerung der reblausverseuchten und gefährdeten Weinberge mit widerstandsfähigen Reben sollen nach Bundesbeschluss vom 27. September 1907 jedes Jahr Fr. 500,000 in den Voranschlag eingestellt werden. Mit Ihrem Einverständnis wurde dieser Kredit in Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage und den bereits recht ansehnlichen Erneuerungsfonds für das Jahr 1915 auf Fr. 250,000 heruntersetzt. Von dieser Summe wurde durch die verlangten Beiträge, wie die nachstehenden Zahlen zeigen, nur ein kleiner Teil in Anspruch genommen, da die Erneuerungsarbeiten in Anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse sehr stark eingeschränkt wurden:

Kantone	Erneuerte Weinbergsfläche ha	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag
		für den m ² Fr.	Total Fr.	
Bern . . .	0,7202	0,075	540. 15	540. 15
Freiburg . .	0,0269	0,15	40. 35	40. 35
Tessin . . .	1)	0,02 ²⁾	1,174. 16	1,174. 16
Waadt . . .	25,5095	0,075	19,132. 12	19,132. 12
Neuenburg .	9,8770	0,15	14,620. 50	14,620. 50
Genf . . .	7,8175	0,10	7,317. 50	7,317. 50
		1915:	42,824. 78	42,824. 78
		1914:	242,715. 01	242,715. 01

1) 58,708 Pflänzlinge. 2) Für den Pflanzling.

Der nicht verwendete Rest des Kredites wurde mit Fr. 207,175. 22 dem bestehenden Erneuerungsfonds zugewiesen, der damit die Höhe von Fr. 2,223,495. 11 erreicht.

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die Herabsetzung des Kredites von Fr. 112,000 auf Fr. 95,000 machte eine neue Verteilung auf die subventionsberechtigten Vereine notwendig, die nach Anhörung dieser letztern vorgenommen wurde. Dabei waren die Mitgliederzahl und die bisherigen Leistungen der Vereine ausschlaggebend.

Die Vereine verwendeten die ihnen zufallenden Anteile am Kredit wie folgt:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1.	Kurse und Vorträge	Fr. 11,000. —
2.	Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„ 1,884. 80
3.	Förderung des Pflanzenbaues	„ 6,565. 99
4.	„ „ Obstbaues	„ 1,145. 71
5.	„ „ der Schweinezucht	„ 200. —
6.	„ „ Ziegenzucht	„ 200. —
7.	„ „ Geflügelzucht	„ 800. —
8.	„ „ Bienezucht	„ 800. —
9.	„ „ Kaninchenzucht	„ 500. —
10.	„ „ Milchwirtschaft	„ 903. 50
		<u>Fr. 24,000. —</u>

(Kredit Fr. 24,000, Bundesbeitrag Fr. 24,000.)

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1.	Kurse und Vorträge	Fr. 2,368. 70
2.	Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„ 1,802. 85
3.	Förderung der Milchwirtschaft	„ 3,160. —
4.	Prämiiierung von Gutswirtschaften	„ 3,496. —
5.	Förderung der Geflügel- und Kaninchenzucht	„ 104. 80
6.	„ „ Bienezucht	„ 675. —
7.	Dienstbotenprämiiierung	„ 143. —
8.	Förderung des Tabakbaues	„ 200. —
9.	„ „ Obstbaues	„ 500. —
10.	„ „ Weinbaues	„ 800. —
11.	Prämiiierung rationeller Düngewirtschaft	„ 225. —
12.	Samenmärkte und Saatgutzüchtung	„ 693. 50
		<u>Fr. 14,168. 85</u>

(Kredit Fr. 13,500, Bundesbeitrag Fr. 13,500.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	158. 50
2. Verbreitung landwirtschaftl. Fachschriften	„	294. 25
3. Förderung des Obstbaues	„	376. 51
4. Prämiiierung rationeller Düngieranlagen	„	1466. 30
5. Förderung der Geflügelzucht	„	150. —
6. Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen	„	521. 64
7. Landwirtschaftliche Ausstellungen	„	50. —
8. Förderung der Hagelversicherung (Preis- ausschreiben)	„	400. —
		<hr/>
	Fr.	3417. 20
		<hr/>

(Kredit Fr. 3500, Bundesbeitrag Fr. 3417. 20.)

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	1821. 80
2. Alpinspektionen	„	3896. 10
3. Alpwirtschaftliche Drucksachen	„	1012. 58
		<hr/>
	Fr.	6730. 48
		<hr/>

(Kredit Fr. 6500, Bundesbeitrag Fr. 6500.)

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr.	4277. —
2. Bibliotheken und Sammlungen	„	1511. 42
3. Mustergärten und Prämiiierungen	„	2943. 39
		<hr/>
	Fr.	8731. 81
		<hr/>

(Kredit Fr. 7500, Bundesbeitrag Fr. 7500.)

Dem schweizerischen Bauernverbände wurde der bisherige Beitrag von Fr. 40,000 mit Rücksicht auf seine eigenen grossen Leistungen und ausserordentlichen Arbeiten ungeschmälert ausgerichtet, davon Fr. 25,000 für das Bauernsekretariat und Fr. 15,000 für die Erhebungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft.

V. Veterinäramt.

A. Viehseuchenpolizei.

1. Allgemeines.

1. An Stelle der frühern Abteilung Viehseuchenpolizei ist auf den 1. Januar 1915 das schweizerische Veterinäramt getreten. Das Beamtenpersonal ist nach Massgabe seiner bisherigen Verwendung der neugeschaffenen Organisation zugeteilt worden, deren Geschäftskreis umschrieben ist durch den Art. 54 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften.

2. Die durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführten Änderungen in der Vieh- und Fleischeinfuhr aus dem Ausland haben es mit sich gebracht, dass der grenztierärztliche Dienst fortdauernd nur in sehr beschränktem Umfang in Anspruch genommen worden ist. Wir mussten uns die Frage vorlegen, ob namentlich die für diesen Verkehr noch geöffneten vielen Strassenzollämter hierfür auf Zusehen hin nicht gänzlich geschlossen und damit die dort angestellten Grenztierärzte ihrer Funktionen enthoben werden sollten. Billigkeitsrücksichten gegenüber diesen Organen und den betroffenen Grenzgegenden, sowie die Hoffnung auf eine Wendung der Verhältnisse zum Bessern liessen uns vorläufig von einschneidenden Massnahmen absehen. Für das kommende Jahr haben wir indessen notgedrungen Vorkehren getroffen, die der bedauerlicherweise unverändert ungünstigen Lage Rechnung tragen. Die nichtständigen Grenztierärzte sind von der Einhaltung bestimmter Einfuhrzeiten im grenztierärztlichen Dienst befreit worden, und an Stelle der ihnen bisher zuerkannten jährlichen Entschädigungen wird vom 1. Januar 1916 an fast durchwegs ein den Umständen entsprechendes Wartgeld treten.

3. Die Linie Frasnè-Vallorbe ist am 16. Mai 1915 dem Verkehr übergeben worden und damit auch das Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 11. Juli 1914/27. April 1915 betreffend den Veterinärpolizeidienst (Viehseuchen) im internationalen Bahnhof Vallorbe in Kraft getreten. Infolge Verkehrsmangels haben diese Abmachungen bis heute keine praktische Bedeutung erlangt.

4. Unterm 15. März 1915 haben wir Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen unterbreitet.

2. Verhältnisse im Innern.

1. Aus den Übersichtstabellen I und II über den Stand und die Verbreitung der verschiedenen Seuchen ergibt sich die erfreuliche Tatsache, dass die Fälle von Maul- und Klauenseuche gegenüber dem Vorjahr neuerdings bedeutend zurückgegangen sind. Die günstige Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 18. August 1914 betreffend besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (eidg. amtl. Samml. n. F. XXX, 393) lässt sich nicht verkennen, trotzdem unsere letztjährigen Bemerkungen über dessen mancherorts ungenügende Vollziehung auch jetzt wieder zutreffen. Von 8702 Stück Grossvieh und 2974 Stück Kleinvieh wurden nur 1498, bezw. 976 Stück geschlachtet und damit allerdings in vielen Fällen die Seuchenherde lokalisiert und grosse Gebiete von einer Weiterverbreitung der Seuche verschont. Wenn der Endzweck, der letztern gänzlich Herr zu werden, trotz günstigen Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erreicht worden ist, so darf die Schuld hierfür weder der Massregel an sich, noch dem guten Willen und den Anstrengungen unserer Organe beigemessen werden. Dieselben haben im Anschluss an den genannten Bundesratsbeschluss es sich zur Aufgabe gemacht, zu jeder Zeit und bei jedem Anlass auf die Vorteile der Keulung verseuchter und verdächtiger Bestände hinzuweisen und gleichzeitig möglichst weitgehende werktätige und finanzielle Mithilfe des Bundes in Aussicht zu stellen. Wir werden unsere Bemühungen fortsetzen und zählen auf schliessliches Entgegenkommen der kantonalen Behörden, damit beim Eintritt normaler Verhältnisse dem schweizerischen Viehexport nicht Gründe seuchenpolizeilicher Natur hindernd im Wege stehen.

Über die seit dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 18. August 1914 vorgenommenen Abschachtungen und die ausgerichteten Bundesbeiträge an den erwachsenen Schaden (Zucht- und Nutzwert usw.) gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss:

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahr 1915.

Kanton	I. Ansteckende Lungenseuche			II. Rauschbrand	III. Milzbrand	IV. Maul- und Klauenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			VIII. Schafräude		
	Tiere			Tiere	Tiere	Verseucht und verdächtig				Tiere		Tiere		Tiere			Tiere		
	Ställe	Umgestanden und abgetan	Verdächtig	Umgestanden und abgetan	Umgestanden und abgetan	Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh	Umgestanden und abgetan	Als verdächtig abgetan	Umgestanden und abgetan	Verdächtig	Ställe	Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig	Herden	Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig
Zürich	—	—	—	2	8	10	—	97	5	1	—	—	—	210	706	1,797	—	—	—
Bern	—	—	—	304	29	—	—	—	—	1	—	13	—	190	258	1,364	—	—	—
Luzern	—	—	—	41	17	2	—	36	1	—	—	—	—	16	96	532	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	27	1	3	—	32	2	—	—	—	—	2	70	54	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	18	15	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	17	118	—	—	—
Glarus	—	—	—	68	2	6	—	74	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	178	—	—	—
Freiburg	—	—	—	115	15	—	—	—	—	—	—	—	—	179	296	911	—	—	—
Solothurn	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	56	23	208	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	25	181	411	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	1	—	15	21	206	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	—	60	62	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	7	1	15	3	205	131	—	—	—	—	7	3	277	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	56	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	44	3	160	10	2,606	1,609	—	—	—	—	8	31	671	—	—	—
Graubünden	—	—	—	35	7	166	23	4,468	1,127	—	—	1	—	41	45	107	26	—	211
Aargau	—	—	—	3	2	1	—	6	—	—	—	—	—	19	14	55	—	—	—
Thurgau	—	—	—	1	14	91	—	1,126	68	—	—	—	—	19	95	1,804	—	—	—
Tessin	—	—	—	2	2	11	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	130	5	—	—	—	—	—	—	5	—	186	192	857	1	15	5
Wallis	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	59	77	34	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	14	26	83	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	6	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	838	131	466	36	8,702	2,974	12	6	25	6	1,124	2,243	9,738	27	15	216
								11,676*		18					11,981			231	

* Wovon 1498 Stück Grossvieh und 976 Stück Kleinvieh geschlachtet.

Tabelle II.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahr 1915.

Monat	I. Ansteckende Lungenseuche			II. Rausch- brand	III. Milz- brand	IV. Maul- und Klanenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche			VIII. Schafräude		
	Ställe	Tiere		Tiere	Tiere	Verseucht und verdächtig				Tiere		Tiere		Ställe	Tiere		Herden	Tiere	
		Umgestanden und abgetan	Verdächtig	Umgestanden und abgetan	Umgestanden und abgetan	Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh	Umgestanden und abgetan	Als verdächtig abgetan	Umgestanden und abgetan	Verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig		Umgestanden und abgetan	Verseucht und verdächtig
Januar	—	—	—	10	5	113	—	1,358	129	1	—	—	—	33	116	531	—	—	—
Februar	—	—	—	9	7	82	—	739	221	1	—	1	—	27	119	641	13	15	32
März	—	—	—	7	15	51	—	578	210	2	2	—	—	49	208	702	14	—	184
April	—	—	—	12	10	23	—	186	25	1	1	3	6	40	103	833	—	—	—
Mai	—	—	—	18	8	27	—	215	43	2	—	4	—	58	91	669	—	—	—
Juni	—	—	—	101	13	18	7	1,049	290	3	2	1	—	109	112	724	—	—	—
Juli	—	—	—	171	18	6	17	2,109	1,004	—	—	8	—	161	174	1,130	—	—	—
August	—	—	—	224	15	31	10	1,074	584	—	—	4	—	189	154	835	—	—	—
September	—	—	—	142	16	8	2	184	45	1	—	—	—	145	130	572	—	—	—
Oktober	—	—	—	75	11	8	—	109	—	—	—	4	—	107	236	668	—	—	—
November	—	—	—	37	7	53	—	507	135	—	—	—	—	107	238	1,209	—	—	—
Dezember	—	—	—	32	6	46	—	594	288	1	1	—	—	99	562	1,224	—	—	—
Zusammen	—	—	—	838	131	466	36	8,702	2,974	12	6	25	6	1,124	2,243	9,738	27	15	216
								11,676		18					11,981			231	
Stand im Jahr 1914	—	—	—	731	197	1,566	87	24,703		13		7	1	1,195	11,301		—	—	—
Vermehrung gegen- über 1914	—	—	—	107	—	—	—	—		5		18	5	—	680		27	231	
Verminderung gegen- über 1914	—	—	—	—	66	1,100	51	13,027		—		—	—	71	—		—	—	—

Kanton	Geschlaetet		Bundesbeitrag an den Zucht- und Nutzwert		Bundesbeitrag an andere Schadenfolgen (ungeniessbar erklärtes Fleisch etc.)	Total Bundesbeitrag		
	Stück Grossvieh	Stück Kleinvieh	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	79	2	3,645.	—	250.	—	3,895.	—
Bern	12	1	610.	—	—	—	610.	—
Luzern	34	3	1,780.	—	—	—	1,780.	—
Schwyz	29	5	1,500.	—	—	—	1,500.	—
Glarus	34	16	1,860.	—	493.	—	2,353.	—
Appenzell A.-Rh.	73	68	4,183.	—	204.	30	4,387.	30
St. Gallen	1,180	528	62,138.	50	1,441.	22	63,579.	72
Graubünden	608	612	36,520.	—	—	—	36,520.	—
Aargau	59	9	3,040.	—	—	—	3,040.	—
Thurgau	315	30	16,050.	—	1,007.	—	17,057.	—
Tessin	23	—	1,150.	—	—	—	1,150.	—
Zusammen	2,446	1,574	132,426.	50	3,395.	52	135,822.	02

Von diesen Bundesbeiträgen entfallen auf das Berichtsjahr Fr. 76,339. 02. Das Fleisch der gekeulten Tiere wurde zumeist von der Armee übernommen; für dessen vorübergehende Aufbewahrung haben die Anlagen des Schlachthofes in Zürich gute Dienste geleistet.

2. Mit Rücksicht auf die Remontierung der Zucht- und Nutztviehbestände, die Steigerung der Fleischerzeugung für die Versorgung des Inlandes und die Anforderungen der inländischen Gerberei und des Ledermarktes haben wir am 19. Februar das Schlachtalter der Kälber auf fünf Wochen erhöht. Dadurch ist eine vermehrte Aufzucht von Jungvieh erzielt, im Laufe der Zeit jedoch — allerdings in Verbindung mit andern Ursachen — auch die Milchversorgung des Landes bis zu einem gewissen Grad erschwert worden. Wir mussten deshalb darauf Bedacht nehmen, die widersprechenden Interessen nach Möglichkeit zweckmässig zu vereinigen, was dadurch geschah, dass vom 25. November an die erwähnte Erhöhung des Schlachtalters nur noch auf weibliche Kälber Geltung hatte und die Ausnahmsverfügung für Stierkälber dahinfiel.

Wir verhehlten uns nicht, dass derartig einschneidende Verfügungen namentlich anfänglich nur mangelhaft durchzuführen waren und vielfachem Widerstand, verbunden mit unrichtigen

Angaben, begegnen mussten. Im Laufe der Zeit scheint indessen das Verständnis für unsere Bestrebungen in weiten Kreisen aufgegangen zu sein, so dass insbesondere seit der eingetretenen Erleichterung die früheren Übelstände wesentlich zurückgegangen sind.

3. Infolge der Ausfuhrverbote aller Nachbarstaaten und der mangelhaften und teuren Schiffsverbindungen mit den überseeischen Ländern musste die Beschaffung von Schlachtvieh bedeutenden Schwierigkeiten begegnen. Als im Frühjahr Aussicht bestand, aus Italien Ochsen und Schweine zu erhalten und solche vielleicht auch aus aussereuropäischen Gegenden (Madagaskar, Amerika) zu beziehen, haben wir uns nach Anhörung der beteiligten Kreise entschlossen, diesen Import, ähnlich wie denjenigen von Getreide, von Bundeswegen zu organisieren. Am 4. Mai errichteten wir im Volkswirtschaftsdepartement ein Bureau für die Einfuhr von Schlachtvieh, dessen Leitung einem Fachmann, Herrn C. Kraft-Schwarz in Brugg, übertragen wurde und das die Aufgabe hat, das notwendige Schlachtvieh im Ausland auf Rechnung des Bundes anzukaufen und die den Bedürfnissen entsprechende Verteilung dieser Ware auf das Land zu angemessenen Bedingungen vorzunehmen. Zur Beratung ist dem Leiter eine Kommission und aus dieser ein Ausschuss unter dem Vorsitz des Chefs des Veterinäramtes beigegeben. Das „Schlachtviehimportbureau“ hat seine Tätigkeit Mitte Mai aufgenommen und bis Jahresschluss 709 Ochsen und 11277 Schweine aus Italien eingeführt und an die verschiedenen schweizerischen Schlachthäuser abgegeben. Unterhandlungen über Bezüge aus Spanien und überseeischen Ländern sind im Hinblick auf hohe Preise und Transportschwierigkeiten bisher nicht zum Abschluss gediehen. Die Organisation leistet gute Dienste.

4. Aus den kantonalen Berichten über den Vollzug der Bundesvorschriften betreffend die Reinigung, Waschung und Desinfektion der im Viehverkehr benutzten Anlagen, Eisenbahnwagen und Schiffe ergibt sich, dass diesem Gebiet vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Im allgemeinen scheinen auch die Organe der in Frage kommenden Verkehrsanstalten bestrebt zu sein, den an sie gestellten Anforderungen Nachachtung zu verschaffen. Immerhin erscheint es wünschenswert, in Zukunft die in Artikel 72 der Vollziehungsverordnung über Viehseuchenpolizei vorgesehene Überwachung der von den Kantonen ausgeübten Kontrolle regelmässig und systematisch durchzuführen. Nach vollständiger Organisation des Veterinäramtes wird hierfür die Möglichkeit geboten sein.

5. Nachweisbare Einschleppungen von Maul- und Klauenseuche aus dem Ausland sind nicht zu verzeichnen. In vier Fällen wurde durch italienische Transporte Stäbchenrotlauf und Schweineseuche eingeschleppt.

6. Alle weitere Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern ist aus den gedruckten Mitteilungen des Volkswirtschaftsdepartementes ersichtlich, die nunmehr unter dem Titel „Mitteilungen des Veterinäramts und der Abteilung Landwirtschaft“ in bisheriger Weise erscheinen.

3. Grenzverkehr.

1. Nach grenztierärztlicher Untersuchung gelangten zur Einfuhr:

	Tiere des Pferdegeschlechts	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1914:	9,048	46,579	25,801	81,564	1,106
1915:	655	16,508	25,922	1,404	784
Mindereinfuhr 1915	8,393	30,071	—	80,160	322
Mehreinfuhr 1915	—	—	121	—	—

Rückweisungs-, bzw. Beanstandungsfälle von Bedeutung sind nicht zu verzeichnen.

2. An frischem und geräuchertem Fleisch, Konserven und Därmen wurden nach erfolgter grenztierärztlicher Untersuchung als vorschriftsgemäss zur Einfuhr zugelassen 6,429,550 kg, somit 3,709,733 kg weniger als im Vorjahr.

Die Verminderung erstreckt sich auf alle Fleischkategorien, mit Ausnahme der nacherwähnten, welche gegenüber 1915 folgende Zunahmeziffern aufweisen:

Frisches Schaffleisch	+	48,367 kg
Gesalzenes Schweinefleisch	+	54,534 kg
Gesalzene und luftgetrocknete Därme	+	393,554 kg
Fischkonserven etc. in Büchsen	+	1,500,486 kg

Als vorschriftswidrig wurden zurückgewiesen 293 Sendungen im Gesamtgewicht von zirka 33,412 kg.

Gefrierfleisch (1914: 763,600 kg) wurde nicht eingeführt. Die Frage der Erleichterung dieser Einfuhr wurde auf konfe-

renziellem Wege besprochen. Man gelangte jedoch allseitig zu dem Schluss, dass mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten und Verzögerungen des Transportes, sowie die hohen Ankaufspreise, bis auf weiteres von Schritten nach dieser Richtung abgesehen werden müsse. Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung liegt darin, dass von versuchsweise erteilten Bewilligungen zur Einfuhr von Gefrierfleisch zum reduzierten Zollansatz für frisches Fleisch seitens der betreffenden Geschäftsfirmen in Ermangelung angemessener Abschlüsse kein Gebrauch gemacht werden konnte.

3. Die Gebühreneinnahmen für die grenztierärztlichen Untersuchungen sind entsprechend der verminderten Einfuhr zurückgegangen; dieselben haben sich wie folgt gestaltet:

	1914		1915	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	22,091.	55	16,792.	55
Februar	34,289.	25	11,979.	85
März	38,109.	50	14,904.	85
April	36,813.	35	12,130.	20
Mai	46,074.	30	7,465.	60
Juni	56,843.	75	11,322.	70
Juli	43,108.	50	11,011.	70
August	8,145.	20	12,495.	90
September	7,328.	10	10,719.	60
Oktober	10,352.	85	10,761.	35
November	14,991.	90	10,524.	35
Dezember	22,179.	60	14,791.	05
Zusammen	340,327.	85	144,899.	70

Gegenüber den Einnahmen von Fr. 144,899. 70 stellen sich die laufenden Ausgaben des Bundes für die Viehseuchenpolizei auf Fr. 280,370. 66, so dass dem eidgenössischen Viehseuchenfonds Fr. 135,470. 96 entnommen werden müssen. Für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wurde derselbe ausserdem um Fr. 80,739. 52 gekürzt. Unter Berücksichtigung dieser Inanspruchnahme, der notwendig gewordenen Abschreibungen auf Wertschriften und mit Einschluss der Zinsen erreicht dieser Fonds auf Jahresschluss eine Höhe von Fr. 4,014,616. 40; gegenüber dem vorjährigen Stand ergibt sich somit eine Verminderung von Fr. 152,414. 78.

4. Im seuchenpolizeilichen Grenzverkehr mit den benachbarten Ländern ist keine wesentliche Änderung eingetreten; Gefährdungen durch Seuchenausbrüche im Grenzgebiet hatten gegenseitig vorübergehende streckenweise Sperrmassnahmen zur Folge, die im Interesse der gegenseitigen lokalen Beziehungen jeweiligen, möglichst bald wieder aufgehoben wurden.

Der Weidgang an der schweizerisch-französischen Grenze nach Massgabe der zwischen der Schweiz und Frankreich am 23. Oktober 1912 getroffenen Vereinbarung konnte ungestört stattfinden, nachdem die französische Regierung in aller Form die Wiederausfuhr des schweizerischen Weideviehs zugesichert hatte.

Auf Schluss des Jahres erstreckten sich die gegenüber unserem Lande seitens der deutschen Nachbarstaaten erlassenen Vieheinfuhrverbote noch auf die Kantone Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den übrigen Kantonen ist deutscherseits keinen Beschränkungen mehr unterworfen.

B. Fleischschau.

Der Endtermin für die kantonale Berichterstattung über die Vollziehung der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren ist auf Ende Februar des nachfolgenden Jahres angesetzt. Die im Jahr 1915 gemachten Beobachtungen werden deshalb später Gegenstand eines besonderen Berichtes sein.

Finanz- und Zolldepartement.

I. Finanzverwaltung.

1. Finanzbureau.

Personelles.

Im Berichtsjahr wurde dem bisherigen Adjunkten des Finanzbureaus und II. Departementssekretär, Herrn H. Blau, die Leitung der neu geschaffenen Kriegssteuerverwaltung übertragen, unter gleichzeitiger Beförderung zum Abteilungschef beim Finanzdepartement. An seiner Stelle wurde Herr Dr. W. Wimmer, gewesener Sekretär I. Klasse bei der Oberpostdirektion, gewählt.

Gesetzgebung und Postulate.

Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer.

(A. S. n. F. XXXI, 336.)

Nach Einsicht unserer Botschaft vom 12. Februar 1915 haben Sie am 15. April gl. J. beschlossen, in die Bundesverfassung einen Artikel aufzunehmen, wonach der Bund zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes während des europäischen Krieges eine einmalige Kriegssteuer zu erheben hat. Dieser Artikel wurde in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juni 1915 von der grossen Mehrheit des Volkes, d. h. mit 452,117 Ja gegen 27,461 Nein, und von allen Kantonen angenommen. Eine kraftvolle Kundgebung der Opferwilligkeit und der vaterländischen Gesinnung des Schweizervolkes!

Mit unserer vorerwähnten Botschaft hatten wir Ihnen gleichzeitig mit dem Entwurf zum Verfassungsartikel auch den Entwurf zu einem Ausführungsbeschluss vorgelegt. Nach Annahme

des Verfassungsartikels durch das Volk und die Stände liessen wir den von uns bereinigten Entwurf eines Ausführungsbeschlusses von einer zehngliedrigen Expertenkommission durchberaten und unterbreiteten ihn sodann Ihren Räten mit Botschaft vom 17. August 1915.

Gleichzeitig wurde mit den nötigen Vorarbeiten begonnen, damit sofort nach Erledigung des Ausführungsbeschlusses der Vollzug der Kriegssteuer ins Werk gesetzt werden konnte. Zu diesem Zwecke haben wir eine provisorische Organisation geschaffen, über welche wir im Geschäftsbericht der Kriegssteuerverwaltung berichten.

Bewilligung eines Darlehens an den Kanton Uri.

(A. S. n. F. XXXI, 341.)

Mit Beschluss vom 30. September 1915 haben Ihre Räte den Bundesrat ermächtigt, dem Kanton Uri zur Erfüllung der ihm aus der Liquidation seiner frühern Ersparniskasse erwachsenden Verbindlichkeiten ein Darlehen bis zu einem Gesamtbetrage von 5 Millionen Franken zu gewähren, für welche Summe ihm ein Kredit auf Rechnung des Staatsvermögens eröffnet wurde. Die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens hat durch jährliche Raten von 4% der Gesamtsumme in der Weise zu erfolgen, dass 3% des jeweils geschuldeten Betrages als Zins und der Rest als Amortisationsquote berechnet werden.

Gestützt auf den vorerwähnten Bundesbeschluss haben wir das eidgenössische Finanzdepartement ermächtigt, der Regierung des Kantons Uri den Darlehensbetrag von 5 Millionen Franken auf den 1. Januar 1916 gegen Ausstellung eines Schuldscheines auszubehalten, und auch im übrigen das Finanzdepartement mit der weitern Vollziehung des Bundesbeschlusses beauftragt.

Einem Gesuche der Regierung des Kantons Uri, für das Jahr 1916 auf die Amortisationsquote von Fr. 50,000 zu verzichten, wurde von uns entsprochen.

Massnahmen infolge der kriegerischen Ereignisse.

Die Kriegswirren erforderten auch im Berichtsjahre eine Reihe von ausserordentlichen Massnahmen. Die hauptsächlichsten derselben waren folgende:

a. Bundesratsbeschluss betreffend die Aufnahme eines Anleihe von 15 Millionen Dollars in Nordamerika, vom 1. März 1915 (nicht veröffentlicht).

b. Bundesratsbeschluss betreffend die Aufnahme eines dritten Mobilisationsanleihe im Betrage von 100 Millionen Franken, vom 7. Juli 1915 (nicht veröffentlicht).

c. Bundesratsbeschluss betreffend Verbot des Agiohandels mit Gold- und Silbermünzen der lateinischen Münzunion, vom 13. März 1915 (A. S. n. F. XXXI, 73).

d. Bundesratsbeschluss betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten und Angestellten während des Militärdienstes, vom 16. April 1915, und Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Ziffer 3 des erstgenannten Beschlusses, vom 19. Juni 1915 (A. S. n. F. XXXI, 99 und 229).

Für alles weitere bezüglich dieser Beschlüsse wird auf den dritten besondern Bericht verwiesen, den der Bundesrat über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen der Bundesversammlung erstatten wird.

Verordnung über das Rechnungswesen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung, vom 19. November 1915.

(A. S. n. F. XXXI, 393.)

Dem Postulat betreffend die Umgestaltung des Rechnungswesens der Post- und Telegraphenverwaltung und der Regiebetriebe überhaupt Folge gebend, haben wir auf Antrag des Post- und Eisenbahndepartements, sowie des Finanzdepartements, beschlossen, dass die Rechnung der Telegraphen- und Telephonverwaltung nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung aufzustellen und so zu gestalten sei, dass die finanzielle Lage dieser Verwaltung jederzeit mit Sicherheit ermittelt werden könne. Wir erliessen daher obige mit dem 1. Januar 1916 in Kraft tretende Verordnung, die das Nähere hinsichtlich der neuen Rechnungsführung bestimmt.

Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

(A. S. n. F. XXVII, 22.)

Das Entschädigungsverfahren in Sachen des Absinthverbotes ist, bis auf wenige Fälle, von denen einer noch zu gerichtlichem

Austrag kommen kann, als beendet zu betrachten. Zu den bisherigen durch die Absinthenschädigungen verursachten Ausgaben im Betrage von Fr. 1,828,741. 87 (siehe Geschäftsbericht pro 1914) sind im Jahre 1915 noch Fr. 120 gekommen. Die vom Erwerber einer Liegenschaft, auf welche vom Vorbesitzer eine Brennverzichtservitut gemäss Art. 4 des Bundesbeschlusses gelegt worden war, gegen die Eidgenossenschaft auf Beseitigung dieser Belastung vor Bundesgericht angehobene Klage wurde in letzter Stunde zurückgezogen, unter Übernahme sämtlicher Kosten durch den Kläger.

Postulate.

Zu Beginn des Berichtsjahres harrten noch folgende, die Finanzverwaltung betreffende Postulate der Erledigung:

- Nr. 628, Alters- und Invalidenkasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes;
- Nr. 715, Subventionswesen des Bundes;
- Nr. 725, Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank;
- Nr. 738, Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Bundesversammlung;
- Nr. 743, Vermehrung der Bundeseinnahmen.

Über den Stand der diesen Postulaten zugrunde liegenden Fragen können wir folgende Mitteilungen machen:

Ad Nr. 628. Wie wir letztes Jahr an dieser Stelle berichtet haben, wurden das schweizerische Versicherungsamt und die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen vom Finanzdepartement ersucht, sich zu den von ihm ausgearbeiteten Entwürfen zu Statuten und zu einem Bundesgesetz betreffend die Hülfskasse gutachtlich zu äussern. Das Gutachten des Versicherungsamtes ist nunmehr eingelangt, dagegen steht dasjenige der Bundesbahnen noch aus. Die Verzögerung dürfte den inzwischen eingetretenen Kriegswirren zuzuschreiben sein. Angesichts der bedeutenden Leistungen, die die Errichtung der projektierten Hülfskasse seitens des Bundes bedingen würde, halten wir die Verwirklichung dieses Postulates vor der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Bundesfinanzen nicht für möglich.

Ad Nr. 715. Sofern keine gegenteiligen Kundgebungen in den eidgenössischen Räten erfolgen, werden wir die Weiterbehandlung dieses Postulates bis nach Beendigung des Krieges verschieben. Dabei wollen wir nicht unterlassen, unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen in der Einleitung zum Voran-

schlag für 1916, darauf hinzuweisen, dass, mit Rücksicht auf die missliche Finanzlage des Bundes, die Bundesbeiträge an die Kantone für das Jahr 1916 noch mehr herabgesetzt wurden, als dies für das Jahr 1915 geschehen ist.

Ad Nr. 725. Wir verweisen auf die letztjährigen Ausführungen an dieser Stelle, wonach die weitere Behandlung der Angelegenheit auf einen spätern Zeitpunkt, d. h. bis nach Beendigung des Krieges, verschoben wird.

Ad Nr. 738. Schon im letztjährigen Geschäftsbericht hatten wir angedeutet, dass wir beabsichtigten, den in unserm Auftrage vom Finanzdepartement ausgearbeiteten Vorentwurf zu einem Gesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden, vorgängig der Ausarbeitung einer Botschaft und der endgültigen Behandlung im Bundesrat, Ihren Finanzkommissionen zu unterbreiten. Dies ist nun im Berichtsjahre geschehen. Wir wollten damit eine Wiederholung des Vorgangs von 1903 vermeiden, wo der Bundesversammlung auf ihr Verlangen der Entwurf zu einem abgeänderten Gesetz über den nämlichen Gegenstand vorgelegt wurde, dem gegenüber der Ständerat dann Nichteintreten bezw. Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Vorschriften beschloss.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen unseres neuen Entwurfes waren folgende: Festsetzung eines Taggeldes für Sitzungen des Nationalrates und der Kommissionen auf Fr. 25. Herabsetzung der Reiseentschädigung auf 10 Rappen per Kilometer, aber Ausrichtung derselben für die Rückkehr in jeder Woche während einer Session. Wegfall der Taggelder für den Samstag und Sonntag, dagegen Ausrichtung derselben anlässlich von Kommissionssitzungen auch für den Reisetag. Abzug des Betrages eines Retourbillets II. Klasse von der Kilometerentschädigung derjenigen Mitglieder, die im Besitze einer Eisenbahnfreikarte sind.

Nach den von uns angestellten Berechnungen hätten sich die aus den vorgesehenen Abänderungen resultierenden Mehr- und Minderauslagen beinahe aufgehoben, so dass die Jahresausgabe ungefähr die nämliche geblieben wäre; dagegen wäre nach unserm Dafürhalten die Bemessung der Entschädigungen eine rationellere und gerechtere geworden.

Die Finanzkommissionen gaben jedoch nach Prüfung der Vorlage der Meinung Ausdruck, es sei die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Sie gingen dabei von der Erwägung aus, dass die gegenwärtige Zeitlage für die Einbringung eines Ge-

setzesentwurfes, der eine Taggelderhöhung vorschlägt, nicht günstig erscheine. Zugegeben wurde, dass neben der Erhöhung auch wesentliche Herabsetzungen der Bezüge vorgesehen seien, die jedoch vor der breiten Öffentlichkeit gegenüber den Mehraufwendungen verschwinden würden. Neben diesem Grunde mehr opportunistischer Natur wurden noch materielle Bedenken gegen die Annahme des Entwurfes geäußert.

Angesichts dieser ablehnenden Stellungnahme Ihrer Finanzkommissionen hielten wir es für angezeigt, dieses Traktandum unter Kenntnissgabe an Ihre Räte von der Postulatenliste abzusetzen.

Ad Nr. 743. Um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, gestatten wir uns, hinsichtlich der Frage, wie die Bundeseinnahmen vermehrt und die infolge der Einwirkungen des Krieges stark erschütterten Staatsfinanzen wieder auf eine gesunde Grundlage gebracht werden können, auf unsere ausführliche Berichterstattung in der Einleitung zur Budgetbotschaft für das Jahr 1916 zu verweisen. Den dortigen Ausführungen haben wir nur beizufügen, dass die Berichte der Oberexperten über die Frage des Reinertrags des Tabakmonopols eingetroffen sind und eine wertvolle Bestätigung der Schlüsse, zu denen die Herren Milliet und Frey gelangt waren, bilden. Man wird nun ohne weiteres an die Ausarbeitung der Botschaft an Ihre Räte in Sachen der Einführung des Tabakmonopols schreiten können. Über die Frage der Biersteuer ist das Gutachten der von uns bestellten Experten noch nicht eingegangen, dürfte aber kaum mehr lange auf sich warten lassen. Die Frage der Umgestaltung der Militärflichtersatzsteuer steht erst in den Anfängen der Behandlung; ihre Prüfung soll bei aller Gründlichkeit mit möglichster Beförderung stattfinden. Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Frage der Einführung einer Wechselstempelsteuer, mit deren Prüfung die Nationalbank beauftragt wurde.

Über die Erhebung einer einmaligen direkten Kriegssteuer durch den Bund ist bereits an anderer Stelle berichtet worden.

Bemerkt sei noch, dass zu den Massnahmen, die bestimmt sind, die Bundeseinnahmen zu vermehren, auch die durch Ihre Räte unterm 9./20. Dezember 1915 beschlossene Verdoppelung der Militärsteuer für das Jahr 1916 gehört (A. S. n. F. XXXI, 463). Näheres hierüber enthält der Geschäftsbericht des Militärdepartements.

Beziehungen zu der schweizerischen Nationalbank.

Bei allen wichtigern Finanzfragen wurde der Rat der Nationalbank eingeholt, und es war daher auch der Verkehr zwischen ihr und dem Finanzdepartement im Berichtsjahr ein sehr reger. Namentlich leistete sie wertvolle Dienste bei der Aufnahme des amerikanischen Anleihens von 15 Millionen Dollars und des III. innern Mobilisationsanleihens von 100 Millionen Franken. Die Nationalbank wurde auch für den Zahlungsverkehr des Bundes stark in Anspruch genommen, wie dies aus den Geschäftsberichten der Finanzkontrolle und der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen ersichtlich ist. Wie in früheren Jahren liess dieses Institut auch im Berichtsjahr grössere Goldprägungen für seine Rechnung durch die eidgenössische Münzstätte vornehmen.

Infolge des Rücktritts des Vorsitzenden des Direktoriums und des Hinschiedes eines Mitgliedes des Bankrates mussten vom Bundesrat zwei Ersatzwahlen getroffen werden.

Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wir verweisen diesbezüglich auf den über die Tätigkeit dieses Institutes während der Zeit vom 21. September 1914 bis 30. Juni 1915 veröffentlichten, von uns genehmigten und den Mitgliedern der Bundesversammlung zugestellten ersten Geschäftsbericht, sowie auf den bereits erwähnten dritten besondern Bericht des Bundesrates über die von ihm infolge der kriegsrischen Ereignisse getroffenen Massnahmen.

Verschiedenes.

In gewohnter Weise besorgte das Finanzdepartement im Berichtsjahr die Zusammenstellung und Herausgabe der Staatsrechnung für 1914, des Voranschlages für 1916 und der Botschaften betreffend die Nachtragskredite, sowie die Erstellung des Verzeichnisses der Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung.

Die Prüfung der Frage, wie das infolge der Kriegereignisse gestörte Gleichgewicht des Staatshaushaltes wiederherzustellen sei, sowie die Durchführung bereits beschlossener finanzieller Massnahmen (Kriegssteuer), nahmen das Finanzdepartement stark in Anspruch. Sehr gross war sodann die Zahl der Mitberichte, die dieses Departement über Vorlagen der übrigen De-

partemente, die eine finanzielle Tragweite hatten, abzugeben hatte. Wir erwähnen von den wichtigern Geschäften: Schutz der Hotellerie gegen die Folgen des Krieges, Aufhebung der Portofreiheit, Finanzierung von Unternehmungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Verwendung der Gelder des Fonds für Hilfsbedürftige, Massnahmen gegen die Steigerung der Zinssätze, Stempelpflicht des Bundes, Nachprüfung der Subventionsentscheide der Departemente durch das Finanzdepartement, Aufnahme eines Verbotes des Agiohandels in das schweizerische Strafgesetzbuch, Aufhebung des amtlichen schweizerischen Kursbuches, Anrechnung von aktivem Militärdienst, Erstellung einer neuen Kaserne in Luzern.

Eine bedeutende Mehrarbeit brachte dem Finanzdepartement die ihm durch den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente usw. übertragene Prüfung der Subventionsbegehren.

Von denselben betrafen:

- 43 die Errichtung und den Unterhalt öffentlicher Werke (Bach- und Flusskorrekturen usw.),
- 98 das Forstwesen,
- 38 das Vermessungswesen,
- 5 das Gesundheitswesen und
- 161 die Hebung der Landwirtschaft

345 im ganzen. Die Zahl der geprüften Vorlagen ist in Wirklichkeit noch grösser, da öfters mehrere Subventionsbegehren, wenn sie von ein und demselben Kanton ausgingen, in vorstehender Aufstellung nur einmal gezählt wurden. Zu verschiedenen Malen mussten kleinere Berichtigungen und Ergänzungen verlangt werden; auch wurden hie und da die betreffenden Abteilungen um Auskunft über gewisse Punkte ersucht. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Departementen mussten dagegen keine vor das Forum des Bundesrates gebracht werden.

Zahlreich waren die an das Departement gerichteten Gesuche um Gewährung von Unterstützungen aus den verschiedenen vom Bund verwalteten Hilfsfonds. Andererseits fehlte es auch nicht an Anregungen aller Art seitens des Publikums, um dem Bund neue Einnahmequellen zu verschaffen. Die meisten dieser Vorschläge erwiesen sich zwar als undurchführbar; sie zeugen immerhin vom Interesse, das die Bevölkerung der Finanzlage des Bundes entgegenbringt.

Münzwesen.

Rückzug der griechischen Silberscheidemünzen.

Die Absendung der von der griechischen Regierung noch zu bezahlenden V. und letzten Annuität des von ihr für die Heimschaffung ihrer Silberscheidemünzen uns geschuldeten Betrags ist angekündigt, so dass diese Angelegenheit in Bälde erledigt sein dürfte.

Agiohandel mit den Besoldungen seitens eidgenössischer Beamter und Angestellter.

Um dem durch eidgenössische Beamte und Angestellte in einem Grenzkanton mit ihren Besoldungen betriebenen Agiohandel, der auf die inländische Münzzirkulation nachteilig einwirken musste, entgegenzutreten, haben wir den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bundesverwaltung und der schweizerischen Bundesbahnen in den Grenzkantonen der Schweiz untersagt, das Geld, mit welchem ihnen die Besoldung oder der Lohn ausbezahlt wird, in der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, gegen fremdes Geld, das in der Schweiz keinen Kurs hat, umzutauschen, um die Ausgaben für die Lebensbedürfnisse mit dem fremden Geld zu bestreiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, Widerhandlungen gegen dieses Verbot als Disziplinarvergehen zu betrachten und als solche zu ahnden.

Bekanntmachung betreffend den Umlauf der Silberscheidemünzen.

Nachdem sich die Notwendigkeit herausgestellt hatte, die den jetzigen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechende, aus dem Jahr 1908 stammende Bekanntmachung betreffend den Umlauf der Silberscheidemünzen neu herauszugeben, wurde eine neue Bekanntmachung im Einverständnis mit der Nationalbank ausgearbeitet. Deren Veröffentlichung wird anfangs 1916 erfolgen.

Banknoten- und Münzkontrolle.

a. Banknotenkontrolle.

Banken mit hinfalliger Emission.

Bei den nachstehend bezeichneten Banken, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 auf ihr Emissions-

recht verzichtet haben, beträgt der Betrag der noch ausstehenden Noten auf 31. Dezember 1915:

bei der eidgenössischen Bank A.-G.	Fr. 54,600
„ „ Bank in Glarus	„ 29,090
„ „ Leihkasse Glarus	„ 2,590
„ „ Banque populaire de la Broye	„ 820
	<u>Fr. 87,100</u>

Während des Jahres 1915 wurden keine dieser Noten zur Zahlung vorgewiesen.

Rückzug von Noten alten und neuen Typus.

Die Einzahlungen bei der schweizerischen Staatskasse durch die frühern Emissionsbanken für ihre noch ausstehenden Noten alten und neuen Typus betragen:

	Fr.
a. für ausstehende Noten alten Typus	1,739,490. 07
b. „ „ „ neuen „	3,987,550. —
	<u>zusammen 5,727,040. 07</u>

Von der schweizerischen Staatskasse wurden eingelöst bis 31. Dezember 1914:

	Fr.
a. Noten alten Typus für	972,033. 65
b. „ neuen „ „	3,906,150. —

und im Jahr 1915:

	Fr.
a. Noten alten Typus für	840
b. „ neuen „ „	2,650

3,490. —

Bis zum 31. Dezember 1915 für 4,881,673. 65

bleiben also noch ausstehend:

a. Noten alten Typus für	766,616. 42
b. „ neuen „ „	78,750. —

zusammen

845,366. 42

Von diesem Betrag von Fr. 845,366. 42 wurden schon in den Jahren 1886 und 1888 dem Invalidenfonds Fr. 637,063. 45 zugewiesen (Art. 52, Alinea 3, des Gesetzes vom 8. März 1881). Die Differenz von Fr. 208,302. 97 bildet den Buchsaldo auf 31. Dezember 1915 bei der schweizerischen Staatskasse.

Banken, deren Emission von der Schweizerischen Nationalbank übernommen wurde (Art. 86 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905).

Diese Banken hatten auf 31. Dezember 1914 noch ausstehende Noten im Betrage von Fr. 4,725,000

Während des Geschäftsjahres 1915 wurden von der Schweizerischen Nationalbank eingelöst und der Banknotenkontrolle abgeliefert für „ 1,105,000
so dass auf 31. Dezember 1915 noch ausstehen Fr. 3,620,000

Diese von der Nationalbank eingelösten Noten, sowie die durch die schweizerische Staatskasse in den Jahren 1914 und 1915 eingelösten Noten, werden bis zu ihrer Vernichtung aufbewahrt.

Schweizerische Nationalbank. Defekte und makulierte Noten.

Die Schweizerische Nationalbank hat bis jetzt defekte Noten zurückgezogen und der Banknotenkontrolle zur Vernichtung eingeliefert:

Noten der I. Emission.

1908—1914: 3,135,350 Noten im Nennwert von Fr. 261,300,000
1915: 273,350 „ „ „ „ „ 20,000,000

Noten der II. Emission.

1914: 82,700 Noten im Nennwert von „ 8,200,000
1915: 135,700 „ „ „ „ „ „ 11,000,000

3,627,100 Noten im Nennwert von Fr. 300,500,000

Diese Noten verteilen sich auf die Abschnitte wie folgt:

34,100	Noten zu Fr. 1000	Fr. 34,100,000
46,000	„ „ „ 500	„ 23,000,000
1,321,000	„ „ „ 100	„ 132,100,000
2,226,000	„ „ „ 50	„ 111,300,000
<u>3,627,100 Noten im Nennwert von</u>		<u>Fr. 300,500,000</u>

Die Schweizerische Nationalbank hat im Jahr 1915 der Banknotenkontrolle die während des Druckes makulierten Noten:

506,240 Stück zu Fr. 40
2,209,510 „ „ „ 5
abgeliefert.

Alle diese Noten wurden im Geschäftsjahr 1915 verifiziert und vernichtet, nebst 614,830 Noten zu Fr. 20, mit Ausnahme der Exemplare, welche wir für die Notenkollektionen des eidgenössischen Finanzdepartements und der Schweizerischen Nationalbank zurückbehalten haben.

Eidgenössische Staatskassascheine.

Die Staatskassascheine, welche vom Finanzdepartement im Jahr 1914 der Schweizerischen Nationalbank zur Verfügung gestellt wurden, sind teilweise zurückgezogen worden. Von der Bank wurden annulliert und der Banknotenkontrolle zugesandt:

465,000 Scheine zu Fr. 20	Fr. 9,300,000
960,000 " " " 10	" 9,600,000
1,920,000 " " " 5	" 9,600,000
<u>3,345,000 Scheine</u>	<u>Fr. 28,500,000</u>

Nach vollzogener Verifikation wurden diese Staatskassascheine gemäss Beschluss des Finanzdepartements in den hierzu bestimmten Gewölben untergebracht, wo sie bis zu ihrer Vernichtung aufbewahrt werden.

Ausstehend sind noch 155,000 Stück im Nennwert von Fr. 1,500,000.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde die während des Druckes entstandene Makulatur der Staatskassascheine von Fr. 5, 10 und 20 ebenfalls vernichtet.

Noten zu Fr. 1 und 2 der Darlehenskasse.

Um einem eventuellen grossen Mangel an Silberscheidemünzen abzuhelpen, beschloss der Bundesrat am 27. April 1915, die Verwaltung der Darlehenskasse zu ermächtigen, folgende Noten drucken zu lassen:

4,000,000 Stück zu Fr. 1	Fr. 4,000,000
3,000,000 " " " 2	" 6,000,000
<u>zusammen 7,000,000 Stück im Nennwert von</u>	<u>Fr. 10,000,000</u>

Diese Noten wurden vom 2. Juni bis 27. August 1915 verifiziert und nach und nach der Schweizerischen Nationalbank abgeliefert.

Die Makulatur, die sich während des Druckes dieser Noten ergab, wurde ebenfalls verifiziert und im Laufe des Jahres mit der Makulatur der 25 Franken-Noten vernichtet, mit Ausnahme der für die Notenkollektionen des schweiz. Finanzdepartementes und der Schweizerischen Nationalbank zurückbehaltenen Exemplare.

Die Makulatur belief sich auf 860,000 Stück zu Fr. 1, 412,000 Stück zu Fr. 2 und 760,000 Stück zu Fr. 25.

Notenanfertigung.

Im Laufe des Jahres 1915 hat die Schweizerische Nationalbank die nachverzeichneten Noten drucken lassen und auch erhalten:

10,700,000	Noten zu Fr. 5	. . .	Fr. 53,500,000
200,000	" " "	20	" 4,000,000
500,000	" " "	40	" 20,000,000
1,400,000	" " "	50	" 70,000,000
<u>zusammen</u>			<u>12,800,000</u> Noten im Nennwert von <u>Fr. 147,500,000</u>

Emission und Zirkulation.

Die Emission der Schweizerischen Nationalbank betrug auf 31. Dezember

	1914 Fr.	1915 Fr.
	566,000,000	542,380,000
und diejenige der frühern Emissionsbanken	<u>4,725,000</u>	<u>3,620,000</u>
zusammen	570,725,000	546,000,000
abzüglich der Noten unterm gleichen Datum bei den Kassen des II. Departementes und den Kassen der Zweiganstalten der Nationalbank	<u>114,836,095</u>	<u>80,391,400</u>
zusammen	455,888,905	465,608,600

was den Betrag der Noten in Zirkulation auf 31. Dezember der angegebenen Jahre ausmacht.

Die Zirkulation auf 31. Dezember 1915 weist gegenüber dem Vorjahre einen Mehrbetrag von Fr. 9,719,695 auf.

Notendeckung.

Die Notendeckung der Zirkulation setzt sich zusammen auf 31. Dezember

	1914	1915
	Fr.	Fr.
a. Gemünztes Gold u. Barren	237,935,861. 82	250,132,404. 01
b. Gemünztes Silber . . .	24,913,230. —	51,237,635. —
c. Schweizerwechsel . . .	172,724,215. 32	138,954,812. 50
d. Auslandwechsel . . .	15,298,045. 45	47,558,386. 20
e. Diskontierte Obligationen	8,248,982. 45	3,493,838. 85
zusammen	<u>459,120,335. 04</u>	<u>491,377,076. 56</u>

Hervorzuheben ist die im Jahr 1915 bedeutende Zunahme der Metalldeckung, während das Schweizer-Portefeuille und die Obligationen eine starke Abnahme aufweisen.

Die Schweizerische Nationalbank hat im Total diskontiert:

	1914	1915
	Fr.	Fr.
a. Schweizerwechsel für	1,031,517,961. 98	928,049,874. 21
b. Auslandwechsel für .	350,496,348. 38	430,614,729. 20
c. Obligationen für . .	48,185,062. 27	22,500,200. —
zusammen	<u>1,430,199,372. 63</u>	<u>1,381,164,803. 41</u>

Vergütungen an die Kantone.

Die nach Art. 28 des Gesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Okt. 1905 an die Kantone auszurichtenden Vergütungen belaufen sich:

für die ersten sieben Jahre 1907/08 bis	
1914 auf	Fr. 16,190,959. 90
und für das achte Jahr 1915 auf	„ 2,545,606. 85
zusammen	<u>Fr. 18,736,566. 75</u>

Hiervon sind abzuziehen:

Die von der Nationalbank an die schweizerische Staatskasse abgelieferten Beträge:

für die ersten sieben Jahre	
1907/08 bis 1914 .	Fr. 10,432,652. 93
und für das Jahr 1915 „	3,007,142. 28
die abgelieferten Beträge	
belaufen sich auf	„ 13,439,795. 21

so dass die Vorschüsse des Bundes noch . Fr. 5,296,771. 54 betragen, ohne die Zinsen.

Verteilung der den Kantonen gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank zukommenden Entschädigungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915.

Tableau de répartition de l'indemnité revenant aux cantons conformément à l'art. 28 de la loi du 6 octobre 1905 sur la Banque nationale suisse pour la période du 1^{er} janvier au 31 décembre 1915.

Kantone Cantons	Wohnbevölkerung nach der Volkszählung von 1910 Population de résidence ordinaire d'après le recensement de 1910	Banken Banques	Bewilligte Notenausgabe auf 31. Dezember 1904 Emission autorisée au 31 décembre 1904	Entschädigung Indemnité		Zusammen Ensemble
				85 Rp. auf Fr. 100 der Notenausgabe 35 cts. par 100 francs sur le montant de l'émission	45 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung 45 cts. par tête de population de résidence ordinaire (recensement 1910)	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	503,915	Kantonalbank	30,000,000	105,000	226,761. 75	331,761. 75
Bern	645,877	„	20,000,000	70,000	290,644. 65	360,644. 65
Luzern	167,223	„	6,000,000	21,000	75,250. 35	113,750. 35
		Bank in Luzern	5,000,000	17,500		
Uri	22,113	Ersparniskasse des Kantons	1,500,000	5,250	9,950. 85	15,200. 85
Schwyz	58,428	Kantonalbank	3,000,000	10,500	26,292. 60	36,792. 60
Obwalden	17,161	„	1,000,000	3,500	7,722. 45	11,222. 45
Nidwalden	13,788	„	1,000,000	3,500	6,204. 60	9,704. 60
Glarus	33,316	„	2,500,000	8,750	14,992. 20	23,742. 20
Zug	28,156	„	3,000,000	10,500	12,670. 20	23,170. 20
Fribourg	139,654	Crédit agricole et industriel	1,000,000	3,500	62,844. 30	89,094. 30
		Banque cantonale fribourgeoise	1,500,000	5,250		
		Banque de l'Etat de Fribourg	5,000,000	17,500		
Solothurn	117,040	Kantonalbank	5,000,000	17,500	52,668. —	70,168. —
Baselstadt	135,918	Bank in Basel	24,000,000	84,000	61,163. 10	180,163. 10
		Kantonalbank	10,000,000	35,000		
Baselland	76,488	„	3,000,000	10,500	34,419. 60	44,919. 60
Schaffhausen	46,097	Bank in Schaffhausen	3,500,000	12,250	20,743. 65	41,743. 65
		Kantonalbank	2,500,000	8,750		
Appenzel A.-Rh.	57,973	„	3,000,000	10,500	26,087. 85	36,587. 85
Appenzel I.-Rh.	14,659	„	1,000,000	3,500	6,596. 55	10,096. 55
St. Gallen	302,896	„	14,000,000	49,000	136,303. 20	251,803. 20
		Bank in St. Gallen	18,000,000	63,000		
		Toggenburger Bank	1,000,000	3,500		
Graubünden	117,069	Kantonalbank	4,000,000	14,000	52,681. 05	66,681. 05
Aargau	230,634	Aargauische Bank	6,000,000	21,000	103,785. 30	124,785. 30
Thurgau	134,917	Kantonalbank	5,000,000	17,500	60,712. 65	81,712. 65
		Thurgauische Hypothekenbank	1,000,000	3,500		
		Banca cantonale ticinese	2,000,000	7,000		
Tessin	156,166	Banca della Svizzera italiana	3,000,000	10,500	70,274. 70	109,649. 70
		Credito ticinese	2,250,000	7,875		
		Banca popolare di Lugano	4,000,000	14,000		
		Banque cantonale	12,000,000	42,000		
Vaud	317,457	—	—	—	142,855. 65	184,855. 65
Valais	128,381	—	—	—	57,771. 45	57,771. 45
Neuchâtel	133,061	Banque cantonale neuchâteloise	8,000,000	28,000	59,877. 45	115,877. 45
		Banque commerciale neuchâteloise	8,000,000	28,000		
		Banque du commerce	24,000,000	84,000		
Genève	154,906	—	—	—	69,707. 70	153,707. 70
	3,753,293		244,750,000	856,625	1,688,981. 85	2,545,606. 85

im Gewicht:					
Sorte	Wirkliches Gewicht	Normal- gewicht	Gesetzlich gestattete Abweichungen		
			g	in mg	in ‰
zu					
20 Fr.	6,45048	6,45161	12,9		2
10 "	3,2256	3,22580	6,45		2
5 Cts.	1,6128	2,000	36		18
2 "	2,4192	2,500	37,5		15
1 "	1,2096	1,500	22,5		15

Liegenschaften.

Allgemeines.

Das allgemeine Liegenschaftsinventar, über dessen Umfang wir letztes Jahr eingehender berichteten, ist dem Abschluss nahe; es fehlt nur noch eine einzige grössere Domäne, deren Aufnahme aus verschiedenen Gründen noch nicht stattfinden konnte. Wir werden in der Lage sein, im nächsten Geschäftsbericht an dieser Stelle eine gedrängte übersichtliche Zusammenstellung der Gesamtergebnisse dieser grossen Arbeit zu veröffentlichen. Es sollen auch im Laufe des Jahres 1916 endgültige Vorschriften über die Nachführung des Inventars erlassen werden.

A. Waffenplätze.

Thun.

In der Nacht vom 24. zum 25. März brannte der Westbau der Allmendstallungen, welcher zur Unterbringung von Sömmerungsvieh und von Militärpferden im Winter dient, bis auf die Mauern nieder. Das gleiche Schicksal ereilte am 15. Mai die grosse Scheune in der Mühlematt. Da sowohl die Gebäulichkeiten als die Gerätschaften und Futtevvorräte gegen Feuer versichert waren und der Wiederaufbau der abgebrannten Allmendstallungen ziemlich rasch erfolgen konnte, entstand für den Bund kein grosser Schaden. Es wird in beiden Fällen Brandstiftung vermutet. Ein geheimer Bewachungsdienst hat zwar weitere Brandfälle verhütet, führte aber leider nicht zur Entdeckung der Täterschaft. Die Frage des Wiederaufbaues der Scheune in der Mühlematt hängt mit derjenigen zusammen, wie künftig die landwirtschaftliche Benutzung des Waffenplatzes gestaltet werden soll, d. h. ob nicht an Stelle des Regiebetriebes das Pachtsystem einzuführen sei. Diese Frage wird gegenwärtig gemeinschaftlich vom Finanz- und Militärdepartement geprüft, und es liegt bereits in Sachen ein Gutachten, das die Herren Nationalrat J. Jenny,

in Worblausen, und Dr. J. Käppeli, Chef der Abteilung für Landwirtschaft im schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, im Auftrage des Finanzdepartements erstattet haben, vor.

Über die Bewirtschaftung der Liegenschaft im Berichtsjahr ist folgendes zu sagen:

Ziemlich starke Hagelwetter, die im Juni und Juli über die Gegend niedergingen, richteten an den Kulturen nicht unerheblichen Schaden an. Dieser wurde von der Hagelversicherung gedeckt.

Der Ertrag an Heu und Emd beträgt 770 Klafter (zu 6 Ster) gegen 856 Klafter im Vorjahr. Auch wurde nur ein Verkaufspreis von Fr. 45—46, statt Fr. 50 wie 1914, erzielt. Der Minderertrag ist auf den Hagelschlag, die starke Inanspruchnahme eines Stückes Wiesland durch das Militär und noch auf andere Ursachen zurückzuführen.

Infolge der bereits erwähnten Hagelschläge hielt die Getreideernte nicht, was das Frühjahr versprochen hatte. Es waren 49 Jucharten (zu 36 Aren) mit Getreide angebaut, nämlich 22 mit Weizen, 21 mit Hafer und 6 mit Roggen. Dagegen sind die Getreidepreise gegenüber dem Vorjahr nicht unwesentlich gestiegen.

Die Kartoffelernte war eine geringe. Es waren, wie im Vorjahre, 18 Jucharten angebaut. Der Ertrag pro Jucharte (36 Aren) belief sich auf 4000 kg und der Gesamtertrag auf 73,000 kg. Der Verkaufspreis war ungefähr gleich wie im Vorjahr (Fr. 12. 50 für 100 kg.).

Die Ausbeute an Torf ist trotz der ungünstigen Witterung gegenüber 1914 gestiegen. Infolge des allgemeinen Kohlenmangels ist die Nachfrage nach diesem Brennstoff sehr gross.

Der Ertrag aus dem Allmendbesatz ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Im Pferdebestand sind insofern Änderungen eingetreten, als ein Pferd abgetan werden musste und zwei neue Pferde angeschafft wurden.

Herisau-St. Gallen.

Der bisherige Liegenschaftsverwalter, Herr N. Schmid, ist infolge gestörter Gesundheit und hohen Alters auf Ende März 1915 von seiner Stelle zurückgetreten. Er starb bald nachher. Als dessen Nachfolger ist Herr J. Mösle, Verwalter der Kaserne Herisau, gewählt worden, der nunmehr die Verwaltung des Waffenplatzes im Nebenamt besorgt.

Trotz der bis Ende April herrschenden ungünstigen Witterung ist der Erlös aus Futter und Früchten als ein guter zu bezeichnen, was zum Teil auf die im Berichtsjahr eingetretene Preissteigerung zurückzuführen ist.

Der Erlös aus dem Allmendbesatz überstieg um ein geringes die vorgesehenen Einnahmen.

Zieht man die starke Inanspruchnahme des Breitfeldes für militärische Übungen und den sich hieraus ergebenden Kulturschaden in Betracht, so kann im allgemeinen das Rechnungsergebnis als ein günstiges angesehen werden.

Auf das Gesuch der Gemeinde Straubenzell hin hat sich das eidgenössische Finanzdepartement grundsätzlich mit der Anlage einer Wasserversorgung im Breitfeld einverstanden erklärt. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen. Der Abschluss eines bezüglichen Vertrages fällt ins neue Jahr.

Frauenfeld.

Das Areal des Waffenplatzes hat im Berichtsjahr eine Vergrösserung um 24,4 Aren Wald erfahren durch den Ankauf von zwei Parzellen Nadel- und Laubholz in der Leue in Ochsenfurt. Weitere Bodenerwerbungen, die im Auftrage der Militärverwaltung zur Abrundung des Areals und um eine Gefährdung desselben durch neu projektierte Zielstellungen zu verhindern, vorgenommen wurden, sind noch nicht endgültig genehmigt worden.

Die Verpflockung der Grenzen des Waffenplatzes wurde im Berichtsjahr beendet. Verschiedene Grenzvereinigungen, die dabei vorgenommen werden mussten, haben zu Landverschiebungen geführt. Der Abschluss der bezüglichen Handänderungsverträge steht noch aus.

Infolge teilweiser Neuanlegung der Strassenzüge in den Gebieten der Gemeinden Kurzdorf und Langdorf wurde um die Bewilligung zur Anlage von Strassen auf dem Waffenplatzgebiet nachgesucht. Diesem Gesuche wurde durch die Ausarbeitung bezüglicher Vertragsentwürfe entsprochen, die auch wesentliche Vorteile für den Waffenplatz in sich schliessen. Die endgültige Genehmigung der Verträge durch die beteiligten Korporationen dürfte in nächster Zeit erfolgen.

Mit Ausnahme eines einzigen Pachtvertrages, der noch nicht abgelaufen ist, wurden im Berichtsjahre sämtliche Pachtverträge

erneuert, wobei für die neue Pachtperiode eine Erhöhung der Pachtzinse um Fr. 1464 für 1916, Fr. 1474 für 1917 und Fr. 1484 pro Jahr für die übrigen vier Jahre erzielt werden konnte.

Der Ertrag der Domäne an Heu, Emd und Obst war im Berichtsjahr sehr befriedigend, während der Ertrag an Streue hinter dem der letzten Jahre zurückgeblieben ist. Eine vom Vorjahr herrührende Forderung für Heugras musste zum grössten Teil abgeschrieben werden, da der Schuldner inzwischen in Konkurs geraten war, was dem Bund einen Verlust von Fr. 302. 60 verursachte. Um solche Verluste künftig zu vermeiden, wurde angeordnet, dass von nun an im Geschäftsverkehr mit Dritten, in allen Fällen, wo nicht sofortige Zahlung erfolgt, die Forderungen des Bundes durch gute solidarische Bürgschaft oder sonstige sichergestellt werden.

Die Erlöse für Holz waren befriedigend, da die Preise etwas gestiegen sind. In den Waldungen Galgenholz wurde die im Vorjahre abgeholzte Parzelle wieder aufgeforstet.

Bière.

Die Vollziehung der mit dem Kanton Waadt und mit der Gemeinde Bière im Jahre 1914 abgeschlossenen Verträge betreffend Erwerbung der dem Bunde noch nicht gehörenden Gebietsteile des Waffenplatzes fiel ins Berichtsjahr. Durch diese Ankäufe hat das Areal des Waffenplatzes eine Vergrösserung um 126 ha 50 a 89 ca erfahren. Das Gesamtareal des Platzes umfasst nunmehr 319 ha 81 a 62 ca.

Der Ertrag an Heugras sowie auch des Weidganges war ein guter, derjenige an Früchten dagegen gering. Die im Berichtsjahr fortgesetzten Versuche, die Erträge des Bodens durch eine intensivere Düngung zu steigern, haben sich bewährt, und es soll daher das neue Verfahren auch fernerhin angewandt werden.

An verschiedenen Gebäulichkeiten des Waffenplatzes wurden einige dringliche Reparaturen vorgenommen.

Sand bei Schönbühl.

Im Berichtsjahr wurden drei Pachtverträge erneuert. Bei einem derselben konnte der Pachtzins um Fr. 400 erhöht werden. Die Wohnung des Zeigerchefs wurde gekündigt und anderweitig

vermietet, wobei ebenfalls eine Erhöhung des Mietzinses erzielt werden konnte.

Ein neuer Waldweg wurde zur Verbesserung der Holzabfuhr in den oberen Waldungen der Liegenschaft angelegt. Die Erweiterung des Wegnetzes in den Waldungen, an der fortgesetzt gearbeitet wird, trug nicht unwesentlich zur Erzielung besserer Preise für das Holz bei, das bekanntlich infolge des Krieges im Werte gestiegen ist. Um die jetzigen günstigen Verhältnisse auszunützen, wurden auch mehr Holzschläge als in normalen Zeiten ausgeführt.

Wegen der herrschenden Petroleumnot musste das elektrische Licht im Wohngebäude eines Pächters auf Kosten des Bundes eingerichtet werden.

Kloten-Bülach.

Es wurden im Berichtsjahre drei weitere Pachtverträge abgeschlossen, so dass sich die Pachtzinse gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 150 erhöhen.

Die Erträge an Heugras waren dank intensiver und sorgfältiger Düngung sehr gute. Auch die Emdgraserträge waren befriedigend.

Die Steigerungserlöse für Heugras, Altgras und Emd übertrafen alle Erwartungen und überstiegen die letztjährigen Erträge um rund Fr. 19,000. Dieses überaus günstige Ergebnis ist einerseits auf die eingetretenen Preissteigerungen, andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass wenig Kulturschaden durch militärische Übungen verursacht wurde. Aus den gleichen Gründen war auch der Streueertrag ein sehr guter; die bei der Steigerung erzielten Erlöse überstiegen diejenigen des Vorjahres um Fr. 4500 und den im Voranschlag eingestellten Ansatz sogar um Fr. 11,000.

Der Obstertrag war trotz der namentlich zur Blütezeit der Apfelbäume herrschenden frostigen und nebligen Witterung ein guter. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine erfreuliche Mehreinnahme.

Im Jahre 1915 fand ein ausserordentlicher Holzschlag statt. Es handelte sich um eine zirka 9 ha haltende Gesamtschlagfläche, die 35—60jährige Rottannenbestände mit annähernd 3000 m³ Holz aufwies. Der Gesamtbruttoerlös aus diesem Holzschlag belief sich auf Fr. 64,860. 90.

Ausgeführt wurden ferner verschiedene Reinigungs- und Durchforstungshiebe.

Im Rumlanger Riedt wurden die im Voranschlag vorgesehenen Aufforstungen vorgenommen.

Wallenstadt.

Im Berichtsjahr wurden von der Verwaltung die Liegenschaftsinventare für das Waffenplatzareal angefertigt und die nötigen Übersichtspläne hierzu erstellt.

Zur Erweiterung des Schiessplatzes wurde vorläufig vom Gebiet rechts der Seez in der Nähe der Eisenbahnlinie von einem Privaten eine grössere Parzelle im Halte von 17,290 m² freihändig erworben. Ferner wurde von der Ortsgemeinde Wallenstadt der kleine eingefriedete Platz beim eidgenössischen Sprengstoffmagazin angekauft, weil in unmittelbarer Nähe der Bund bereits Eigentümer des Bodens für das Munitionsmagazin ist. Unterhandlungen über weitere Bodenankäufe sind im Gang, werden aber erst im nächsten Jahr zum Abschluss gelangen.

Nach längeren Unterhandlungen mit dem Kanton St. Gallen wurde über die Regulierung der Grenze des Strandbodens am östlichen Ufersaum längs des grossen Exerzierplatzes am See eine Einigung erzielt und dabei dem Bunde der unentgeltliche Sand- und Kiesbezug für die Bedürfnisse des Waffenplatzes gesichert.

Folgende Verbesserungen wurden von der Liegenschaftsverwaltung mit verhältnismässig geringen Kosten ausgeführt:

1. Unter Mitwirkung des Seezunternehmens die Drainage einer 2¹/₂ ha grossen Fläche auf dem äussern Escherfeld.

2. Anlage eines Uferschutzes auf einer Strecke von zirka 120 m durch Errichtung eines Schutzwalles aus Bachgeröll und mit vorliegendem Steinwehr, zur Sicherung von zwei Scheibenständen und einer Anzahl unterspülter Pappeln.

3. Anlage eines Brunnens und Tränkeplatzes unter dem Fabrikgarten auf dem grossen Exerzierfeld. Dadurch wurde einem Bedürfnis, das sich seit langem stark fühlbar gemacht hatte, abgeholfen.

Dübendorf.

Die mit der Terraingenossenschaft Dübendorf im Jahr 1914 gepflogenen Unterhandlungen betreffend die pachtweise Übernahme des schon früher zu Flugübungen benutzten Feldes bei Dübendorf durch den Bund fanden im Berichtsjahr ihren Abschluss. Es wurde mit der Terraingenossenschaft als Besitzerin

ein Pacht-, Darlehens-, Kaufs- und Vorkaufsrechtsvertrag abgeschlossen. In bezug auf seinen Inhalt gestatten wir uns auf unsere Ausführungen in der Botschaft betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1915, I. Serie (Bundesbl. 1915, I, 450), zu verweisen.

Die ökonomische Verwaltung des Flugplatzes wurde dem Finanzdepartement übertragen, das bis auf weiteres das Kommando der Fliegerabteilung damit betraut hat.

Im Berichtsjahre wurden auf dem eigentlichen Flugfeld umfangreiche Planierungsarbeiten ausgeführt, die noch nicht zum Abschluss gelangt sind. Ferner wurden zwei Kanäle teilweise gereinigt und deren Ufer mit Weiden bepflanzt, um ein Herunterrutschen der Böschung zu verhindern. Diese Arbeiten verursachten nur geringe Kosten, weil sie durch die Mannschaften der Fliegerabteilung ausgeführt wurden.

Laut Aussage der Pächter war der Ernteertrag, mit Ausnahme der Haferernte, ein befriedigender.

Gegen Ende des Jahres erwarb der Bund von der Terrain-genossenschaft Dübendorf zur Grenzregulierung des Flugfeldes eine 994 m² grosse Parzelle Land um Fr. 800.

B. Übrige Liegenschaften.

Die Mieter des III. Stockes und eines Ladenlokals in dem der Eidgenossenschaft gehörenden Gebäude Helvetiastrasse Nr. 7 in Bern haben ihre Verträge gekündigt, und es sind die freigebliebenen Lokale vom Internationalen Bureau für geistiges Eigentum übernommen worden, welches nunmehr, mit Ausnahme von zwei Magazinen (Erdgeschoss und Zwischenstock), das ganze Gebäude in Miete hat.

Der Heuertrag der Festungswerke auf Luziensteig im Jahre 1915 wird ein sehr geringer sein, weil die hauptsächlichste Liegenschaft stark durch Truppen als Sammel- und Übungsplatz benutzt wurde.

Verschiedene an die Militärverwaltung gerichtete Anfragen betreffend den Verkauf der am Schächenbach bei der eidgenössischen Munitionsfabrik in Altdorf gelegenen Liegenschaften wurden dahin beantwortet, dass, solange die Platzfrage für die Erstellung neuer Munitionsmagazine in der Zentralverwaltung noch schwebend ist, in keine Unterhandlungen über die Veräusserung dieser Liegenschaften getreten werde.

2. Finanzkontrolle.

Personelles.

Am 19. April 1915 ist Revisor I. Klasse J. Frauchiger von Eriswil gestorben. Er wurde ersetzt durch Revisor II. Klasse J. Farquet von Chamoson. Auf den 1. April 1915 wurde Revisor II. Klasse K. Ducard von Aubonne wegen vorgerückten Alters und beständiger Krankheit zu den invaliden Beamten mit provisorischem Charakter (uneingeteilt) versetzt. Auf dasselbe Datum wählte der Bundesrat den Revisionsgehülfen R. Kramer von Oberhallau zum Revisor II. Klasse.

Der Personalbestand an definitiv gewählten Beamten ist folgender: Chef, Adjunkt, 8 Revisoren I. Klasse, 4 Revisoren II. Klasse und 1 Revisionsgehülfe.

Infolge der Mobilmachung der schweizerischen Armee und der dadurch bedingten gewaltigen Zunahme der Militärausgaben sah sich das Finanzdepartement genötigt, für die Oberrevision dieser Materie der Finanzkontrolle Aushülfpersonal zuzuteilen. Zurzeit besteht dieses Aushülfpersonal aus 3 vom statistischen Bureau detachierten Angestellten und 5 weitem Personen. Die durch die oben erwähnten Beförderungen frei gewordene Revisionsgehülfenstelle wird bis auf weiteres unbesetzt bleiben.

Wie im Gesetz vorgeschrieben, hat die Finanzkontrolle der Finanzdelegation und den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte den Sekretär für die Protokollführung zu stellen. Der betreffende Beamte hatte dieser Tätigkeit im laufenden Jahre 85 Tage zu widmen (gegenüber 84 des Vorjahres), was über 28% seiner Gesamtarbeitstage ausmacht. Daneben sind seitens der Finanzdelegation der Finanzkontrolle auch andere Aufgaben zur Durchführung übertragen worden.

Sekretariat des Finanzdepartements, soweit es die Finanzkontrolle betrifft.

Die Zahl der ein- und ausgegangenen Geschäfte betrug im Jahre 1915: 7550 und ist gegenüber dem Vorjahre um 650 Nummern gestiegen.

Auch die Anzahl der zu begutachtenden Geschäfte hat sich gegenüber 1914 um ein wesentliches erhöht. Im einzelnen erwähnen wir:

1. Vorlagen der Departemente an den Bundesrat, welche die Finanzkontrolle mit Rücksicht auf deren finanzielle Konsequenzen, auf Weisung und zuhanden des Vorstehers des Finanzdepartements zu begutachten hatte: 127 (1914: 101).
2. Vorprüfung von Geschäften finanzieller Natur, die sich zwischen einzelnen Departementen und dem Finanzdepartement direkt abwickelten: 348 (1914: 188).
3. Verschiedene Berichterstattungen an die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.
4. Zahlreiche mündliche Berichterstattungen an das Finanzdepartement.

Die nahezu auf das Doppelte angestiegene Zahl der Geschäfte unter Ziffer 2 ist in der Hauptsache auf den regen Verkehr mit dem Militärdepartement zurückzuführen. Besonders häufig oder wichtig waren die Vorprüfungen der dem Finanzdepartement zur Ansichtsausserung überwiesenen Angelegenheiten in folgenden Materien:

Besoldungs- und Reiseentschädigungsfragen; Dienstpferde, Vorpflegung, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee; Munition; militärische Bauten; Aviatik; Verwaltungsvorschriften für die Armee etc. etc.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Die Kontrollierung der Budgetkredite bezweckt, zu vermeiden, dass die von der Bundesversammlung durch den Voranschlag oder durch Nachtragskredite zur Ausgabe bewilligten Gelder überschritten werden. Zu dem Ende müssen alle Zahlungen, welche die Bundeskasse zu leisten hat, vorgängig von der Finanzkontrolle geprüft und es können von ihr nur solche Zahlungsanweisungen visiert werden, die als budgetmässig richtig befunden worden sind.

Über die, kraft Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, von der Militärverwaltung aus der Bundeskasse geschöpften Gelder für den Konto: „Kriegsmobilmachung“ erstattet das Finanzdepartement dem Bundesrat und dem Präsidenten der Finanzdelegation jeweilen nach jedem Monatschluss Bericht. Seit Beginn der Mobilmachung, anfangs August 1914 bis 31. Dezember 1915, sind auf diesem Konto inklusive zivile Brotversorgung und Zivilversorgung Fr. 612,421,355.52 ausgegeben worden; hiervon wurden rückvergütet Fr. 260,763,121.70,

so dass die Nettoausgabe der Bundeskasse Ende des Jahres 1915 beträgt Fr. 351,658,233. 82.

Die Gesamtzahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915 ausgestellten und der Finanzkontrolle zur Visierung vorgelegten Zahlungsmandate, Schatzanweisungen und Checks beträgt 11,880 (1914: 7142). Die zur Zahlung angewiesene Gesamtsumme beläuft sich auf Fr. 1,171,995,083. 94 (1914: Fr. 675,577,292. 19).

Von den 11,880 Zahlungsanweisungen etc. konnten unbeanstandet visiert werden 11,706. Zu Bemerkungen gaben Anlass 174 Mandate, und zwar:

wegen Kreditüberschreitungen	54	Mandate
wegen Verrechnung auf unrichtigen Budgetkredit	4	"
weil kein Budgetkredit vorhanden war	3	"
wegen sonstigen Fehlern	113	"

Zusammen wie oben 174 Mandate

Über die Einzelheiten der Anstände und deren Erledigung verweisen wir auf die Revisionsprotokolle, die bei der Finanzkontrolle aufbewahrt werden.

Revision der Rechnungen.

Alle Rechnungen und Belege des Bundes und der ihm zur Aufsicht unterstellten Verwaltungen, sowie diejenigen des Bundesgerichts unterliegen der Genehmigung des Finanzdepartements, wo sie auf ihre materielle und arithmetische Richtigkeit hin von der Finanzkontrolle geprüft werden.

Um zu zeigen, in welchem Umfange das Revisionsgeschäft infolge des Krieges zugenommen hat, brauchen wir nur auf die Zahlen hinzudeuten, die wir im vorstehenden Kapitel „Kontrollierung der Budgetkredite“ unter „Kriegsmobilmachung“ angeführt haben. Alle diese Ausgaben auf ihre Zulässigkeit und sonstige Richtigkeit zu prüfen, erfordert eine Unmenge von Arbeit.

Zur Durchführung einer fachmännischen Revision der Rechnungen und Belege des Bureaus für die zivile Brotversorgung, wie auch der Rechnungen betreffend die Lebensmittelankäufe des Oberkriegskommissariates und des Armeekriegskommissärs hat der Bundesrat mit Beschluss vom 7. Juni 1915 der Finanzkontrolle zwei besondere, ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Experten aus Handelskreisen zugeteilt. Diese Experten sind nicht anhaltend beschäftigt, sondern werden von Zeit zu Zeit, d. h.

nach Mitgabe der Fälligkeit der Abrechnungen, einberufen und nach ausgeübter Tätigkeit jeweils wieder entlassen.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915 gelangten zur Prüfung und wurden revidiert: 2040 Rechnungen (1914: 1832) mit 1,123,393 Belegen (1914: 697,294).

Im ganzen wurden 1824 Bemerkungen etc. angebracht. Davon konnten zwischen den Verwaltungen und der Finanzkontrolle erledigt werden 1573 Bemerkungen

Dem Finanzdepartement mussten zum Ent-
scheid vorgelegt werden 108 Anstände,
von denen es erledigte 81 " "
Vor den Bundesrat gelangten 27 " "
Zurzeit der Berichterstattung sind noch hängig 143 " "

Zusammen wie oben 1824 Bemerkungen

Über den Befund jeder Rechnung und die Erledigung der Revisionsbemerkungen geben die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle Aufschluss.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der eidgenössischen Staatsanleihen.

Die Anleiensschuld beläuft sich Ende 1915 auf Franken 398,320,000 gegen 224,810,000 im Jahre 1914 und setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

	Ursprungsbetrag	Betrag Ende 1915	Zinsfordernis pro Jahr (ohne Amortisation)
	Fr.	Fr.	Fr.
3 % Anleihen von 1897	24,248,000	19,700,000	591,000
3 % " " 1903	70,000,000	67,120,000	1,998,300
3½ % " " 1909	25,000,000	25,000,000	875,000
4 % " " 1913	31,500,000	31,500,000	1,260,000
5 % " " 1914			
I. Mobilisationsanleihen	30,000,000	30,000,000	1,500,000
5 % Anleihen von 1914			
II. Mobilisationsanleihen	50,000,000	50,000,000	2,500,000
4½ % Anleihen von 1915			
III. Mobilisationsanleihen	100,000,000	100,000,000	4,500,000
5 % Anleihen von 1915			
\$ 15,000,000 . . .	75,000,000	75,000,000	2,711,805
Zusammen		<u>398,320,000</u>	<u>15,936,105</u>

Es beginnen:

die Amortisationen des Anleihe von 1909 nicht vor 1920,
 die Amortisationen des Anleihe von 1913 nicht vor 1924,
 die Amortisationen des II. Mobilisationsanleihe von 1914 nicht
 vor 1919,
 die Amortisationen des III. Mobilisationsanleihe von 1915 nicht
 vor 1926.

Das I. Mobilisationsanleihe von 1914 wird 1917 ganz rück-
 bezahlt. Vom Anleihe 15,000,000 \$ werden je ein Drittel in
 den Jahren 1916, 1918 und 1920 rückbezahlt.

In der Zeit vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember 1915
 wurden der Finanzkontrolle zur Verifikation abgeliefert:

790,608 von der Bundeskasse eingelöste Coupons und
 2,117 zur Rückzahlung gekündete Obligationen,
 beides im Gesamtwert von Fr. 9,859,700.70.

Bis Ende 1915 nicht zur Einlösung vorgewiesene, verfallene
 Obligationen und Coupons:

		<i>a. Obligationen.</i>		
Anleihe von 1897		108	Stück
„ „ 1903		748	„
			Zusammen	856 Stück
im Nominalwert von Fr. 482,000.—.				

b. Coupons (siehe Tabelle auf folgender Seite).

Die Ausstellung der Depotzertifikate für die dem Finanz-
 departemente zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergebenen Titel
 der eidgenössischen Anleihe besorgt nunmehr die Abteilung
 für Kassen- und Rechnungswesen, die darüber zu referieren hat.

Ausserordentliche Revision der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen.

Die Hauptkassen der Zoll- und Postverwaltung, ferner die
 Kassenstellen der übrigen Verwaltungen und der Betriebsanstalten
 sind im Berichtsjahre je einmal einer unvermuteten Revision unter-
 zogen worden. Desgleichen eine Anzahl der einzelnen Dienstabtei-
 lungen gewährten Barvorschüsse.

Im allgemeinen haben diese Verifikationen ein befriedigendes
 Resultat ergeben.

Anleihen	Verfallen:															Zusammen Coupons	Betrag
	1899	1900	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915			
3% von 1897*) . . .	1	2	22			6	2	5	3	8	14	46	1,339	1,753	3,201	Fr. 48,015. —	
Coupon à Fr. 15. —																	
3% von 1903 . . .			7	1	9	11	25	27	66	83	83	246	9,237	34,937	44,732	335,490. —	
Coupon à Fr. 7. 50																	
3 1/2% von 1909 . . .											1	14	901	2,200	3,116	27,265. —	
Coupon à Fr. 8. 75.																	
4% von 1913 . . .												8	331	2,926	3,265	32,650. —	
Coupon à Fr. 10.																	
5% von 1914 . . .														3,428	3,428	32,396. 80	
I. Mobilisations- anleihen:																	
Coupon à Fr. 2. 10, 10. 50, 21. —, bezw. 2. 50, 12. 50, 25. —																	
5% von 1914 . . .														21,114	21,114	312,860. —	
II. Mobilisations- anleihen:																	
Coupons à Fr. 2. 50, 12. 50, 25. —																	
Zusammen	1	2	29	1	9	17	27	32	69	91	98	314	11,808	66,358	78,856	788,676. 80	

*) Ohne die Echeance vom 31. Dezember 1915.

In bezug auf Einzelheiten der Kassenrevisionen wird der Kürze halber auf die dabei aufgenommenen und von der Finanzkontrolle verwahrten Protokolle verwiesen.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Bei einer Anzahl von Amtsstellen wurden die unter ihrer Verwaltung stehenden Inventarbestände einmal unvermutet revidiert und auf die Übereinstimmung mit dem buchmässig festgestellten Etat geprüft.

Bei einzelnen Inventarbeständen hat die Revision zu Bemerkungen Anlass gegeben, deren Erledigung in den bezüglichen Protokollen der Finanzkontrolle niedergelegt ist.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Wie für die Finanzkontrolle vorgeschrieben, wurde die Bundeskasse fortlaufend kontrolliert, und zwar die Buchungen anhand der täglichen Kassenrapporte und der Sollbestand auf Grund der täglichen Auszüge betreffend den Kassenbestand der Bundeskasse.

Ferner wurden, um sich vom Vorhandensein und der Richtigkeit der vorhanden sein sollenden Geldbestände zu überzeugen, zwölf Kassenstürze, wovon per Quartal einer unvermutet, vorgenommen.

Über das Detail der Kassenbestände am Revisionstage geben die Tabellen auf den folgenden zwei Seiten Aufschluss.

Kontrollierung des Wertschriftenverkehrs.

Die Kontrollierung des Wertschriftenverkehrs beschränkt sich auf die Wahrnehmung des Zuwachses und des Abganges im Gesamtwertschriftenbestande des Bundes und der ein- und ausgehenden Depotscheine der schweizerischen Nationalbank über die bei ihr hinterlegten Wertschriften.

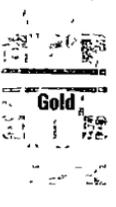
Das Berichtsjahr weist in den Titelbeständen 520 Mutationen auf, die in 104 Schrankverhandlungen niedergelegt sind.

Die Depotscheine stehen unter Doppelverschluss der Finanzkontrolle und der Abteilung für Kassen- und Rechnungswesen.

Die im Laufe des Jahres einmal stattgehabte Verifikation der sämtlichen Depotscheine der schweizerischen Nationalbank ergab die vollständige Übereinstimmung der Wertschriftenbestände mit den Büchern der Finanzkontrolle.

Die Kontrolle über das Vorhandensein der Wertschriften selbst fällt seit der Übernahme der letztern durch die Nationalbank in den Geschäftsbereich dieses Institutes.

a. Eigentliche Bundeskasse (dem laufenden Geldverkehr dienend).

Tag des Kassen- sturzes	Bank- noten	 Gold	Silber	Nickel	Kupfer	Ab- geschliffene, beschädigte und ausser Kurs gesetzte Scheide- münzen	Total der Barschaft
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30. Januar	154,970	15,010. —	1,149,417. 38	42,895. —	1,111. 03	1,332. 16	1,364,735. 57
27. Februar	234,860	16,115. 42	1,897,986. 58	12,604. 30	1,223. 58	165. 53	2,162,955. 41
26. März	189,955	14,390. —	1,188,763. 23	38,928. 50	1,237. 66	211. 82	1,433,486. 21
26. April	191,200	15,634. 50	995,304. 88	55,076. 70	2,167. 42	2,531. 86	1,261,915. 36
31. Mai	155,500	15,851. 75	703,873. —	37,721. 30	1,363. 17	1,703. 15	916,012. 37
25. Juni	79,310	16,660. —	665,845. 17	40,869. —	1,496. —	1,865. 40	806,045. 57
31. Juli	134,290	16,510. —	523,899. 34	33,209. —	1,771. 72	1,943. 25	711,623. 31
1. September	223,765	12,490. —	467,478. 70	39,882. 15	2,271. 49	2,152. 90	748,040. 24
28. September	258,995	17,840. —	359,688. 75	19,839. 20	1,662. 77	1,808. 67	659,834. 39
30. Oktober	123,500	5,330. —	794,246. 25	15,057. 50	550. 08	2,597. 97	946,281. 80
30. November	90,720	6,810. 36	791,243. 62	31,475. 15	1,662. 68	3,978. 88	925,890. 69
22. Dezember	199,530	6,010. —	764,536. 75	64,376. 56	955. —	2,381. 94	1,037,790. 25

b. Gewölbe (Reservevorrat an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen).

Tag des Kassensturzes	Silber	Nickel	Kupfer	Zusammen
	Fr	Fr.	Fr.	Fr.
30. Januar	2,908,000	483,000	21,200	3,412,200
27. Februar	3,968,000	722,500	21,200	4,711,700
26. März	3,501,000	665,000	25,700	4,194,700
26. April	3,382,000	582,500	30,700	3,995,200
31. Mai	2,752,000	524,000	36,700	3,312,700
25. Juni	2,816,000	524,000	39,700	3,379,700
31. Juli	2,510,000	583,500	52,200	3,145,700
1. September	2,390,000	642,000	68,200	3,100,200
28. September	2,245,000	642,000	81,200	2,968,200
30. Oktober	2,045,000	644,500	90,700	2,780,200
30. November	2,045,000	679,500	85,200	2,809,700
22. Dezember	2,055,000	705,500	83,200	2,843,700

3. Kassen- und Rechnungswesen.**Organisation.**

Wir haben in unserer letztjährigen Berichterstattung über die Geschäftsführung im Jahre 1914 darauf hingewiesen, dass die Einführung der doppelten Buchhaltung nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung auf den 1. Januar 1916 in Aussicht genommen sei. Die bezüglichen Vorarbeiten sind in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Abschluss gebracht worden, so dass die vorgenannte Verwaltung bereits auf den 1. Januar 1916 die neue Buchführungsmethode in Anwendung bringen konnte.

Personelles.

Die im Voranschlag für das Jahr 1915 vorgesehene Stelle eines Gehülfen der Buchhaltung ist im Berichtsjahr besetzt worden, indem der provisorische Inhaber dieser Stelle, Herr Felix Brönnimann, von Zimmerwald, definitiv angestellt wurde. Trotzdem wir durch äusserste Anspannung der vorhandenen Arbeitskräfte über eine weitere Personalvermehrung hinwegzukommen uns bemühten, mussten wir, gezwungen durch fortwährende Arbeitsvermehrung, vorübergehende Aushilfe beiziehen.

Geschäftstätigkeit.*Allgemeines.*

Der Geschäftsverkehr erzeugte im Berichtsjahre eine starke Vermehrung gegenüber dem Vorjahr, wozu ganz besonders die Schaffung der eidgenössischen Ein- und Verkaufsorganisationen zwecks Versorgung des Inlandes mit Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln beigetragen hat, indem der bezügliche Ein- und Auszahlungsdienst durch die hierseitige Abteilung geleitet wird. Besonders ist die Zahl der ein- und ausgehenden Korrespondenzen, infolge der immer zahlreicher einlaufenden Anfragen betreffend die vielseitigen Finanzangelegenheiten und durch den Zahlungsverkehr in stetiger Zunahme begriffen. Ein bedeutendes Mass von Arbeit erfordern sodann die zahlreichen mündlichen oder schriftlichen Berichterstattungen.

Zahlungsbereitschaft.

Mit Hinweis auf die Jahresschlussbilanz auf 31. Dezember 1914 stunden uns zu Beginn des Berichtsjahres folgende Zahlungsmittel zur Verfügung:

	Fr.
in Barschaft	3,751,900
in Bankdepositen und Postcheckguthaben	32,035,400
	<hr/>
	35,787,300

Einerseits zur Konsolidierung der schwebenden Schuld (Schatzanweisungen), andererseits zur Vermehrung der Betriebsmittel begaben wir im Berichtsjahre (BB. vom 4. August 1914 und BRB. vom 7. Juli 1915) eine III. 4¹/₂ % Mobilisationsanleihe im Betrage von 100,000,000

Die mit der Brotversorgung des Inlandes im Zusammenhang stehenden Getreideankäufe in Nordamerika legten uns die Aufnahme eines Dollaranleihens nahe, zwecks Finanzierung der Ankäufe in Nordamerika (BB. vom 4. August 1914 und BRB. vom 1. März 1915).

Dank des vorzüglichen Kredites, dessen sich die Schweiz im Auslande erfreut, gelangten wir zu einem Emissionsabschluss über \$ 15,000,000 zu 5,48 82,200,000

Übertrag 217,987,300

Fr.
Übertrag 217,987,300

Im Berichtsjahr diskontierten wir bei der Schweizerischen Nationalbank Schatzanweisungen im Betrage von 390,100,000

Aus dem Inkasso der im Laufe des Rechnungsjahres zur Rückzahlung fälligen Anlagen in Wertpapieren der Spezialfonds realisierten wir . . . 17,710,000
und weiterhin konnte die Postverwaltung aus frei verfügbar gewordenen Postgeldern unsere Zahlungsmittel mit 21,065,000

vorübergehend ergänzen.

Es stunden uns im Rechnungsjahr 1915 somit im ganzen 646,862,300

zur Verfügung.

Diese Zahlungsmittel fanden folgende Verwendung:

Ausgaben für die Mobilmachung . . . : . . . 182,880,000
Ausgaben für die Getreidebeschaffung (Brotversorgung) Fr. 211,412,000
Rückvergütungen 188,227,000

23,185,000

Ausgaben für übrige Nahrungsmittel und Bedarfsartikel für die Inlandsversorgung Fr. 31,449,000
Rückvergütungen 11,787,000

19,662,000

Ausgaben für Bauten und Anschaffungen zu Militärzwecken 12,980,000

Rückzahlung von Schatzanweisungen, die im Berichtsjahre fällig wurden 340,600,000

Emissionskosten der Anleihen 6,501,000

Ausgaben für Vermehrung der verzinslichen Betriebskapitalien, Inventaranschaffungen und Verschiedenes 14,882,300

Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung 21,552,000

622,242,300

Auf Schluss des Rechnungsjahres 1915 verblieben uns an Deckungsmitteln 24,620,000

wie oben 646,862,300

Kassa- und übriger Verkehr.*Kassaverkehr.*

Barbestand am 31. Dezember 1914:		
	Fr.	Fr.
in Noten	128,640. —	
in Barschaft	3,823,309. —	
	<hr/>	3,951,949. —
Es betragen im Jahr 1915:		
	Fr.	
die Gesamteinzahlungen . . .	82,197,343. 17	
die Gesamtauszahlungen . . .	82,697,761. 30	
	<hr/>	
Umsatz 1915	164,895,104. 47	
Mehrauszahlungen		500,418. 13
		<hr/>
		3,451,530. 87
Der Bestand im Gewölbe verzeigte auf Jahres-		
schluss eine Vermehrung von		
		348,500. —
		<hr/>
Barbestand am 31. Dezember 1915		3,800,030. 87

	Einzahlungen	Auszahlungen	Gesamtumsatz
	Fr.	Fr.	Fr.
1914	85,336,564. 58	85,150,062. 39	170,486,626. 97
1915	82,197,343. 17	82,697,761. 30	164,895,104. 47
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Mehr 1914	3,139,221. 41	2,452,301. 09	5,591,522. 50

Internationale Münzauswechslung.

Von den im Jahre 1915 aus der Zirkulation ausgeschiedenen Silberscheidemünzen, deren Gewicht unter die zulässige Toleranz gesunken war, haben wir dem französischen Schatzamte Fr. 550,000 zugesandt, wofür wir den Gegenwert in Silberscheidemünzen unserer eigenen Prägung erhielten.

Dagegen hat uns im Berichtsjahr Italien in abgeschliffenen Silberscheidemünzen Fr. 460,000 zwecks Auswechslung zugesandt.

Ferner sandte uns Frankreich, unserm Begehren entsprechend und in Auswechslung gegen Fünffrankenstücke seiner eigenen Prägung, schweizerische Fünffrankenstücke alter Prägung (sitzende Helvetia) im Betrage von Fr. 42,235.

Wir beabsichtigen, dieses Metallgeld in neue Fünffrankenstücke umzuprägen, wozu wir nach Massgabe des Münzunionvertrages berechtigt sind.

Für die im letztjährigen Berichte als noch unerledigt erwähnte Münzauswechslung mit Belgien, woraus für uns eine Forderung im Betrage von Fr. 172,000 bestund, ist uns von der belgischen Regierung im Berichtsjahr die entsprechende Deckung zugegangen.

Verkehr mit der schweizerischen Münzstätte.

Im Jahre 1915 haben wir der schweizerischen Münzstätte zur Umprägung abgeliefert Fr. 45,380

Wir verweisen im übrigen auf den Geschäftsbericht der schweizerischen Münzverwaltung.

Falsches Geld.

Gefälschte Geldmünzen wurden im Berichtsjahre aus der Zirkulation ausgeschieden und zerschnitten:

durch die eidgenössische Staatskasse für	Fr. 677
„ „ Kreispostkassen für	„ 778
	<u>Fr. 1455</u>

Verkehr mit der Schweizerischen Nationalbank.

Der Verkehr mit der Schweizerischen Nationalbank weist auch im abgelaufenen Rechnungsjahr eine ganz bedeutende Zunahme auf, die namentlich auf den Zahlungsdienst durch die Schaffung der eidgenössischen Ein- und Verkaufsorganisationen und die Anleihsoperationen zurückzuführen ist. (Beispielsweise erwähnen wir, dass wir der Schweizerischen Nationalbank im Berichtsjahre zirka 8000 Zahlungsaufträge überwiesen haben).

Unser Guthaben im Girokonto war am Fr.
31. Dezember 1914 3,903,377. 81

Im Rechnungsjahr 1915 Fr.
betragen die uns erteilten
Gutschriften 998,118,320. 13
die Belastungen 983,438,123. 31

Umsatz 1915 1,981,556,443. 44

Mehrbetrag der Gutschriften 14,680,196. 82

Unser Guthaben betrug am 31. Dezember 1915 18,583,574. 63

	Gutschriften	Belastungen	Totalumsatz
	Fr.	Fr.	Fr.
1914	349,957,359. 83	350,869,286. 77	700,826,646. 60
1915	998,118,320. 13	988,438,123. 31	1,981,556,443. 44
Mehr 1915	648,160,960. 30	632,568,836. 54	1,280,729,796. 84

Verkehr im Postcheck- und Girokonto.

In der Hauptsache aus den nämlichen Umständen, wie wir hiervor unter „Nationalbankverkehr“ erwähnt haben, ist auch im Postcheckkonto ein gesteigerter Verkehr zu ersehen.

Am 31. Dezember 1914 belief sich unser Guthaben auf 79,374. 61 Fr.

Im Berichtsjahr betragen Fr.
 die Einzahlungen in 13,759 Posten . 60,844,343. 70
 die Auszahlungen in 68,065 Posten 60,922,776. 39

Umsatz in 81,824 Posten 121,767,120. 09

Mehrbetrag der Auszahlungen 78,432. 69

Bestand unseres Guthabens am 31. Dezember 1915 941. 92

	Posten	Gutschriften	Lastschriften	Umsatz
		Fr.	Fr.	Fr.
1914	47,690	22,845,550. 32	22,924,088. 65	45,769,638. 97
1915	81,824	60,844,343. 70	60,922,776. 39	121,767,120. 09
Mehr 1915	34,134	37,998,793. 38	37,998,687. 74	75,997,481. 12

Verkehr mit dem Postbureau im Bundeshaus.

Im Jahre 1915 wurden dem Postbureau im Bundeshaus 53,084 Postmandate zur Spedition übergeben, die einen Betrag erreichten von 4,449,407. 85 Fr.

Der Verkehr im Vorjahr war
 28,720 Postmandate im Betrage von 1,697,598. 73
 24,364 Postmandate Vermehrung 1915 2,751,809. 12

Diese Vermehrung liegt hauptsächlich in der Zunahme der Auszahlungen für die Militärversicherung.

Wechselverkehr.

Die Transaktionen im Wechselverkehr sind zu unterscheiden nach Inkassowechseln, die uns an Zahlungsstatt zugestellt werden, und Devisen, womit wir Zahlungen an Gesandtschaften und Konsulate und für Ankäufe im Ausland zu bewerkstelligen haben.

Dieser Verkehr im Berichtsjahr war folgender:

	Eingang		Ausgang	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Inkassowechsel	869	5,630,573. 02	869	5,630,573. 02
Devisen	633	3,123,202. 34	633	3,123,202. 34
Total 1915	1502	8,753,775. 36	1502	8,753,775. 36
Total 1914	868	5,670,320. 55	868	5,670,320. 55
Mehr 1915	634	3,083,454. 81	634	3,083,454. 81

Staatsschuld der schweizerischen Eidgenossenschaft

(exklusive der Anleihen der schweizerischen Bundesbahnen).

Die Staatsschuld der Eidgenossenschaft betrug:

a. Konsolidierte Schuld:	am 31. Dezember	Amortisation	am 31. Dezember
	1914	für 1915	1915
	Fr.	Fr.	Fr.
3 0/0 Anleihen von 1897	20,200,000	300,000	19,700,000
3 0/0 " " 1903	68,110,000	990,000	67,120,000
3 1/2 0/0 " " 1909	25,000,000	—	25,000,000
4 0/0 " " 1913	31,500,000	—	31,500,000
I. 5 0/0 Mobilisations-Anleihen von 1914 . .	30,000,000	—	30,000,000
II. 5 0/0 Mobilisations-Anleihen von 1914 . .	50,000,000	—	50,000,000
III. 4 1/2 0/0 Mobilisations-Anleihen von 1915 .	—	—	100,000,000
5 0/0 Notes Anleihen von 1915 in Nord-Amerika \$ 15,000,000	—	—	82,200,000
	224,810,000	1,490,000	405,520,000
b. Schwebende Schuld:			
Schatzanweisungen	56,000,000	—	105,500,000
	280,810,000	—	511,020,000
Guthaben der schweiz. Postverwaltung beim Finanzdepartement	—	—	21,065,000

Am 31. Dezember 1915 waren in Schatzanweisungen im Umlauf:

			Fr.
62	Schatzanweisungen per	7. Januar 1916	12,000,000
109	"	15. " "	14,000,000
42	"	26. " "	4,000,000
95	"	28. " "	11,500,000
15	"	20. Februar 1916	15,000,000
25	"	24. " "	2,000,000
45	"	28. " "	6,000,000
37	"	3. März 1916	5,500,000
33	"	22. " "	3,500,000
93	"	26. " "	9,500,000
20	"	30. " "	1,500,000
116	"	31. " "	21,000,000
<u>692</u> Schatzanweisungen im Totalbetrage von			<u>105,500,000</u>

Hinsichtlich des Einlösungsdienstes der verfallenen Coupons und ausgelosten Obligationen eidg. Anleihen verweisen wir auf den Geschäftsbericht der Finanzkontrolle.

Spezialfonds.

a. Eigentum des Bundes.

Die Spezialfonds erzeugten am 31. Dezember 1914 einen Vermögensbestand von 187,407,826. 85
Denselben wurden im Berichtsjahr zugeführt:

a. durch Zinserträge auf den respektiven Anlagen 5,278,212. 53

b. durch Zuwendungen aus der Verwaltungsrechnung an folgende Fonds: Fr.

Münzreservefonds (Prägungsgewinn) 139,085. 43

Invalidentfonds 500,000. —

Deckungsfonds der Militärversicherung 2,162,408. —

Fonds für Erneuerung von Weinbergen 207,175. 22

Grundbuchvermessungsfonds 300,000. —

Baufonds der eidg. Prüfungsanstalt für Brennstoffe 2,508. 09

Schweizerischer Kunstfonds 1,510. 34

Landesmuseumfonds 1,915. 37

3,314,602. 45

Übertrag 196,000,641. 83

	Fr.	
		Übertrag 196,000,641. 83
c. durch Schenkungen an folgende Fonds:	Fr.	
Invalidenfonds	10. —	
Eidgenössische Winkelriedstiftung	35,085. 85	
Notstandsfonds für Hilfsbedürftige	486,211. 90	
Fonds für spezielle militärische Zwecke	80,579. 99	
Fonds für Militäraviatik	2,620. 75	
		<u>604,508. 49</u>
d. Im Berichtsjahr sind nachgenannte neue Fonds geschaffen worden:		
1. Fonds für freiwillige Kriegssteuer, Schenkungen		186,018. 43
2. Fonds zur Unterstützung von schweizerischen Opfern des Krieges:		
Schenkungen	70,000. —	
wovon bereits verfügt	4,220. 80	
		<u>65,779. 20</u>
3. Legat Custer:		
Schenkung der Erbschaft der Frau Mathilde Custer-Sauerländer sel. zur Unterstützung von Witwen und Waisen wissenschaftlich gebildeter Forstbeamten, die in der Schweiz im öffentlichen oder privaten Forstdienst gestanden sind	2,000. —	
Zinsertrag der Anlage	126. 20	
		<u>2,126. 20</u>
		196,859,074. 15
Durch Abhebungen und Rückstellungen durch Abschreibung auf Wertschriftenanlagen gingen hiervon ab		<u>11,908,596. 70</u>
Der Gesamtvermögensbestand der Spezialfonds auf 31. Dezember 1915 betrug		<u>184,950,477. 45</u>

(Wir verweisen auf die Staatsrechnung pro 1915.)

Besondere Bemerkung.

Stiftung der Fräulein von Effinger auf Wildegg sel.

Die Schlussabrechnung in Sachen dieser Stiftung hat durch den Tod des einten Liquidators wesentliche Verzögerung erlitten, weshalb diese Angelegenheit erst im laufenden Jahre ihre Erledigung finden wird. In der Erbmasse liegt noch ein gewisser Teil in ausländischen Wertpapieren, der unter drei Erbberechtigte aufzuteilen sein wird. Diese Titel sind angesichts der gegenwärtigen Lage nicht oder nur mit grossem Verlust realisierbar und verbleiben daher zunächst im Liquidationskonto der Erbmasse (siehe „Notleidende Effekten“ hiernach).

b. Depots.

Fr.

Die Depots haben am 31. Dezember 1914
folgenden Vermögensbestand erzeugt 841,218. 99

Im Berichtsjahr wurden denselben zugewiesen:

Fr.

durch Zinsertragnisse der Anlagen 23,464. 60
durch Einlagen in folgende

Depots:

Unterstützungsfonds für die Beamten
des internationalen Postbureaus . 9,501. 54

Unterstützungsfonds für die Beamten
des internationalen Telegraphen-
bureaus 35,524. 15

Welttelegraphen-Denkmalfonds . . 27,685. 60

96,175. 89937,394. 88

Dagegen wurden denselben enthoben:

Fr.

durch Rückbezüge 53,594. 90

durch Kursabschreibung auf den An-
lagen 17,500. —

71,094. 90

Vermögensbestand der Depots auf 31. Dezember
1915 866,299. 98

866,299. 98

Im ganzen betragen die Spezialfonds auf Ende des Berichtsjahres:

Fr.

a. Eigentum des Bundes 184,950,477. 45

b. Depots 866,299. 98

185,816,777. 43

Anlagen der Spezialfonds.

a. Eigentum des Bundes.

Dem Dotationskapital der Spezialfonds auf 31. Dezember 1914 von Fr. 187,407,826. 85 stunden gleichzeitig die Anlagen in folgender Zusammensetzung gegenüber:

	Fr.
Wertschriften	139,507,464. 50
Hypothekartitel	2,092,766. 40
Immobilien	1,170,780. —
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	2,261,260. 90
Bargeldreserve bei der Schweizerischen Nationalbank	200,000. —
	145,232,271. 80
Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse	42,175,555. 05
	187,407,826. 85
Zusammen	187,407,826. 85

Im Laufe des Berichtsjahres fanden folgende Bewegungen statt:

a. Realisationen:

	Fr.
Einzug von gekündeten Obligationen	18,145,408. 60
Rückbezüge aus dem Kontokorrent bei der Schweizerischen Nationalbank	1,065,956. 18
Rückbezug der Barreserve bei der Schweizerischen Nationalbank	200,000. —
Verrechnung der Marchzinse auf 31. Dezember 1914	1,130,507. 65
Kursabschreibungen	6,000,000. —
Kursabschreibungen auf den Anlagen des Versicherungsfonds der Zollverwaltung	1,700. —
	26,543,572. 43

b. Vermehrung:

Schenkungen in Wertpapieren	5,001. 50
Hereinnahme von Wertpapieren	370,150. —
	375,151. 50
Übertrag	160,864,254. 42

	Fr.	Fr
Übertrag	375,151. 50	160,864,254. 42
Einzahlungen auf den Kontokorrent bei der Schweizerischen Nationalbank . .	37,869. 18	
Marchzinse auf 31. Dezember 1915	782,014. 85	
	<u>1,195,035. 53</u>	
Vermehrung des Guthabens bei der eidgenössischen Staatskasse	22,891,187. 50	
		<u>24,086,223. 03</u>
Stand der Anlagen auf 31. Dezember 1915		<u>184,950,477. 45</u>

Am 31. Dezember 1915 war die Zusammensetzung der Anlagen gegenüber dem Dotationskapital von Fr. 184,950,477. 45 folgende:

	Fr
Wertschriften	113,339,841. 95
Devisen	1,964,061. —
Hypothekartitel	2,175,878. 05
Immobilien	1,170,780. —
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	1,233,173. 90
	<u>119,883,734. 90</u>
Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse	65,066,742. 55
Zusammen	<u>184,950,477. 45</u>

b. Depots.

Die Anlagen der Depots erzeugten gegenüber dem Vermögensbestand der Depots von Fr. 841,218. 99 am 31. Dezember 1914 folgende Zusammensetzung:

	Fr.
in Wertschriften	554,624. 25
in Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	6,316. 60
	<u>560,940. 85</u>
Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse .	280,278. 14
	<u>841,218. 99</u>

		Fr.
	Übertrag	841,218. 99
Im Berichtsjahr sind die Anlagen vermindert wie folgt:	Fr	
durch Inkasso von Wertschriften	9,000. —	
durch Rückzug aus dem Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	9,578. 80	
durch Kursabschreibungen	17,500. —	
	<u>36,078. 80</u>	
Verminderung des Guthabens bei der eidgenössischen Staatskasse	13,029. 06	
		<u>49,107. 86</u>
		<u>792,111. 13</u>
dagegen vermehrt durch Zuführung von Wertschriften	64,788. 45	
Einzahlung auf Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	9,400. 40	
		<u>74,188. 85</u>
	Zusammen	<u>866,299. 98</u>
Am 31. Dezember 1915 war der Anlagebestand:		
in Wertschriften		592,912. 70
in Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank		6,138. 20
		<u>599,050. 90</u>
in Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse		267,249. 08
		<u>866,299. 98</u>

Besondere Bemerkungen.

Der allgemeine und starke Kursrückgang erstklassiger Effekten und ebenso der ungünstige Stand der fremden Valuta mussten auch auf die Bewertung der Anlagewerte der Spezialfonds zurückwirken.

Wir haben diesen Kursverhältnissen Rechnung getragen, indem wir im Sinne einer Minderbewertung der Effekten-Anlagen eine Gesamtabschreibung in runder Summe von 6 Millionen Franken vorgenommen haben. Mit diesem Vorgehen glauben wir den hierseitigen Bedürfnissen am zweckmässigsten entsprochen zu haben, umsomehr als uns für die Bewertung vieler Effekten offizielle Börsenkurse fehlten. Voraussichtlich werden sich die Kurse nach Friedensschluss wieder erholen, so dass auch die vorgenommene Abschreibung nicht als endgültiger Verlust zu betrachten ist.

Zusammenhang.*a. Eigentum des Bundes.*

	Dotationskapital	Anlagewert	Guthaben bei der eidg. Staatskasse	Zusammen
		1	2	1 und 2
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Am 31. Dezember 1914 . . .	187,407,826. 85	145,232,271. 80	42,175,555. 05	187,407,826. 85
Am 31. Dezember 1915 . . .	184,950,477. 45	119,883,734. 90	65,066,742. 55	184,950,477. 45
Verminderung	2,457,349. 40	25,348,536. 90	—	2,457,349. 40
Vermehrung	—	—	22,891,187. 50	—

b. Depots.

	Dotationskapital	Anlagewert	Guthaben bei der eidg. Staatskasse	Zusammen
		1	2	1 und 2
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Am 31. Dezember 1914 . . .	841,218. 99	560,940. 85	280,278. 14	841,218. 99
Am 31. Dezember 1915 . . .	866,299. 98	599,050. 90	267,249. 08	866,299. 98
Verminderung	—	—	13,029. 06	—
Vermehrung	25,080. 99	38,110. 05	—	25,080. 99

Notleidende Effekten.

Durch die Kriegsereignisse wurden im besondern folgende Wertpapiere aus Anlagen vorerwählter Spezialfonds in Mitleidenschaft gezogen:

	Anlagekapital
<i>Aktien Montreux-Berner Oberland-Bahn</i>	<u>Fr. 4500</u>

Die Gesellschaft hat für 1914 keine Dividende ausgerichtet.

	Anlagekapital
<i>Aktien Spar- und Leihkasse Zofingen</i>	<u>Fr. 500</u>

Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation; infolge einer Reihe von Verumständlungen, namentlich der eingetretenen Kriegsereignisse wegen, ist die Liquidation noch nicht so weit fortgeschritten, dass zurzeit irgendwelche sichere Schlüsse auf das endgültige Resultat gezogen werden können. Auch soll in nächster Zeit eine Ausschüttung als Liquidationsquote nicht zu erwarten sein.

	Anlagekapital
<i>Aktien Société Franco-Suisse pour l'industrie électrique Genève</i>	<u>Fr. 2000</u>

Für das Jahr 1914 wurde keine Dividende ausgerichtet.

Diese Aktientitel sind seinerzeit durch Schenkung dem Wertchriftenportefeuille zugegangen.

	Anlagekapital
$3\frac{1}{2}$ 0/0 <i>Finnländische Staatsanleihe von 1895</i> . . .	<u>Fr. 159,500</u>

Der Semester-Coupon auf 1. September 1915 konnte noch nicht einkassiert werden. Zwecks Erneuerung der Couponsbogen wurde der Talon rechtzeitig eingesandt. Trotz wiederholter Reklamationen sind die neuen Couponsbogen noch nicht eingetroffen. Ebenso konnte eine ausgeloste Obligation vorgenannten Anleihe im Betrage von Fr. 500 noch nicht Eingang finden.

	Anlagekapital
4 0/0 <i>Mexikanische Staatsanleihe von 1914</i> . . .	<u>Fr. 207,200</u>

Für 1914—1915 wurden keine Coupons eingelöst.

	Anlagekapital
4 0/0 <i>Missouri Pacific Bonds</i>	<u>\$ 2000</u>

Die Gesellschaft befindet sich in Reorganisation; die Coupons werden momentan nicht bezahlt.

In dem noch nicht liquidierten Teil der Erbmasse der Stiftung der Fräulein von Effinger auf Wildeggen sel., an der wir mit $\frac{1}{8}$ partizipieren, liegen folgende notleidende Effekten:

Anlagekapital

Aktien Bank von Elsass und Lothringen, Strassburg Fr. 2500

Für das Jahr 1914 wurde keine Dividende bezahlt.

Anlagekapital

Aktien Bank von Mülhausen, Mülhausen Fr. 1000

Die Bank teilte mit, dass, obwohl das Ergebnis für 1914 als befriedigend bezeichnet werden könne, für das genannte Rechnungsjahr keine Dividende bezahlt werde. Die Generalbilanz auf Ende 1914 hätte noch nicht erstellt werden können, weil die Unterlagen der Auslandsfilialen fehlen.

Anlagekapital

4 % National Railway Co. of Mexico \$ 1000

An Stelle der Semestercoupons für 1. April 1914 wurden uns 6 % Secured Gold Notes ausgehändigt, rückzahlbar am 1. Februar 1917. Die seither verfallenen Coupons wurden bis jetzt nicht bezahlt.

Anlagekapital

4 % Missouri Pacific Railway Co. \$ 500

Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation; Coupons werden nicht bezahlt.

Anlagekapital

5 % Mexikan Light Power Company \$ 1000

Der dortigen politischen Verhältnisse wegen können die Coupons nicht eingelöst werden.

Anlagekapital

5 % Puebla Tramways Light & Power Co. Fr. 2590

Die Coupons für 1. Juli 1915 wurden nicht mehr in bar eingelöst. Die Titelinhaber können nach fünf Jahren 5 % Income Warrants für die während der fünfjährigen Zeitperiode nicht bezahlten Coupons verlangen.

Anlagekapital

6 % Société générale immobilière et d'embellissement San Paulo Fr. 3000

Der Jahreszins für 1915 konnte bis jetzt nicht einkassiert werden.

4. Münzverwaltung.

Personelles.

Der Gesamtpersonalbestand der Münzstätte war auf Ende 1915 folgender: 1 Direktor, 1 Buchhalter und Verifikator, 2 Werkführer, 1 Abwart, 19 Arbeiter und 1 Arbeiterin bei der Abteilung Münzfabrikation, 12 Arbeiter und 6 Arbeiterinnen bei der Abteilung Wertzeichenfabrikation, zusammen 43 Personen, gegenüber 46 zu Beginn des Jahres.

Münzfabrikation.

a. Münzprägungen.

Im Voranschlag für 1915 war auch eine Goldprägung im Betrage von 2 Millionen Franken, je zur Hälfte in Zwanzig- und in Zehnfrankenstücken, für Rechnung des Bundes vorgesehen. Diese Prägung wurde nicht ausgeführt, da sie bei der andauernden Höhe des Preises für Feingold nur unter ganz aussergewöhnlichen Prägeverlusten hätte bewerkstelligt werden können; ausserdem fand für Rechnung der Nationalbank eine Goldprägung von 19 Millionen Franken statt, was den Verzicht auf die Prägung für eigene Rechnung weiter rechtfertigt.

Von den Kupferausmünzungen von 1914 waren 1 Million Zweirappen- und 1,5 Millionen Einrappenstücke auf 1915 übertragen worden; andererseits konnte eine für 1915 vorgesehene Prägung von 1 Million Zehnrapenstücken im Berichtsjahre wegen Mangels an Zeit nicht mehr ausgeführt und musste auf 1916 übertragen werden. Verlegenheiten hat diese Übertragung keineswegs zur Folge, da bei der schweizerischen Staatskasse ein genügender Vorrat von Zehnrapen vorhanden ist.

Im ganzen prägte die Münzstätte im Jahre 1915:

Für Rechnung der Nationalbank:

	Fr.	Fr.
750,000 Stücke zu 20 Fr. . . .	15,000,000	
400,000 „ „ 10 „ . . .	4,000,000	
	<hr/>	19,000,000

	Fr.
	Übertrag 19,000,000
Für Rechnung des Bundes:	Fr.
3,000,000 Stücke zu 5 Rp.	150,000
2,000,000 " " 2 "	40,000
4,500,000 " " 1 "	45,000
	<hr/> 235,000
<u>10,650,000</u> Stücke im Nennwert von	<u>19,235,000</u>

Silberprägungen fanden aus den im Voranschlag für 1915 angeführten Gründen keine statt; ebenso wurde keine Umprägung von Fünfrankenstücken ausgeführt.

Für alle im Jahre 1915 vorgenommenen Prägungen wurde das nötige Metall ausnahmslos in Barren beschafft; Einschmelzungen fremder Münzen kamen keine vor.

Für die Goldprägungen lieferte uns die Nationalbank das Barrengold aus ihren Vorräten. Das zu den Prägungen nötige Kupfer und Nickel konnte im Februar noch zu sehr günstigen Preisen gekauft werden; Kupfer kam uns auf Fr. 189. 45, Nickel auf Fr. 536. 75 die 100 kg frei Bern zu stehen.

Von den 1915 geprägten Stücken beträgt das Durchschnittsgewicht

eines Zwanzigfrankenstückes	6,45048 g,
" Zehnfrankenstückes	3,2256 "
" Fünfrappenstückes	1,999 "
" Zweirappenstückes	2,499 "
" Einrappenstückes	1,499 "

und es kommen dabei die Herstellungskosten zu stehen

für ein Fünfrappenstück auf 0,56 Rp. (1914: 0,609 Rp.),	
" " Zweirappenstück " 0,496 " (1914: 0,426 "),	
" " Einrappenstück " 0,298 " (1914: 0,256 "),	

wobei zu bemerken ist, dass wir 1914 für die Fünfrappen das Metall in prägefertigen Plättchen kauften, während wir 1915 alle Münzen aus Barrenmetall selbst herstellten.

Bis Ende 1915 sind im ganzen folgende schweizerische Münzprägungen der gegenwärtig sich im Verkehr befindenden Münzsorten ausgeführt worden:

Gold:	Fr.	Fr.
9,080,000 Stücke zu 20 Fr. (wovon 3,105,000 Stücke = Fr. 62,100,000 für die Nationalbank)	181,600,000	
1,500,000 Stücke zu 10 Fr. (wovon 800,000 Stücke = Fr. 8,000,000 für die Nationalbank)	15,000,000	
		196,600,000
Silber:		
2,126,000 Stücke zu 5 Fr.		10,630,000
10,100,000 " " 2 "	20,200,000	
26,300,000 " " 1 "	26,300,000	
18,600,000 " " 1/2 "	9,300,000	
		55,800,000
Nickel:		
30,500,000 Stücke zu 20 Rp.	6,100,000	
41,000,000 " " 10 "	4,100,000	
70,000,000 " " 5 "	3,500,000	
		13,700,000
Kupfer:		
32,500,000 Stücke zu 2 Rp.	650,000	
68,000,000 " " 1 "	680,000	
		1,330,000
<u>309,706,000</u> Stücke im Nennwert von		<u>278,060,000</u>

Dazu werden ferner im Jahre 1916 zu prägende, aber noch mit der Jahrzahl 1915 versehene 1 Million Zehnrappen = Fr. 100,000 kommen.

Von den vorgenannten Prägungen sind bis Ende 1915 im ganzen an beschädigten und stark abgeschliffenen Stücken zurückgezogen und eingeschmolzen worden:

Silbermünzen:

20,650	Stücke zu 2 Fr.	Fr. 41,300
118,000	" " 1	" 118,000
996,000	" " 1/2	" 498,000
<u>1,134,650</u>	Stücke im Nennwert von		<u>Fr. 657,300</u>

Nickel- und Kupfermünzen:

111,700	Stücke zu 20 Rp.	Fr. 22,340
284,400	" " 10	" 28,440
346,000	" " 5	" 17,300
135,200	" " 2	" 2,704
29,100	" " 1	" 291
<u>906,400</u>	Stücke im Nennwert von		<u>Fr. 71,075</u>

Von den zurückgezogenen Silbermünzen sind im Jahre 1912 Fr. 200,000 in Halbfrankenstücken wieder ersetzt worden.

b. Laboratorium.

Die Arbeiten im Laboratorium der Münzstätte betrafen fast ausschliesslich das Kontrollieren und Bestimmen der Feingehalte der Goldbarren und der in der Münzstätte erstellten Legierungen für die Goldausmünzung. Sie erstreckten sich auf 67 Untersuchungen von Goldbarren und Schmelzprodukten und 380 Bestimmungen des genauen Feingehalts der geprägten Goldmünzen. Letztere erzeugten im Durchschnitt folgende, hierorts gefundene Feingehalte:

bei den Zwanzigfrankenstücken	899,894	Tausendstel Gold,
" " Zehnfrankenstücken	899,742	" "

Bei den zur Untersuchung eingereichten verdächtigen Fünffrankenstücken französischer, belgischer und italienischer Herkunft wurde bei 39 Stücken der genaue Feingehalt an Silber ermittelt und bei zahlreichen vorgelegten Fälsfikaten deren Zusammensetzung festgestellt.

c. Falsche Münzen.

Wie bereits vorgehend berührt, kamen namentlich und aussergewöhnlich zahlreich fremde Fünffrankenstücke, von der Nationalbank vorgelegt, zur Untersuchung und Begutachtung. Die Erkennung dieser Fälsfikate auf ihre Echtheit oder Unechtheit erforderte eingehendere Untersuchungen als gewöhnlich, da alle aus

Silber hergestellt waren und ihr Gepräge durch Abnutzung in offensichtlich längerer Umlaufszeit meistens schwer gelitten hatte und nicht mehr massgebend zur Beurteilung beigezogen werden konnte.

Andere, besonders bemerkenswerte falsche Münzen traten im Berichtsjahre nicht auf. Im ganzen wurden 217 Stücke untersucht und begutachtet.

d. Nebenarbeiten.

Den Hauptposten bildet hier wieder die Prägung von 19 Millionen Franken in Gold für die Nationalbank; daneben sind als ausgeführte Nebenarbeiten zu nennen: Prägung einer kleinern Zahl silberner Medaillen für die bernische Regierung, Anfertigung von Farb- und Siegelstempeln für die Zollverwaltung, Druck von Umschlägen für die Postkartenheftchen, von Spezialkarten für die Bundesbahnen, von Bundesfeierkarten und von Jugendfürsorgemarken.

Wertzeichenfabrikation.

Die auf Jahresbeginn 1915 in Kraft getretenen neuen Posttaxen erforderten die Schaffung einer Frankomarkte der Taxe 13 Rappen und brachten gegenüber dem bisherigen Bedarf in den einzelnen Taxen wesentliche Verschiebungen.

Die Münzstätte erstellte im Jahre 1915:

300,572,000	Stück	Frankomarken (1914: 335,980,000),
6,500,000	"	Pro Juventute-Marken (1914: 1,980,000),
4,000,000	"	Postfreimarken (1914: 1,000,000),
33,840,000	"	Postkarten (1914: 33,192,000),
325,390	"	Bundesfeierkarten (1914: 1,591,880),
3,172,000	"	Güteraviskarten (1914: 1,070,000),
5,187,200	"	Frankobänder (1914: 6,487,020),

und lieferte an die Postverwaltung ab:

323,400,000	Stück	Frankomarken (1914: 380,000,000),
8,480,000	"	Pro Juventute-Marken (1914: keine),
4,600,000	"	Taxmarken (1914: 2,600,000),
1,400,000	"	Postfreimarken (1914: 1,400,000),
32,280,000	"	Postkarten (1914: 35,736,000),
325,390	"	Bundesfeierkarten (1914: 1,591,880),
1,697,000	"	Güteraviskarten (1914: 3,697,000),
4,307,020	"	Frankobänder (1914: 4,566,000).

Der schon letztes Jahr infolge des Krieges eingetretene Rückgang im Bezug der Frankomarken erzielt für 1915 gegenüber 1914 einen weitem Rückgang von 56,8 Millionen und gegenüber 1913 einen solchen von 119 Millionen Stück.

5. Kriegssteuerverwaltung.

Organisation.

Nachdem Volk und Stände in der Abstimmung vom 6. Juni 1915 den Verfassungsartikel betreffend die einmalige eidgenössische Kriegssteuer angenommen hatten und man sicher damit rechnen konnte, dass der Bezug der Kriegssteuer in den Jahren 1916 und 1917 möglich sein würde, schufen wir durch Beschluss vom 30. Juli 1915 eine provisorische Organisation für den Vollzug dieser einmaligen Kriegssteuer. Es wurde damals die Bestellung einer Kriegssteuerkommission und einer Kriegssteuerverwaltung, letztere als besondere Abteilung des Finanzdepartements, in Aussicht genommen. Bis zur definitiven Bestellung der Kommission, mit der man zuwarten wollte bis nach der Annahme des Bundesbeschlusses durch Ihre Räte, wurde der als Präsident derselben in Aussicht genommene Herr Messmer, gewesener Regierungsrat des Kantons St. Gallen, als Delegierter des Finanzdepartements für die Kriegssteuer bezeichnet. Zum Chef der Kriegssteuerverwaltung wählten wir Herrn Blau, Adjunkt des eidgenössischen Finanzbureaus.

Als dann Ihre Räte den Bundesbeschluss angenommen hatten und von uns auch die Vollziehungsverordnung dazu erlassen war, bezeichneten wir endgültig als Organe des Bundes für den Vollzug der Kriegssteuer den Delegierten des Finanzdepartements und die Kriegssteuerverwaltung. Es hatte sich nämlich inzwischen gezeigt, dass von der Bestellung einer Kriegssteuerkommission Umgang genommen werden kann, indem die genannten Organe genügen.

Dem Chef der Kriegssteuerverwaltung wurden bis Ende Jahres zwei Aushülfbeamte beigegeben. Da die Erhebung der Kriegssteuer nur eine vorübergehende Aufgabe ist und man heute noch nicht weiss, welche Geschäfte der neugeschaffenen Abteilung, die sich auch mit den Fragen betreffend Erschliessung neuer Einnahmequellen für den Bund zu befassen hat, zur dauernden Besorgung werden übertragen werden, erfolgt die Anstellung des Hülfspersonals nicht definitiv, sondern nur provisorisch.

Tätigkeitsbericht.

Die mit dem Vollzug der Kriegssteuer betrauten Organe des Bundes haben ihre Tätigkeit mit der Aufstellung von Entwürfen zu einer Organisation des Vollzuges in den Kantonen, zu einer Instruktion über das Steuerverfahren, einer Wegleitung für die Steuerpflichtigen und zu Formularen für die Steuererklärungen begonnen. Diese Entwürfe wurden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgelegt und später auch noch einer kleinen Expertenkommission von im Steuerwesen erfahrenen Beamten kantonalen Finanz- oder Steuerverwaltungen unterbreitet. An der genannten Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hat der Delegierte des schweizerischen Finanzdepartements, Herr Messmer, ein Referat über die Richtlinien für den Vollzug des Bundesartikels betreffend die Kriegssteuer gehalten, das nachher gedruckt und den Kantonen zuhanden ihrer Steuerorgane abgegeben wurde.

Im weiteren wurde der Entwurf zu der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesbeschluss betreffend die Kriegssteuer ausgearbeitet und ebenfalls mit der genannten Expertenkommission durchberaten. Nachdem Ihre Räte den Bundesbeschluss am 22. Dezember angenommen hatten, konnte denn auch die Vollziehungsverordnung von uns bereits am 30. gleichen Monats erlassen werden, so dass dem Beginn des Vollzuges der Kriegssteuer auf 1. Januar 1916 nichts mehr im Wege stand.

Durch die Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses und der Vollziehungsverordnung auf den genannten Tag und die Veröffentlichung der beiden Erlasse in der amtlichen Gesetzessammlung (A. S. n. F. XXXI, 465 und 467) ordneten wir den Beginn dieses Vollzuges an.

An die kantonalen Finanzdirektionen wurde noch am 30. Dezember 1915 ein Kreisschreiben erlassen, in welchem sie von dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses und der Vollziehungsverordnung auf 1. Januar 1916 in Kenntnis gesetzt und speziell eingeladen wurden, ohne Verzug die erforderlichen Massnahmen zu treffen zur Sicherstellung der Kriegssteuer bei solchen Personen, die nach dem 1. Januar ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, und von solchen im Ausland wohnenden Personen, die einen eigenen geschäftlichen Betrieb in der Schweiz aufgeben oder von einem solchen, an dem sie als Teilhaber oder Kommanditär beteiligt sind, zurücktreten wollen.

Sodann genehmigten wir die Entwürfe zu Steuererklärungsformularen für die natürlichen Personen, für Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften und für Genossenschaften des

Obligationenrechts. Dies gemäss Art. 30 des Bundesbeschlusses, nach welchem die Form der Steuererklärung vom Bundesrat festgestellt wird.

Begonnen wurde ebenfalls noch im Berichtsjahr mit der Ausarbeitung von vom Finanzdepartement zuhanden der Steuerbehörden herauszugebenden Erläuterungen zum Bundesbeschluss und zur Vollziehungsverordnung und zu einer Wegleitung für die Steuerorgane zur Berechnung des Erwerbs. Die Herausgabe dieser Drucksachen, die wiederum zuerst mit der Expertenkommission durchberaten wurden, fällt ins neue Jahr.

Es waren so bis Ende des Jahres 1915 alle Vorbereitungen getroffen, damit in den Kantonen mit den Arbeiten für das Einschätzungsverfahren begonnen werden konnte. Bereits unterm 20. Oktober 1915 waren übrigens die Kantonsregierungen durch Kreisschreiben ersucht worden, in der Voraussicht des wahrscheinlichen Inkrafttretens des Bundesbeschlusses auf 1. Januar 1916 die Vorarbeiten für das Einschätzungsverfahren an die Hand zu nehmen. Eine sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten wurde insbesondere da als notwendig bezeichnet, wo im ersten Semester des Jahres 1916 ausser der Einschätzung für die eidgenössische Kriegssteuer auch noch eine Einschätzung für die kantonalen Steuern vorzunehmen sei. Als erste Arbeit wurde die Aufstellung eines provisorischen Verzeichnisses der notorischen und der mutmasslichen Steuerpflichtigen vorgeschrieben.

In der Mehrzahl der Kantone wurden denn auch in der Tat die Arbeiten schon vor Ende des Berichtsjahres in Angriff genommen.

Als der Bundesbeschluss und die bundesrätliche Vollziehungsverordnung gedruckt vorlagen, wurden den Kantonen davon Separatabzüge in der von ihnen verlangten Anzahl unentgeltlich abgegeben, im ganzen über 17,000 Exemplare. Das Finanzdepartement hielt darauf, dass alle Organe der Kantone und Gemeinden, die bei der Veranlagung zur Kriegssteuer mitzuwirken haben werden, Gelegenheit erhalten, sich mit jenen Erlassen vertraut zu machen. Ebenfalls gratis werden den Kantonen die Erläuterungen zum Bundesbeschluss und zur Vollziehungsverordnung und die Anleitung zur Besteuerung des Erwerbs abgegeben. Für die Kosten der Drucksachen und Formulare, welche unmittelbar mit dem Einschätzungsverfahren und dem Bezug der Steuer zusammenhängen, haben dagegen die Kantone selbst aufzukommen, das heisst, sie haben sie der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zu vergüten in den Fällen, wo diese im Interesse der Ein-

heitlichkeit den Druck besorgt, wie es bei den Formularen für die Steuererklärung und den Wegleitungen für die Steuerpflichtigen gehalten worden ist. In dem ihnen zufallenden Fünftel des Ertrags der Kriegssteuer finden die Kantone Deckung für jene Kosten.

Bei allen ihren Vorarbeiten für den Vollzug der Kriegssteuer haben sich das Finanzdepartement und die Kriegssteuerverwaltung von dem Bestreben leiten lassen, nicht bloss der Kriegssteuer einen möglichst hohen Ertrag zu sichern, sondern namentlich auch eine gleichmässige Durchführung derselben im ganzen Gebiete der Schweiz zu erzielen. Das wird auch weiterhin ihr Bestreben sein.

Als Nebenaufgabe hatte sich die Kriegssteuerverwaltung im Berichtsjahre hauptsächlich mit dem Studium der Besteuerung der Kriegsgewinne zu befassen. In unserer Sitzung vom 17. August 1915 haben wir nämlich das Finanzdepartement beauftragt, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die von einzelnen Unternehmungen erzielten Kriegsgewinne zur Deckung der Ausgaben des Bundes herangezogen werden können.

Die Prüfung der Frage konnte bis Ende des Jahres nicht zum Abschluss gebracht werden.

II. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Die Gesamtertröehinnahmen der Zollverwaltung erreichten im Jahre 1915 den Betrag von Fr. 54,803,829. 11
im Jahre 1914 „ 65,080,410. 96

es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre

eine Mindereinnahme von Fr. 10,276,581. 85

und gegenüber dem Voranschlag für 1915 von Fr. 60,657,000. —
eine Mindereinnahme von „ 5,853,170. 89
die auf die Verkehrsabnahme infolge des Krieges zwischen den europäischen Mächten zurückzuführen ist.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung für 1915 im Betrage von . . . Fr. 7,851,480. 50 gegenüber.

Im Voranschlag für 1915 waren vorgesehen „ 8,494,335. —
mithin eine Ausgabensparnis von . . . Fr. 642,854. 50

Die Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag für 1915 von	Fr. 5,853,170. 89
ergeben nach Abrechnung der Ausgabenersparnis von	„ 642,854. 50
die Summe von	<u>Fr. 5,210,316. 39</u>

um welche sich das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung ungünstiger stellt als der Voranschlag für 1915.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

1. Infolge des Verkehrsrückganges und der andauernden Verminderung der Wareneinfuhr können wir uns wie im Vorjahre bezüglich der Tarifier Anwendung auf folgende Mitteilungen beschränken.

a. Papiere. Ungeachtet der im Verein mit Fachkreisen aufgestellten Definitionen ergeben sich stetsfort neue Anstände mit den Zollpflichtigen, die sich mit der von uns gutgeheissenen Auslegung der Begriffe Packpapiere und Pappen nicht abfinden wollen.

b. Patentplatten. Nach dem Wortlaute der Tarif-Nr. 516 ist den sog. „Patentplatten, nicht vulkanisiert“, eine besonders begünstigte Behandlung zugesichert. Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Begünstigung zu verhindern, hat es sich als notwendig erwiesen, den Begriff Patentplatten wie folgt näher zu umschreiben:

Als Patentplatten im Sinne der Nr. 516 des Tarifs werden Platten aus reinem, unvermischem Kautschuk betrachtet, die aus grösseren Blöcken herausgeschnitten sind und sich infolge der durch das Schneiden entstandenen Rippen (Riefen) von den gewalzten, gegossenen etc. Platten der Nrn. 517 u. ff. deutlich unterscheiden.

c. Steinwürfel und Fragmente für Terrazzo-, Mosaik- etc. Böden, die einen Einfuhrartikel darstellen, sind im Tarif nicht besonders genannt.

In Anwendung von Art. 2 des Zolltarifgesetzes wurde bestimmt, dass aus Steinblöcken der Nr. 591 *a/b* bzw. Platten der Pos. 592/593 durch blosse Zerkleinerung gewonnene Stücke noch wie Blöcke bzw. Platten der vorgenannten Nummern zuzulassen seien, wogegen weiter bearbeitete Stücke als Steinhauerarbeiten im Sinne der Nrn. 594 u. ff. zollpflichtig sind.

d. Kreppseide. Neben Organsin und Trame gelangt auch die sehr stark gedrehte sog. Kreppseide zur Einfuhr. Da Zollbefreiung nach Nr. 438a nur der Organsin zugestanden ist, Kreppseide andererseits auch als Trame verwendet wird, so wurde rohe oder angefärbte Kreppseide zum Weben der Nr. 438b zugeteilt.

2. Publikationen betreffend Anwendung des Zolltarifs. Im Berichtsjahre wurde das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif in deutscher und französischer Sprache durch einen weitem Nachtrag ergänzt.

Zuhanden der Zollstellen wurden periodische Zusammenstellungen von neu tarifierten Waren und Ergänzungen der gedruckten Dienstweisungen betreffend die Anwendung des Zolltarifs und der Rechnungsvorschriften herausgegeben.

3. Zollkreiskassen. Die Zollkreiskassen in Basel, Genf, Lausanne und Chur sind im Berichtsjahre vom Münzauswechslungsdienst mit dem Publikum befreit worden, da die in den genannten Städten bestehenden Kreispostkassen für diesen Verkehr geöffnet sind und zu dessen Bewältigung vollständig genügen.

4. Gebühren für Zollverschluss. Durch Bundesratsbeschluss vom 2. Juli wurden in Abänderung von Artikel 53/54 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (A. S. n. F. XXXI, 255) neue Vorschriften betreffend den zollamtlichen Verschluss von Waren erlassen, in deren Vollziehung die Gebühren für Zollverschluss und Warenkennzeichnung neu festgesetzt wurden.

5. Erhöhung des Verkaufspreises für Deklarationen. Infolge der erhöhten Papier- und Satzpreise wurde der bisherige Preis für die in Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz aufgeführten Deklarationsformulare von Fr. 5 per Hundert auf Fr. 10 erhöht.

6. Vom Laboratorium der Oberzolldirektion, das der Verwaltung sehr gute Dienste leistet, wurden im Berichtsjahr 392 Analysezeugnisse ausgestellt (1914: 365; 1913: 665; 1912: 669).

Die Untersuchungen betrafen vorwiegend chemische Produkte, Öle, Fette, Farben u. dgl., ferner mineralische Stoffe, Nahrungs- und Genussmittel, Spinn- und Flechtstoffe, Metalle usw.

Daneben befasst sich das Laboratorium mit der Ausarbeitung leichtfasslicher Untersuchungsmethoden von Waren zuhanden der Zollämter.

7. Verzollung von Bruchteilen von Kilogrammen. Während vor 1906 im Reisenden- und Grenzverkehr nur Waren-

mengen bis auf 250 g zollfrei zugelassen und solche von 251 g an als 1 kg verzollt wurden, durften seit 1. Januar 1906, gestützt auf eine Bestimmung des Schlussprotokolls zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom 12. November 1904, Warenmengen bis 499 g nicht als ganzes kg berechnet werden; solche Warenmengen wurden zollfrei behandelt und erst vom Gewicht von 500 g an erfolgte Aufrundung auf 1 kg und Verzollung als solches.

Diese Praxis hat sich namentlich dem Handelsstand in den schweizerischen Grenzortschaften als nachteilig erwiesen, indem im Grenzverkehr durch die in ausländischen Nachbarortschaften bestehenden Konkurrenzgeschäfte die Zollbefreiung für Warenmengen unter 500 g ungebührlich ausgenützt und auch im Postverkehr häufig eine missbräuchliche Spekulation auf zollfreie Bruchteile unter 500 g beobachtet wurde.

Im Hinblick auf diese immer mehr zutage tretende missbräuchliche Ausnützung der eingeräumten Gewichtstoleranzen hat der Bundesrat, gestützt auf den in Art. 7, lit. g, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif enthaltenen Vorbehalt, durch Schlussnahme vom 20. Dezember (A. S. n. F. XXXI, 444) in Aufhebung der bisher bestehenden Zollpraxis die Zollbefreiung auf Bruchteile von Warenmengen bis auf 250 g Bruttogewicht beschränkt und für Bruchteile über 250 g die Verzollung als halbes Kilogramm vorgeschrieben. Gleicherweise werden bei Warenmengen über 1 kg Bruchteile bis auf 500 g als halbes Kilogramm verzollt.

Dieser Beschluss ist auf 1. Januar 1916 in Kraft getreten.

8. Veredlungsverkehr. Der Veredlungsverkehr war im Berichtsjahre infolge der Kriegswirren und der erlassenen Ausfuhrverbote für rohe Baumwollgewebe und -garne in seiner Entwicklung vielfach gehemmt und hat keinen grossen Umfang aufgewiesen. Namentlich ist im Transit-Veredlungsverkehr, sowie im passiven Stickerei-Veredlungsverkehr, insbesondere auch mit dem Vorarlberg und Fürstentum Liechtenstein, ein starker Rückgang zu verzeichnen, während einzig der aktive Veredlungsverkehr mit englischen Mouchoirs bis gegen Ende des Jahres etwas lebhafter war.

Für eine grosse Menge von Freipassware, die bei den Veredlungsindustrien sich auf Lager befindet und welche der kriegsrischen Ereignisse wegen nicht abgesetzt werden konnte, mussten auch dieses Jahr, wie im vorhergehenden, die Freipässe erneuert werden.

Auch die einheimische Druckerei (Glarner Druckerei) hat unter dem Einfluss des Krieges stark gelitten. Von den 70,000

Drucktüchern à zirka 80 m Länge, welche alljährlich auf dem Wege der Admission temporaire eingeführt werden dürfen, sind im Jahre 1915 nur 4155³/₄ Stück (Vorjahr: 20,205) tatsächlich zur Einfuhr gelangt.

9. Reverswaren. Die Zahl derjenigen Firmen, welche gegen Ausstellung von Reversen von der begünstigten Zollbehandlung für Waren, welche je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen, Gebrauch machen, betrug auf Jahresschluss 2071. Wenn einerseits im Berichtsjahre eine Vermehrung um 51 Firmen festzustellen ist, so muss andererseits bemerkt werden, dass eine sehr grosse Anzahl Reversfirmen mangels Einfuhrmöglichkeit von den erteilten Reversbewilligungen nur sehr beschränkten oder gar keinen Gebrauch machen konnte. Mehrfach mussten auf Fahrlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruhende Verstösse gegen die Reversvorschriften mit Ordnungsbussen beziehungsweise durch Einleitung des Strafverfahrens, sowie mit Entzug der Begünstigung geahndet werden.

Dem Umstande, dass in den gegenwärtigen Zeiten der Warebezug für die einzelne Firma erschwert ist und wirtschaftliche Verbände die Beschaffung des industriellen Rohmaterials an die Hand genommen haben, musste auch für den Verkehr mit reverspflichtigen Waren Rechnung getragen werden, soweit die fiskalischen Interessen des Bundes dies zulassen.

10. Neue Zollkarte. Die von der Oberzolldirektion seit mehreren Jahren vorbereitete neue Zollkarte der Schweiz im Masstabe von 1 : 200,000 in vier Blättern ist im Laufe des Frühjahres erschienen. In wünschenswerter Übersichtlichkeit (Reliefton mit Höhenkurven, Gewässer blau) dient sie als gutes Orientierungsmittel über Zoll- und andere geographische Verhältnisse, indem darin alle schweizerischen Zollstellen und Grenzwachposten, die an der schweizerischen Grenze bestehenden Zollämter der Nachbarstaaten, die Freizonen und Zollausschlussgebiete, ferner Eisenbahnen, Strassen, Ortschaften usw. nach dem neuesten Stande eingezeichnet sind.

11. Kriegsmassnahmen. a. Zuckerversorgung. Durch Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1915 wurde die Zollverwaltung im Interesse der Zuckerversorgung des Landes ermächtigt, in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des Art. 59 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz an Stelle von Barhinterlagen Bürgschaften anzunehmen für mit Jahresgeleitschein abgefertigte Zuckersendungen. Nachteile haben sich dabei nicht ergeben.

b. Goldausfuhr. Unterm 16. Juli 1915 wurde die Ausfuhr von Gold und Goldmünzen verboten und die Vollziehung des Verbotes den Zollorganen übertragen, welche bis zum 31. Dezember 1915 im Reisendenverkehr Goldmünzen im Werte von annähernd Fr. 185,000 in Papiergeld umwechselten und zuhanden der Staatskasse der Nationalbank zuführten.

c. Sendungen an Kriegsgefangene in den kriegsführenden Ländern. Seit Kriegsausbruch findet durch die Schweiz ein umfangreicher Transport von Liebesgaben an Kriegsgefangene statt, die auf Grund der internationalen Haager Übereinkunft vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zollfrei zu behandeln sind. Die schweizerische Zollverwaltung hat sich indessen eine zollamtliche Kontrolle über die Wiederausfuhr dieser Sendungen vorbehalten. Postsendungen werden nur zollfrei behandelt, wenn sie direkt an das internationale Rote Kreuz in Genf adressiert oder dann zum direkten Transit durch die Schweiz aufgegeben sind, nicht aber solche, die an Konsulate, Geschäftshäuser oder Private eingehen, um durch deren Vermittlung weitergesandt zu werden.

d. Neutralitätswidrige Presserzeugnisse. Der vom Bundesrat eingesetzten Presskontrollkommission wurden zahlreiche bildliche und graphische Presserzeugnisse zweifelhafter Art zugewiesen, welche bei der zollamtlichen Eingangskontrolle beanstandet wurden.

e. Fremdenkontrolle an der Grenze. Um unerwünschte, verdächtige Personen von unserm Lande fernzuhalten, wurde eine schärfere Personen- und Schriftenkontrolle an der Grenze eingeführt, mit der sich neben der Heerespolizei auch die Zoll- und Grenzschutzorgane zu befassen haben.

f. Ausfuhrverbote. Es erwies sich als notwendig, zuhanden der Zollämter eine an den Aufbau des Zollarifs sich anlehrende Zusammenstellung der Waren, deren Ausfuhr verboten ist, herauszugeben. Dieses Verzeichnis wurde im Laufe des Jahres entsprechend den eingetretenen Erweiterungen der Ausfuhrverbote jeweilen ergänzt und in verschiedenen Neuauflagen herausgegeben; es kann zum Selbstkostenpreis von jedermann bezogen werden.

Die Vollziehung der zahlreichen Ausfuhrverbote gestaltet sich je länger je schwieriger und verursacht dem Zolldienst ausserordentliche Arbeit. Über die grosse Zahl der zur Anzeige gelangten Widerhandlungen und ihre Bestrafung gibt Abschnitt IV, C hiernach Auskunft.

Die im Bundesratsbeschluss vom 18. September 1914 aufgestellten Strafbestimmungen wurden durch Schlussnahme des Bundesrates vom 1. Juni 1915 dahin ergänzt, dass auch den Militärgerichten die Kompetenz zur Konfiskation von Waren, die zu schmuggeln versucht werden, zuerkannt wurde.

Im Hinblick auf die Zunahme des Ausfuhrschmuggels, namentlich mit hochwertigen pharmazeutischen Produkten, chirurgischen und optischen Instrumenten, hat sich die dem Zolldepartement eingeräumte Kompetenz zur Ahndung dieser Fälle mit Bussen bis auf Fr. 500 als zu niedrig erwiesen, da die Gewinne, die erzielt werden, unverhältnismässig grösser sind. Aus diesem Grunde und um die Militärgerichte zu entlasten, ist durch Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1915 die Strafkompentenz des Zolldepartements auf Fr. 5000 erhöht und ausserdem bestimmt worden, dass in Fällen der Nichterhältlichkeit der administrativ ausgesprochenen Bussen deren Umwandlung in Gefängnis nach den in Art. 151 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege festgesetzten Grundsätzen stattzufinden habe.

g. Neue Aufgaben erwachsen der Zollverwaltung auch mit dem Erlass des Getreidemonopols und des Reismonopols, durch welche den Zollstellen die Warenkontrolle über den Verkehr mit den monopolisierten Artikeln überbunden ist gemäss dem Warenverzeichnis, das vom Militärdepartement, in Anlehnung an den Zolltarif, herausgegeben wurde.

h. Anlass zu besonderen Massnahmen gab das Ausfuhrverbot für leere Säcke. Zu Spekulationszwecken wurden grössere Partien von Säcken zum Zwecke der Ausfuhr zusammengekauft, während sich im Inlande ein Mangel an diesem Transportmaterial fühlbar machte. Infolgedessen wurde angeordnet, dass Säcke nur dann zur Ausfuhr freigegeben werden, wenn in einwandfreier Weise der Nachweis erbracht wird, dass sie zum Füllen ausgehen und innerhalb bestimmter Frist gefüllt zurückkehren, oder wenn es sich nachweislich um fremde leere Säcke handelt, die gefüllt eingingen und leer wieder ausgehen.

Für Säcke mit ersterer Bestimmung findet eine genaue Kontrolle über die Wiedereinfuhr statt.

Ähnliche Massnahmen wurden auch getroffen für die Ausfuhr von dem Ausfuhrverbot unterstellten Fässern, Packkisten und Eisenbahnwagendecken.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst zuhanden der Alkoholverwaltung im Jahr 1915 erhoben worden Fr. 1,094,088. 92
im Vorjahr 1914 „ 2,775,994. 22
somit eine Mindereinnahme von Fr. 1,681,905. 30

An Verwaltungsgebühren für eingeführten denaturierten Sprit wurden für 1915 der Alkoholverwaltung abgeliefert Fr. 16,074. 90
im Vorjahr 1914 „ 39,091. 14
somit weniger Fr. 23,016. 24

Durch das Zollpersonal wurden 87 Fälle von Übertretungen des Alkoholgesetzes zur Anzeige gebracht. Wir verweisen darüber auf Abschnitt IX, B hiernach.

C. Lebensmittelkontrolle.

Infolge der verminderten Lebensmitteleinfuhr ist nur eine verhältnismässig geringe Zahl von Lebensmittelsendungen beanstandet worden. Über die Durchführung dieser Kontrolle durch die Zollämter ist nichts von Bedeutung zu melden.

D. Ausübung der Bundespolizei mit Bezug auf Viehseuchen, Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Absinth, Reben- und Obstschädlinge, Regale.

Die für eingeführte Tiere, Fleisch und Fleischwaren von den Zollämtern für Rechnung des schweizerischen Veterinärarnantes erhobenen grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren belaufen sich im Jahre 1915 auf Fr. 144,899. 70
im Vorjahre auf „ 340,327. 85
weniger 1915 Fr. 195,428. 15

Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, inbegriffen solche wegen Umgehung der sanitarischen Fleischkontrolle, sind von den Zollorganen in 13 Fällen (Vorjahr 13) zur Anzeige gebracht worden.

Im weitem erfolgten Verzeigungen wegen:

Übertretung des Gesetzes über Mass und Gewicht	9 Fälle (Vorjahr 26)
Gesetzwidriger Gehaltsbezeichnungen von Gold- und Silberwaren	65 „ („ 39)
Übertretung des Postregals	34 „ („ 26)
„ „ kantonalen Salzregals	5 „ („ 6)
„ „ Absinthgesetzes	4 „ („ 20)
„ „ Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz	18 „ („ 94)
„ „ Fischereigesetzes	10 „ („ 69)
„ „ Pulverregals	2 „ („ —)

Die Zollämter an der österreichischen Grenze sind wiederholt in den Fall gekommen, Reiseeffekten aus cholera- oder pestverseuchten Gegenden den kantonalen Desinfektionsanstalten zuzuweisen.

Von den Grenzwächtern des IV. Zollkreises (Tessin) sind im Berichtsjahr auf ihren Dienstreisen 16,309 (Vorjahr 18,167) Vorrichtungen für den Fang kleiner Vögel zerstört worden.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1915	1914	Unterschied 1915
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle	52,902,338. 09	63,746,540. 80	— 10,844,202. 71
Ausfuhrzölle	314,220. 80	314,143. 87	+ 76. 93
Statistische Gebühren	889,280. 30	455,363. 78	+ 433,916. 52
Niederlags- und Waggebühren	74,906. 35	52,794. 92	+ 22,111. 43
Zollbussen und Ordnungsbussen	40,282. 87	65,846. 20	— 25,563. 33
Untermieten	98,529. 09	93,976. 45	+ 4,552. 64
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Impri- maten, Zolltarifen, Dek- klarationen etc.	424,015. 78	198,911. 44	+ 225,104. 34
2. a Beitrag der Alkohol- verwaltung an die Kosten des Zolldienstes	59,205. 68	146,450. 73	— 87,245. 05
b. Zinsvergütung der Al- koholverwaltung auf ge- stundeten Spritzöllen	1,050. 15	6,382. 77	— 5,332. 62
Zusammen	54,803,829. 11	65,080,410. 96	— 10,276,581. 85

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollkreisen.

		1915	1914	Unterschied 1915
		Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollkreis	Basel . .	14,078,973. 42	21,126,088. 93	— 7,047,110. 51
II. "	Schaffhausen	11,249,267. 34	15,798,441. 54	— 4,549,174. 20
III. "	Chur . .	5,314,138. 62	6,287,651. 44	— 973,512. 82
IV. "	Lugano . .	6,475,949. 52	6,515,508. 86	— 39,559. 34
V. "	Lausanne .	3,685,543. 40	4,945,949. 34	— 1,260,405. 94
VI. "	Genf . .	13,050,420. 68	9,798,578. 57	+ 3,251,842. 11
	Zusammen	53,854,292. 98	64,472,213. 68	— 10,617,920. 70
Hierzu kommen die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für <i>statistische Gebühren</i> und der <i>Beitrag der Alkoholverwaltung</i> an die Kosten des Zolldienstes, und Zinsvergütung auf gestundeten Spritzzöllen				
		949,536. 13	608,197. 28	+ 341,338. 85
	Zusammen	54,803,829. 11	65,080,410. 96	— 10,276,581. 85

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1915 hatte die Zollverwaltung folgenden Personalbestand:

	Beamte	Angestellte
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen	64	4
6 Kreisdirektionen	103	21
63 Hauptzollämter }	661	465
280 Nebenzollämter }		

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 91 durch Zivilpersonen besetzt, während 189 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind; 1 weiterer Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Monopolgebühr auf Alkoholprodukten.

9 Zollbezugsstellen mit Zivilzollbezügern 9

Anmerkung. Die Vermehrung der Nebenzollämter und Verminderung der Zollbezugsstellen erklärt sich daraus, dass die bisher durch Grenzwächter bedienten Zollbezugsstellen aus Gründen der Komptabilität in Nebenzollämter umgewandelt wurden.

Grenzwachtkorps:

Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere	10	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	1012

Zusammen 838 1511

Bestand auf 31. Dezember 1914 867 1530

Veränderung im Jahre 1915 — 29 — 19

Während des Berichtsjahres sind 45 Mann in Abgang gekommen, und zwar:

- 21 infolge Todesfalls (9 Beamte, 3 Aufseher,^{4,7} Grenzwächter, 1 Hilfsarbeiter und 1 Zivilzollbezüger);
- 10 infolge Rücktritts (3 Beamte und 7 Grenzwächter);
- 13 infolge Wegweisung (1 provisorischer Gehülfe und 12 Grenzwächter, wovon 1 nach Desertion);
- 1 Zivilzollbezüger infolge Umwandlung der betreffenden Stelle.

Wegen der eingetretenen starken Verkehrseinschränkung wird das in Abgang gekommene Personal für lange Zeit nicht ersetzt zu werden brauchen.

Über die Dienstabwesenheiten des Zoll- und Grenzwachpersonals gibt folgende Liste Aufschluss:

	Kreisdirektionen und Zollämter		Grenzwachtkorps	
	1915 Tage	1914 Tage	1915 Tage	1914 Tage
Urlaub	14,447	15,339	10,086	9,348
Krankheit	10,322	10,485	6,861	6,118
Militärdienst	51,404*	52,263	—	—
Zusammen	76,173	78,087	16,947	15,466

Die Fachprüfungen zur Beförderung in die I. Gehülfenklasse wurden mit Rücksicht auf das aktiven Militärdienst leistende Personal unter zwei Malen abgenommen, im September und im Dezember.

Zu diesen Prüfungen meldeten sich insgesamt 79 Beamte, von welchen 50 die Prüfung mit Erfolg bestanden und in die I. Klasse befördert werden konnten. Wie im Berichte pro 1914 erwähnt worden ist, fanden damals keine Prüfungen statt, so dass im Berichtsjahre zwei Jahrgänge in Betracht kamen, was die hohe Zahl der Kandidaten erklärt.

V. Inspektionen.

Im Jahre 1915 wurden folgende Inspektionen vorgenommen:

* 515 Beamte und Angestellte, also ungefähr die Hälfte des Personals der Zolldirektionen und Zollämter, haben im Berichtsjahre Militärdienst geleistet; das Grenzwachpersonal ist vom Militärdienst enthoben.

a. durch die Oberzolldirektion

bei den Zollämtern	23
bei Reversfirmen	22

Ausserdem wurden in 20 Fällen Maschinenanlagen, die in Teilsendungen eingingen, einer Nachrevision an Ort und Stelle unterzogen, im Sinne des Schlussprotokolls zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrage, Ziff. II, B, 3.

b. durch die Zollkreisdirektionen

bei den Zollämtern	537
------------------------------	-----

c. durch die Hauptzollämter

bei Nebenzollämtern und Zollbezugsposten . . .	840
--	-----

Von diesen 1400 Inspektionen ergaben 1122 ein befriedigendes Resultat; abgesehen von einigen geringfügigen Fehlbeträgen wurden keine Kassadifferenzen festgestellt. In zwei Fällen haben die Inspektionen Anlass zu disziplinarischen Massnahmen gegeben. Infolge des bei den meisten Nebenzollämtern verminderten Verkehrs sind die Inspektionen gegenüber dem Vorjahr etwas beschränkt worden.

Im Grenzwachtdienst wurden durch die Kreisdirektionen und die Grenzwachtoffiziere 20,248 und durch die Unteroffiziere 104,734 Inspektionen und Dienstkontrollen vorgenommen. In 1582 Fällen hatten die Inspizierenden Anlass zu Aussetzungen, wovon 209 Fälle disziplinarische Ahndung zur Folge hatten.

VI. Oberzolldirektion.

Der Geschäftsgang der Oberzolldirektion während des abgelaufenen Jahres stand ganz unter dem Einfluss der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, wie dies schon in der zweiten Hälfte des Vorjahres der Fall war. Durch die infolge des Krieges den Zollorganen zugefallenen neuen Aufgaben, namentlich bei Abwandlung der zahlreichen Straffälle wegen Widerhandlung gegen die Ausfuhrverbote, ist der Oberzolldirektion eine grosse Mehrarbeit erwachsen, die um so fühlbarer war, als mehrere Beamte während längerer Zeit im Wehrdienst abwesend waren. Indessen waren die übrigen Geschäftsobliegenheiten entsprechend der allgemeinen Verkehrsabnahme etwas zurückgegangen.

Eine im Frühjahr freigewordene Inspektorenstelle wird einstweilen nicht wieder besetzt.

VII. Zollkreisdirektionen und Zollämter.

Der Rückgang des Waren- und Personenverkehrs hielt während des ganzen Berichtsjahres an. Trotzdem war das Personal der Kreisdirektionen und der Zollämter vollauf in Anspruch genommen, indem die Handhabung der Ausfuhrverbote und die Untersuchung und Behandlung der Übertretungen dieser Verbote oft umfangreiche Erhebungen notwendig machten. Überdies wies das Personal infolge der Mobilisation oft für längere Zeit grosse Lücken auf.

Auch die Kontrolle und Bescheinigung der Ursprungszeugnisse zu Warensendungen nach Frankreich und Grossbritannien bedeuteten für einzelne Zollämter eine wesentliche Arbeitsvermehrung. So hatte z. B. das Zollamt Basel SBB - Eilgut an einem Tage nicht weniger als 710 solcher Sendungen zu behandeln.

Im Postverkehr ist seit August die Ausfuhrkontrolle den Postzollämtern überbunden, welche Massnahme sich als notwendig erwies, weil es dem Postpersonal aus Rücksichten auf die Wahrung des Postgeheimnisses nicht möglich war, eine wirksame und zuverlässige Warenkontrolle durchzuführen.

Im landwirtschaftlichen Grenzverkehr wurden trotz den Ausfuhrverboten im allgemeinen die schon vor Kriegsausbruch bestehenden Erleichterungen gegenseitig aufrecht erhalten, nicht aber ohne dass vielfach Schwierigkeiten und Missverständnisse zu heben waren.

Über Einzelheiten im Dienstbetrieb ist folgendes zu bemerken :

1. Zollkreis. Die Rheinschiffahrt war das ganze Jahr hindurch eingestellt. Die bedeutende Fleischeinfuhr aus Belgien, Holland, Norwegen und Dänemark, die in gewöhnlichen Zeiten über das Zollamt Basel-St. Johann stattfindet, blieb vollständig aus.

Der direkte Verkehr mit Personenzügen von und nach Deutschland über Basel war das ganze Jahr hindurch eingestellt, während die Güterzüge auf der badischen und später auch auf der Elsässer Linie regelmässig verkehrt haben. Auf der Linie Bonfol-Pfetterhausen ist der Bahndienst seit Kriegsbeginn unterbrochen; auf der Strecke Pruntrut-Delle verkehrte während einer kurzen Zeit ein Personenschnellzug in beiden Richtungen, der seit Anfang November wieder eingestellt ist, während die Güterzüge mit annähernder Regelmässigkeit geführt werden. Auch im Strassenverkehr von und nach den Nachbarländern kamen öftere Verkehrsunterbrechungen vor.

Beim Zollamt Bern hat der Verkehr mit Sendungen an Kriegsgefangene im Laufe des Jahres einen bedeutenden Umfang angenommen. Es bestehen in Bern Hilfsbureaux für englische, russische, französische und belgische Kriegsgefangene in Deutschland. Das Umpacken und die Weiterspeditio n der für diese Kriegsgefangenen eingehenden Sendungen erfolgt unter Zollkontrolle. Es handelt sich dabei meist um Lebensmittel und um gebrauchte Uniformstücke.

Das alte Zollhaus am Lisbüchel bei Basel ist auf Abbruch verkauft worden, nachdem sich auch für den Bauplatz ein Käufer gefunden hatte.

Im 2. Zollkreis kam es ebenfalls zu zeitweiligen gänzlichen Verkehrseinstellungen, wovon auch der Personenzugsverkehr nach und von Konstanz betroffen wurde.

In Gottlieben und Kesswil sind im Berichtsjahr zwei für den Zollverkehr günstig gelegene Privathäuser angekauft und für den Zoll- und Grenzwachtdienst eingerichtet worden.

3. Zollkreis. Infolge des ganz geringen Fremdenverkehrs wurde das Gepäckzollamt St. Moritz im April vorläufig geschlossen und der dortige Zolleinnehmer anderwärts verwendet. Aus dem gleichen Grunde blieb auch das Gepäckzollamt Chur während des ganzen Jahres geschlossen.

Im neuen Wohnhaus des Zollpersonals in Campocologno brach am 21. Mai Feuer aus, das rasch bewältigt werden konnte; die Ursache blieb unaufgeklärt. Die Wiederherstellungskosten wurden in der Hauptsache durch die kantonale Gebäudeversicherung gedeckt.

4. Zollkreis. Während die Nebenzollämter dieses Kreises fast keinen Verkehr aufweisen, hat die Einfuhr über die Zollämter in Chiasso wieder merklich zugenommen.

In Termine-Paese ist auf den 15. Mai ein Nebenzollamt eröffnet worden, das von einem Grenzwachter bedient wird.

Das an der Grenze bei Pignora zur bessern Unterbringung des Wachtpostens und der Grenzwachterfamilie gebaute Zollhaus ist fertiggestellt und bezogen worden.

5. Zollkreis. In St. Gingolph ist auf Ansuchen der Ortsbehörde im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse dieser Ortschaft vorübergehend eine Bahnhaltestelle eröffnet worden, in Verbindung mit welcher auch der Zolldienst eingerichtet wurde, indes nur für den örtlichen Personenverkehr, während das ein-

geschriebene Gepäck und Waren nach wie vor in Bouveret zollamtlich abgefertigt werden.

Die Betriebseröffnung der Linie Frasnè-Vallorbe hat am 16. Mai stattgefunden. Gleichzeitig ist im internationalen Bahnhof in Vallorbe der französische Zolldienst eingerichtet worden. Im Hinblick auf die Kriegereignisse ist der Verkehr auf der neuen Bahnlinie bis jetzt nur gering.

6. Zollkreis. Es sind zwei neue Zollgebäude bezogen worden, das eine in Troinex, in welchem ein Zollamt sich befindet, das andere in Sézenove, das als Grenzwachtposten und Wohngebäude für das Grenzwachtpersonal dient.

VIII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere	Unteroffiziere	Grenzwächter	Zahl der Sektionen	Zahl der Posten
I. Zollkreis .	2	21	183	9	66
II. „ .	1	8	114	5	61
III. „ .	1	10	93	5	40
IV. „ .	2	15	143	9	60
V. „ .	2	20	185	10	57 .
VI. „ .	2	17	203	7	53
Zusammen	10	91	921	45	337
		1012			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere 10
 Unteroffiziere und Grenzwächter 1038
 somit eine Verminderung um 26 Grenzwächter.

Die zolldienstliche Tätigkeit des Grenzwachtkorps bestand im abgelaufenen Jahr, wie überhaupt seit Kriegsausbruch, im wesentlichen in der Überwachung des Ausfuhrverkehrs bezw. in der Handhabung der Ausfuhrverbote.

In einzelnen Grenzabschnitten, namentlich da, wo die Grenzbesatzungsgruppen zurückgezogen wurden, ist die Personen- bezw.

Passkontrolle den Grenzwächtern übertragen worden, um den Zuzug schriften- und mittelloser Ausländer, die sich zahlreich an unserer Grenze einstellten, zu verhindern. Vielfach wurde das Grenzwachtpersonal zur Unterstützung der Heerespolizei und zur Begleitung militärischer Patrouillen verwendet. Auch eine Anzahl Deserteure wurden von den Grenzwächtern angehalten und den kompetenten Militärbehörden zugeführt.

Zu Beginn des Jahres hatte sich im Berner-Jura ein lebhafter Ausfuhrschmuggel mit dem Ausfuhrverbot unterliegenden Waren bemerkbar gemacht, weshalb die Mithülfe freiwilliger militärischer Mannschaft beansprucht werden musste, auf die aber bald wieder verzichtet werden konnte, da die Grenze französischerseits vollständig gesperrt wurde.

Auch im st. gallischen Rheintal wurde zur Verstärkung der Grenzbewachung wegen des überhandnehmenden Ausfuhrschmuggels vorübergehend eine Abteilung Landsturminfanterie zur Verfügung gestellt, welche später durch Heerespolizisten und Zuziehung der auf den Sommerposten im Kanton Graubünden freigewordenen Grenzwächter ersetzt wurde.

Gemäss Art. 13, Ziffer 5, der Militärorganisation kann das Grenzwachtkorps im Mobilmachungsfall dem Armeekommando unterstellt werden. Im Interesse der Schaffung klarer und bestimmter Befehlsverhältnisse ist diese Unterstellung im ganzen Gebiet der militärischen Grenzbewachung durch das Armeekommando durchgeführt worden. Dabei wurde dafür gesorgt, dass das Grenzwachtpersonal seinen zoldienstlichen Aufgaben durch militärische Inanspruchnahme nicht mehr als notwendig entzogen werden darf.

IX. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1914 waren unerledigt geblieben	32 Straffälle
neu hinzugekommen sind	798 „
	<hr/>
Zusammen 1915	830 Straffälle
im Jahre 1914	1315 „
	<hr/>
Verminderung für 1915	485 Straffälle

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	17
b. durch freiwillige Unterziehung	716
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	7
zu ungunsten der Verwaltung	—
Zusammen	<u>740</u>

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	—
bei der Verwaltung hängig	90
Zusammen	<u>830</u>

	1915 Fr.	1914 Fr.	Unterschied 1915 Fr.
Es betragen:			
1. die umgangenen Zollgebühren	18,277. 69	21,133. 47	— 2,855. 78
2. die eingezogenen Zollbussen	24,376. 74	67,162. 65	— 42,785. 91
3. der Anteil der Zollverwaltung	8,126. 73	35,269. 67	— 27,142. 94

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung erledigte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1914 waren unerledigt geblieben	4 Straffälle
neu hinzugekommen sind 1915	87 „
Zusammen 1915	<u>91 Straffälle</u>
im Jahre 1914	24 „
Vermehrung 1915	<u>67 Straffälle</u>

Ihre Erledigung fanden:

a. durch freiwillige Unterziehung	19 Straffälle
b. durch gerichtlichen Spruch	1 Straffall

Am Schlusse des Jahres 1915 waren unerledigt und vor Departement und Direktion anhängig	71 Straffälle
Zusammen	<u>91 Straffälle</u>

Es betragen:	1915 Fr.	1914 Fr.	Unterschied 1915 Fr.
1. die umgangenen Monopolgebühren . . .	993. 47	375. 83	+ 617. 64
2. die eingegangenen Monopolbussen . . .	617. 10	815. 15	— 198. 05

C. Straffälle wegen Umgehung der Ausfuhrverbote.

Auf Ende 1914 waren unerledigt geblieben	38 Straffälle
neu hinzugekommen pro 1915	3868 „
Zusammen	<u>3906 Straffälle</u>

Davon wurden erledigt:

durch Verzicht auf Verfolgung	81 Fälle
durch Bezahlung der Busse	3627 „
durch Überweisung an das Militärgericht . . .	51 „
Am Schluss des Jahres 1915 waren unerledigt und noch anhängig	147 „
Zusammen	<u>3906 Straffälle</u>

Die Untersuchung dieser Fälle mit oft zahlreichen, an verschiedenen Orten wohnhaften Mitschuldigen (Verkäufer, Käufer und eigentliche Schmuggler) erheischt manchmal umfassende Erhebungen, durch die die rasche Abwicklung der Widerhandlung häufig etwas verzögert wird. Daher kommt es, dass auf Schluss des Jahres eine grössere Zahl Fälle (147) unerledigt waren.

Es betragen:

die eingegangenen Bussen	Fr. 69,122. 60
der Erlös aus konfiszierten Waren	„ 60,881. 30
Zusammen	<u>Fr. 130,003. 90</u>

welcher Betrag auf Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ der Zollverwaltung verrechnet worden ist. Die von den Militärgerichten wegen Widerhandlung gegen die Ausfuhrverbote ausgesprochenen Bussen sind in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

X. Handelsstatistik.

Infolge des Krieges hat die Publikation der handelsstatistischen Übersichten eine unliebsame Verzögerung erfahren, so dass Jahresband und Jahresbericht 1914 erst in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1916 zur Veröffentlichung gelangen.

Die handelsstatistischen Resultate des Jahres 1915 sind vorläufig noch nicht bereinigt, jedoch ist aus der nachfolgenden Übersicht der gewaltige Rückgang der Einfuhr bei der weitaus grössten Anzahl der Kategorien ersichtlich (Mengen in q. netto, Stückzahl, bezw. Wert in Franken):

Kategorie	1913	1914	1915
	q. netto	q. netto	q. netto
I. a. Getreide etc. . .	10,166,994	8,058,487	7,888,731
davon:			
Weizen	5,292,278	4,408,991	4,824,408
Hafer	1,771,595	1,463,432	996,337
Mais	1,215,454	779,263	1,133,139
Hartweizengries . .	206,678	139,888	12,216
Backmehl	381,320	211,798	75,629
Malz	509,307	472,869	268,742
Reis	181,316	200,644	221,832
I. b. Früchte und Gemüse	2,377,808	2,376,914	1,011,062
davon:			
Obst, frisch	437,279	179,757	115,199
Gemüse, frisch . . .	635,822	589,518	288,347
Kartoffeln	937,156	1,326,321	303,885
I. c. Kolonialwaren etc.	1,665,489	1,759,244	1,749,495
davon:			
Kaffee, roh	112,650	106,008	130,956
Kakaobohnen	102,482	100,783	172,494
Zucker	1,172,609	1,345,572	1,214,387
Speiseöle	102,692	86,082	108,147
I. d. Animalische Nah-			
rungsmittel	647,312	440,372	297,826
davon:			
Fleisch, frisch . . .	109,255	56,836	4,563
Eier	137,757	113,604	46,552
Butter, frisch	50,420	40,264	25,830
Käse	35,213	21,398	15,467
I. e. Esswaren, nicht			
anderweit genannt	121,506	66,555	22,485
I. f. Tabak	88,498	105,694	83,704
davon:			
Tabak, roh	83,779	101,152	79,971
Zigarren und Ziga-			
retten	3,457	3,191	2,379

	Kategorie	1913	1914	1915
		q. netto	q. netto	q. netto
I. g.	Getränke	12,551	8,753	6,599
	„ hl.	1,868,627	1,436,137	1,136,958
	davon:			
	Bier hl.	136,617	105,168	63,719
	Fasswein . . . „	1,670,147	1,264,150	1,066,638
II. a.	Tiere . . . Stück	275,604	185,905	59,703
	davon:			
	Ochsen . . . „	49,012	23,283	2,652
	Stiere . . . „	5,246	108	3
	Kühe u. Rin- der „	1,072	159	165
	Mastkälber . . „	24,100	17,757	13,424
	Schweine über 60 kg „	23,738	25,410	24,512
	Schafe . . . „	113,257	74,220	1,065
		q. netto	q. netto	q. netto
II. b.	Tierische Stoffe .	17,845	14,328	16,301
II. c.	Düngstoffe etc. .	1,291,920	855,300	656,937
III.	Häute, Felle, Leder, Schuhe	99,991	54,198	50,199
	davon:			
	Häute und Felle, roh	29,628	15,033	11,036
	Leder und Treib- riemen	52,130	27,094	34,034
	Schuhe	13,585	8,972	2,696
IV.	Sämereien, Pflanzen, Futtermittel . .	2,877,216	2,371,858	879,639
	davon:			
	Stroh	882,525	804,698	376,955
	Heu	578,737	526,383	9,653
	Ölkuchen	249,276	176,079	173,394
	Futtermehl	579,372	359,873	2,833
V.	Holz	4,103,892	3,093,916	1,437,951
	davon:			
	Brennholz	1,379,591	1,302,379	728,352
	Bau- u. Nutzholz, roh	1,098,689	760,626	206,137
	Bretter etc. . . .	1,169,970	655,864	189,214
VI. a.	Rohstoffe zur Papier- bereitung	187,802	115,629	137,455
VI. b.	Unbedruckte Pa- piere etc.	143,581	101,947	124,361

Kategorie	1913 q. netto	1914 q. netto	1915 q. netto
VI. c. Bedruckte Papiere etc.	23,797	17,003	11,172
VI. d. Bücher, Zeitschriften, Bilder	48,088	35,564	33,333
VI. e. Buchbinderarbeiten etc.	16,407	11,399	10,107
VII. a. Baumwolle	464,313	338,490	522,603
davon:			
Baumwolle, roh und Abfälle	311,582	242,732	381,460
Baumwollgarne	38,869	25,411	62,621
Baumwollgewebe	70,773	41,167	55,961
Linoleum	31,786	21,241	15,636
VII. b. Flachs, Hanf, Jute etc.	94,824	57,177	36,205
davon:			
Flachs, Hanf, Jute etc., roh u. Abfälle	25,524	12,899	17,820
Garne	23,651	13,800	8,001
Gewebe	37,587	24,343	6,823
VII. c. Seide	75,063	56,196	87,927
davon:			
Déchets u. Peignée	37,036	25,608	26,396
Grège	6,995	4,979	11,646
Organsin u. Trame	21,191	17,325	28,835
Kunstseide	2,654	2,514	11,106
Gewebe	2,468	2,172	2,942
Bänder	630	946	1,443
VII. d. Wolle	114,787	84,888	100,845
davon:			
Rohwolle, Abfälle, Kammzug, Kunst- wolle	64,800	52,658	81,819
Garne	16,301	9,745	1,306
Gewebe	25,299	17,348	13,643
Bodenteppiche	5,229	2,744	2,099
VII. e. Haare aller Art	11,676	7,895	6,937
VII. f. Flechtstoffe	84,589	54,211	57,437
VII. g. Kautschuk u. Gutta percha	15,447	11,232	10,037

	Kategorie	1913	1914	1915
		q. netto	q. netto	q. netto
VII. h.	Konfektion	35,427	23,849	16,844
	davon:			
	Leibwäsche und Kor-			
	setten	6,060	4,267	3,161
	Wirkwaren	5,987	4,139	2,518
	Kleidungsstücke . .	14,640	9,415	6,252
VIII.	Mineralische Stoffe	43,825,616	36,264,275	35,893,794
	davon:			
	Kohlen	33,790,068	31,078,960	33,114,423
	Bruchsteine, Kies,			
	Sand	7,866,042	3,911,671	1,993,290
IX. a.	Tonwaren	406,797	240,422	165,708
IX. b.	Streinzug	65,063	43,828	27,984
IX. c.	Topferwaren	55,157	42,401	32,773
X.	Glas	186,632	113,136	109,342
	davon:			
	Fensterglas, natur-			
	farbig	59,476	22,806	29,703
XI. a.	Eisen	4,712,055	3,496,237	3,749,414
	davon:			
	Roheisen und Alt-			
	eisen	1,360,231	1,081,895	1,310,118
	Façoneisen etc.,			
	Draht, Blech	1,842,589	1,294,890	1,622,128
	Eisenbahnschienen			
	von 15 kg u. dar-			
	über per Laufmeter	655,216	480,287	189,077
XI. b.	Kupfer	141,732	96,138	99,298
XI. c.	Blei	73,774	50,581	42,798
XI. d.	Zink	37,159	23,981	30,651
XI. e.	Zinn	16,456	10,183	14,040
XI. f.	Nickel	6,300	3,875	2,111
XI. g.	Aluminium	6,001	4,131	1,228
XI. h.	Edle Metalle, nicht			
	gemünzt	5,924	5,437	4,831
XI. z.	Erze und Metalle,			
	nicht genannte . . .	75,133	39,135	14,240
XII. a.	Maschinen u. mecha-			
	nische Geräte	406,457	282,358	183,446
XII. b.	Fahrzeuge	43,972	25,203	7,968

Kategorie	1913	1914	1915
	Wert Fr.	Wert Fr.	Wert Fr.
XIII. a. Uhren	7,167,460	4,407,113	3,563,253
XIII. b. Instrumente und Apparate	18,901,838	14,111,431	11,767,383
XIV. a. Apothekerwaren, Drogen, Parfüme- rien	q. netto 66,988	q. netto 49,520	q netto 42,201
XIV. b. Chemikalien zu ge- werbl. Gebrauch	1,376,803	1,091,251	1,169,819
XIV. c. Farbwaren	170,847	124,933	131,022
XIV. d. Technische Fette, Öle etc.	971,144	653,638	628,867
davon:			
Petroleum	629,429	403,136	329,267
Maschinenschmieröle	138,896	89,252	125,967
XV. Nicht anderweit ge- nannte Waren	41,440	29,929	27,557

Nähere Angaben wird der später erscheinende Jahresband der Handelsstatistik für 1915 enthalten.

IV. *) Statistisches Bureau.

Die im Programm für das Jahr 1915 festgesetzten Arbeiten wurden erledigt wie folgt:

1. Eidgenössische Volkszählung. Zu erwähnen ist in erster Linie, dass das Postulat Greulich, das im Hinblick auf die angestrebte zweite Betriebszählung eine gleichzeitige reduzierte Volkszählung bezweckte, als gegenstandslos fallen gelassen wurde, weil die Betriebszählung in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse auf unbestimmte Zeit verschoben werden musste.

Die Arbeiten der Volkszählung 1910 wickelten sich in nachstehender Weise ab:

Im Frühjahr wurde in deutscher und französischer Ausgabe der 1. Band der Volkszählungsergebnisse veröffentlicht; sein Inhalt ist durch die folgenden grossen Titel gekennzeichnet: Zahl der Häuser und der Haushaltungen, der ortsanwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung, Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Heimat, Geburtsort, Geschlecht, Konfession und Muttersprache, Unterscheidung der Schweizerbürger nach dem Heimatkanton und der Heimatgemeinde.

*) III. Alkoholverwaltung.

Als Separatabzug aus dem demnächst erscheinenden 2. Bande wurde im August veröffentlicht: Die Gliederung der Bevölkerung der Schweiz, der einzelnen Kantone und der 23 grössern Städte, nach dem Geschlecht, nach dem Familienstand und nach dem Alter.

In Weiterverfolgung des Programmes der Volkszählungsarbeiten wurden sodann ausgeführt: Bearbeitung der vergleichenden und kombinierten Übersichten über die Altersgliederung und die Zivilstandsverhältnisse, Ausarbeitung der Übersichten über die Alterskombination der zusammenlebenden Ehegatten und die konfessionellen Mischehen. Berechnung der schweizerischen Sterbetafel für die Jahre 1901—1910. Diese Arbeiten werden den Inhalt des 2. Bandes bilden, der im Laufe des Frühjahres erscheinen wird.

Berufsstatistik: Aufarbeitung des Volkszählungsmaterials nach Berufsarten, sowie nach der aktiven und passiven Berufszugehörigkeit. Beginn der Darstellung der sozialen Schichtung nach Berufsarten und nach der aktiven oder passiven Berufszugehörigkeit.

Die Aufarbeitung der Volkszählungsergebnisse war gegen Ende des Jahres so weit gediehen, dass die Möglichkeit geboten war, deren Beendigung mit einem wesentlich kleinern Gehülfenpersonal durchzuführen. Die Grenze für diese Verminderung des Personals war durch die schrittweise Drucklegung und die Notwendigkeit einer baldigen Herausgabe der übrigen Volkszählungsbände gezogen. Es wurden deshalb, nach vorausgegangener Kündigung, auf 1. Dezember 24 provisorische Gehülfen von ihren Stellen entlassen.

2. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz. Die Veröffentlichung für das Jahr 1913 wurde im Laufe des Monats April fertig erstellt, diejenige für 1914 ist ihrem Abschluss nahe.

3. Zusammenstellung über die Anerkennung vorehelich geborener Kinder im Jahre 1914. Die Ergebnisse sind im Manuskript fertig erstellt.

4. Die gerichtlichen Ehescheidungen und die Scheidungsgründe im Jahre 1914. Diese Bearbeitung liegt im Manuskript vor.

5. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der 10 Jahre 1891—1900. 5. Teil: Die Todesursachen. Der Druck dieses Bandes ist beinahe beendet, so dass der Band demnächst wird herausgegeben werden können.

6. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der 10 Jahre 1901—1910. Von den Ergebnissen dieses Jahrzehnts wurden eine weitere Anzahl von Zusammenzügen im Manuskript ausgearbeitet.

7. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, XXIII. Jahrgang 1914. Dasselbe erschien in gleicher Bearbeitung und äusserer Form, jedoch etwas geringerem Umfange wie früher, im Monat Juni.

8. Statistik der Einbürgerungen für die Jahre 1909—1913. Die Bearbeitung des tabellarischen Teiles der Veröffentlichung ist annähernd zu Ende geführt.

9. Die Bewegung der Aktiengesellschaften während des Jahres 1914. Anfangsbestand, Zuwachs und Abgang an Gesellschaften und Grundkapital durch Neugründungen und Kapitalerhöhungen, durch Auflösungen und Kapitalverminderungen wurden mit dem sich daraus ergebenden Endbestande festgestellt und im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

10. Statistik des Finanzhaushaltes des Bundes und der Kantone. Die hierunter fallenden Arbeiten waren die folgenden:

a. Zu dem von Herrn Prof. Dr. Steiger unternommenen Werke: „Der Finanzhaushalt der Schweiz“, wurde für den III. Band: „Finanzhaushalt der Kantone“, unter Leitung des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und des Herrn Prof. Dr. Steiger die tabellarische Zusammenstellung der Verwaltungsrechnungen der Kantone für 1910 mit einer orientierenden Einleitung besorgt, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Spezialsteuern zusammengestellt. Für den IV. Band wurden die eingehenden Manuskripte kontrolliert und die sonstige Redaktion ausgeführt.

b. Für den II. Band des genannten Werkes mussten die Verwaltungsrechnungen der Eidgenossenschaft der Jahre 1900, 1910 und 1913 nach einem vom schweizerischen Finanzdepartement aufgestellten Schema ausgeschieden werden. Die Ausscheidungstabellen wurden den verschiedenen Verwaltungsabteilungen zur Prüfung und Ergänzung zugestellt. Die Arbeit kann erst fortgesetzt werden, wenn diese Tabellen von allen Abteilungen zurückgelangt sein werden, was wegen sonstiger dringender Arbeiten mit Schwierigkeiten verbunden ist.

c. Für die Vorarbeiten betreffend Kriegssteuer wurden die nötigen statistischen Zusammenstellungen bewerkstelligt.

11. Statistik der Automobile und Motorfahrzeuge für das Jahr 1915. Sammeln der von den kantonalen Polizeidirektionen ausgestellten Verkehrs- und Fahrbewilligungskarten, Kontrolle über alle Handänderungen der Motorwagen und Motorfahräder, sowie über die militärische Eintragung der Wagenführer. Bis der Wechsel der nach der einheitlichen Konkordatsverordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen vorgeschriebenen neuen Kartenformulare vollständig stattgefunden hat, muss die frühere statistische Zusammenstellung über die Automobile unterbleiben.

12. Statistik der interkantonalen Armenpflege für die Jahre 1911 und 1912. Diese Arbeit ist im Berichtsjahre zum Abschluss gelangt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird im Frühjahr 1916 stattfinden.

13. Statistik der Naturalverpflegung in der Schweiz für die Jahre 1911 und 1912. Diese Statistik konnte ebenfalls zu Ende geführt und die betreffende Veröffentlichung Anfang Dezember zweisprachig herausgegeben werden.

14. Es wurden die Vorarbeiten für die 8. schweizerische Viehzählung vom April 1916 durchgeführt und das Arbeitsprogramm festgelegt.

15. Der Bestand und die Bewegung der Gefängnisbevölkerung im Jahre 1915. Diese Ergebnisse sind in unveränderter Weise zusammengestellt worden; sie werden nicht mehr als Broschüre gedruckt, sondern ins Statistische Jahrbuch aufgenommen.

16. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Jahre 1914. Da infolge der Mobilisation des Jahres 1914 vom 1. August an bei der Rekrutierung keine pädagogischen und turnerischen Prüfungen mehr stattfanden, war im ganzen nur etwa ein Drittel der stellungspflichtigen Mannschaft geprüft worden. Der eidgenössische Oberexperte konnte daher nur ein sehr unvollständiges Material einsenden, in welchem einzelne Kantone gar nicht vertreten waren. Die Prüfungsergebnisse wurden nur in reduzierter Weise festgestellt und, weil zu Vergleichen ungeeignet, nicht gedruckt.

17. Die Prüfung über die physische Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1914. Diese Prüfungen wurden, wie die pädagogischen, am 1. August 1914 eingestellt. Das eingegangene, unvollständige Erhebungsmaterial wurde zwar wie gewohnt bear-

beitet, die Ergebnisse jedoch nicht gedruckt, sondern als Manuskript dem schweizerischen Militärdepartement zur Verfügung gestellt.

18. Sanitarische Untersuchung der Wehrpflichtigen in den Jahren 1911 und 1912. Im Berichtsjahre wurde die Bearbeitung des Materials der Untersuchung von 1911 beendet, sowie das Manuskript der Tabellen erstellt. Von den Untersuchungen von 1912 wurde das gesamte Zählmaterial durch Abschrift aus den sanitärischen Untersuchungskontrollen hergestellt und ein grosser Teil der Bearbeitung ausgeführt.

19. Ärztliche Untersuchung der im Jahre 1914 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder. Infolge der Abwesenheit vieler Schulärzte im Militärdienst sind auch diese Untersuchungen in einem Teil der Gemeinden stark verzögert worden oder ganz unterblieben; daher die erheblich kleinere Zahl der untersuchten Kinder. Dem vorbeugenden Zwecke der ärztlichen Untersuchung der Schulkinder wird mehr und mehr lebhaftes Interesse entgegengebracht. Die Ergebnisse von 1913 und 1914 befinden sich gegenwärtig im Drucke.

20. Das sanitärisch-demographische Wochenbulletin für 1915 wurde wie bisher vom schweizerischen Gesundheitsamte und vom statistischen Bureau gemeinsam herausgegeben und umfasst als Jahresband 624 Grossoktavseiten.

21. Untersuchung sozialstatistischer Fragen. Vorarbeiten für die Darstellung des Nebenberufs nach sozialen Schichten und seines Zusammenhanges mit dem Hauptberuf. Feststellung der Formulare für die Darstellung des Arbeitsortes und des Wohnortes der ausserhalb ihrer Wohngemeinde Berufstätigen und ihrer Angehörigen, als Untersuchung der Belastung der Ausgemeinden von Industriezentren und zur statistischen Beurteilung von Eingemeindungsfragen.

* * *

Von den ausserhalb des Arbeitsprogrammes erledigten Arbeiten seien folgende erwähnt: Das Finanzdepartement beauftragte das statistische Bureau, auf Ansuchen des schweizerischen Blindenvereins, mit den Vorarbeiten für eine schweizerische Blindenstatistik. Es waren die Fragebogen und übrigen Druckarbeiten, wie Zirkulare an die Gemeinden, herzustellen, sowie die Versendung und Wiedereinsammlung der Fragebogen zu besorgen.

Die statistische Bearbeitung des eingelangten Materials wird dagegen vom schweizerischen Blindenverein selbst ausgeführt.

Der schweizerische Städteverband regte, im Interesse der in gegenwärtiger Zeit wichtigen Lebensmittelversorgung, die Herausgabe eines periodischen Preisbulletins an. Das Finanzdepartement nahm diesen Vorschlag an und übertrug dem statistischen Bureau auch diese Arbeit. Im Einvernehmen mit dem Städteverband wurde eine Auswahl von 45 der wichtigeren Lebensmittel und Bedarfsartikel getroffen, deren Preise nun für 32 Ortschaften der Schweiz Mitte und Ende jedes Monats in einem „Bulletin“ zusammengestellt und veröffentlicht werden. Das erste Bulletin erschien am 15. November.

V. Amt für Mass und Gewicht.

Die Mass- und Gewichtskommission hielt im abgelaufenen Jahre 3 Sitzungen ab und erledigte weitere Geschäfte auf dem Zirkulationswege. Von den behandelten Geschäften seien folgende erwähnt:

Nach längeren Verhandlungen führte die Revision des Art. 41 der Vollziehungsverordnung über Längen- und Hohlmasse, Wagen und Gewichte, vom 12. Januar 1912, mit Bezug auf die Kastenmasse zu Anträgen, die durch unsern Beschluss vom 7. Juni 1915 sanktioniert wurden (Schweiz. Gesetzessammlung n. F. Bd. XXXI, S. 177). Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem neu gefassten Verordnungsartikel wurden vom Finanzdepartement, entsprechend den Kommissionsanträgen, am 27. Juli genehmigt. Durch diese Beschlüsse ist nunmehr die im letzten Bericht erwähnte Eingabe des Bau- und Maschinenvereins Zürich erledigt worden.

Dem Gesuch um Zulassung der Bienenwage der Firma W. Wild & Cie. in St. Gallen zur Eichung wurde entsprochen.

Der Firma Nierstrasz in Amsterdam, als Vertreterin der Zeigerwage „Dayton“, wurde gestattet, versuchsweise 6 Stück ihrer zur Systemprüfung vorgelegten Wagen in schweizerischen Verkaufsgeschäften aufzustellen; das Verhalten dieser Wagen im Verkehr wird später für die Zulassung oder für die Abweisung des Wagensystems für die Kommission entscheidend sein.

Der Firma Nestlé in Cham wurde gestattet, 300 in der Konstruktion von dem zugelassenen Typ abweichende Milchtransportkannen zur Eichung zu bringen.

Der Art. 11 der Vollziehungsverordnung, welcher Bestimmungen über den Verkauf von Flüssigkeiten, welche in Flaschen abgezogen sind, enthält, hatte zu wiederholten Malen schon zu Beratungen Veranlassung gegeben. In Ergänzung zum letztjährigen Bericht sei erwähnt, dass auch die Krüge als sog. Originalpackung definiert wurden. Vom schweizerischen Bauernverband war seinerzeit das Gesuch gestellt worden, es möchten die Flaschen für Most den gleichen Bestimmungen wie die Bierflaschen unterstellt werden. Nachdem damals eine Zusage gegeben worden war, wurde, da der Art. 11 auf 1. Januar 1916 in vollem Umfange in Kraft treten sollte, die diesbezügliche Revision vorbereitet und durch unsern Beschluss vom 20. August 1915 gutgeheissen (Schweiz. Gesetzessammlung n. F. Bd. XXXI, S. 313).

Im fernern ersuchten Eingaben des schweizerischen Brauerverbandes und des Verbandes der Likör- und Spirituosenhändler um ein Hinausschieben des Termins vom 1. Januar 1916 in Art. 11, da es infolge der gegenwärtigen Verhältnisse nicht möglich sei, sich rechtzeitig mit neuem Flaschenmaterial versehen zu können. Da dieses Ansuchen auch von seiten der einheimischen Glasindustrie befürwortet worden war, stimmten wir durch unsern Beschluss vom 30. November (Schweiz. Gesetzessammlung n. F. Bd. XXXI, S. 24) dem Antrage der Kommission zu, wonach die Bestimmungen der Alinea 2, 3 und 4 des Art. 11 erst auf 1. Januar 1918 in Kraft treten sollen.

Über die im letzten Jahresberichte erwähnte ausserordentliche, auf Grund eines Gesuches des Generalkommissärs für die Schlachtviehlieferungen veranstaltete Nachprüfung der Lastwagen in den Kantonen wurde vom Amt der Kommission ein detaillierter Bericht vorgelegt. In demselben wurde festgestellt, dass der Wunsch des Generalkommissärs berechtigt war, indem sich 19% aller in Betracht fallenden Lastwagen über die gestattete Fehlergrenze hinaus als unrichtig erwiesen.

Die Frage der Zulassung der Karatgewichtsätze zur Eichung beschäftigte das Amt im abgelaufenen Jahre. Die derzeitigen Verhältnisse im Handel mit Edelsteinen und Perlen sind noch nicht im Einklang mit den Forderungen des Gesetzes. Nach Eintreffen der Rückäusserungen der interessierten Kreise

zum Verordnungsentwurf des Amtes wird den Behörden eine Vorlage eingereicht werden.

Eichmeisterkurse wurden im Jahre 1915 nicht abgehalten. Einerseits hatten nur wenige Neubesetzungen stattgefunden, und andererseits war durch die allgemeine Mobilisation und durch die Einrichtungen im Neubau das Personal stark belastet worden.

Die durch das Bundesgesetz und die Vollziehungsverordnung vorgeschriebene Inspektion über das Mass- und Gewichtswesen im Lande erstreckte sich auf die Kantone Aargau, Solothurn und Neuenburg. Die Inspektionsberichte mit den Anträgen wurden jeweilen den kantonalen Behörden direkt zugestellt. Wie alljährlich, legte das Amt der Kommission Bericht ab über die im Vorjahr getroffenen Anordnungen seitens der kantonalen Behörden nach Empfang der Berichte über die abgehaltenen Mass- und Gewichtsinpektionen; dieser Bericht betraf die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Tessin, Zug, Zürich, Schaffhausen und Thurgau.

Im Laufe des Jahres erschien Nr. 12 der Mitteilungen an die schweizerischen Eichmeister², welche die Beschlüsse über die neuen Vorschriften der Vollziehungsverordnung betreffend die Alkoholometer, die Bestimmungen über die Kastenmasse, über Messapparate, Originalflaschen, die Nachschau betreffend die Fasseichung, Zulassung eines neuen Wagensystems und Tariffragen enthielt. Die Nachschau über die Fasseichung führte durch Vermittlung des schweiz. Eisenbahndepartements zu Verhandlungen mit der Generaldirektion der Bundesbahnen, und es wurden die Bestimmungen festgesetzt, unter welchen den Eichmeistern gestattet wird, in den Lagerschuppen der S. B. B. die Fässer auf die vollzogene Eichung zu kontrollieren.

In immer steigendem Masse machte sich das Bedürfnis geltend, es möchte neben den durch die derzeitige Verordnung vorgeschriebenen guten, aber für den Kleinhandel im Verhältnis zum Einzelumsatz etwas teuren Instrumenten, ein einfacheres, billiges und in den Dimensionen reduziertes Thermo-Alkoholometer zur amtlichen Prüfung zugelassen werden. In Zustimmung zu den diesbezüglichen Anträgen der Kommission haben wir durch unsern Beschluss betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern vom 21. Mai 1915 (Schweiz. Gesetzessammlung n. F. Bd. XXXI, S. 167) den geäußerten Wünschen Rechnung getragen.

In der Sitzung vom 7. Mai genehmigte die Mass- und Gewichtskommission die vom Amt vorgelegten alkoholometrischen Reduktionstabellen betreffend die Beziehungen zwischen Dichte, Volumen- und Gewichtsprozenten von Alkohol-Wasser-Mischungen, wodurch die in dieser Hinsicht im schweizerischen Mass- und Gewichtswesen bisher vorhandene Unsicherheit beseitigt und eine feste Grundlage für den amtlichen, alkoholometrischen Prüfungsdienst geschaffen wurde. Die Bedürfnisse der Alkoholverwaltung führten in der Folge zu einer Erweiterung der vorgenannten Tabellen, durch Herausgabe eines „Supplements zu den alkoholometrischen Tafeln“, welches von $\frac{1}{10}$ zu $\frac{1}{10}$ Prozent die Beziehungen zwischen Dichte, Gewichts- und Volumenprozenten bei Alkohol-Wasser-Mischungen enthält. Die Herausgabe dieses „Supplements“ steht in Zusammenhang mit dem Beschluss der Direktion der Alkoholverwaltung, mit Beginn des Jahres 1916 zur ausschliesslichen Anwendung des Gewichtsalkoholometers überzugehen. Diese Entschliessung bedeutet eine wertvolle Unterstützung der Bestrebungen, das Volumenalkoholometer in der Schweiz durch das Gewichtsalkoholometer mit der Zeit völlig zu ersetzen, und es ist zu hoffen, dass bei Abschluss der Handelsverträge dieser begründeten Tendenz Rechnung getragen werde, damit das zurzeit noch durch die Verhältnisse gebotene Nebeneinanderbestehen des Gewichts- und Volumenalkoholometers beseitigt werde durch die alleinige Zulassung einer Instrumentenklasse, nämlich des Gewichtsalkoholometers.

Die Kommission beschloss, ein neues Sprungzählwerk für Gasmesser der Firma Elster & Cie. in Luzern zur Eichung zuzulassen.

Die Konferenz der Prüfbeamten für Gasmesser, welche letztes Jahr nicht abgehalten werden konnte, fand in diesem Jahre im Dezember statt, und es wurden in derselben die gemachten Erfahrungen mit der bisherigen Prüfungsmethode, bezw. die wünschbaren Abänderungen besprochen.

Im Gaswerk La Chaux-de-Fonds waren die Umbauten so weit gediehen, dass die Reparaturwerkstätte für Gasmesser eröffnet werden konnte, und es ersuchte in der Folge die Direktion des Gaswerks um Wiedereröffnung des Prüfamtes nach. Dieselbe erfolgte im Herbst, und es wurden die Prüfarbeiten dem Eichmeister von La Chaux-de-Fonds, Herrn Henri Blattner, übertragen. Auch diese Wahl erfolgte von seiten des Departements nur provisorisch, im Hinblick auf die kommende Revision des Art. 19 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht.

Am 20. November verstarb in Bern Herr A. Gaberel, kantonaler Inspektor für Mass und Gewicht, welcher seit Erlass der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung der Gasmesser auch als Prüfbeamter für Gasmesser funktionierte. Ausserdem war Herr Gaberel seit Jahrzehnten die Leitung der Eichmeisterkurse übertragen worden, und er hat dem Amt für Mass und Gewicht in beiden Stellungen vorzügliche Dienste geleistet. Von einer Neubesetzung der Prüfbeamtenstelle wurde Umgang genommen, da die betreffenden Arbeiten in Zukunft durch das Personal des Amtes besorgt werden sollen.

Die Inspektion der Gasmesserregister ergab, dass die Mehrzahl der mit der Auswechslung im Rückstände sich befindlichen Gaswerke ihren Verpflichtungen nachkamen oder doch die Rückstände bedeutend reduzierten. In Anbetracht, dass ein Teil des Personals in den Militärdienst einberufen worden war, und dass der empfindliche Petrolmangel den Gaswerken viele neue und besonders kleine Abnehmer zuführte, wodurch das verbliebene Montagepersonal vollauf beschäftigt wurde, muss die ausgeführte periodische Revision von bereits 10 Jahre im Verkehr stehenden Gasmessern als befriedigend angesehen werden.

Zu amtlichen Prüfungen wurden auf Ende 1915 38 Kubizierapparate verwendet: Bern 3, Zürich 12, Genf 6, Luzern 5, Basel 2, St. Gallen 5, La Chaux-de-Fonds 1, Solothurn 1, Lausanne 1, Vevey 1, Lugano 1. Dem Prüfamt Zürich wurde die Kompetenz zur Eichung von Gasmessern bis $V = 150 \text{ m}^3$ erteilt, den Prüfämtern von Genf, Luzern und Basel bis $V = 75 \text{ m}^3$; bei allen übrigen Prüfämtern ist sie bei $V = 15 \text{ m}^3$ limitiert. 7 Prüfungen von Stationsgasmessern fanden an ihrem Aufstellungsorte statt und wurden vom Personal des Amtes direkt vorgenommen. Die Gasmesserkubizierapparate in der Gasmesserfabrik Elster & Cie. in Luzern und im Gaswerk Basel wurden der periodischen Prüfung unterzogen; ausserdem fand eine Neueichung eines Apparates in der Gasmesserfabrik Wohlgroth in Zürich statt. Über die vorgenommenen Prüfungen auf den Prüfämtern gibt die Tabelle am Schlusse des Berichtes Aufschluss.

Mit den Vorarbeiten für den Entwurf einer Vollziehungsverordnung für die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser hat sich das Amt im Berichtsjahre beschäftigt. Die Wassermesserfabrik Elster & Cie. in Luzern hatte dem Amt in entgegenkommender Weise eine Serie von 9 Siemens-Wassermessern verschiedenen Typs zu Systemsprüfungszwecken zur Verfügung gestellt, ebenso die Direktion der Wasser-

versorgung der Stadt Bern, und zwar letztere teils reparierte oder schon aus den Leitungen ausgeschaltete Messer in nicht beschränkter Zahl. Auf diese Weise konnten die verschiedenen Systeme vergleichend untersucht werden. Es liefert dies dem Amt allerdings eine nicht unbedeutende Arbeit ohne irgendwelche äquivalenten Einnahmen; aber diese Arbeiten sind notwendig zur Beschaffung des nötigen objektiven Materials für die Aufstellung des erwähnten Verordnungsentwurfes über die durch das Bundesgesetz über Mass und Gewicht vorgesehene Eichpflicht der Wassermesser.

Der im letzten Jahresberichte erwähnte Entwurf betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern wurde zugleich mit der Eingabe des schweizer. Elektrotechnischen Vereins vom 4. Juni 1915 von der Mass- und Gewichtskommission in der Sitzung vom 17. Juli 1915 in Behandlung genommen. Die Kommission beschloss, mit Genehmigung des Finanzdepartements, die Einsetzung einer ausserordentlichen Kommission für die Beratung der technischen Seite der Verordnung, bestehend aus 2 Mitgliedern der Kommission, 2 Vertretern des schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, einem Vertreter der schweizerischen Elektrizitätswerke, einem Vertreter der Zählerfabriken, einem Vertreter der Universitäten und dem Verfasser des Verordnungsentwurfes. Der Kommission gehören an: Als Präsident: Herr Prof. Landry, Ing. Lausanne, als Mitglieder die Herren: Dr. Denzler, Ing. Zürich, Ing. Filliol, du Service électrique de la ville de Genève, Prof. Dr. Hagenbach, Basel, Prof. Dr. Kleiner, Zürich, Direktor König, H. Landis-Fierz, Ing. Zug, Prof. Dr. Wyssling, Zürich. Als Grundlage für die Beratungen der Kommission diente der zweite Entwurf des Amtes vom September 1915. Die Kommission hielt zwei Sitzungen am 6. November und 11. Dezember ab und ersuchte den Direktor des Amtes um Neubearbeitung des zweiten Entwurfes auf Grund der stattgefundenen Diskussionen. Es besteht im Hinblick auf die bisherigen Verhandlungen in der Sache begründete Hoffnung, dass es gelingen werde, im Laufe des Jahres 1916 die sehr schwierige Frage unter angemessener Ausgleichung der Interessengegensätze zu einem guten Ende zu führen und die Vorlage an den Bundesrat zu vollenden.

Nachdem im Winter 1914 der Bezug des Neubaus stattgefunden hatte, erfolgte im abgelaufenen Jahr die Installation der instrumentalen Einrichtungen im Gebäude. Wir verweisen diesbezüglich auf die in der schweizerischen Bauzeitung,

Band 66, 1915, pag. 145 ff. veröffentlichte illustrierte Beschreibung. Die Mass- und Gewichtskommission besichtigte am 24. August die instrumentalen Einrichtungen. Sie wünscht an dieser Stelle ihrer Befriedigung über die Wahl und die Anordnung der Instrumente und die getroffenen Dispositionen Ausdruck zu geben und festzustellen, dass dieselben nach verschiedenen Richtungen einen sehenswerten Fortschritt bedeuten.

Abgesehen von zahlreichen Einzelbesuchen, wurde das Institut im Laufe des Winters von folgenden Verbänden und Gesellschaften besucht: Ingenieur- und Architektenverein, Naturforschende Gesellschaft, schweizerischer Technikerverband (Sektion Bern), Chemische Gesellschaft. In drei Fällen wurde mit der Besichtigung des Institutes jeweils ein Experimentalvortrag über Gegenstände aus dem Gebiete der Elektrizität verbunden.

Von den wichtigsten grössern Instrumenten war am Schlusse des Berichtsjahres nur eines noch nicht angelangt, nämlich die Hauptnormal-Kilogrammwaage mit automatischer Transposition der Gewichte von Rueprecht in Wien. Die Absendung dieses Instrumentes ist indessen auf Januar 1916 angesagt.

Eine erhebliche Arbeit erforderten die Fehlerbestimmungen der neu zur Aufstellung gelangenden grössern Instrumente, sowie die Neuadjustierung bezw. Konstantenbestimmung vorhandener, aber in den Neubau dislozierter Apparate. Wir erwähnen unter diesen Arbeiten namentlich:

Die Bestimmung der Schraubenfehler und der Mikrometerwerte der Mikroskope der Endmassmessmaschine der Société Genevoise, sowie der Teilungs-Fehlerbestimmung des zugehörigen Normalstabes aus Nickelstahl; die Bestimmung der Schraubenfehler und der Mikrometerwerte der Mikroskope des Dilatationskomparators; die Untersuchung sämtlicher Dezimeterintervalle des Dreimeter-Stahlstabes, verbunden mit einer eingehenden Prüfung des ganzen Komparators in bezug auf die Neigung der optischen Axen der Mikroskope infolge verschiedener Durchbiegungen des die Mikroskope tragenden Balkens, je nach der Stellung der die Stäbe tragenden Tische; Neubestimmung der Mikrometertara der Mikroskope des Dreimeterkomparators; Bestimmung der Teilungsfehler des Invarnormalstabes des Hauptnormalbarometers. Die Füllung des Barometers selbst wurde von Herrn Dr. P. Chapuis, Vizepräsident der Mass- und Gewichtskommission, vorgenommen. Leider zeigte sich nachträglich, dass die stählerne, mit einem Bleimantel verkleidete Verbindungskapillare zwischen Reservoir und Barometerrohr ein Loch aufwies; die Folge war das

Auslaufen des Quecksilbers und die Zerstörung der Glasteile des Instrumentes. Die zweite Füllung des Instrumentes wurde vom Amt ausgeführt und verlief gut, so dass das Instrument gebrauchsbereit ist. Bestimmung der Teilungsfehler eines in Millimeter geteilten 2 m-Messingstabes für das Quecksilbermanometer bis 3 Atm.; vergleichende Untersuchungen der Gesamtlängen und der Dezimeterintervalle des Phosphor-Bronzometers, des Nickelometers und des Invarnormalmeters. Der Vergleich der neuen Resultate mit den frühern Messungen ergab eine Differenz für das Meterintervall des Phosphorbronzometers im Betrage von 1 Mikron gegenüber dem bisher angenommenen Werte. Da, wie im letzten Jahresbericht erwähnt wurde, das schweizerische Meterprototyp aus Platin-Iridium auf Grund eines Departementsbeschlusses am 27. April 1914 dem Bureau International des Poids et Mesures in Sèvres zur Nachprüfung übergeben worden war, und infolge der gegenwärtigen Verhältnisse die Arbeiten des Bureau International sehr stark behindert wurden, so muss das Amt mit einer Unsicherheit der Bestimmung der Meterlänge im Betrage von $1/1,000,000$ des Wertes rechnen. Weiter erwähnen wir die Bestimmung der Ausdehnungskoeffizienten des Invarstabes am Normalbarometer, des Invarmeters der Zweimeter-Messmaschine für Endmasse, des Nickel-Normalmeters, des Invarnormalmeters, der Endmassnormalstäbe von Loewe, eines Messingmeters für manometrische Messungen; Kontrollbestimmungen der Ausdehnungskoeffizienten des Bessemerstahlstabes für geodätische Messungen und des Phosphorbronze-Normalmeters; die Fehlerbestimmung sämtlicher Endmass-Normalstäbe mit Ausnahme der Johansson-Endmasse; die Neubestimmung der Skalenfehler sämtlicher Gasmesserkubizierapparate des Amtes und der Skalen der Wassermesserprüfstation; die periodische Revision der Reise-Kontrollgasmesser nach jeweiligem auswärtigem Gebrauch; die Fehlerbestimmung der vier Thermometer des Petrolbades des Dilatationskomparators; Prüfung von verschiedenen Gebrauchsnormal-Metallmanometern mit Hilfe der Stückrathsehen Druckwage; die Bestimmung der Fehler der zahlreichen, direkt zeigenden elektrischen Präzisions-Messinstrumente (Wattmeter, Voltmeter, Amperemeter, Normalzähler); Bestimmung der Konstanten der Spiegelgalvanometer, Dynamometer, Vibrationsgalvanometer, ballistischen Galvanometer nebst ihren Zugehörapparaten; Fehlerbestimmung der Kompensationsapparate und sämtlicher Manganin-Normalwiderstände auf Grundlage der beiden Normal-Ohm-Widerstände Nr. 5116 und 5117, welche im Dezember 1912 an die Widerstandseinheit des deutschen Reiches angeschlossen

worden waren; vergleichende Untersuchungen der Kapazitäts- und Selbstinduktionsnormalen; Fehlerbestimmungen der photometrischen Normallampen; Konstantenbestimmungen des Präzisions-Photometers und des Tubusphotometers von Schmidt & Haensch; die Fehlerbestimmung (auf Hundertstelprozent) der Hauptnormal-Alkoholometer-Sätze durch Dichtebestimmung der Alkohol-Wasser-Mischungen auf Grundlage der von der Kommission angenommenen Beziehungen zwischen Dichte, Volumen- und Gewichtsprozenten; die Fehlerbestimmung der Kontroll-Normal-Alkoholometersätze erfolgte durch direkte Vergleichung mit den Hauptnormalen. Im fernern seien erwähnt die alkoholometrischen Experimentalarbeiten, welche die Grundlage bildeten für die herausgegebenen alkoholometrischen Tabellen, soweit es die Reduktion auf die Normaltemperatur anbelangt. Die Fehlerbestimmung des Teilkreisprüfers konnte wegen anderweitiger Beanspruchung des in Betracht fallenden Personals noch nicht vorgenommen werden, so dass Teilkreisprüfungen bis auf weiteres noch nicht vorgenommen werden können.

Auf Ende des Jahres wurde mit der notwendig gewordenen Neuaufnahme des gesamten Instrumenteninventars begonnen; die Aufnahme des Bibliothekverzeichnisses ist fertiggestellt.

Von der Werkstätte des Amtes wurden, abgesehen von den laufenden Installations-, Reparatur- etc. Arbeiten und den Hilfeinrichtungen an zur Prüfung eingesandten Instrumenten, folgende grössere Apparate ausgeführt:

ca. 600 Stück flexible Verbindungsdrähte von 1—200 mm² für die verschiedenen Laboratorien;

eine grössere Schalttafel in Raum 29 für den Hochfrequenzgenerator mit den nötigen Anlasswiderständen etc.;

ein regulierbarer Widerstand für 1—800 Ampere, 16 Volt;

ein regulierbarer Widerstand für maximal 100 Ampere, 100 Volt;

ein fahrbares Gestell mit Bedienungstafel für das Drehstromgleichagregat von Boas;

ein eisernes Gestell für Glühlampen-Dauerprüfungen;

ein Petrolbad mit Wasserkühlung (für induktionsfreie Normalwiderstände etc.);

ein Gestell mit Schalttafel für den Oscillographen;

5 eiserne Tragkonstruktionen zur Aufhängung der Ablesefernrohre;

Umbau eines Gleichstrommotors für tachometrische Zwecke;

neuer elektrischer Antrieb am 3 m-Komparator; 2 Thermometer-

ablesevorrichtungen am Dilatationskomparator nebst Umbau der
 'Wanne desselben, Geländer etc.;
 Montage der Stahlbandbasis mit Spannvorrichtung, Schlitten für
 Mikrometer, Thermometersupports etc.;
 ein Quecksilber-Manometer für bis 3 Atmosphären mit Aufzugs-
 vorrichtung etc.;
 Montage des Luftpumpenagregates von Geryk-Gaede für elektri-
 schen Antrieb;
 zwei eiserne Gestelle für Manometerprüframpen und Druckwage
 von Stückrath nebst einer Anzahl Verschraubungen;
 ein Thermostat von 100 l für die Normalflüssigkeiten zur Prüfung
 der Alkoholometer;
 ein Quecksilberkommutator für 400 Ampere;
 Beleuchtungseinrichtung am Vibrationsgalvanometer;
 14 transportable Instrumentengestelle für Watt-, Volt- und Ampere-
 meter;
 automatische Ausschalter etc.

Ausserdem wurden verschiedene Transformatoren auf fahr-
 bare Gestelle oder Böcke montiert und mit passenden Anschlüssen
 versehen. Die Leitungsanlage wurde durch eine grössere Anzahl
 von Hilfsleitungen mit dazu gehörenden Klemmentafeln vermehrt;
 ferner gelangten, wie eingangs erwähnt, noch eine grössere Zahl
 von kleinern Instrumenten und Hilfseinrichtungen zur Fertig-
 stellung und Montage.

An Prüfungen wurden im Jahre 1914 durch das Amt aus-
 geführt:

Längenmasse und Messapparate, Ausdehnungs- koeffizienten usw.	92
Wagen	92
Gewichte	1527
Volumenmessungen	269
Thermometer	108
Alkoholometer	195
Gasmesserkubizierapparate	9
Stationsgasmesser	9
Wassermesser	62
Kontrollgasmesser	5
Verkehrsgasmesser	705
Diverse Prüfungen (photometrische, manometrische, elektrische)	74

Dazu kam die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, Er-
 gänzungs- und Ersatzbestandteilen für die kantonalen Eichstätten

(Hohlmasse, Wagen, Normal- und Gebrauchsprobegewichte, Messbänder, Libellen etc.). An Stempeln wurden 1034 Stück an die kantonalen Eichstätten abgegeben. Die Zahl der ausgehenden Berichte und Korrespondenzen des Amtes belief sich im Berichtsjahre auf 7158 (gegen 9155 im Jahre 1914) und diejenige der eingehenden Briefschaften auf 4368 (gegen 4621 im Jahre 1914).

Die Zahl der von den Prüfümtern für Gasmesser geprüften Verkehrsgasmesser betrug 49,872, wie folgt verteilt:

Prüfamt Nr.		Nass	Trocken	Total
1	Bern . . .	32	2660	2692
"	" 2 Zürich . . .	1069	22033	23102
"	" 3 Genf . . .	3457	4574	8031
"	" 4 Luzern . . .	16	5619	5635
"	" 5 Basel . . .	1	3661	3662
"	" 6 St. Gallen . .	30	3743	3773
"	" 7 La Chaux-de-Fonds	33	—	33
"	" 8 Solothurn . .	—	708	708
"	" 9 Lausanne . .	751	194	945
"	" 10 Vevey . . .	2	710	712
"	" 11 Lugano . . .	571	8	579
		5962	43910	49872

Von diesen Gasmessern mussten 1303 Stück zurückgewiesen werden.

VI. Amt für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Im Jahre 1915 haben die der Aufsicht des schweizerischen Amtes für Gold- und Silberwaren unterstellten 13 Kontrollämter den amtlichen Feingehaltsgarantiestempel auf 315,914 goldenen, 1,570,661 silbernen und 1180 Platinuhrgehäusen, sowie auf 72,685 Schmuckgegenständen und Gold- und Silbergeräten angebracht. Insgesamt belief sich also die Zahl der im Berichtsjahre amtlich gestempelten Gold-, Silber- und Platinwaren auf 1,960,440 Stück. Im fernern sind den Kontrollämtern zur Prüfung des Feingehalts 3068 für

England bestimmte goldene Uhrgehäuse „12 c.“ und „9 c.“ vorgewiesen und als dem Feingehaltsaufdruck entsprechend mit der amtlichen Kontermarke versehen worden.

Zufolge der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Kontrollierung der Gold- und Silberwaren erhalten bloss die mit Feingehaltsbezeichnung versehenen goldenen und silbernen Uhrgehäuse in den gesetzlichen Feingehalten von 14 Karat (0,583) und darüber und 18 Karat (0,750) für das Gold und 0,800 und 0,875 und darüber für das Silber obligatorisch den Aufdruck des amtlichen Kontrollstempels, so dass die Gesamtzahl der in diese Rubrik fallenden Gegenstände 1,886,575 Stück beträgt. Um jedoch den wirklichen Umfang der Fabrikation von Uhrgehäusen in gesetzlichen schweizerischen Feingehalten festzustellen, muss zu diesem Betrag noch die Zahl der keinen Feingehaltsaufdruck aufweisenden und deshalb der obligatorischen Kontrollierung nicht unterliegenden Uhrgehäuse in höheren Feingehalten hinzugerechnet werden. Hierzu gehören vor allem aus eine beträchtliche Zahl der nach England ausgeführten Uhrgehäuse, und zwar zusammen 888,399 Stück, wovon 11,307 goldene Uhrgehäuse (8532 im Feingehalte von „18 c.“ und 2775 im Feingehalte von „15 c.“) und 877,092 silberne Uhrgehäuse im Feingehalte von „0,925“ (Sterling Silver). Damit steigt die Gesamtzahl der in gesetzlichen Gold- und Silberfeingehalten erstellten Uhrgehäuse auf 2,774,974 Stück.

Die in obigen Angaben nicht inbegriffenen Uhrgehäuse in niedrigen Goldfeingehalten dürfen den Aufdruck des amtlichen Kontrollstempels nicht erhalten; die dem Feingehalt entsprechende Feingehaltsbezeichnung darf jedoch auf denselben angebracht werden, sofern sie von der Fabrikmarke begleitet ist, welche es jederzeit ermöglicht, den für die Übereinstimmung des Feingehaltsaufdruckes mit der wirklichen Zusammensetzung der Ware verantwortlichen Fabrikanten ausfindig zu machen.

Nach Darlegung dieser allgemeinen Gesichtspunkte lassen wir hiernach zur Vergleichung eine Zusammenstellung der Zahlen der in jedem der 15 letzten Jahre gestempelten Uhrgehäuse und Schmucksachen und Gold- und Silbergeräte folgen. Der fakultativen Kontrollierung sind ausserdem im Jahre 1915 noch 1180 Platinuhrgehäuse unterbreitet worden gegenüber 650 Stück im Jahre 1914.

Vergleichende Übersicht der während der Jahre 1914 und 1915 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Tableau comparatif des poinçonnements effectués et des essais faits par les bureaux de contrôle des ouvrages d'or et d'argent pendant chacune des années 1914 et 1915.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse — Boîtes de montres poinçonnées										Doppelte Taxe bezahlende und vom Kontrollamt zurückgewiesene Uhrgehäuse Boîtes payant double taxe et boîtes refusées au poinçonnement		Gestempelte Schmucksachen und Geräte Objets de bijouterie et d'orfèvrerie poinçonnés				Proben von Gold- und Silberbarren Essais de lingots d'or et d'argent				Bureaux
	Goldene Boîtes d'or		Silberne Boîtes d'argent		Platin Boîtes platine		Zusammen Total des boîtes				1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	1915	
	1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	%	1914	%											
	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	%	Stück Pièces	%	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	%	Stück Pièces	%	Anzahl Nombre	%	Anzahl Nombre	%	
1. Biel	30,910	18,868	231,631	174,290	2	—	262,543	11,0	193,178	10,2	1,131	407	2,885	2,8	1,314	1,9	3,052	17,0	2,638	17,5	1. Bienne
2. La Chaux-de-Fonds	328,187	217,322	12,682	15,637	217	366	341,086	14,7	233,325	12,4	1,497	1153	1,405	1,3	15,148	20,9	7,844	43,9	6,558	42,6	2. La Chaux-de-Fonds
3. Delsberg	1,267	5,449	56,206	49,164	—	—	57,473	2,4	54,613	2,9	324	334	50	0,0	20	0,0	315	1,7	362	2,4	3. Delémont
4. Fleurier	2,962	1,372	69,747	55,159	—	—	72,709	3,0	56,531	2,9	70	38	28	0,0	69	0,1	360	2,0	295	1,9	4. Fleurier
5. Genéve	10,482	7,375	192,612	134,980	267	634	203,361	8,5	142,989	7,6	113	364	32,328	30,8	21,862	30,0	352	1,9	189	1,3	5. Genève
6. Granches (Soleure)	3,781	2,123	294,684	262,530	—	—	298,465	12,5	264,653	14,0	510	308	—	—	2	0,0	786	4,3	955	6,2	6. Granges (Soleure)
7. Le Locle	67,748	30,151	101,135	46,088	130	72	169,013	7,0	78,311	4,1	652	225	6,097	5,9	6,845	9,4	2,166	12,1	876	5,7	7. Le Locle
8. Neuenburg	59	—	43,732	62,489	—	—	43,791	1,8	62,489	3,3	8	90	218	0,2	298	0,4	149	0,8	154	1,0	8. Neuchâtel
9. Le Noirmont	14,267	11,859	202,145	225,816	34	103	216,446	9,0	237,778	12,6	389	795	—	—	—	—	528	2,9	579	3,8	9. Le Noirmont
10. Porrentruy	24	—	210,537	156,487	—	—	210,561	8,8	156,487	8,3	135	1434	—	—	71	0,1	430	2,4	460	2,4	10. Porrentruy
11. St. Immer	14,073	24,442	168,185	148,304	—	5	182,258	7,6	172,751	9,1	383	438	19	0,0	716	1,0	869	4,8	1,446	9,4	11. St-Imier
12. Schaffhausen	536	1	24,470	20,448	—	—	25,006	1,0	20,449	1,1	78	—	61,898	59,0	26,304	36,2	634	3,5	638	4,1	12. Schaffhouse
13. Tramlingen	—	—	303,238	217,269	—	—	303,238	12,7	217,269	11,5	198	442	26	0,0	36	0,0	371	2,7	255	1,7	13. Tramelan
Zusammen	474,296	318,982 ¹⁾	1,911,004	1,570,661	650	1,180	2,385,950	100	1,890,823	100	5,488	6028	104,954	100	72,685	100	17,856	100	15,395	100	Total
Vermehrung 1915	—	—	—	—	—	530	—	—	—	—	—	540	—	—	—	—	—	—	—	—	Plus 1915
Verminderung 1915	—	155,314	—	340,343	—	—	—	—	495,127	20,8	—	—	—	—	32,269	30,7	—	—	2,461	13,8	Moins 1915
Bei der Einfuhr geprüfte Gegenstände	—	—	—	—	—	—	Goldene und silberne Uhren Montres or et argent				Schmucksachen und Geräte Bijouterie et orfèvrerie				—	—	—	—	—	Objets vérifiés en douane à l'importation	
	—	—	—	—	—	—	745,045	—	1,099,675 ²⁾	—	—	—	171,931	—	182,071	—	—	—	—	—	—

1) Worunter 3068 Stück für England bestimmte und mit der eidgenössischen Kontermarke versehene Uhrgehäuse aus Gold „9 c.“ — 1) Dont 3068 boîtes d'or „9 c.“ contremarquées pour l'Angleterre.

2) Worunter 133,319 Stück von der englischen Kontrollierung zurückgelangte goldene und 891,127 silberne Uhrgehäuse — 2) Y compris 133,319 boîtes de montres d'or et 891,127 boîtes d'argent en retour du contrôle anglais.

Vergleichende Übersicht der von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren seit 1901, also in den letzten 15 Jahren, vorgenommenen Stempelungen.

Jahr	Gestempelte Uhrgehäuse		Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber
	goldene	silberne	
	Stück	Stück	Stück
1901	653,228	3,730,600	71,971
1902	544,559	2,738,613	72,766
1903	556,017	2,456,971	76,054
1904	599,008	2,688,429	76,426
1905	661,745	2,977,194	78,193
1906	818,565	3,408,131	85,498
1907	657,502	3,138,127	82,601
1908	565,679	2,123,875	88,470
1909	628,728	2,301,409	121,412
1910	796,695	2,678,583	184,386
1911	827,122	2,749,787	198,581
1912	829,852	2,982,063	190,981
1913	815,038	2,986,651	180,021
1914	474,296 *)	1,911,004	104,954
1915	318,982 **)	1,570,661	72,685

Obigen Angaben gemäss sind im Berichtsjahre 155,314 goldene und 340,343 silberne Uhrgehäuse und 32,269 Schmuckgegenstände und Gold- und Silbergeräte amtlich gestempelt oder kontermarkiert worden, als im Vorjahre. Die bedauerliche Lage der Uhren- und der Bijouterieindustrie ist die unmittelbare

*) Wovon 915 mit der eidgenössischen Kontermarke versehene, für England bestimmte Uhrgehäuse „9 c.“.

***) Wovon 3068 mit der eidgenössischen Kontermarke versehene, für England bestimmte Uhrgehäuse „12 c.“ und „9 c.“.

Folge der Unterbrechung der Beziehungen zwischen den im Kriege befindlichen Staaten und ist weit mehr den der Beschaffung der Rohmaterialien und der Ausfuhr im allgemeinen entgegenstehenden Schwierigkeiten und Hemmnissen zuzuschreiben, als dem Mangel an Bestellungen, welche letztere stetsfort einlaufen. Immerhin ist der Gang der Geschäfte im Jahre 1915 weniger schlecht, als vermutet werden könnte, wie nachstehende Übersicht zeigt:

Vergleichende Übersicht der von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren im Jahre 1915 vierteljährlich ausgeführten Stempelungen.

Vierteljahr	Gestempelte Uhrgehäuse			Gestempelte Schmucksachen und Geräte
	Gold	Silber	Platin	
1.	36,104	235,266	89	6,207
2.	59,916	291,816	170	10,418
3.	92,433	411,223	320	18,704
4.	130,529	632,356	601	37,356
Zusammen	318,982*)	1,570,661	1,180	72,685

Der Wert des für die Fabrikation der Gold-, Silber- und Platinwaren verwendeten Edelmetalls ist schätzungsweise auf etwa 20 Millionen Franken für das Gold, 5½ Millionen Franken für das Silber und 200,000 Franken für das Platin zu veranschlagen.

Die von den Kontrollämtern für die Stempelung der Waren und die Proben von Barren vereinnahmten Summen belaufen sich auf Fr. 166,336. 45. Die Ausgaben der Kontrollämter betragen zusammen Fr. 195,343. 80; es ist also ein Ausgabenüberschuss von Fr. 29,007. 35 zu verzeichnen.

*) Wovon 3068 mit der eidgenössischen Kontermarke versehene, für England bestimmte Uhrgehäuse in Gold „12 c.“ und „9 c.“.

**Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter
im Jahre 1915.**

Ämter	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen- überschüsse	Ausgaben- überschüsse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	20,255. 90	24,375. 80	—	4,119. 90
2. La Chaux-de-Fonds	46,375. 15	58,377. 20	—	12,002. 05
3. Delsberg	3,714. 85	5,026. 30	—	1,311. 45
4. Fleurier	3,609. 50	5,376. 07	—	1,766. 57
5. Genf	10,287. 45	16,896. 50	—	6,609. 05
6. Grenchen (Soloth.)	15,402. 90	15,741. —	—	338. 10
7. Le Locle	10,624. 15	14,293. 50	—	3,669. 35
8. Neuenburg	3,718. 35	4,220. 55	—	502. 20
9. Le Noirmont	14,344. 05	9,548. 65	4,795. 40	—
10. Pruntrut	8,902. 55	9,154. 75	—	252. 20
11. St. Immer	14,196. 20	13,593. 13	603. 07	—
12. Schaffhausen	3,037. 60	5,458. 20	—	2,420. 60
13. Tramlingen	11,867. 80	13,282. 15	—	1,414. 35
Zusammen	166,336. 45	195,343. 80	5,398. 47	34,405. 82
Ausgabenüberschuss für das Jahr 1915.	—	—	—	29,007. 35

Im Vergleich zum Vorjahre, welches einen Einnahmenüberschuss von Fr. 21,333. 67 ergab, ist eine wesentliche Verschlechterung der Finanzlage der Kontrollämter eingetreten, indem nur zwei Kontrollämter hinlängliche laufende Einnahmen erzielt haben, um daraus die Betriebskosten decken zu können. Unter diesen Umständen musste von den üblichen Beiträgen für gemeinnützige Zwecke und gewerbliche Bildungsanstalten Umgang genommen werden. Wie im Vorjahre haben die Kontrollämter, deren Jahresrechnungen mit einem Ausgabenüberschuss abschliessen, die bestehenden Reservfonds in Anspruch genommen und so neuerdings die Vorteile dieser vorsorglichen Einrichtung würdigen gelernt.

Alle Jahresrechnungen und Voranschläge der Kontrollämter sind der Genehmigung des Finanzdepartements unterbreitet worden.

Inspektionen und Gesetzesübertretungen. Das Amt für Gold- und Silberwaren, welchem die Überwachung über die Vollziehung des Gesetzes obliegt, hat zahlreiche technische und administrative Inspektionen in den Kontrollämtern, den Grenzzollämtern und den Uhren- und Bijouterieverkaufsgeschäften an-

geordnet. Bei dieser Überwachung haben die für die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallwaren hauptsächlich in Betracht kommenden Zollämter mitgewirkt, vor allem aus der besondere Kontrolldienst bei den Zollstätten in Basel und La Chaux-de-Fonds und das Hauptzollamt Romanshorn. Diese Massnahmen haben es ermöglicht, die Ausführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über Gold- und Silberwarenkontrolle und -handel im ganzen Lande einheitlich zu gestalten.

Bei den Zollstätten sind 1,209,034 Stück zur Ein- oder Ausfuhr gebrachte Gold-, Silber- und Metalluhren und 271,423 goldene, silberne und plattierte Bijouteriegegenstände und Geräte, insgesamt also 1,480,457 Gegenstände, revidiert worden. Dabei wurden zahlreiche Gesetzesübertretungen aufgedeckt, welche teils durch Zurückweisung der betreffenden Sendungen an der Grenze, teils durch Verhängung von administrativen Bussen geahndet wurden.

Die Zahl der Inspektionen in den Uhren- und Bijouterieverkaufsgeschäften musste im Berichtsjahre aus Sparsamkeitsgründen eingeschränkt werden. Aus den Inspektionsberichten ist ersichtlich, dass die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen immer noch vielen Verkäufern vollständig unbekannt sind. Dieselben verlassen sich dann auf die Ehrlichkeit ihrer Lieferanten, welche indessen selbst nicht die erforderlichen Garantien für die Richtigkeit des Feingehalts ihrer Waren zu bieten vermögen, sofern sie dieselben nicht vorher einem Kontrollamt zur Prüfung überwiesen haben. Da dies nicht durchwegs geschieht, sind die Interessen des Publikums nicht genügend gewahrt. Die Notwendigkeit, ein Bundesgesetz über den Einzelverkauf von Edelmetallwaren zu erlassen, macht sich immer fühlbarer, weshalb das Amt für Gold- und Silberwaren mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzesentwurfes beauftragt worden ist. Die im Berichtsjahre inspizierten rechtlichen Firmen haben, wie sie den Kontrollbeamten übereinstimmend versicherten, den Wert der Inspektionen in den Verkaufsgeschäften anerkannt und ihrer Befriedigung Ausdruck gegeben, dass sie dadurch die Anforderungen des Gesetzes kennen lernten, sowie die ihnen gebotenen Mittel zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit in einem Handel, in welchem die Ehrlichkeit des Verkäufers von so eminenter Bedeutung ist. Im fernern haben diese Verkäufer erklärt, künftig von ihren Lieferanten nur noch solche goldene und silberne Schmucksachen und Geräte in gesetzlichen Feingehalten entgegenzunehmen, welche den Aufdruck des amtlichen eidge-

nössischen Feingehaltsgarantiestempels aufweisen, und Anhänger eines Bundesgesetzes zu sein, durch welches die obligatorische Kontrolle, wie sie für die Uhrgehäuse besteht, auch auf die Schmucksachen und Gold- und Silbergeräte ausgedehnt würde.

Die Verifikationen der ein- und ausgeführten Edelmetallwaren seitens der Zollkontrollstelle in Basel erstreckten sich auf 3,562 Sendungen, welche die nachbezeichneten 798,214 Gegenstände enthielten:

Golduhren	5,507	Stück
Silberuhren	16,638	"
Metalluhren	32,702	"
Goldene Uhrgehäuse	7,788	"
Silberne Uhrgehäuse	534,488	"
Uhrgehäuse aus unedlem Metall	10,794	"
Uhrwerke	3,010	"
Goldene Schmucksachen	27,895	"
Silberne Schmucksachen	93,062	"
Schmucksachen aus Doublé	66,330	"

Zusammen	798,214	Stück
Im Jahre 1914	664,804	"

Vermehrung im Jahre 1915 133,410 Stück

Der Wert dieser 798,214 Gegenstände beträgt Fr. 3,900,501.

Von der Zollkontrollstelle in Basel sind 140 Sendungen, welche die nachstehend erwähnten, in Nichtübereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren befindlichen Gegenstände enthielten, zurückgewiesen worden:

1,465 goldene Gegenstände,
3,637 silberne Gegenstände,
1,867 Stück Doubléartikel,
30 Uhren und Uhrgehäuse,

Zusammen	6,999	Stück
Im Jahre 1914	5,929	"

Vermehrung im Jahre 1915 1,070 Stück.

Prüfung des Feingehalts der Münzen und Verifikationsproben von Gold- und Silberwaren. Gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Januar 1910 hat das Amt für Gold- und Silberwaren den Feingehalt

der im Jahre 1915 von der schweizerischen Münzstätte geprägten Münzen amtlich geprüft. Die Proben erstreckten sich auf:

183	Münzwerke	20	Fr.-Stücke	mit	zusammen	373	analyt. Proben
40	"	10	"	"	"	87	" "
12	"	1	"	"	"	24	" "
10	"	1/2	"	"	"	20	" "

Alle 504 analytischen Proben haben die genaue Übereinstimmung unserer Gold- und Silbermünzen mit den vorgeschriebenen Feingehalten und die homogene Zusammensetzung der zur Prägung verwendeten Legierungen erwiesen.

Die Ergebnisse der analytischen Proben, welche an den bei den Zollstätten oder anlässlich der Inspektionen in den Uhren-, Bijouterie- und Silberwarenverkaufsgeschäften erhobenen Gegenständen vorgenommen wurden, haben erwiesen, dass diese Gegenstände wirklich, wie vermutet wurde, den ihnen zugeschriebenen Feingehalten nicht entsprachen. Zufolgedessen sind die betreffenden Waren beschlagnahmt, zerschnitten oder nach dem Auslande zurückgewiesen worden. Die Anzahl dieser Proben beläuft sich auf 153.

Im fernern sind dem Amt für Gold- und Silberwaren hauptsächlich seitens der in Bern befindlichen Fabriken und Verkaufsgeschäfte 4840 Stück Bijouteriewaren zur Kontrollierung zugegangen.

Platinkontrolle. Von der durch den Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1914 geschaffenen Möglichkeit, auf Platinwaren den amtlichen Feingehaltsgarantiestempel anbringen zu lassen, haben die Interessenten gerne Gebrauch gemacht, indem sie 1180 Gegenstände aus Platin kontrollieren liessen gegenüber 650 Stück im Vorjahre.

Uhrgehäuse besonderer Art. Mehrere Verfügungen technischen Charakters sind vom Amt für Gold- und Silberwaren hinsichtlich verschiedener Arten von zur Kontrollierung vorgewiesenen Uhrgehäusen erlassen worden. Es betrifft dies besonders gewisse Arten von goldenen Armbanduhrgehäusen, sowie eine Art silberner, sogenannter „Cassolettes“-Uhrgehäuse. Diese letzteren bestehen aus einem zum Ersatz des fehlenden Schalenrandes eingebogenen Gehäusendeckel (Fond) und einer an den Gehäuseboden anschliessenden Glasfassung (lunette). Der Staubdeckel (Cuvette) fehlt, und das Uhrwerk ist an einem aus unedlem Metall zusammengesetzten Ring (Cerole), an welchen der Bügel-

knopf (Pendant) angelötet ist, befestigt. Diese Verfügungen sind den Kontrollämtern durch besondere Weisungen mitgeteilt worden, in denen die Bedingungen festgelegt wurden, welchen die fraglichen Uhrgehäuse zu entsprechen haben, um zur amtlichen Stempelung entgegengenommen werden zu können.

Beeidigte Gold- und Silberprobierer und Personal der Kontrollämter. Nach 26jähriger, sehr gewissenhafter Amtsführung als Essayer-Chef des Kontrollamtes St. Immer ist Herr Alfred Schneider aus Gesundheitsrücksichten um Enthebung von seinen Obliegenheiten und Versetzung in den Ruhestand eingekommen, was ihm unter Verdankung für die geleisteten Dienste bewilligt wurde. Er ist durch Herrn P. Messerli, beeidigten Probierer an genanntem Kontrollamt, ersetzt worden. Im Personal der übrigen Kontrollämter sind keine nennenswerten Änderungen eingetreten.

Mehrere Kandidaten bereiten sich auf die Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms für beeidigte Probierer vor, welche im Mai 1916 an der Schweizerischen Technischen Hochschule in Zürich stattfinden werden. Im Berichtsjahre sind keine solchen Prüfungen abgehalten worden.

Kontrollstempel. In den Ateliers des Amtes für Gold- und Silberwaren sind alle Kontrollstempel angefertigt worden, welche den Kontrollämtern zum Ersatz der unbrauchbar gewordenen Stempel oder zur Ergänzung des Bestandes ausgefolgt wurden. Die Zahl der auf den Kontrollämtern in Gebrauch befindlichen Stempel betrug am 31. Dezember 1915 645 Stück.

Beziehungen zum Auslande. Im Laufe des Jahres haben die Handelskammern der Kantone Bern und Neuenburg, sowie der schweizerische Verband der Goldgehäusefabrikanten und verschiedene Gewerbtreibende und Händler vom Amt für Gold- und Silberwaren Aufschlüsse eingeholt über die Bedingungen, unter denen aus unserm Lande stammende Edelmetallwaren zur Einfuhr nach Frankreich und den französischen Kolonien zugelassen werden.

Schon in unserm letzten Jahresberichte haben wir der von der schweizerischen Gesandtschaft in London eingeleiteten Schritte Erwähnung getan hinsichtlich der beträchtlichen Verspätungen in der Rücksendung der goldenen und silbernen Uhrgehäuse von der englischen Kontrolle und der Unterhandlungen, welche an-

gebahnt wurden, um zu erwirken, dass die den amtlichen eidgenössischen Feingehaltsgarantiestempel tragenden Uhrgehäuse in finiertem Zustande von der englischen Kontrolle zur Stempelung entgegengenommen würden. Da indessen viele Firmen vorzogen, ihre Uhrgehäuse wie vorher in rohem Zustande der englischen Kontrolle zuzuleiten, sind zu Anfang des Berichtsjahres durch das Amt für Gold- und Silberwaren Unterhandlungen mit den internationalen Speditionsfirmen angeknüpft worden, um die Abfertigung dieser Waren möglichst zu beschleunigen. Diese Massnahmen hatten den Erfolg, dass seitdem die der englischen Kontrolle in rohem Zustande übersandten Uhrgehäuse innerhalb einer einen Monat nicht übersteigenden Frist wieder in der Schweiz anlangten, statt wie vorher erst nach drei oder vier Monaten.

Wegen eines Befundes des Zollamtes Rustschuk (Bulgarien), welches von schweizerischen Uhrenexportfirmen gelieferte Uhrensendungen zurückbehält unter dem Vorwande, dass die Uhrgehäuse dem gesetzlichen Feingehalte nicht entsprechen, wurde das schweizerische Konsulat in Sofia beauftragt, bei den zuständigen bulgarischen Behörden Einsprache zu erheben. Die Berechtigung dieser Beschwerde ist dann auch anerkannt und die Ware freigegeben worden.

Schon seit vielen Jahren hatten unsere Silbergehäusefabrikanten unter der Konkurrenz schweizerischer Firmen zu leiden, welche sich jenseits der Grenze im Elsass niedergelassen hatten, um für die von ihnen erzeugten silbernen Uhrgehäuse der Entrichtung des deutschen Einfuhrzolles und der Beobachtung der Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren enthoben zu sein. Während des Berichtsjahres sind diese Fabrikanten, deren Lage sich infolge des Krieges immer schwieriger gestaltete, nach unserm Lande zurückgekehrt. Sie wandten sich an das Amt für Gold- und Silberwaren mit dem Gesuche, ihre mit den einschlägigen gesetzlichen schweizerischen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Waren in der Schweiz beendigen zu dürfen, indem sie sich verbindlich machten, diese Waren nach Beendigung der Feindseligkeiten wieder nach Deutschland auszuführen. Eine bedingungslosé Bewilligung dieser Art würde der einheimischen Industrie einen schweren Stand bereitet haben. Diese Gefahr wurde durch die seitens des Amtes für Gold- und Silberwaren ergriffenen energischen Anordnungen abgewendet.

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Gold- und Silberabfällen ermächtigte Industrielle. Am 31. Dezember 1914 betrug die Zahl der gesetzlich ermächtigten Käufer, Schmelzer und Probierer 101. Im Laufe des Jahres 1915 ist das durch Art. 1 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Souchenregister 2 neuen Gesuchstellern ausgefolgt worden, wodurch die Zahl der dieses Register führenden Firmen auf 103 anstieg.

Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 49, Bern 28, Genf 11, Zürich 8, Solothurn 2, Schaffhausen 2, Basel 2, St. Gallen 1.

Mehreren Gesuchstellern konnte die Bewilligung zum gewerbsmässigen Handel mit Edelmetallen mangels hinreichender Gewähr für einen richtigen Betrieb nicht erteilt werden.

Im Berichtsjahre sind 117 Souchenregister, 3000 Legitimationskarten und 246 Hefte mit Spezialvorweisungsscheinen ausgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Anzahl der Käufe, Einschmelzungen und Proben (eingegangene und eingetragene Bordereaux) belauft sich auf 13,345. Für die zum Verkauf gelangten Edelmetallabfälle wurden Fr. 7,846,795.20, d. h. Fr. 13,122,796.85 weniger als im Vorjahre, bezahlt. Diese beträchtliche Verminderung ist zu einem grossen Teile dem Umstände zuzuschreiben, dass besonders die Fabrikation von goldenen Uhrgehäusen, sowie die Bijouterieindustrie von der herrschenden Geschäftskrisis betroffen worden sind.

Zu der Summe von Fr. 7,846,795.20 ist indessen noch ein Betrag von Fr. 2,048,136.85 hinzuzurechnen für die „Wiederverkäufe“ von Gold- und Silberabfällen und -Schmelzprodukten, welche von ermächtigten Käufern an Gold- und Silberscheideanstalten bewerkstelligt wurden und, obgleich ebenfalls der Kontrolle unterliegend, doch von den eigentlichen Verkäufen auseinandergehalten werden.

Alle erwähnten Operationen sind in besonderen Konti eingetragen, deren Anzahl am 31. Dezember 1915 derjenigen der zum Verkauf von Edelmetallabfällen ermächtigten Firmen entsprechend 6265 betrug.

Im Laufe des Berichtsjahres sind von Edelmetallgewerbetreibenden, welche berechtigt sind, die aus ihrer Fabrikation herrührenden Gold- und Silberabfälle selbst einzuschmelzen, 16 neue

Stempelzeichen hinterlegt worden. Die Zahl dieser zur Bezeichnung der Handelsbarren verwendeten Stempel betrug am 31. Dezember 1915 811.

Auszüge aller vorgenommenen Käufe, Einschmelzungen und Proben sind zu Ende jedes Vierteljahres den Kontrollämtern zugestellt und von denselben einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, deren Ergebnis dem Amt für Gold- und Silberwaren jeweilen mitgeteilt wurde.

Die Vollziehung des Gesetzes hat zur Entdeckung mehrerer Diebstähle und Unterschlagungen von Edelmetallen geführt, welche den zuständigen Gerichtsbehörden überwiesen wurden. Einige Fälle von geringerer Tragweite sind auf administrativem Wege erledigt worden.

Von der Inspektion der Souchenregister musste im Berichtsjahre Umgang genommen werden; aus den dem Amte für Gold- und Silberwaren zu Ende jedes Monats zugehenden Registerauszügen ist indessen ersichtlich, dass diese Register im allgemeinen gut geführt werden.

Gold-, Silber- und Platinkurs. Der Wert des Goldes wird von den Kontrollämtern unveränderlich nach dem internationalen Tarif von Fr. 3437.46 das Kilogramm $\frac{1000}{1000}$ fein berechnet. Der von den Käufern in der Schweiz bezahlte mittlere Preis betrug Fr. 3450 für das Kilogramm.

Der mittlere Silberkurs für das Kilogramm $\frac{1000}{1000}$ fein, welcher nach der Londoner Notierung von den Kontrollämtern zur Wertberechnung der Handelsbarren (Lingots) zugrunde gelegt wird, betrug in den letzten 10 Jahren:

1906 . . .	Fr. 113	1911 . . .	Fr. 90
1907 . . .	„ 109	1912 . . .	„ 102
1908 . . .	„ 88	1913 . . .	„ 101
1909 . . .	„ 86	1914 . . .	„ 96
1910 . . .	„ 90	1915 . . .	„ 92

Zu bemerken ist, dass der Preis der zur Fabrikation von silbernen Gegenständen verwendeten Silberbarren höher ist, als die oben erwähnten Kurse. Das nämliche gilt auch für das Gold.

Der Preis des Platins, welcher zu Beginn des Jahres Fr. 5000 das Kilogramm betrug, ist am Ende des Berichtsjahres auf mehr als Fr. 8000 angestiegen infolge der in letzter Zeit von den kriegführenden Ländern, auf welche wir für den Bezug dieses Edelmetalls angewiesen sind, erlassenen Ausfuhrverbote für Platin.

**Übersicht der im Jahre 1915 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1915)	Bordereaux	Eröffnete Rechnungen 31. Dezember 1915	Abfälle (bezahlter Wert)		In % des Wertes
				Fr.	Rp.	
1. Biel	9	1,786	851	391,117	30	5,0
2. La Chaux-de-Fonds	23	3,872	1,534	2,154,976	65	27,4
3. Delsberg	4	343	167	97,355	45	1,2
4. Fleurier	7	129	99	24,120	30	0,3
5. Genf	10	2,624	1,103	1,818,603	70	23,2
6. Grenchen	2	210	123	52,089	80	0,6
7. Le Locle	12	799	346	2,043,939	—	26,0
8. Neuenburg	7	395	174	74,010	15	0,9
9. Le Noirmont . . .	4	220	146	211,259	95	2,7
10. Pruntrut	1	265	271	22,146	80	0,3
11. St. Immer	9	431	256	409,674	15	5,2
12. Schaffhausen . .	12	1,842	852	525,703	25	6,9
13. Tramlingen . . .	3	429	343	21,798	70	0,3
Am 31. Dez. 1915	103	13,345	6,265	7,846,795	20	100
Am 31. Dez. 1914	104	19,687	—	20,969,592	05	—
Verminderung 1915	1	6,342	—	13,122,796	85	—



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1915.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1916
Date	
Data	
Seite	197-428
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 018

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.